

13.09.2024

Ausschuss für Europa und Internationales
Stefan Engstfeld MdL

Einladung

26. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Europa und Internationales
am Freitag, dem 20. September 2024,
10.00 Uhr, Raum E3 D01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

- 1. Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der EUREGIO**
- 2. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/10300

Einzelplan 02 im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
Vorlage 18/2941

- 3. Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW**

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/7750
Ausschussprotokoll 18/603

Abschließende Beratung und Abstimmung

- 2 -

4. Mehr Jugendpartizipation in Europa durch ein gemeinsames Jugendparlament mit den BENELUX-Staaten und hierzu das Landesjugendparlament in Nordrhein-Westfalen endlich umsetzen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/9727

5. Keine Familie auf dem Weg in die klimaneutrale Zukunft zurücklassen!

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/9729

6. Ergebnisse der Benelux-Politik Nordrhein-Westfalens seit 2019

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2635

7. Wie will die Landesregierung die EU-Vorgaben auf dem Weg zur Klimaneutralität in den nächsten sechs Jahren in NRW umsetzen?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2636
Vorlage 18/1303 (nachrichtlich)

8. Arbeits- und Lebenssituation von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in den Grenzregionen verbessern

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2965

9. Bericht über den Ausschuss der Regionen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2756

10. Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes vom 01.07.2024: Probleme bei Berufsanerkennung in der EU

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2961

11. Was folgt für die Arbeit des Landtages und seiner Ausschüsse insbesondere des Europaausschusses aus dem Beschluss des Bundesrates vom 05.07.2024 (Drs. 283/24): „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über Reformen und Überprüfung von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung COM (2024) 146 final; Ratsdok. 6679/24“?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2945

- 3 -

12. Bericht über die Reise des Ministers nach Polen im Juli 2024 unter besonderer Berücksichtigung der Erneuerung des Freundschaftsvertrages mit den Regionen Hauts-de-France und Schlesien („Regionales Weimarer Dreieck“)

Bericht der Landesregierung
Vorlage erwartet

13. Politische Leitlinien, Draghi-Bericht und Kabinett der neuen EU-Kommission

Bericht der Landesregierung
Vorlage erwartet

14. Verschiedenes

gez. Stefan Engstfeld
- Vorsitzender -

F. d. R.

Susanne Stall
- Ausschussassistentin -

- TOP 1 -

Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der EUREGIO

- TOP 2 -

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)

30.08.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HHG 2025)

A Problem

Der Landtag ist gemäß Artikel 81 der Landesverfassung verpflichtet, den Haushaltsplan durch das Haushaltsgesetz festzustellen.

B Lösung

Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2025.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Haushaltsvolumen beträgt 105 456 088 100 Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2025.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Ausgabeansätze sind die Unternehmen und die privaten Haushalte in unterschiedlicher Weise betroffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz bietet keinen Anlass für die Annahme geschlechterspezifischer Auswirkungen.

Datum des Originals: 27.08.2024/Ausgegeben: 03.09.2024

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die Ausgabeansätze ist die Nachhaltigkeitsstrategie NRW auf unterschiedlicher Weise betroffen. Einzelheiten sind den Einzelplänen der Ressorts zu entnehmen.

J Auswirkung auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Einzelheiten zu den Digitalisierungsausgaben sind den Einzelplänen der Ressorts zu entnehmen.

L Befristung

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2025.

Gesetzentwurf
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HHG 2025)

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1**
Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Abschnitt 2
Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2 Kreditmittel

§ 3 Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

§ 4 Kassenverstärkungskredite

§ 5 (frei)

Abschnitt 3
Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Planstellen und Stellen

§ 6a Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

§ 7 Deckung und Verstärkung von Personalausgaben

§ 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

§ 8a Umsetzung von Vorhaben mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

§ 8b Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 9 Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

§ 10 Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung

§ 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 12 Ausgleichsabgabe

Abschnitt 4
Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 16 Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken

§ 17 (frei)

Abschnitt 5**Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen**

- § 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung
- § 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes
- § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen
- § 21 Gewährleistungen
- § 22 Garantien

Abschnitt 6**Weitere Ermächtigungen**

- § 23 Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier
- § 24 Epidemie

Abschnitt 7**Haushaltsentwicklung**

- § 25 Erweitertes Rechnungswesen

Abschnitt 8**Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen**

- § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen
- § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abschnitt 9**Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale**

- § 28 Zuwendungen
- § 29 Fachbezogene Pauschale
- § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Abschnitt 10**Schlussvorschriften**

- § 31 Weitergeltung
- § 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 105 456 088 100 Euro festgestellt.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2 Kreditmittel

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kreditmittel aufzunehmen

1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2025 gemäß § 3 bis zu einem Höchstbetrag von 1 343 800 000 Euro und
2. zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2025 fällig werdenden Krediten
 - a) am Kreditmarkt bis zu einem Höchstbetrag von 13 098 361 293 Euro und
 - b) beim öffentlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 77 757 000 Euro.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Umfang der Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen darf über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2024 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2025 fällig werden,

soweit diese über den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) ausgewiesenen Betrag hinausgehen.

(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Besondere Kreditgeschäfte

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Ministerium der Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 5 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Ministerium der Finanzen auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.

(5) Tilgungsregelung für die Kreditmarktmittel zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise und der Kreditmarktmittel zur Finanzierung der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine

Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 678) geändert worden ist, des Haushaltsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1262), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2021 geändert worden ist (GV. NRW. S. 1053), und des Haushaltsgesetzes 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1477), das zuletzt durch Gesetz vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 979) geändert worden ist, aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb des nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2020 festgelegten und in dem Kalenderjahr 2020 beginnenden Zeitraums und beginnt mit dem Haushaltsjahr 2023. Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von 25 Jahren und beginnt mit dem Jahr 2024.

§ 3**Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung****(1) Kreditermächtigung**

Die Kreditermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ermittlung der Konjunkturkomponente

Nach § 18c Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung ist für die Ermittlung der Auswirkungen einer Abweichung von der Normallage nach Absatz 1 bei der Haushaltsaufstellung eine Ex-ante-Konjunkturkomponente nach § 18d der Landeshaushaltsordnung zu ermitteln. Die Höhe der Kreditermächtigung bei Haushaltsaufstellung bestimmt sich entsprechend § 18d Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung nach dem Wert der nach § 18d Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu ermittelnden Ex-ante-Konjunkturkomponente. Die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz und wird neuer Bestandteil des Gesamtplans nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die Anlage trägt die Bezeichnung „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“.

(3) Anrechnung

Steuermehrereinnahmen gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen reduzieren im Haushaltsvollzug entsprechend die Höhe der Kreditermächtigung.

(4) Unterrichtung des Landtags

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2025 ist nach § 18e der Landeshaushaltsordnung eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu bestimmen. Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. April des Folgejahres mitzuteilen.

§ 4 Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.

§ 5 (frei)

Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Planstellen und Stellen

(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe

Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 Prozent der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungsamts nicht zulässig sind.

(2) Verbindlichkeit von Stellen

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt. Durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“, im Folgenden kw-Vermerk, einzurichten. Der kw-Vermerk wird wirksam, soweit die Mehreinnahmen entfallen.

(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

(5) Leerstellen

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet,
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden oder
4. eine Rente auf Zeit beziehen und ihr Arbeitsverhältnis nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBI. NRW. S 696), der zuletzt durch Änderungsarbeitsvertrag vom 29. November 2021 (MBI. NRW. 2022 S. 724) geändert worden ist, ruht.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingerichtet werden.

(6) Einstellungszusagen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) Umsetzungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(8) Stellenführung

Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

(9) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen bei den Bezirksregierungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei den Bezirksregierungen, in Kapitel 03 310, zusätzliche Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk für die Durchführung von Zuwendungsverfahren und Förderprogrammen eingerichtet werden.

(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 40

Ministerium der Justiz: 20

Ministerium für Schule und Bildung: 80

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz- und Verkehr: 4

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 19

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 2.

(11) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

§ 6a

Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

(1) Melde- und Aufnahmeverpflichtung

Die Ressorts sind verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen zeitnah Beamtinnen und Beamte zu melden, bei denen durch amtliches Gutachten festgestellt wurde, dass sie ihren Dienst im bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter ausüben können, sie aber noch für andere Bereiche innerhalb der Landesverwaltung dienstfähig sind. Dies gilt nicht, wenn ein anderweitiger Einsatz im eigenen Ressort auf Dauer möglich ist. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen nach Satz 1 gemeldete Beamtinnen und Beamte der anderen Ressorts zu übernehmen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Finanzen im Benehmen mit dem übernehmenden Ressort.

(2) Stellenverteilung

Von den im Haushaltsjahr freien oder freiwerdenden Planstellen sind 30 Planstellen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 zu verwenden, die sich wie folgt auf die Ressorts verteilen:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 8

Ministerium der Justiz: 4

Ministerium für Schule und Bildung: 5

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: 1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 5

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 1.

(3) Erfüllung und Weiterbestehen der Aufnahmeverpflichtung

Die Aufnahmeverpflichtung ist erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte zur aufnehmenden Dienststelle mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet oder versetzt und auf einer Planstelle nach Absatz 2 geführt wird. Die Aufnahmeverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das Landesamt für Finanzen der aufnehmenden Dienststelle nicht Beamtinnen und Beamte in der entsprechenden Anzahl vorschlägt. Soweit ein Ressort der Verpflichtung zur Übernahme nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres nachkommt, bleibt diese in den folgenden Haushaltsjahren unbeschadet neu entstehender Verpflichtungen bestehen.

(4) Einrichtung und Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zugunsten des abgebenden Ressorts bis zu 30 Planstellen mit einem kw-Vermerk zusätzlich eingerichtet werden

1. für den Fall einer Vermittlung an einen anderen Dienstherrn oder
2. für den Fall einer mehrjährigen Abordnung innerhalb der Landesverwaltung zum Zweck der Erprobung oder Qualifizierung für eine anderweitige Verwendung.

Im Rahmen der Übernahme auf eine Planstelle nach Absatz 2 kann diese mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen entsprechend der zur Stellenführung erforderlichen Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach § 17 Absatz 5 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung umgewandelt werden. Im Fall der Umwandlung ist die Planstelle mit dem Vermerk „ku mit Freiwerden dieser Planstelle“ (Rückumwandlungsvermerk) zu versehen.

(5) Unterrichtung des Landtags

Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zum 31. März des Folgejahres über die in den Ressorts im Vorjahr erfolgte Projektumsetzung.

§ 7**Deckung und Verstärkung von Personalausgaben****(1) Deckung**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind abweichend von § 25 Absatz 2 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

(2) Verstärkung

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427, 428, 511 und 812 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

§ 8**Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen
im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung
von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8a
Umsetzung von Vorhaben
mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben mit Mitteln des Bundes oder anderer Länder einzuwilligen, wenn und soweit hierfür unmittelbar oder mittelbar zusätzliche Finanzmittel des Bundes oder anderer Länder zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verausgabung erforderlichen Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8b
Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Einrichtung von Titeln und Vermerken

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UStG, erforderlichen Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

(2) Deckung

Innerhalb eines Kapitels dürfen Einnahmen im Zusammenhang mit § 2b UStG bis zu der Höhe des auf den Umsatzsteueranteil entfallenden Betrages zur Deckung von Ausgaben bei Titel 546 14 herangezogen werden. Erstattungen dürfen bei dem Titel 546 14 abgesetzt werden.

§ 9
Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagten oder nach § 11 Absatz 1 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung fort, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden sind. Die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, soweit die einzelne Inanspruchnahme den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet. Für die Rangfolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gilt, dass vorrangig zu einer Verpflichtungsermächtigung des laufenden Haushaltsjahres zunächst weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen sind. Von der Rangfolge nach Satz 3 können im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10
Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Mietausgabenbudgetierung bei den Titeln 518 01 und 518 04 veranschlagten oder nach § 11 Absatz 1 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb des jeweiligen Kapitels gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Neue Miet- und Baumaßnahmen

Zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung zur Deckung des Raumbedarfs des Landes wird zugelassen, dass

1. das Ministerium der Finanzen die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel umsetzt; für den Fall, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden, können diese aus dem Einzelplan in das Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 umgesetzt werden und
2. die in den Einzelplänen veranschlagten oder nach Nummer 1 umgesetzten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen in dem jeweiligen Einzelplan innerhalb eines Kapitels sowie von einem Kapitel in ein anderes und abweichend von § 25 Absatz 3 innerhalb einer Budgeteinheit sowie von einer Budgeteinheit in eine andere zu einem vorhandenen oder noch einzurichtenden Titel umgesetzt werden können. Die Ermächtigungen nach Satz 1 beziehen sich
 - a) allgemein auf Titel der Gruppen 518 und 546, die Titel der Hauptgruppe 7 sowie die Titel der Gruppen 821, 823 und 891,
 - b) entsprechend für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 auf die Titel 685 10, 685 57 und die Titel der Gruppe 894 sowie
 - c) entsprechend bei Schulen im Sinne von § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) im Bereich des Einzelplans 05 auf Titel der Gruppen 633 und 685.

Bei der Inanspruchnahme von veranschlagten oder nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung gilt Satz 3 entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen der Gruppe 518. Die Umsetzungsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch in diesen Fällen.

(2) Öffentlich Private Partnerschaften

Das Ministerium der Finanzen wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(3) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung beziehungsweise Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

§ 12

Ausgleichsabgabe

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Für Verpflichtungsermächtigungen, die zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagt werden, gilt dies nur, wenn eine einzelne Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet.

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 der Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Wasserstraßen

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Software

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Betriebs- und Anwenderprogramme zur Datenverarbeitung unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht oder unter der „GNU General Public License“ veröffentlicht wird. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(3) Grundstücke

Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags dürfen Grundstücke

1. direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung
 - a) an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1474) oder
 - b) an Studierendenwerke, die als Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert sind, für deren gesetzlich festgelegte Zwecke, insbesondere für die Errichtung von studentischem Wohnraum, oder

2. im öffentlichen Ausschreibungsverfahren
 - a) unter Beschränkung auf Bieter, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten, oder
 - b) mit der Auflage, dass in angemessenem Umfang öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird,veräußert werden. Die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) aufgeführten Zweckbestimmungen können entweder gemeinsam oder einzeln vorliegen.

(3a) Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf. Dies gilt abweichend von § 63 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung auch dann, wenn die Veräußerung Bestandteil einer Partnerschaft von Land und Erwerberrin oder Erwerber zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ist. An dem Veräußerungs- und Realisierungsprozess können auch Dritte beteiligt werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich von der Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung zu unterrichten.

(4) Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, insbesondere Räume, Energie und Einrichtungsgegenstände, zum Betrieb einer Kantine bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben durch eine Pächterin oder einen Pächter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden können, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters geboten ist.

(5) Verwaltungsdaten

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden können, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(6) Einzelfälle

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert werden dürfen:
 - a) Grundstück in Bonn, Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Flurstücke 1516, 1520, 1521, 1522, 1514, 1532 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 51.760 Quadratmetern an die Stadt Bonn beziehungsweise eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft,
 - b) Grundstück in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 mit einer Größe von 36.943 Quadratmetern, Grundstück in Jülich, Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 44 mit einer Größe von rund 17.700 Quadratmetern an die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, im Folgenden JEN und

- c) Grundstücke in Düsseldorf, Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstück 871 mit einer Gesamtgröße von insgesamt circa 1.920 Quadratmetern an die Landeshauptstadt Düsseldorf zum Zwecke der Neuordnung von Verkehrsbeziehungen gemäß dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Die Veräußerung kann nur erfolgen im Rahmen eines Grundstückstausches gegen die Grundstücke in Düsseldorf, Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstücke 473, 629 und 631 mit einer Gesamtgröße von circa 520 Quadratmetern und Gemarkung Altstadt, Flur 10, Flurstücke 67, 68, 68, 70 und 77 mit einer Gesamtgröße von circa 490 Quadratmetern,
2. an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung ein Erbbaurecht bestellt werden darf:
 - a) Teilfläche des Grundstücks in der Stadt Bochum, Gemarkung Querenburg, Flur 14, Flurstück 74, mit einer Größe von insgesamt circa 5 000 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung an der angewandten Forschung e. V.,
 - b) Grundstück in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2782 mit einer Größe von 2 378 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.,
 - c) Grundstücke in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 52, Flurstücke 37, 38,39 ,40, 55 und 59, mit einer Größe von circa 19 900 Quadratmetern zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen,
 - d) Teilfläche des Grundstücks in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2783 mit einer Größe von insgesamt circa 8 100 Quadratmetern zugunsten der Universität Bonn,
 - e) Grundstücke in Wesseling mit einer Gesamtfläche von zusammen circa 1 247 891 Quadratmetern, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Sechtem, Flur 2, Flurstück 34, Gemarkung Keldenich, Flur 1, Flurstücke 58/1, 59, 60, 209, Flur 10, Flurstück 32, Flur 17, Flurstücke 8, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 31, 33, 141, 157, 159, 161, 162, 164, 173, 174, 175, 178, 180, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, Flur 11, Flurstücke 83, 135/79, 131/81, 128/82, 132/80, Flur 12, Flurstücke 486, 487, 30/19, 32/21, 485, zugunsten der Universität Bonn und der Universität zu Köln zu gleichen Teilen und
 - f) Grundstück in Dortmund mit einer Gesamtfläche von insgesamt circa 2 125 Quadratmetern, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Barop 051240, Flur 4, Flurstück 486 zugunsten der Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund e.V.,
3. Grundstücke, die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 105) in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen sind und an denen ein Erbbaurecht bestellt wurde, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Erbbaurechtsnehmer veräußert werden dürfen, sofern die Restlaufzeit des Erbbaurechtes im Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages mindestens 25 Jahre beträgt und
4. Grundstücke die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds in die Verwaltung des Landes übergegangen sind und die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden oder zu einem landwirtschaftlichen Pachthof gehören, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Pächter oder deren Nachkommen langfristig (mindestens 25 Jahre) verpachtet oder veräußert werden dürfen. Eine Nutzung der Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke hat im Falle einer

Veräußerung für mindestens 25 Jahre und bei Verpachtung auf die Dauer der Pachtzeit zu erfolgen.

(7) Grundstücke und Gebäude

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes zu beenden.

(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO₂-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.

(9) Überlassung von Software und Anwendungssystemen

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung oder des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Software oder Anwendungssysteme im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Gemeinden und Gemeindeverbände unentgeltlich befristet bis zum 31. Dezember 2025 zur Nutzung überlassen werden können.

§ 16

Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken

Die Bildung einer Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken im Gesamthaushalt, wird gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassen.

§ 17

(frei)

Abschnitt 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

§ 18

Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

(1) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen des vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Runderlasses „Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft“ vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314) zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. Dezember 2023 (MBI. NRW. 2024 S. 108), als allgemein erteilt. Sie gilt auch als erteilt, wenn aufgrund der Bürgschaftshöhe neben der Bürgschaft des Landes auch eine parallele Bürgschaft des Bundes gewährt werden soll und das Regelwerk des Bundes vereinbart wird. Sie gilt ferner auch als erteilt, wenn das Land Nordrhein-Westfalen zu der von einem anderen Land begebenen Bürgschaft lediglich eine Rückbürgschaft im Innenverhältnis zu dem anderen Land, dessen für Bürgschaften maßgebliche Bestimmungen vereinbart werden, gewähren soll. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

(3) Übernahme von Bürgschaften

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Ministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 19**Bürgschaften für Beteiligungen des Landes**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

§ 20**Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen****(1) Förderung des Sportstättenbaus**

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

(2) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften bis zur Höhe von 210 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Kooperative Baulandentwicklung

Das für Bauen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus oder der Entwicklung des Rheinischen Reviers bis zu einer Gesamthöhe von 400 000 000 Euro zu übernehmen. Bereits eingegangene Bürgschaften aus vergangenen Haushaltsjahren werden auf den Gesamtbetrag nach Satz 1 angerechnet.

(5) Medizinische Fakultät OWL an der Universität Bielefeld

Das für den Hochschulbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Aufbaus einer neuen Medizinischen Fakultät Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehen an die Universität Bielefeld bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 512 000 000 Euro zu übernehmen. Weiterhin wird das für den Hochschulbau zuständige Ministerium ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber der Universität Bielefeld zu verpflichten, dieser einen im Fall des Verkaufs der Gebäude auf den Grundstücken in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 39, Flurstücke 214, 223, 224, 225 und 246, an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Restdarlehenssumme des für die Anschaffung und Errichtung dieser Gebäude aufgenommenen Darlehens bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 465 000 000 Euro zu erstatten.

(6) Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK-Programm gewährten Kredite zur Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken sowie für die Aufnahme von weiteren Krediten zur Liquiditätssicherung der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken bei der NRW.BANK bis zu einer Gesamthöhe von 2 500 000 000 Euro zu übernehmen.

(7) Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN GmbH & Co. KG zur Zwischenfinanzierung von Grunderwerb im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes bis zu einer Gesamthöhe von 5 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 21 Gewährleistungen

(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118),

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der JEN Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 230 000 000 Euro,
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro und
3. zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 125 000 Euro

zu übernehmen.

Auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.

(2) Stiftung Zollverein

Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 5 800 000 Euro zu verpflichten.

(3) Gegenwerte im Ersatzschulbereich

Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen gemäß § 105 des Schulgesetzes NRW, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, im Folgenden VBL, sind, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der VBL entstehen.

(4) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zu verpflichten, für die Förderperiode 2021 bis 2027 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Gewährträgerschaft für Flächen des Nationalen Naturerbes

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund nach dessen Maßgaben zur Übernahme der Gewährträgerschaft für die Flächen des Nationalen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, die vom Bund kostenlos in das Eigentum von Stiftungen und Vereinen des Naturschutzes übertragen werden. Die Gewährträgerschaft umfasst zukünftige Haftungsrisiken für eventuelle Altlasten- und Kampfmittelsachverhalte auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften und Personalkontingente bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro, die im Falle der Liquidation oder Auflösung der übernehmenden Stiftungen und Vereine des Naturschutzes wirksam werden können.

(6) Haftungsübernahmeerklärung für Mitarbeiter Biologischer Stationen

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund für Personen- und Sachschäden auf Grund von Kampfmittelaltlasten eine Haftungsübernahmeerklärung bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro abzugeben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Biologischen Stationen, die auf den Flächen des Nationalen Naturerbes zum Zwecke des Naturschutzes für das Land Nordrhein-Westfalen tätig werden.

(7) Haftungsübernahmeerklärung für Mitglieder der Organe der Portigon AG

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zugunsten von aktuellen, künftigen und ehemaligen Organmitgliedern der Portigon AG die Haftungsübernahme, zum Beispiel im Wege einer Ersatzpflicht, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro zu erklären. Eine solche Haftungsübernahme darf nur für solche Schäden erklärt werden, die den Organmitgliedern der Portigon AG entstehen, weil sie haftbar gemacht werden hinsichtlich der Wahrnehmung solcher Organpflichten, die mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB oder der Bewältigung ihrer Folgen ab dem Zugang der ersten steuerlichen Festsetzung zu Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB zusammenhängen.

**§ 22
Garantien****(1) Kunstausstellungen**

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 110 000 000 Euro,
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro und
3. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro

zu übernehmen.

(2) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Das für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln, im Folgenden DLR, zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des DLR, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig belastet wird.

(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen und
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen

zu übernehmen.

Die Garantien nach Satz 1 Nummer 1 können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden.

Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen

§ 23

Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Verkehr des Landtags

1. im Rahmen der Realisierung von Schienenprojekten im Rheinischen Revier einen Vertrag über die grundsätzliche Regelung der Finanzierung mit dem Bund zu schließen sowie
2. auf der Grundlage der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen, eines hierauf basierenden Zuwendungsbescheides des Bundes und der unter Nummer 1 genannten vertraglichen Regelung Verpflichtungen für das Land bis zu 900 000 000 Euro einzugehen, sich ab 2025 an den Kosten der Schienen-Infrastrukturfinanzierung im Rahmen der sogenannten „Westspange“ zu beteiligen.

§ 24

Epidemie

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung einer Epidemie Beschaffungen in dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang bis zu einem Betrag in Höhe von 2 500 000 000 Euro vorzunehmen.

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung

§ 25 Erweitertes Rechnungswesen

(1) Systematik

In den Budgeteinheiten der Landesverwaltung werden die Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung sowie Kosten- und Leistungsrechnung eingesetzt. Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabebetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 461, 462, 549, 971, 972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) Gesamtausgabenbudgetierung

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 und des Titels 517 11 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Obergruppe 44 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten bestimmt sich bezogen auf die Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4 und 5 ausschließlich nach den vorstehenden Maßgaben, soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben handelt, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.

(3) Umsetzung von Mitteln

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Ausnahmefällen Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden.

(4) Übertragbarkeit

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tarifierhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.

(5) Vorrang

Die Absätze 1 bis 4 gehen den Regelungen des § 17b der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vor, soweit sie von diesen abweichen.

Abschnitt 8

Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen

§ 26

Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden BLB NRW, für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine Kreditaufnahme bis zur Höhe von 350 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abschluss von Mietverträgen

Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Ministerium der Finanzen nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Einnahmen aus Untervermietungen

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben, mit Ausnahme von Personalausgaben, herangezogen werden.

(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(5) Pilotprojekt Photovoltaik

Die Ressorts werden ermächtigt, im Rahmen des Pilotprojektes Photovoltaik Vereinbarungen mit dem BLB NRW zum Bezug von Strom aus Photovoltaikanlagen abzuschließen, soweit die im jeweiligen Kapitel oder der Budgeteinheit veranschlagten Ausgabemittel für Bewirtschaftungskosten beim Festtitel 517 04 ausreichend sind, um die daraus entstehenden Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind in diesen Fällen keine Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

§ 27

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

Abschnitt 9

Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale

§ 28

Zuwendungen

(1) Sperrung von Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung, sogenannte institutionelle Förderung, sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Ministerium der Finanzen der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Besserstellungsverbot

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre beziehungsweise seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung nicht zuwendungsfähig sind. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Die Einwilligung soll mit der Maßgabe verbunden werden, dass nur ein Teil der aus dem Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erwachsenden Ausgaben zuwendungsfähig ist. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes.

(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Abweichend von Nummer 2.3.4 und Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 MBl. NRW. S. 445 zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. Februar 2024 (MBl. NRW. 2024 S. 429) kann der Förderrahmen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und einen verbleibenden Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers ersetzen. Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in Förderrichtlinien vor.

(4) Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung bedarf es des Einvernehmens des Landesrechnungshofes für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht, wenn das Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.

§ 29

Fachbezogene Pauschale

(1) Fachbezogene Pauschale

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt, sogenannte fachbezogene Pauschale.

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Nachweis der Verwendung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Teilrechnungen des Jahresabschlusses zu führen.

(5) Rückzahlung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Träger der freien Jugendhilfe

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30**Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen****(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, ein Festbetrag in Höhe von 106 000 000 Euro zweckgebunden verausgabt.

(2) Regelung im Haushaltsplan

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

(3) Verweisung

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.

(4) Eigenmittel

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

**Abschnitt 10
Schlussvorschriften****§ 31
Weitergeltung**

Die Abschnitte 2 bis 10 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 weiter.

**§ 32
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Anlage zum
Haushaltsgesetz**

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2025**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung

zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung

(Konjunkturkomponente)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2025 (TEUR)	2024* (TEUR)	2025 (TEUR)	2025 (TEUR)	2024* (TEUR)
01 Landtag	241,3	209,3	239 188,9	112 107,5	211 029,4
02 Ministerpräsident	1 616,3	1 216,3	329 176,8	90 059,7	291 098,9
03 Ministerium des Innern	255 306,4	218 720,7	7 438 162,9	601 356,9	7 109 476,2
04 Ministerium der Justiz	1 635 296,7	1 593 005,1	5 517 985,4	565 174,0	5 237 887,1
05 Ministerium für Schule und Bildung	627 420,1	627 210,4	24 504 441,1	1 022 642,1	22 346 379,8
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 391 012,1	1 415 436,0	10 878 095,3	1 920 858,8	10 635 406,3
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	474 065,8	426 304,1	9 309 548,7	577 582,0	8 634 239,9
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1 300 406,6	1 237 069,4	2 900 462,7	1 555 232,5	2 994 184,2
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	2 938 363,0	2 799 847,6	4 966 423,9	4 283 633,6	5 102 008,3
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6 957 250,3	6 041 526,1	9 957 094,3	3 254 849,4	8 999 419,5
12 Ministerium der Finanzen	185 441,1	337 337,0	3 136 208,7	99 128,0	2 926 869,3
13 Landesrechnungshof	1,6	1,6	57 666,6	—	57 667,4
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	589 626,0	440 973,1	2 002 274,4	5 124 887,2	1 781 996,8
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	263 706,9	274 531,3	705 253,6	638 552,8	761 104,8
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	2 516,0	—	2 707,8
20 Allgemeine Finanzverwaltung	88 836 333,9	87 165 466,3	23 511 588,8	249 830,0	25 487 378,6
Zusammen	105 456 088,1	102 578 854,3	105 456 088,1	20 095 894,5	102 578 854,3

* Stand: Nachtragshaushaltsentwurf 2024 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2024 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	105.456,1
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben	105.008,7
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen	103.556,7
(ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo	-1.452,0
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	14.519,9
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13.528,4
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	991,6
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	460,0
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	—
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,4
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-1.452,0
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	1.421,6
zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	13.098,4
Kreditermächtigung (brutto)	14.519,9

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	14.519,9
Zusammen	14.519,9
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	77,8
am Kreditmarkt	13.528,4
Zusammen	13.606,1
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-77,8
am Kreditmarkt	991,6
Zusammen	913,8

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)

Berechnung der vorläufigen Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2025

Lfd. Nr.	Auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2024	in Mio. €	Erläuterungen
1	Produktionslücke 2025	-48.290,0	
2	Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit	0,1341	
3	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-6.475,7	Lfd. Nr. 1 x Lfd. Nr. 2
4	Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2023)	0,2075	
5	Vorläufige Ex-ante-Konjunkturkomponente Nordrhein-Westfalen 2025 (zulässige Kreditaufnahme)	-1.343,8	Lfd. Nr. 3 x Lfd. Nr. 4

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemein

Trotz dauerhaft wirkender Haushaltsverschlechterungen aufgrund bundespolitischer Entscheidungen und schwieriger konjunktureller Rahmenbedingungen ist der Haushaltsplanentwurf 2025 nachhaltig und generationengerecht.

Er enthält alle rechtlich gebotenen und fachlich zwingenden Ausgabepositionen.

Die Landesregierung ist aufgrund der bestehenden herausfordernden Rahmenbedingungen gezwungen, mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 - nach 2024 erneut - einen Haushalt vorzulegen, der durch Priorisierungen in den Ressorts die Fortführung und Stärkung von Schwerpunktprojekten in den Bereichen Kinder und Jugend sowie im Bereich Flüchtlingsversorgung ermöglicht. Ebenfalls wird der Transformationsprozess hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion weiter vorangetrieben, und mit Fortführung der 3.000 Einstellungsermächtigungen im Polizeibereich die Innere Sicherheit weiterhin gestärkt.

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 werden die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung anhand einer Konjunkturbereinigung ermittelt. Die in diesem Verfahren ermittelte Konjunkturkomponente in Höhe von -1.343,8 Mio. EUR wird in Anspruch genommen.

2. Bestimmung der Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Mit der Vorlage des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 – HHG 2025), wird eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 18a Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 aufgenommen. Die Regelung in der Landeshaushaltsordnung ist Ausfluss der so genannten „Schuldenbremse“ gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes.

2.1 Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 991) wurde in § 18 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung die Schuldenbremse im Landesrecht verankert.

Ebenso wie das Grundgesetz eröffnet § 18a Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung die Möglichkeit, die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung anhand einer sogenannten Konjunkturbereinigung zu berücksichtigen. Die dann aufgenommenen Kredite werden in anschließenden konjunkturell guten Jahren wieder restlos getilgt. Damit ist sichergestellt, dass der Schuldenstand des Landes langfristig nicht mehr ansteigt. Außerdem werden Regelungen geschaffen, mit denen auf Ausnahmetatbestände wie Naturkatastrophen reagiert werden kann.

2.2 Stabilitätsratsverfahren nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Neben den direkt auf die Haushalte der Länder abzielenden rechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes hat sich für die Länder ein differenziertes und komplexes Haushaltsüberwachungsverfahren durch den Stabilitätsrat etabliert. Bund und Länder haben dabei einvernehmlich die grundgesetzliche Aufgabenstellung des Stabilitätsrats klar konturiert und zwei Aufgabenfelder definiert, die auch unmittelbaren Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung der Schuldenbremse in der aktuellen Landeshaushaltsordnung haben.

Zum einem weist der Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt dabei jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Die Vorgaben des Grundgesetzes wurden im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG).

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Unter der strukturellen Nettokreditaufnahme ist die Nettokreditaufnahme bereinigt um finanzielle Transaktionen, Konjunkturreffekte und um die notlagenbedingte Kreditaufnahme zu verstehen. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Er stellt als Ergebnis seiner Prüfung fest, ob der Bund oder das Land auffällig im Sinne des Überwachungsverfahrens geworden ist. Eine rechtliche Feststellung hinsichtlich der Einhaltung der landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

2.3 Konjunkturkomponente

Wenn die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung berücksichtigt werden sollen, ist durch das Ministerium der Finanzen ein Konjunkturbereinigungsverfahren durchzuführen. Die Konjunkturbereinigung wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung und im Haushaltsvollzug durchgeführt. Dabei wird bei Haushaltsaufstellung (ex ante) und nach Haushaltsabschluss (ex post) eine Konjunkturkomponente ermittelt. Als Konjunkturbereinigungsverfahren wird das sogenannte Konsolidierungshilfeverfahren angewendet. Das Konsolidierungshilfeverfahren ist eine Ausprägung des sogenannten europäischen Produktionslückenverfahrens, das vom Bund und von der europäischen Kommission im Rahmen der europäischen Fiskalregeln angewandt wird.

Die Konjunkturkomponente ist im Haushaltsaufstellungsverfahren und nach Haushaltsabschluss von wesentlicher Bedeutung, da entsprechend ihrem Wert Kredite aufgenommen werden können oder Ausgaben zur Tilgung von Krediten zu veranschlagen sind.

2.4 Ermittlung der Konjunkturkomponente bei Haushaltsaufstellung

Bei der Haushaltsaufstellung wird vom Ministerium der Finanzen einmalig die Ex-ante-Konjunkturkomponente grundsätzlich anhand der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung berechnet. Bei wesentlichen Entwicklungen kann auch die Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu Grunde gelegt werden.

Die Ex-ante-Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem Anteil des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit (siehe gesetzliche Anlage „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“, Teil I).

Für die Steuereinnahmen wird grundsätzlich das regionalisierte Ergebnis der Frühjahrssteuerschätzung des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzung“ zugrundegelegt. Bei wesentlichen Entwicklungen kann auch das regionalisierte Ergebnis der Herbststeuerschätzung des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zugrundegelegt werden. Die Steuereinnahmen sind auf Grundlage derselben gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung zu schätzen, auf der auch die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente beruht.

Die gesamtstaatliche Produktionslücke kennzeichnet die Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage, dem Produktionspotential. Das Produktionspotential ist ein Maß für die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten, die mittel- und langfristig die Wachstumsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft bestimmen. Das mit Hilfe eines ökonomischen Schätzansatzes ermittelte Produktionspotential gibt das bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren erreichbare Bruttoinlandsprodukt an. Die Schätzung des Produktionspotentials wird entsprechend der Methodik der europäischen Fiskalregeln von der Bundesregierung (Federführung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) in der „Frühjahrsprojektion“ bzw. „Herbstprojektion“ bereitgestellt.

Die Budgetsemielastizität gibt an, wie die öffentlichen Haushalte auf eine Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität reagieren. Sie ermittelt also die Auswirkungen der konjunkturellen Schwankungen auf den Haushalt. Die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit wird entsprechend der Methodik der europäischen Fiskalregeln vom Bundesministerium der Finanzen bereitgestellt.

2.5 Ermittlung der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss

Nach Haushaltsabschluss ist vom Ministerium der Finanzen eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu berechnen. Die Ex-post-Konjunkturkomponente berechnet sich als Summe von Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.

Die Steuerabweichungskomponente ergibt sich ihrerseits als Differenz der tatsächlichen Steuereinnahmen eines Haushaltsjahres und den erwarteten Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung als regionalisiertes Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ prognostiziert wurden. Die Differenz wird um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, die in der zugrunde gelegten Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt waren und bis zum Ende des Haushaltsjahres kassenwirksam wurden, bereinigt.

Die Steuerabweichungskomponente erfasst damit die Abweichung späterer Steuererwartungen bzw. der Entwicklung der Steuern im Jahresverlauf von den ursprünglichen Schätzungen und bringt zum Ausdruck, inwieweit diese konjunkturell oder strukturell bedingt ist. Die Ex-post-Konjunkturkomponente weicht in der Regel von der Ex-ante-Konjunkturkomponente ab.

Der Landtag ist bis zum 30.04.2026 über das Ergebnis der Berechnung zu unterrichten.

II. Besonderer Teil

Hinweis:

Änderungen der Jahreszahlen und der Gesetzeszitate werden nicht gesondert aufgeführt. Des Weiteren wird das gesamte Gesetz an die Standards der ressortübergreifenden Normprüfstelle im für Inneres zuständigen Ministerium (Normprüfstelle) angepasst. In diesem Zuge werden unter anderem Klammerzusätze, Abkürzungen und Parenthesen aufgelöst, beziehungsweise sprachlich angepasst. Ebenfalls werden Formatvorgaben der Richtlinien für den Erlass und die Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Bekanntmachungen (Veröffentlichungsrichtlinien) - Runderlass des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 2021 - übernommen. Diese Änderungen werden nachfolgend nicht gesondert aufgeführt.

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

§ 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung

Die Tilgungsregelung der Kreditmarktmittel zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise und der Kreditmarktmittel zur Finanzierung der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine § 2 Absatz 1 Satz 2 a.F. wird zwecks Lesbarkeit des Absatzes 1 in einen eigenständigen Absatz § 2 Absatz 5 n.F. aufgenommen. Der Regelungsinhalt bleibt unverändert.

Zu § 3 Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung

Die zulässige Kreditaufnahme nach den §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Höhe der Kreditermächtigung. Die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme ergibt sich aus der Konjunkturkomponente als Ergebnis der Konjunkturberreinigung nach dem Konsolidierungshilfeverfahren und wird als neuer Bestandteil dem Gesamtplan nach § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 hinzugefügt.

Zu § 7 Deckung und Verstärkung von Personalausgaben

§ 7 Absatz 2 - Verstärkung

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird um die Gruppen 511 und 812 erweitert. Die Norm regelt, dass Zuschüsse und Zuweisungen in bestimmten Fällen, zum Beispiel durch bewilligte Fördermittel der Integrationsämter und örtlichen Fürsorgestellen, den Personalausgaben zufließen können. Da in manchen Fällen auch Sachausgaben bewilligt werden, sollen diese nunmehr auch den Sachausgaben und Investitionsausgaben (Gruppen 511 und 812) zufließen können.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**§ 11 Absatz 1 und Absatz 2**

Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen, da der Regelungsinhalt in der Praxis keine Anwendung mehr findet. Die Absätze 3 bis 5 rücken entsprechend nach.

§ 11 Absatz 3 HHG 2024 - Neue Miet- und Baumaßnahmen

§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) HHG 2024 wird um die Gruppe 633 (Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) erweitert, da die Schulen nach § 124 Absatz 4 SchulG zu einem kleinen Teil in einem Titel der Gruppe 633 veranschlagt sind.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**§ 15 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe c) - Haroldstraße 5**

Der Buchstabe c) wurde neu aufgenommen. Bei der landeseigenen Liegenschaft Haroldstraße 5 handelt es sich um den ehemaligen Standort des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Aktuell wird das Bestandsgebäude zugunsten einer Neubauentwicklung zurückgebaut. Im Rahmen der Neubauentwicklung ist geplant auf der Liegenschaft jeweils einen Neubau für die Landesregierung NRW und einen Neubau für die NRW.BANK zu errichten. Neben den beiden Bauvorhaben ist eine Neuordnung der Verkehrsbeziehungen vorgesehen, u.a. der Rückbau der Haroldstraße 5. nördlich des Grundstücks und die Errichtung einer neuen Planstraße im Süden.

Für die Realisierung der Neubauplanung muss ein neuer Bebauungsplan von der Landeshauptstadt Düsseldorf (LHD) erlassen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für alle im Zusammenhang mit den Bauvorhaben stehenden Maßnahmen zu schaffen. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs im Jahr 2021 gestartet und soll voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen werden. Voraussetzung für den Erlass eines neuen Bebauungsplans ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB und die Regelung von notwendigen Grundstückstransaktionen. Konkret müssen landeseigene Flächen in einer Größenordnung von insgesamt circa 1.950 Quadratmetern an die LHD übertragen werden, um dort öffentliche Verkehrsflächen zu erstellen. Im Gegenzug soll das Land NRW städtische Flächen in einer Größenordnung von circa 1.000 Quadratmetern erhalten. Bei diesen städtischen Flächen handelt es sich um Arrondierungsflächen, die gemäß dem neuen Bebauungsplanentwurf als Teilflächen der privaten Sondergebiete ausgewiesen werden. Entsprechend sind die Grundstückstransaktionen zwischen der LHD und dem Land NRW für die Realisierung der geplanten Neubauprojekte gemäß den Festsetzungen des neuen Bebauungsplans zwingend erforderlich.

Die Grundstückstransaktionen werden im Rahmen eines Tauschvertrages zwischen der LHD und dem BLB NRW vorgenommen. Den Verhandlungen des Grundstückstauschvertrages liegt eine Verkehrswertermittlung für die jeweiligen Tauschflächen von einem unabhängigen Sachverständigen zugrunde. Der Vertrag sieht vor, dass der Tausch ohne die Zahlung eines Wertausgleichs erfolgt, jedoch die unentgeltliche Weiternutzung der Tauschflächen durch das Land NRW nach Eigentumsumschreibung auf die LHD solange gestattet wird, wie sie für die Fertigstellung der Bauvorhaben und den Ausbau der jeweiligen Erschließungsmaßnahmen benötigt wird. Damit wird für beide Vertragsparteien ein Wertausgleich gemäß der vorliegenden Verkehrswertermittlung erreicht.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe e) - Wesseling

Die Angaben zu den Flurstücken werden konkretisiert. Die nunmehr aufgenommenen Grundstücke gehören ebenfalls zu der Liegenschaft Dikopshofs (gleiche Wirtschaftseinheit) und liegen in einem engen räumlichen Zusammenhang zu den Flurstücken, die bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2024 sind. Teilweise sind diese nur durch Wirtschaftswege/Straßen voneinander getrennt. Für den BLB NRW wäre es unwirtschaftlich, diese weiter zu verwalten. Diese Flächen sind aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs so zu behandeln, wie die Flächen, die bereits im HHG 2024 genannt wurden.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe f) - Grundstück in Dortmund

Die Technische Universität Dortmund (TU Dortmund) verfügt seit 1979 über ein Gästehaus und bietet so den nationalen und internationalen Gastwissenschaftler*innen und deren Familien eine unkompliziert aus der Ferne temporär anzumietende, möblierte Wohnmöglichkeit in unmittelbarer Campusnähe. Mit dem Gästehaus fördert die Hochschule den regionalen, europäischen und internationalen Austausch im Hochschulbereich und trägt so dem übergeordneten Landesinteresse an einer Stärkung und Internationalisierung des Wissenschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen Rechnung.

Das bestehende Gästehaus entspricht jedoch quantitativ wie qualitativ nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund (GdF) zugesagt, ein neues Gästehaus für die TU Dortmund zu errichten. Dieses soll möglichst auf dem Campus entstehen, ein geeignetes Grundstück wurde in Abstimmung mit dem BLB NRW identifiziert.

Das Angebot des Vereins GdF stellt eine attraktive Möglichkeit dar, der TU Dortmund ein neues, zeitgemäßes Gästehaus zur Verfügung zu stellen. Dies umso mehr, als die Finanzierung eines derartigen Vorhabens aus Landesmitteln derzeit nicht möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die GdF in die Lage versetzt wird, das Grundstück in 2025 zu bebauen.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**§ 20 Absatz 2 - Absicherung der Energieversorgung**

Aufgrund der Gefährdung kommunaler Energieversorger in der Energiepreiskrise wurde das Sonderprogramm „NRW.Liquiditätsstärkung Stadtwerke“ geschaffen. In diesem Rahmen wurde die Ermächtigungsgrundlage in § 20 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes eingerichtet, mit der es ermöglicht wurde, Haftungsfreistellungen in der entsprechenden Höhe zu gewähren. Das Sonderprogramm ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und musste im Geltungszeitraum nicht in Anspruch genommen werden. Die Regelung wird für das Haushaltsgesetz 2025 nicht mehr benötigt und daher gestrichen. Die folgenden Absätze rücken entsprechend nach.

§ 20 Absatz 4 n.F. - Kooperative Baulandentwicklung

Der Bürgschaftsrahmen wird von 200 000 000 Euro auf 400 000 000 Euro erhöht. Außerdem wird der Normzweck um die Entwicklung des Rheinischen Reviers erweitert.

Die kooperative Baulandentwicklung ist ein wichtiges Instrument der Landesregierung, Kommunen bei der Entwicklung von Bauland und damit bei der Mobilisierung und Entwicklung von Wohnbaugrundstücken zu unterstützen. Zur Umsetzung

dieses Bausteins steht die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH den Kommunen als zur Verfügung und übernimmt das Projektmanagement und die Abrechnung des Projekts. Ziel und Voraussetzung der Maßnahmen zur kooperativen Baulandentwicklung ist es, auf den mobilisierten Baugrundstücken anteilig öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Das Land profitiert hierbei von der Entwicklung unmittelbar. Die zur Absicherung von NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH vom FM zur Verfügung gestellte Bürgschaft in Höhe von 200 000 000 Euro ist nominell belegt. Daher ist für die Aufnahme weiterer Kommunen eine Erhöhung des Bürgschaftsrahmens notwendig.

Die Entwicklung des Rheinischen Reviers nach dem Auslaufen der Kohleförderung ist eine der größten Infrastrukturaufgaben der betroffenen Kommunen und des Landes. Das Land beabsichtigt daher, über die kooperative Baulandentwicklung die Kommunen bei der notwendigen Transformation zu unterstützen. Da die Kommunen wenig Erfahrung bei der Gestaltung solcher Prozesse haben, soll die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH hierbei Unterstützung leisten. Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH steht deshalb interessierten Kommunen zur Seite.

§ 20 Absatz 8 a.F. (HHG 2024) - Klimafreundliche Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Die Haftungsfreistellung wurde inzwischen erklärt. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung aus den Haushaltsvorjahr kann daher gestrichen werden.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 26 Absatz 1 - Kreditermächtigung BLB

Die Vorschrift enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Die durch Einnahmeüberschüsse entstandenen Spielräume bei den Konzessions-einnahmen und den sonstigen Einnahmen aus Glücksspiel werden genutzt, um die Destinatäre zu stärken. Der zweckgebunden zu verausgabende Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen erhöht sich von 103 950 000 Euro um 2 050 000 Euro auf 106 000 000 Euro.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2025.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2941

Alle Abgeordneten

**Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Haushaltsplanentwurf 2025

Einzelplan 02 – Ministerpräsident

Zusätzliche Erläuterungen für die Beratungen
im Landtag Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	HAUSHALTSPLAN.....	2
2.1	Ministerpräsident und Besondere Bewilligungen	3
2.1.1	Allgemeines	4
2.1.2	Ministerpräsident	5
2.1.2.1	Wissenschaftliche Beratung und Gewinnung von Planungs- und Entscheidungshilfen	15
2.1.2.2	Informations- und Kommunikationstechnik, Maßnahmen zur Begleitung und Umsetzung von Modernisierungsprozessen...	16
2.1.2.3	Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.....	17
2.1.2.4	Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen.	18
2.1.2.5	Vertretung des Landes beim Bund	20
2.1.2.6	Vertretung des Landes bei der Europäischen Union.....	24
2.1.3	Besondere Bewilligungen	29
2.2	Europa.....	33
2.2.1	Allgemeines	34
2.2.2	Personalausgaben.....	36
2.2.3	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	36
2.2.4	Zuweisungen und Zuschüsse	40
2.3	Internationale Angelegenheiten	45
2.3.1	Allgemeines	46
2.3.2	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	50
2.3.3	Zuweisungen und Zuschüsse	52

2.4	Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	58
2.4.1	Allgemeines	60
2.4.2	Zuweisungen und Zuschüsse	60
2.5	Medien	68
2.5.1	Allgemeines	70
2.5.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	71
2.5.3	Zuweisungen und Zuschüsse	74
2.6	Ehrenamt und zivilgesellschaftliches Engagement	83
2.6.1	Allgemeines	84
2.6.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	84
2.6.3	Zuweisungen und Zuschüsse	87
2.7	Förderung des Sports, Landessportplan	89
2.7.1	Förderung des Sports	89
2.7.2	Landessportplan	92
2.7.2.1	Sport im Bildungsbereich	96
2.7.2.2	Vereins- und Verbandssport.....	105
2.7.2.3	Sportstättenbau.....	110
2.7.2.4	Sonstige Fördermaßnahmen.....	113
3	STELLENPLAN	122
3.1	Ministerpräsident.....	124
3.2	Vertretung des Landes beim Bund	131
3.3	Vertretung des Landes bei der Europäischen Union	135

Abkürzungsverzeichnis.....	138
Tabellenverzeichnis.....	140

1 Einleitung

Der Entwurf des Einzelplans 02 Ministerpräsident schließt ab mit

**Einnahmen i.H.v. 1.616.300 EUR und
Ausgaben i.H.v. 329.176.800 EUR.**

Das Ausgabensoll erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 38 Mio. EUR. Neue Planstellen oder Stellen werden nicht angemeldet. Der Einzelplan setzt sich aus den in Tabelle 1 dargestellten Kapiteln zusammen.

Titel bzw. Titelgruppen betreffend den Ergebnishaushalt der Fachbereiche, die bislang im Kapitel 02 010 verortet waren, werden ab 2025 in den Fachkapiteln zusammengeführt. Für den Bereich Ehrenamt und zivilgesellschaftliches Engagement wurde dazu das Fachkapitel 02 070 neu geschaffen. Das Zentralkapitel 02 010 enthält auch die Sachhaushalte der Aufgabenbereiche Vertretung des Landes beim Bund und Vertretung des Landes bei der Europäischen Union.

Einzelplan und Kapitel	Bezeichnung	Ansatz 2025 [in TEUR]	Ansatz 2024 [in TEUR]	Abweichung [in TEUR]
02 010	Ministerpräsident	77.427	76.008	1.419
02 020	Allgemeine Bewilligungen	-3.744	-3.744	-
02 022	Krisenbewältigungsmaßnahmen	-	-	-
02 025	Besondere Bewilligungen	910	910	-
02 030	Europa	6.499	6.433	66
02 040	Internationale Angelegenheiten	8.308	10.505	-2.197
02 050	Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	54.234	53.484	749
02 060	Medien	34.947	36.698	-1.750
02 070	Ehrenamt und zivilgesellschaftliches Engagement	5.415	1.797	3.618
02 080	Förderung des Sports	133.512	99.017	34.495
02 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, pp.	11.670	9.991	1.679
Einzelplan insgesamt		329.177	291.099	38.078

Tabelle 1: Haushaltsansätze sortiert nach Kapiteln

2 Haushaltsplan

2.1 Ministerpräsident und Besondere Bewilligungen

Der Sach- und Transferhaushalt in den zentralen Kapiteln des Einzelplans 02 „Ministerpräsident – 02 010“ und „Besondere Bewilligungen – 02 025“ stellt sich wie folgt dar:

Gesamtansatz	
Ansatz 2025:	78.336.600 EUR
Ansatz 2024:	76.918.100 EUR
Veränderung:	+ 1.418.500 EUR

davon Sächliche Verwaltungsausgaben	
Kapitel 02 010	
Ansatz 2025:	77.426.600 EUR
Ansatz 2024:	76.008.100 EUR
Veränderung:	+ 1.418.500 EUR

davon Zuweisungen und Zuschüsse	
Kapitel 02 025	
Ansatz 2025:	910.000 EUR
Ansatz 2024:	910.000 EUR
Veränderung:	Keine

2.1.1 Allgemeines

Die Kapitel 02 010 und 02 025 enthalten die zur Wahrnehmung der Kernaufgaben der Staatskanzlei sowie der Landesvertretungen in Berlin und Brüssel notwendigen Haushaltsmittel.

Sachhaushalt

Im Sachhaushalt „Ministerpräsident“ (Kapitel 02 010) werden sämtliche Personalausgaben der Staatskanzlei veranschlagt. Dazu gehört auch das im Aufgabenbereich des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien, der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt und der beiden Landesvertretungen tätige Personal. Zudem sind hier die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Unterbringung und den Betrieb der Staatskanzlei, für das Protokoll und die Öffentlichkeitsarbeit, die übrigen zentralen Dienste für die Landesregierung (Fahrdienst, Bibliothek, ServiceCenter, Poststelle) sowie die erforderlichen Haushaltsansätze für wissenschaftliche Beratung und zur Gewinnung von Planungs- und Entscheidungshilfen (Titelgruppe 60) veranschlagt.

In Titelgruppe 71 sind die Sachmittel zur Unterstützung der Antisemitismusbeauftragten etatisiert.

Erstmals gebündelt dargestellt werden die Etatansätze für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in einer neu gebildeten Titelgruppe 65.

Transferhaushalt

Mittel für den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma, Unterstützungszahlungen für Ehrenpatenschaften bei Mehrlingsgeburten, die Zuschüsse an die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen und die personalkostenbezuschussende Zuwendung an die Stiftung Entwicklung und Frieden sind in dem Kapitel 02 025 „Besondere Bewilligungen“ veranschlagt.

2.1.2 Ministerpräsident

Titel 518 04

Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Ansatz 2025:	4.937.100 EUR
Ansatz 2024:	4.938.800 EUR
Veränderung:	- 1.700 EUR

Die letzten umfassenden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Landeshaus erfolgten im Jahr 2000. Erhebliche Abnutzungserscheinungen, z.B. bei Teppichböden und WC-Anlagen, müssen dringend behoben werden. Ferner ist den gewandelten technischen Anforderungen nicht zuletzt unter dem Blickwinkel der Digitalisierung Rechnung zu tragen. Mit der Entscheidung zur Nutzung des Landeshauses als Sitz des Ministerpräsidenten wurden darüber hinaus Maßnahmen zur Schaffung einer amtsangemessenen Ausstattung erforderlich, die die besonderen funktionalen Anforderungen an das Gebäude der Regierungszentrale berücksichtigt. Zudem war den gewandelten gesetzlichen Erfordernissen an die Barrierefreiheit und an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz Rechnung zu tragen. Zugleich wird seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebs mit dem Umbau die Gelegenheit genutzt, Maßnahmen zur Sicherheit, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit durchzuführen. In Abgrenzung zu den Sanierungsmaßnahmen sind lediglich die Modernisierungsmaßnahmen über die Miete zu finanzieren.

Wesentliche Teile der Maßnahme sind bereits abgeschlossen:

- Sanierung der Veranstaltungs-, Besprechungs- und Presseräume
- Einbau einer Gastronomieküche
- Große Teile der Büroraumsanierung
- Sanierung der WC-Räume
- Sanierung der Personenaufzüge
- Ertüchtigung des Brandschutzes
- Aufbau und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage

Im Jahr 2024 sollen die beiden Eingänge zu dem Gebäude sowie das Mitarbeiterbistro fertiggestellt werden. Die zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommene energetische Fassadensanierung und die Außenanlagen sollen im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Titel 531 10

Für Aufgaben der Presseinformation und der Öffentlichkeitsarbeit

Ansatz 2025:	1.710.600 EUR
Ansatz 2024:	1.715.600 EUR
Veränderung:	- 5.000 EUR

Allgemeines

Eine zentrale Aufgabe der Landesregierung ist die transparente und bürgernahe Information der Öffentlichkeit. Um diese grundlegend notwendige Informationsleistung zu gewährleisten, nutzt das Landespresse- und Informationsamt (LPA) unterschiedliche Kommunikationsinstrumente und -mittel. Diese werden fortlaufend aktualisiert und auch an neue kommunikative Entwicklungen und Bedarfe angepasst. Insbesondere die fortlaufenden Neuerungen sowie die gesteigerte Nutzung digitaler und sozialer Medien erfordern eine digitale, nutzerfreundliche und bedarfsorientierte Kommunikation der Landesregierung, die niedrigschwellig und transparent Informationen für die Öffentlichkeit anbietet. Hierdurch kommt das LPA seinem gesetzlichen Informationsauftrag nach, dem gesteigerten Informationsbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden.

In einem weiteren Tätigkeitsfeld vollzieht das LPA politische, soziale und technologische Prozesse in kommunikativen Räumen nach und begleitet diese eng, stets unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Bezug auf technische Dienstleistung und Ausstattung sowie den personellen Ressourceneinsatz.

Neben der Begleitung des Regierungshandelns eröffnet das wirtschaftliche, wissenschaftliche, regionale sowie das vielfältige kulturelle Potential Nordrhein-Westfalens dem LPA zahlreiche Möglichkeiten, für einen starken und selbstbewussten öffentlichen Auftritt des Landes Sorge zu tragen.

Die Ansatzkürzung wirkt zunächst marginal. Sie ist gleichwohl nicht unbedeutend angesichts der hohen Preissteigerungen für Material und Dienstleistungen in diesen Bereichen. Auch sie erfordert daher eine Konzentration des Leistungsangebots.

Information der Öffentlichkeit

987.500 EUR

Informationsvermittlung

Die bedarfs- und bürgergerechte Vermittlung und Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Landesregierung und ihrer Politikfelder, den Standort und das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt über ein breites Angebot an Kommunikationsinstrumenten sowie eine passgenaue Aufbereitung von Inhalten, Informationen, Themen und Veranstaltungen. Hierbei werden u.a. Maßnahmen der digitalen Kommunikation, audiovisuelle Medien, grafische Aufbereitungen, Publikationen und Präsentationen eingesetzt, deren Inhalte fortschreitend aktualisiert und nutzergerecht angepasst werden müssen.

Zentrale Informationsplattform der Landesregierung ist das Landesportal www.land.nrw. Auf den Seiten ist eine Sammlung aller Pressemitteilungen und die grafische Aufbereitung von Informationen vorzufinden. Regelmäßig fallen daneben ebenfalls redaktionelle Pflegeaufwände in der unmittelbaren Abrufbarkeit von Livestream-Angeboten an.

Für die Kommunikation der Landesregierung sind die sozialen Medien zu unverzichtbaren Informationskanälen geworden. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten im Rahmen ihrer Teilhabe am demokratischen Prozess und ihrer Mediennutzung umfassende und dem jeweiligen Format entsprechend aufbereitete Informationen der Landesregierung.

Kommunikation und Kommunikationskanäle werden fortlaufend an die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer angepasst. Hierzu gehört die Adaption bzw. die Prüfung der Adaption neuer Kommunikationsmöglichkeiten im digitalen

Raum, insbesondere auch, um niederschwellige und nutzergerechte Informationen über die Politik der Landesregierung bereitstellen zu können.

Videoinhalte werden im medialen Alltag inzwischen wie selbstverständlich genutzt und ihr Einsatz daher auch von Seiten der Landesregierung erwartet. So nutzt das LPA für die Informationsvermittlung neben analogen Kommunikationsmitteln zunehmend Bewegtbilder. Das bedeutet zusätzliche Anforderungen an die operative Arbeit des LPA. Dazu gehören u.a.:

- die konzeptionelle Ideenentwicklung für Video-Formate,
- Pre-Produktionsplanung und Umsetzung von Dreharbeiten,
- Produktion und Schnitt/Postproduktion von Videomaterial und
- die Entwicklung sowie Einbindung von Grafikelementen.

Hinzu kommt die Echtzeitbegleitung von Pressekonferenzen, Pressestatements und anderweitiger Anlässe auch im Rahmen von Liveübertragungen, die für eine direkte Kommunikationsleistung an die Öffentlichkeit an Bedeutung gewonnen hat.

Pressekonferenzen, Journalistenbesuche, Pressereisen

Verfassungsrechtlich geboten und mithin zentrale Bestandteile direkter Presse- und Medienarbeit sind die unmittelbare Unterrichtung und Information der Öffentlichkeit über die Arbeit und politischen Entscheidungen der Landesregierung. Diesem Informationsauftrag kommt das LPA in unterschiedlichen Formaten nach, etwa im Rahmen von regelmäßigen Pressekonferenzen, Pressebriefings oder Pressestatements durch alle Mitglieder der Landesregierung in Düsseldorf ebenso wie anlassbezogen mit Presseterminen vor Ort. Neben der organisatorischen Betreuung, gegebenenfalls der Bereitstellung von zusätzlichen Arbeitsmöglichkeiten sowie Transferangeboten, ist dazu mit Blick auf die Digitalisierung und die veränderten Arbeitserfordernisse von Journalistinnen und Journalisten die Sicherstellung der adäquaten technischen Infrastruktur sowie die regelmäßige Bereitstellung von Livestreams für die journalistische Arbeit unverzichtbar. Durch die digitale Verlängerung per Livestream auf den Kanälen der Landesregierung erhöht sich zusätzlich das Angebot an die Bürgerinnen und Bürger zu direkter Kommunikation.

Visuelle Dokumentation/

Einsatz von Fotografinnen und Fotografen

Gerade für soziale Netzwerke und mit Blick auf das Nutzerverhalten dient die Erstellung professioneller Fotos und Videos einer umfassenden und zielgruppengerechten Bürgerinformation. Dazu werden medien-öffentliche Besuche, Pressekonferenzen, Termine und Reisen der Mitglieder der Landesregierung visuell dokumentiert und über die Kanäle der Landesregierung verbreitet. Die Fotos und Videos werden Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zur Bebilderung von eigenen Pressetexten und Pressemitteilungen auf dem Landesportal sowie in den sozialen Medien genutzt. Fotos wie Videomaterial werden u.a. im Netz zum Herunterladen bereitgestellt sowie über Soziale Medien veröffentlicht. Für eine Vielzahl von Terminen bietet die Landesregierung explizit Pool-Material zur kostenfreien redaktionellen Nutzung an – dies erfolgt auch mit Blick auf veränderte Arbeitsbedingungen vieler Medienhäuser.

Informationsbeschaffung

723.100 EUR

Medienauswertung

Aus dem Ansatz des Titels werden ebenfalls finanziert

- der Betrieb und die Weiterentwicklung der digitalen Medien- und Informationsauswertung,
- die Nutzung von Agenturdiensten,
- die allgemeine Sichtung und Archivierung von Presseprodukten und Artikeln sowie
- urheberrechtliche Abgaben.

Für ihre Medienauswertung bezieht die Staatskanzlei zahlreiche Publikationen. Ergänzt wird dies durch ein permanentes Monitoring sozialer Medien.

Technische Anpassungen und Investitionen

Im Jahr 2025 werden durch die weiter steigenden Anforderungen an Livestreaming-Angebote und weitere Anwendungsbedarfe in den sozialen Medien technische Anpassungen und Aufrüstungen für Hard- und Software-Technologie erforderlich. Auch die Nutzung service-orientierter Online-Dienste,

wie z.B. Redaktionssysteme, sind zur kontinuierlichen Erweiterung des Angebots crossmedialer Veröffentlichungen auf allen, insbesondere den digitalen und sozialen Kanälen der Landesregierung notwendig.

Titel 531 30

NRW-Tage: Projekte und Veranstaltungen zur Förderung des Landesbewusstseins

Ansatz 2025:	300.000 EUR
Ansatz 2024:	650.000 EUR
Veränderung:	- 350.000 EUR

Veranschlagt sind die Mittel für die Durchführung des Sommerkonzerts 2025, welches als eines der großen gemeinsamen Landesereignisse dem Zusammenhalt und der Stärkung der Landesidentität dient. Da turnusmäßig in 2025 kein NRW-Tag stattfindet, ermäßigt sich der Haushaltsansatz 2025 entsprechend.

Titel 539 00

Staatspreis Nordrhein-Westfalen

Ansatz 2025:	25.000 EUR
Ansatz 2024:	50.000 EUR
Veränderung:	- 25.000 EUR

Der „Staatspreis Nordrhein-Westfalen“ ist die höchste Auszeichnung, die das Land zu vergeben hat. Seit seiner Stiftung durch die Landesregierung 1986 werden in der Regel einmal im Jahr herausragende Persönlichkeiten gewürdigt, deren Wirken wesentlich über den Rahmen örtlicher und regionaler Bedeutung hinausgeht.

Der Staatspreis wird an Personen verliehen, die herausragende kulturelle oder wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste in anderen Lebensbereichen erbracht haben. Staatspreisträgerinnen und Staatspreisträger müssen in ihrem

Werdegang und Wirken eng mit dem Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Unter den Staatspreisträgerinnen und -trägern befinden sich weltweit renommierte Persönlichkeiten aus Kunst/Kultur (wie Günther Uecker und Gerhard Richter), Wissenschaft, Politik (wie Bundeskanzlerin a.D. Dr. Angela Merkel) sowie vielen weiteren Fachgebieten.

Die mit Titel 539 00 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für den Staatspreis wurden im Jahr 2019 von 25.000 EUR auf 50.000 EUR angehoben. Der Ansatz wird im Haushaltsjahr 2025 wieder auf 25.000 EUR gesenkt und umfasst somit wieder ausschließlich das – in unveränderter Höhe festgelegte - Preisgeld.

Titel 541 10

Zur Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung

Ansatz 2025:	1.364.500 EUR
Ansatz 2024:	1.364.500 EUR
Veränderung:	Keine

In Wahrnehmung ihrer Repräsentationsverpflichtungen unterstützt die Landesregierung gesellschaftliche Anliegen und flankiert zentrale Ziele der Landespolitik. Zu denken ist etwa an die Ehrung verdienter Mitbürgerinnen und Mitbürger oder an andere Formen der Würdigung ehrenamtlichen Engagements zum Wohle des Gemeinwesens. Die Übergabe von Bundesverdienstorden, die Verleihung des Landesverdienstordens, der Rettungsmedaille oder der Mevlüde-Genç-Medaille stehen beispielhaft für Veranstaltungen dieser Art. Anlassbezogen können weitere Formate ergänzt werden.

Staatliche Ehrungen, aber auch die Würdigung besonderer politischer und gesellschaftlicher, historischer und aktueller Anlässe durch Fest- oder Trauerakte, durch Gedenkveranstaltungen und Empfänge, sind Instrumente aktiver Landespolitik und senden wichtige Signale in die Gesellschaft. Ähnliches gilt für die Maßnahmen des Landes bei Jubiläen, aber auch beim Tode von Persönlichkeiten, die sich um das Land in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Auch Veranstaltungen der Kultur- und der Traditionspflege werden im Einzelfall aus diesem Titel finanziert, soweit diese mit Instrumenten der Repräsentation unterstützt werden können. Hierunter fallen Empfänge aus Anlass hochrangiger, weithin ausstrahlender Kultur- oder Wissenschaftsveranstaltungen wie der Ruhrtriennale oder des Beethovenfestes. Auch das traditionsreiche Adventskonzert der Landesregierung fällt unter diesen Titel.

Besonderes Gewicht haben die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung internationaler Beziehungen zum europäischen und außereuropäischen Ausland, die ebenfalls durch repräsentative Maßnahmen unterstützt werden. Zu denken ist an die protokollarische Wahrnehmung des Konsularischen Korps mit über 100 ausländischen Missionen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Mit dem Empfang hochrangiger ausländischer Gäste, ausländischer Regierungsmitglieder und Delegationen leistet das Land einen Beitrag zur Stärkung seiner internationalen Beziehungen. Es orientiert sich dabei an national und international etablierten Standards. Gleiches gilt für Auslandsreisen des Ministerpräsidenten in unmittelbare Nachbarländer, andere Teile Europas sowie außereuropäische Staaten. Repräsentation schafft den Rahmen für erfolgreiche Begegnungen, Gespräche und Vereinbarungen im Interesse Nordrhein-Westfalens. Die Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen durch die Landesregierung ergibt sich aus der Stellung des Landes innerhalb des föderalen Staatsaufbaus und dient zentralen Zielen der Landespolitik. Sie spiegelt das Selbstverständnis des Landes wider und prägt Landesbewusstsein und Außenwahrnehmung, gerade auch im Geiste von Internationalität und Weltoffenheit.

Basierend auf den Erfahrungswerten der Vorjahre sind für das Jahr 2025 folgende Maßnahmen und Veranstaltungen geplant:

■ Wiederkehrende Veranstaltungen	454.500 EUR
□ Mevlüde-Genç-Medaille ¹	19.000 EUR
□ Arbeitnehmerempfang	50.000 EUR
□ Verleihung der Rettungsmedaille	20.000 EUR
□ Verleihung Kunstpreis Nordrhein-Westfalen	40.500 EUR

¹ In Abgrenzung zu Titel 539 67 „Verleihung der Mevlüde-Genç-Medaille“, der das *Preisgeld* beinhaltet, dient der hier aufgeführte Unterteil der Ausrichtung der Veranstaltung.

<input type="checkbox"/>	Aushändigungen Bundesverdienstorden (mehrere Verleihungstermine)	50.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Verleihung von Landesverdienstorden (mehrere Aushändigungstermine)	50.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Verleihung des Staatspreises ²	100.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Verleihung der Sportplakette	15.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Bürgerdelegation Tag der Deutschen Einheit	3.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Volkstrauertag	7.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Adventskonzert	100.000 EUR
<input checked="" type="checkbox"/>	Veranstaltungen für das Konsularische Korps	40.000 EUR
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausländische Besuche und Reisen ins Ausland	350.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Eingehende Besuche unterschiedlicher Größenordnung	150.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Auslandsreisen unterschiedlicher Größenordnung	200.000 EUR
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfänge und sonstige Veranstaltungen der Landesregierung	320.000 EUR
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen beim Tode verdienter Persönlichkeiten (Kränze, Nachrufe, ggf. Trauerfeiern)	50.000 EUR

Titel 541 30

Kongresse und Veranstaltungen

Ansatz 2025:	350.000 EUR
Ansatz 2024:	350.000 EUR
Veränderung:	Keine

Aus diesem Ansatz werden zielgruppenorientierte Veranstaltungsreihen sowie anlassbezogene Veranstaltungen, die nichtrepräsentativen Zwecken dienen, finanziert. Zum jährlich stattfindenden Kinderprinzenpaarempfang des

² In Abgrenzung zu Titel 539 00 „Staatspreis Nordrhein-Westfalen“, der ausschließlich das *Preisgeld* beinhaltet, dient der hier aufgeführte Unterteil der Ausrichtung der Veranstaltung und den mit ihr einhergehenden Ausgaben für z.B. eine Laudatorin/einen Laudator, Speisen, Getränke, Technik, etc.

Ministerpräsidenten werden in stets wechselnden Städten Kinderprinzenpaare und -dreigestirne von Karnevalsvereinen aus dem ganzen Land eingeladen. Im Rahmen eines Defilees für die kleinen Tollitäten wird der Karnevalsorden überreicht.

Seit 2023 lädt der Ministerpräsident regelmäßig ehrenamtlich Engagierte zu regionalen Ehrenamtsempfängen ein, um deren wichtiges Engagement zu würdigen und die Vernetzung der Engagierten untereinander zu stärken.

Im Jahr 2019 wurde das sogenannte Mehrlingsgeld für Eltern von Drillingen oder mehr gleichgeborenen Kindern wieder eingeführt, verbunden mit der Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Ministerpräsidenten. Seit 2022 lädt der Ministerpräsident einmal im Jahr seine Ehrenpatenkinder und deren Familien zu einem Treffen an verschiedenen Orten in Nordrhein-Westfalen ein, 2022 zu einem Zoobesuch in die Zoom-Erlebniswelt in Gelsenkirchen, 2023 zu einem Familientag in den Grugapark in Essen, 2024 in den Freizeitpark Ketteler Hof in Haltern am See.

Titel 547 00

Ausgaben für Kommunikationsmanagement,

ServiceCenter der Landesregierung

Ansatz 2025:	1.325.000 EUR
Ansatz 2024:	1.359.900 EUR
Veränderung:	- 34.900 EUR

Das ServiceCenter der Landesregierung informiert seit der Gründung im Jahr 2000 ratsuchende Bürgerinnen und Bürger rasch, kompetent und unbürokratisch zu landespolitischen und persönlichen Themen.

Das ServiceCenter der Landesregierung ist der zentrale Hub für fast alle Hotlines der Landesregierung. Über 40 unterschiedliche Supporthotlines einschließlich der Telefonzentralen der Staatskanzlei und nahezu aller Ministerien werden angeboten, beispielsweise zur beruflichen Weiterbildung oder zum Arbeitsschutz, zur zentralen Abiturprüfung oder zu Online-Terminbuchungen bei den Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen, zu Beihilfeangelegenheiten der

Beschäftigten in der Landesverwaltung, zur Lehrereinstellung und zur Elternzeit, zur Klimatechnik oder zur E-Mobilität. Die Anzahl der Gesamtkontakte (Telefonate, E-Mails, Briefe – ohne Corona-Hotlines) hat in den letzten zwei Jahrzehnten durchweg zugenommen.

Das ServiceCenter übernimmt darüber hinaus auch die Steuerung der Kommunikationsdienstleistungen bei großvolumigen und politisch bedeutsamen Sonderprojekten.

Zur Bewältigung der Fluthilfe-Katastrophe 2021 und zur Hilfestellung beim Wiederaufbauprogramm des Landes ist eine Service-Hotline eingerichtet worden, die für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger weiterhin zur Verfügung steht.

Nach endgültiger Beendigung der letzten Sonderprojekte im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und durch Optimierungen im Betriebsablauf des ServiceCenters orientiert sich der Ansatz für 2025 wieder an der ursprünglichen Finanzplanung und fällt somit geringer aus als 2024.

2.1.2.1 Wissenschaftliche Beratung und Gewinnung von Planungs- und Entscheidungshilfen

Kapitel 02 010 Titelgruppe 60

Ansatz 2025:	455.000 EUR
Ansatz 2024:	455.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen und Aspekten der Landespolitik sowie des Regierungshandelns gehört zu den Aufgaben der Staatskanzlei in ihrer Funktion als Regierungszentrale. Hierzu ist es zuweilen und strikt bedarfsorientiert geboten, externe Expertise bzw. Beratungsleistungen in Form von Gutachten und Wirkungsanalysen einzubeziehen.

Externer Sachverstand wird zudem im Rahmen von Symposien, Expertenkreisen und/oder Kommissionen zusammengeführt, um mittel- bis langfristige Strategien zu diskutieren und weiterzuentwickeln.

Vor dem Hintergrund der weltweit anhaltenden Krisen mit diversen Auswirkungen auch auf Nordrhein-Westfalen wird es über das Jahr 2023 hinaus notwendig sein, das Geschehen wissenschaftlich und zahlenbasiert durch Expertinnen und Experten begleiten und analysieren zu lassen.

Insbesondere zur wissenschaftlichen Begleitung von internen Prozessen sollen zudem projektbezogen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zeitlich befristet beschäftigt werden können.

2.1.2.2 Informations- und Kommunikationstechnik, Maßnahmen zur Begleitung und Umsetzung von Modernisierungsprozessen

Kapitel 02 010 Titelgruppe 61

Ansatz 2025:	5.283.000 EUR
Ansatz 2024:	4.969.000 EUR
Veränderung:	+ 314.000 EUR

Veranschlagt sind Haushaltsmittel für die Konzeption, den Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur in der Staatskanzlei. Hierzu gehören neben technischen Maßnahmen auch die Finanzierung von Beratung, externen Betriebsausgaben bei IT.NRW sowie der technischen Umsetzung des Digitalisierungsprozesses (EGovG NRW).

Die Erhöhung bildet im Wesentlichen die vom Landesdienstleister IT.NRW aufgerufenen Preissteigerungen ab, teilweise begründet in einer anwachsenden Zahl IT-technisch auszustattender Bediensteter und in ausgeweiteten IT-Servicezeiträumen über die Regelarbeitszeiten hinaus. Darüber hinaus sind auch Mittel für das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) veranschlagt. Zur Realisierung einer höheren Krisenresilienz sind die Anforderungen an sämtliche IT-Services in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Neben dem Thema IT-Sicherheit stehen dabei höhere Verfügbarkeiten und Servicezeiten im Vordergrund.

2.1.2.3 Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Kapitel 02 010 Titelgruppe 65

Ansatz 2025:	1.651.500 EUR
Ansatz 2024:	898.500 EUR
Veränderung:	+ 753.000 EUR

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen alle Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen digital, medienbruchfrei und im Reifegradmodell³ mindestens mit Stufe 3 verfügbar sowie über Portale miteinander verknüpft sein.

Die Struktur der OZG-Umsetzung wurde Anfang 2019 durch Bund und Länder als föderale Gesamtaufgabe beschlossen und in 14 Themenfeldern gebündelt. Die Staatskanzlei hat in diesem Zusammenhang die Federführung für das Themenfeld „Engagement und Hobby“ übernommen. Die Themenfeldfederführung (TFFF) des Themenfeldes „Engagement & Hobby“ besteht neben der Staatskanzlei als Vertretung auf Landesseite aus den drei kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund als Co-Themenfeldfederführer sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) als Vertretung auf Seiten des Bundes.

Für zwei der 42 OZG-Leistungen des Themenfeldes hat die TFFF neben der koordinierenden Zuständigkeit und Verantwortung zugleich auch die fachlich-inhaltliche Umsetzungs- und Ressortverantwortung. Es wurde landesseitig bei der Übernahme der TFFF beschlossen, die beiden OZG-Leistungen „Sportförderung“ und „Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit“ dem Themenfeld zuzuordnen.

Die Umsetzung des OZG ist als Daueraufgabe staatlichen Handelns zu verstehen: solange Verwaltungshandeln besteht, müssen Onlinezugänge und

³ Zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen betreffend die Konkretisierung der Anforderungen des OZG wurde ein Reifegradmodell entwickelt, in dem die Stufen 0 (Offline), 1 (Information), 2 (Formular-Assistent), 3 (Online-Leistung) und 4 (Online-Transaktion) unterschieden werden. Die OZG-Verpflichtung gilt ab Umsetzung der Stufe 3 als erfüllt.

digitale Verfahren berücksichtigt und an die Veränderung von Gesetzgebung im Sinne der technischen Weiterentwicklung angepasst werden.

Im Rahmen der kontinuierlichen Fortführung der Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit in mittlerweile etablierten Strukturen werden als herausragende Beispiele die TFFF und das „Einer-für-alle“-Prinzip als Grundsteine einer dauerhaften OZG-Umsetzungsstruktur gesehen. Vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen der Nachnutzung von zentral betriebenen Online-Diensten und entsprechender Planungen zu Beschlusslagen ist davon auszugehen, dass sich die Verantwortung und das Aufgabenspektrum der TFFF erweitern wird. Um diesem Aufwuchs gerecht werden zu können, wird das Land weitere Personal- und Sachkostenausstattung in den Blick nehmen müssen.

Im Haushalt 2025 ist für den Arbeitsbereich OZG erstmals eine eigene Titelgruppe eingerichtet worden, nachdem im Haushalt 2024 bereits eigene Haushaltsmittel etatisiert wurden. Neben der (Weiter-)Entwicklung und dem Betrieb von Online-Diensten im Themenfeld „Engagement & Hobby“ werden nun auch die oben genannten Projektgruppenstellen finanziert.

Bei den in der Titelgruppe 65 abgebildeten Einnahmen an Nachnutzungsentgelten durch nachnutzende Länder der durch Nordrhein-Westfalen im Themenfeld „Engagement & Hobby“ angebotenen Online-Diensten handelt es sich um Annahmen aus dem Bund-Länder-Kontext, z.B. im Sinne einer Fortsetzung der Drittmittelbereitstellung durch den IT-Planungsrat.

2.1.2.4 Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen

Kapitel 02 010 Titelgruppe 71

Ansatz 2025:	600.000 EUR
Ansatz 2024:	600.000 EUR
Veränderung:	Keine

Insbesondere vor dem Hintergrund des terroristischen Überfalls der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist das Thema Antisemitismus in unserer Gesellschaft und der Schutz von Jüdinnen und Juden wieder stärker in den Fokus gerückt.

Die hier veranschlagten Mittel sollen insbesondere für den weiteren Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Antisemitismusbekämpfung und -prävention verschiedener Akteurinnen und Akteure aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich, der kommunalen Ebene und staatlicher Stellen eingesetzt werden.

Titel 547 71**Sächliche Verwaltungsausgaben**

Ansatz 2025:	300.000 EUR
Ansatz 2024:	300.000 EUR
Veränderung:	Keine

Zur Vernetzung sind regionale wie landesweite Präsenzveranstaltungen vorgesehen. Ebenfalls trägt die im vergangenen Jahr neu eingerichtete, unabhängige Webseite zur Vernetzung und Information bei, für deren laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung ein entsprechender Mitteleinsatz erforderlich ist. Noch bis zum Jahresende wird das Forschungsprojekt „Antisemitismus in der Gesamtgesellschaft von Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023“ (sog. Dunkelfeldstudie) durchgeführt.

Titel 684 71**Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen zur
Antisemitismusbekämpfung und -prävention**

Ansatz 2025:	300.000 EUR
Ansatz 2024:	300.000 EUR
Veränderung:	Keine
Verpflichtungsermächtigung:	100.000 EUR

Gemeinnützige, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können Anträge auf Förderung von Projekten stellen, welche geeignet erscheinen, einen erfolgreichen Beitrag zur Antisemitismusbekämpfung oder -prävention zu leisten. Da gerade Projekte von bzw. in Kooperation von

Fördernehmerinnen und Fördernehmern mit Schulen ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit sind und hierfür von Seiten der Schulen oft eine Projektlaufzeit über ein ganzes Schuljahr als sinnvoll angesehen wird, ist zusätzlich die Ausbringung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung erforderlich.

2.1.2.5 Vertretung des Landes beim Bund

Kapitel 02 010 Titelgruppe 80

Ansatz 2025:	8.749.900 EUR
Ansatz 2024:	8.717.200 EUR
Veränderung:	+ 32.700 EUR

Die Erhöhung ist ein Saldo aus unterschiedlichen Mehr- und Minderansätzen der Titelgruppe, beruht aber im Wesentlichen auf der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Mietzinsindexerhöhung.

Allgemeines

Die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund ist die starke Stimme des Landes in Berlin. Die „Botschaft des Westens“ ist die Schnittstelle zwischen Bundes- und Landespolitik, sie vertritt die Interessen Nordrhein-Westfalens sowie der 18 Millionen Menschen im Land gegenüber Bundestag und Bundesregierung und verantwortet die Mitwirkung des Landes an der Gesetzgebung des Bundes, die das Grundgesetz gemäß Art. 50 vorsieht. Das geschieht insbesondere in den Ausschüssen sowie im Plenum des Bundesrates.

Die Landesvertretung ist zudem federführend bei der Koordination von Sitzungen des Vermittlungsausschusses und deren Vorbereitung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen außerdem Kontakte zu Akteuren der Bundeshauptstadt: zum Deutschen Bundestag, zur Bundesregierung und zu den anderen Ländern sowie zum Diplomatischen Corps. Im intensiven Austausch werden so bestmöglich die Interessen Nordrhein-Westfalens bei der politischen Kompromissfindung vertreten.

Die „Botschaft des Westens“ bietet Raum für Austausch, Dialog, Ideenfindung und Initiierung politischer Projekte. Dabei hat Nordrhein-Westfalen den Anspruch, mit anderen Ländern, dem Bund sowie den europäischen und internationalen Nachbarn zusammenzuarbeiten und hier kulturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Fragestellungen weiterzuentwickeln und führend voranzubringen.

So zeigt die Landesvertretung die breite Vielfalt Nordrhein-Westfalens: die Stärken des Landes in Wissenschaft, Wirtschaft, im Sozialen oder im Bereich der Kultur ebenso wie die verschiedenen Regionen in Nordrhein-Westfalen. Mit vielfältigen Veranstaltungen bringt die Landesvertretung Bürgerinnen und Bürger, Politik, Wissenschaft, Sport und Kultur zusammen ebenso wie nationale und internationale Persönlichkeiten. Hier werden Netzwerke mit politischen Akteurinnen und Akteuren, Verbänden, Interessenvertretungen, Diplomatinen und Diplomaten sowie Medien geknüpft.

Zu den Aufgaben der Landesvertretung gehört es auch, internationale Kontakte in der Bundeshauptstadt zu pflegen. Das gilt insbesondere für den Austausch mit Entscheidungsträgerinnen und Repräsentanten diplomatischer Vertretungen sowie außenpolitischen Forschungseinrichtungen.

Titel 531 80

Öffentlichkeitsarbeit

Ansatz 2025:	80.600 EUR
Ansatz 2024:	84.600 EUR
Veränderung:	- 4.000 EUR

Zur Vertretung Nordrhein-Westfalens auf Bundesebene setzt die Landesvertretung auf eine professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Mit einem integrierten Kommunikationskonzept wird der parlamentarische Raum und das für die Zweckerfüllung relevante Umfeld angesprochen. Dazu gehören eine klassische Pressearbeit ebenso wie neue, innovative Ansätze und Kommunikationskanäle, immer im Sinne eines integrierten Kommunikationskonzepts, das eng abgestimmt ist mit den anderen Abteilungen

der Staatskanzlei und Ressorts der Landesregierung. Ein Augenmerk liegt darauf, transparent, zielgruppengerecht und serviceorientiert zu kommunizieren. Dies gelingt über die digitalen Kanäle in den sozialen Netzwerken sowie über die im vergangenen Jahr technisch komplett überarbeitete Website.

Zum Gesamtauftritt der Landesvertretung gehören unter anderem

- Pressekonferenzen und Presse-Statements, Hintergrundgespräche, Medieneinladungen, Interviewangebote, Fachgespräche zu aktuellen politischen Themen sowie regelmäßige schriftliche Presse-Briefings,
- Ausbau der Kontaktpflege zu den in Berlin akkreditierten Journalistinnen und Journalisten mit regionalem oder überregionalem Interesse an Nordrhein-Westfalen,
- verstärkte Weiterentwicklung der Kommunikation auf digitalen Kanälen (soziale Netzwerke, Newsletter, Website),
- Identifikation und Ansprache von relevanten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Die verschiedenen politischen und kulturellen Veranstaltungsformate werden regelmäßig und verstärkt über Social-Media-Kanäle kommuniziert sowie über die Website beworben.

Titel 541 80

Ausgaben für Veranstaltungen, Kontaktpflege und Besucherbetreuung (soweit nicht Titel 546 80)

Ansatz 2025:	443.400 EUR
Ansatz 2024:	459.400 EUR
Veränderung:	- 16.000 EUR

Die Veranstaltungen in der Vertretung dienen in erster Linie dazu, politische Debatten in der Hauptstadt im Sinne des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuprägen. Sie sind ferner ein Schaufenster ins Land: Sie flankieren die Arbeit in den politischen Gremien und repräsentieren die breite Vielfalt Nordrhein-Westfalens., ein Fokus liegt dabei auf der Tagesordnung im Bundesrat und den Schwerpunkten der Landesregierung.

Zum Selbstverständnis gehört darüber hinaus, Zukunftsthemen eine Plattform zu bieten und neue Denkpfade zu erkunden. Die Veranstaltungen in der Landesvertretung nehmen ein breites Themenspektrum in den Blick. Akzente werden gesetzt in Bereichen, in denen

- Nordrhein-Westfalen beispielgebend für andere Länder oder Europa sein kann,
- sich Nordrhein-Westfalen als Standort der Zukunft gegenüber Unternehmen und Investoren bundes- und europaweit positionieren will oder
- Nordrhein-Westfalen um Unterstützung etwa durch die Bundesregierung in Fragen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder für finanzielle Unterstützung etwa für Forschungsvorhaben werben will.

Die Landesvertretung ist ein Ort der politischen Diskussion relevanter Themen. Veranstaltungen und Ausstellungen bieten die Gelegenheit, Aufmerksamkeit zu erzeugen und mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ins Gespräch zu kommen. Hierzu werden nicht nur neue Formate geschaffen, sondern bewährte kontinuierlich weiterentwickelt. Hervorzuheben sind die Diskussionsreihen „Zukunft des Westens“ und „Europa prospektiv“. Der Landesvertretung gelingt es dabei, zu den Themen die führenden Köpfe zusammenzubringen.

Bei Kulturveranstaltungen kommen jährlich Künstlerinnen und Künstler aus Nordrhein-Westfalen nach Berlin. Darüber hinaus empfängt die Landesvertretung eine Vielzahl Besuchergruppen (Schülerinnen und Schüler, Studierende, Gruppen des Bundespresseamtes, Einzelgruppen). Ihnen werden durch Fachreferentinnen und Fachreferenten der föderale Staatsaufbau und die Aufgaben der Landesvertretung erläutert.

Veranstaltungen werden auch hybrid oder ganz virtuell durchgeführt. Dazu werden einerseits klassische analoge Veranstaltungsformen stets nachhaltig weiterentwickelt und andererseits die technische Ausstattung der Konferenzräume in der Landesvertretung kontinuierlich den sich entwickelnden Standards angepasst.

Die geringfügige Ansatzminderung orientiert sich an den Ist-Ausgaben des Vorjahres.

2.1.2.6 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union**Kapitel 02 010 Titelgruppe 90**

Ansatz 2025:	4.997.300 EUR
Ansatz 2024:	4.813.300 EUR
Veränderung:	+ 184.000 EUR

Das Mehr ergibt sich aus höheren Aufwendungen für Mieten, da für das vorangegangene Haushaltsjahr infolge von Renovierungsarbeiten des Vermieters lediglich Zahlungen für Ersatzmietungen anfielen. Zusätzlich sind ansteigende Bewirtschaftungskosten für die Liegenschaft und lineare Besoldungserhöhungen zu berücksichtigen.

Allgemeines

Die Vertretung des Landes bei der Europäischen Union ist die Interessenvertretung Nordrhein-Westfalens gegenüber den Europäischen Institutionen. Sie vermittelt den Akteurinnen und Akteuren auf europäischer Ebene die politischen Positionen des Landes und repräsentiert das Land Nordrhein-Westfalen in Brüssel. Dazu gehört auch, den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten von Nordrhein-Westfalen Wahrnehmung und Geltung zu verschaffen.

Die Landesvertretung unterhält insbesondere Kontakte zu

- den Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- den Ständigen Vertretungen der Mitgliedsstaaten,
- den Entscheidungsträgern der Europäischen Kommission,
- dem Europäischen Ausschuss der Regionen,
- den EU-Vertretungen anderer Länder bzw. Regionen sowie
- den auf EU-Ebene tätigen Verbänden, Gewerkschaften,

Nichtregierungsorganisationen und Repräsentanzen der Unternehmen.

Die Referentinnen und Referenten der Landesvertretung berichten ihren Ressorts und der Staatskanzlei fortlaufend über die aktuellen europapolitischen Prozesse und Ereignisse, den Fortgang der EU-Gesetzgebung und anderer

europäischer Initiativen. Sie nehmen, neben ihrer fachpolitischen Tätigkeit, einen aktiven Part in verschiedenen Arbeitskreisen und insbesondere in den offiziellen Arbeitsgruppen des Rates der Europäischen Union wahr. Ferner sind sie an der Vorbereitung von Bundesratsinitiativen des Landes mit Bezug zur EU beteiligt.

Durch die immer engeren Verflechtungen zwischen regionaler, nationaler und europäischer Ebene gewinnen die Aufgaben der Landesvertretung stetig an Bedeutung.

Titel 517 90

Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume

Ansatz 2025:	462.000 EUR
Ansatz 2024:	420.000 EUR
Veränderung:	+ 42.000 EUR

Der hier verortete Ansatz umfasst in erster Linie Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Wartungen, Bewachung, Energie- und Entsorgungsleistungen. Der Ansatz wurde mit Blick auf die allgemeine Kostenentwicklung und unter Berücksichtigung einer inflationsbedingten Steigerung erhöht.

Titel 518 90

Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb

Ansatz 2025:	987.000 EUR
Ansatz 2024:	781.000 EUR
Veränderung:	+ 206.900 EUR

Die Erhöhung des Ansatzes ist vor dem Hintergrund einer für das Haushaltsjahr 2025 vollumfänglichen Mietzahlung vorgenommen worden. Darüber hinaus wurde eine Mietindexsteigerung in Höhe von 5% zugrunde gelegt.

Für die Landesvertretung wurden im Jahr 2007 durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen Räumlichkeiten in einem Gebäude in

der Rue Montoyer 47 in Brüssel angemietet, welche wiederum an die Staatskanzlei untervermietet wurden. Der Mietvertrag und damit korrespondierend der Untermietvertrag wurden nach Ablauf der Vertragszeit zum 28.02.2022 beendet.

Die im 2007 abgeschlossenen Vertrag eingeräumten Verlängerungsrechte wurden aufgrund der vorgeschrittenen Verhandlungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Vermieter nicht in Anspruch genommen. Stattdessen wurden mit dem Vermieter neue Vertragskonditionen ausgehandelt. Es wurden auf Kosten des Vermieters umfangreiche Renovierungsarbeiten der Büro- und Veranstaltungsräume, der Einbau einer neuen Klimaanlage, der Austausch der Akustikdecke im Erdgeschoss und die Auffrischung der sanitären Bereiche durchgeführt. In diesem Rahmen wurde ein neuer Mietvertrag mit einer Laufzeit von 12 Jahren ab dem 01.03.2022 ausgehandelt.

Da die Renovierungsarbeiten im laufenden Dienstbetrieb durchgeführt worden sind, wurde vorübergehend im gleichen Dienstgebäude eine zusätzliche Fläche angemietet.

Aufgrund der umfangreichen Sanierungsmaßnahmen wurde durch den Vermieter im Gegenzug eine Mietbefreiung der ursprünglich angemieteten Flächen für 24 Monate ab Beginn der Sanierungsarbeiten, sodass im Haushaltsansatz 2024 nur Mietzahlungen für 10 Monate abgebildet waren. Im Haushaltsjahr 2025 ist nach abgeschlossener Renovierung der Mietzins nunmehr ungekürzt zu entrichten.

Titel 531 90	
Öffentlichkeitsarbeit	
Ansatz 2025:	20.000 EUR
Ansatz 2024:	20.000 EUR
Veränderung:	Keine

Um die Wahrnehmung Nordrhein-Westfalens und damit die Bedeutung des Landes im europäischen Umfeld präsent zu halten, ist für die Landesvertretung eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls unerlässlich. Zugleich zählt es

zu ihren Aufgaben, die Bedeutung und Arbeitsweise der Landesvertretung den Besucherinnen und Besuchern aus Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus zu vermitteln.

Damit auch zukünftig die Zielgruppen effektiv und effizient erreicht werden, baut die Landesvertretung ihre Öffentlichkeitsarbeit ständig aus und setzt bei ihrer Außendarstellung zunehmend auf digitale Medien

Besonderen Raum nimmt die Unterstützung der EU-Initiative „Back to School“ ein, durch die in NRW-Schulen zahlreiche junge Menschen erreicht werden.

Titel 541 90

Aufwendungen für Veranstaltungen, Kontaktpflege und Besucherbetreuung

Ansatz 2025:	216.400 EUR
Ansatz 2024:	236.400 EUR
Veränderung:	- 20.000 EUR

Arbeitstreffen und Veranstaltungen zu europäischen Grundsatzfragen und fachpolitischen Themenstellungen sowie Kulturveranstaltungen, die die Europafähigkeit und Vielfältigkeit des Landes vermitteln, gehören zu den Aktivitäten der Vertretung des Landes bei der Europäischen Union.

Mit der digitalen Verbreitung der Inhalte können neue Zielgruppen und größere Personenzahlen erreicht werden. Damit steigen aber auch die technische Komplexität und die Kosten für einzelne Veranstaltungen, denn neben die analogen Veranstaltungsbestandteile (z.B. Sicherheitsdienst, Catering) treten zunehmend digitale Dienstleistungen (u.a. Aufnahmetechnik, Distribution per YouTube). Zudem ist die Konferenztechnik (Hard- und Software) in den Veranstaltungsräumen kontinuierlich an die Anforderungen der Digitalisierung anzupassen.

Seit Beendigung der Renovierungsarbeiten steigt die Zahl der Besuchergruppen und der Besucher von Veranstaltungen stetig an. Im Jahr 2023 wurden noch ca. 12.000 Besucherinnen und Besucher empfangen; für das Jahr 2025 wird eine Zahl von 18.000 erwartet.

Titel 547 90**Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben**

Ansatz 2025:	269.000 EUR
Ansatz 2024:	284.000 EUR
Veränderung:	- 15.000 EUR

Aus diesem Titel werden Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie der Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Zudem werden Kosten für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, für die Datenverarbeitung sowie die Bewirtung auswärtiger Gäste aus diesem Titel beglichen. Indexierungen, die nach belgischem Recht bei Mietverträgen und anderen Dauerschuldverhältnissen obligatorisch sind, werden ebenfalls berücksichtigt.

Titel 812 90**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**

Ansatz 2025:	20.000 EUR
Ansatz 2024:	60.000 EUR
Veränderung:	- 40.000 EUR

Um dem Repräsentationsfaktor der Landesvertretung Rechnung zu tragen und als Veranstaltungs- und Tagungsstätte attraktiv zu bleiben, sind Investitionen im Zusammenhang mit der Neuausstattung von Besprechungs- und Konferenzräumen geboten. Die einmalige Erhöhung im letzten Jahr diente Neuanschaffungen im Zuge der Umbau- und Sanierungsarbeiten. Diese wurden inzwischen abgeschlossen und der Titel dient mit Rückführung auf den ursprünglichen Ansatz wieder ausschließlich der kontinuierlichen Aktualisierung und Erweiterung von Technik innerhalb der Landesverwaltung.

2.1.3 Besondere Bewilligungen

Kapitel 02 025

Ansätze der Titel 631 00, 681 00, 684 00 und 685 30

Ansatz 2025:	910.000 EUR
Ansatz 2024:	910.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die in den oben genannten Titeln des Transferhaushaltes des Kapitels 02 025 etatisierten Haushaltsansätze sind vorgesehen, um Unterstützungszahlungen für Ehrenpatenschaften bei Mehrlingsgeburten, Zuschüsse an die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen sowie die Zuwendung an die Stiftung Entwicklung und Frieden zu leisten.

Daneben sind Mittel im Zusammenhang mit einer Bund-Länder-Vereinbarung aus Ende 2018 zur Finanzierung des Erhalts der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vorgesehen.

Titel 684 00

Zuschüsse an die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen

Ansatz 2025:	430.000 EUR
Ansatz 2024:	430.000 EUR
Veränderung:	Keine

Aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen leisten die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und einem friedlichen Zusammenleben sowie gegenseitigem Verständnis von Menschen verschiedener religiöser und nationaler Herkunft.

Bereits seit den 1960er Jahren werden die Gesellschaften durch das Land Nordrhein-Westfalen institutionell gefördert.

Schon zu Beginn der 1950er Jahre wurde in Nordrhein-Westfalen die erste Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat gegründet. Die derzeit 25 Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen sind als eingetragene Vereine organisiert; die Geschäftsführungen der Gesellschaften sind überwiegend ehrenamtlich tätig.

Wesentlicher Zweck der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit ist es, die Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts zu verwirklichen. Sie wenden sich gegen alle Formen der Judenfeindlichkeit, rassistischen und politischen Antisemitismus, Rechtsextremismus, Menschenverachtung, Intoleranz und Fanatismus. Zur Verwirklichung ihrer Ziele leisten die Gesellschaften Aufklärungsarbeit in Form von Vorträgen, Seminaren, Lesungen, Publikationen, Solidaritätsaktionen, Studienreisen usw. und engagieren sich an der Bildungs- und Jugendarbeit. Sie gehen entschlossen gegen jegliche Art von Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung vor.

Die von den Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit NRW geleistete Informations- und Bildungsarbeit ist insbesondere vor dem Hintergrund der seit dem 7. Oktober 2023 anwachsenden antisemitischen Ressentiments und vorurteilsbehafteter Verhaltensweisen gegenüber Andersgläubigen in hohem Landesinteresse. Diese Angebote der GCJZ können auch durch die Schulen genutzt werden. So erfolgt beispielsweise eine systematische Zusammenarbeit der staatlichen Lehrkräftefortbildung NRW mit der GCJZ in der Bezirksregierung Münster. Die Gewährung der Zuwendungen an die einzelnen Gesellschaften wird über die Arbeitsgemeinschaft der GCJZ in NRW koordiniert.

Titel 685 30**Zuschuss an die Stiftung Entwicklung und Frieden**

Ansatz 2025:	200.000 EUR
Ansatz 2024:	200.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg und der Freistaat Sachsen errichteten gemeinsam am 7. Mai 1993 die Stiftung Entwicklung und Frieden (SEF) als Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn. Diese war hervorgegangen aus einem am 10. September 1986 gegründeten Verein, der auf eine Initiative des ehemaligen Bundeskanzlers Willy Brandt zurückging.

Satzungsgemäßer Zweck der Stiftung ist die Förderung von Völkerverständigung, internationaler Zusammenarbeit und Entwicklung sowie des Bewusstseins um globale Zusammenhänge. Mit ihrer Arbeit möchte die Stiftung einen Beitrag leisten zu Frieden und nachhaltiger Entwicklung basierend auf sozialer Gerechtigkeit, Menschenwürde, Demokratie sowie dem respektvollen Umgang mit der Umwelt und natürlichen Ressourcen. In diesem Sinne beteiligt sie sich daran, auf allen Ebenen der Politik, das Bewusstsein für globale Zusammenhänge zu schärfen. Besonderes Augenmerk liegt darauf, die Sichtweisen anderer Weltregionen einschließlich des „Globalen Südens“ in den interdisziplinären und internationalen Wissensaustausch einfließen zu lassen.

Dies erreicht die Stiftung insbesondere mit verschiedenen Veranstaltungen und von ihr herausgegebenen Publikationen. Die vier internationalen Konferenzen „Dresdner Forum für Internationale Politik“, „Potsdamer Frühjahrsgespräche“, „Berliner Sommerdialog“ und „Bonn Symposium“ werden von verschiedenen Experten- und Länderworkshops sowie Policy-Briefings ergänzt. Beachtung finden auch die Publikationen der Stiftung. In „Globale Trends. Analysen“ werden aktuelle Entwicklungen vor dem Hintergrund langfristiger Trends in der Weltgesellschaft eingeordnet. Das „Global Governance Spotlight“ analysiert in Kurzform ausgewählte internationale Verhandlungsprozesse aus einer Global-Governance-Perspektive. Interviews mit internationalen Expertinnen und Experten werden in „sef: insight“ präsentiert und vermitteln Sichtweisen aus anderen Weltregionen.

Das Land gewährt eine Projektzuwendung in Höhe von 200.000 EUR an den Personalausgaben von rund 370.000 EUR für hauptamtlich angestellte Fachkräfte.

2.2 Europa

Der Personal-, Sach- und Transferhaushalt des Kapitels „Europa – 02 030“ stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtansatz
Ansatz 2025:	6.498.600 EUR
Ansatz 2024:	6.432.600 EUR
Veränderung:	+ 66.000 EUR

	davon Personalausgaben
Ansatz 2025:	253.000 EUR
Ansatz 2024:	215.000 EUR
Veränderung:	+ 38.000 EUR

	davon Sächliche Verwaltungsausgaben
Ansatz 2025:	3.731.400 EUR
Ansatz 2024:	3.740.200 EUR
Veränderung:	- 8.800 EUR

	davon Zuweisungen und Zuschüsse
Ansatz 2025:	2.514.200 EUR
Ansatz 2024:	2.477.400 EUR
Veränderung:	+ 36.800 EUR

Die Erhöhung des Gesamtansatzes resultiert vor allem aus den erforderlich gewordenen Personalkostenanpassungen (Erhöhung des Landesbeitrags) beim Beobachter der Länder bei der Europäischen Union aufgrund von Besoldungserhöhungen und Tarifanpassungen.

2.2.1 Allgemeines

Im Herzen unseres Kontinents gelegen, ist die Zugehörigkeit zu einem vereinten Europa für Nordrhein-Westfalen Kern der Identität. Der Europabezug ist in der Verfassung des Landes verankert. Danach trägt Nordrhein-Westfalen zur Verwirklichung eines geeinten Europas bei, verpflichtet sich den demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie der Subsidiarität, wahrt die Eigenständigkeit der Regionen und sichert deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen. Bereits seit Jahrzehnten arbeitet Nordrhein-Westfalen mit anderen europäischen Regionen zusammen. Aus dieser Tradition heraus ist ein stetiger wechselseitiger Austausch entstanden; grenzüberschreitende Kooperationen sind gefestigt und ausgebaut worden. Diese enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit wird weiter intensiv fortgesetzt.

Die Landesregierung ist bestrebt, mit ihren Informations- und Bildungsangeboten sowie mit zielgruppenspezifischen Formaten die Europakompetenz der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Inhaltlich steht dabei im Mittelpunkt, welche Chancen Europa jeder und jedem Einzelnen bietet. Das gilt nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch für Bildung, sozialen Aufstieg und sonstige Formen gesellschaftlicher Teilhabe. Mit ihren Aktivitäten hat die Landesregierung auch die Beteiligung von Menschen im Blick, die bislang wenig oder keine Berührungspunkte mit dem Thema Europa hatten. Dabei werden explizit auch junge Menschen angesprochen. Gerade Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende sollen die Möglichkeiten der Europäischen Union erfahren können.

Um den Europagedanken breit und niedrigschwellig in der Gesellschaft zu verankern, unterstützt die Landesregierung mit der erfolgreich gestarteten Landesinitiative „Europa-Schecks“ Engagement aus Kommunen, Schulen und Zivilgesellschaft zur Stärkung der Europakompetenz.

Gemeinsam bilden Nordrhein-Westfalen und die Benelux-Länder einen einzigartigen europäischen Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum. Durch die Pflege der Beziehungen zu den Benelux-Ländern können grenzüberschreitende Probleme gemeinsam gelöst, Synergien genutzt und Beiträge zu einer lebenswerten Grenzregion geleistet werden.

Die Beziehungen zu Belgien sowie zu den belgischen Regionen und Gemeinschaften sind durch regelmäßige Regierungskonsultationen mit der Föderalregierung sowie die gemeinsamen Kabinettsitzungen mit Flandern intensiv. Auch die Zusammenarbeit mit den Niederlanden ist mit den jährlichen Grenzlandkonferenzen und regelmäßigen Regierungskonsultationen strukturell und nachhaltig verankert. Ferner sorgen Verbindungspersonen im Generalsekretariat der Benelux-Union sowie in der deutschen Botschaft in den Niederlanden für Kontinuität im wechselseitigen Austausch und eine vertiefte Zusammenarbeit mit unseren Benelux-Partnern.

Die langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Partnerregionen Hauts-de-France in Frankreich und Schlesien in Polen bleibt wichtiger Schwerpunkt der interregionalen Zusammenarbeit Nordrhein-Westfalens. Dies schließt die gewachsene trilaterale Zusammenarbeit im Regionalen Weimarer Dreieck ein. Nach Erneuerung der Partnerschaftserklärung im Regionalen Weimarer Dreieck im Jahr 2024 sollen im Jahr 2025 die bewährten Formate der Zusammenarbeit fortgeführt und die neuen Impulse und der Einbezug der Ukraine in die Aktivitäten des Regionalen Weimarer Dreiecks, genutzt werden.

Mit dem Vereinigten Königreich ist Nordrhein-Westfalen seit seiner Gründung in besonderer Weise verbunden. Es bleibt der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, im Rahmen des im Februar 2022 mit der Regierung des Vereinigten Königreichs vereinbarten politischen Lenkungsausschusses weiter eng zusammenzuarbeiten. Dies schließt insbesondere eine Vertiefung der Kooperation in den Bereichen Jugendaustausch, Bildung, Kultur, Wirtschaft sowie Wissenschaft und Forschung ein. Eine Sitzung des politischen Lenkungsausschusses soll auch 2025 erneut stattfinden.

Nordrhein-Westfalen und die italienische Region Piemont sind seit der Unterzeichnung einer Gemeinsamen Absichtserklärung im Jahr 2022 partnerschaftlich verbunden. Der im Rahmen dieser Partnerschaft initiierte Expertenaustausch zu den Schwerpunktthemen Künstliche Intelligenz, Wasserstoff, autonomes Fahren sowie nachhaltige und effiziente Landwirtschaft soll auch 2025 fortgesetzt werden.

2.2.2 Personalausgaben**Titel 427 00****Ausgaben für die Beratung durch wissenschaftliche Sachverständige und Honorarkräfte**

Ansatz 2025:	253.000 EUR
Ansatz 2024:	215.000 EUR
Veränderung:	+ 38.000 EUR

Der Titel beinhaltet Mittel für die Verpflichtung qualifizierter Expertinnen und Experten in besonderen Fällen zur Beratung in der Europapolitik und der bilateralen Zusammenarbeit mit den EU-Staaten, u.a. zur Bewältigung der Folgen des Brexits und zur administrativen Unterstützung der Landesinitiative Europa-Schecks. Aus Letzterem ergibt sich auch der erforderliche Mehrbedarf.

2.2.3 Sächliche Verwaltungsausgaben**Titel 534 10****Ausgaben für die Europaaktivitäten des Landes und Pflege der europäischen Beziehungen**

Ansatz 2025:	3.681.400 EUR
Ansatz 2024:	3.690.200 EUR
Veränderung:	- 8.800 EUR

Mit Blick auf die aktuellen Krisen, die freiheitliche demokratische Gesellschaften vor große Herausforderungen stellen, ist es wichtig, dass das öffentliche Engagement für ein starkes und zukunftsfähiges Europa durch die Landesregierung weiter unterstützt wird. Ziel ist es, den europäischen Gedanken lebendig in der Gesellschaft zu verankern und insbesondere auch die Menschen zu erreichen, die bisher wenige oder keine Berührungspunkte zu Europa hatten. Die Landesregierung ist daher bestrebt, das Verständnis von Europa als Chance

und die Akzeptanz für die Europäische Union innerhalb der Bevölkerung nachhaltig zu unterstützen.

Die neue Landesinitiative „Europa-Schecks“ bietet Bürgerinnen und Bürgern, Schulen und Kommunen die Gelegenheit, sich sowohl in ihrem Umfeld als auch grenzüberschreitend mit vielfältigen Initiativen und kreativen Aktivitäten für Europa zu engagieren. Die Landesregierung unterstützt dabei Maßnahmen und Begegnungen, die möglichst vielen Menschen europäische Werte und die unterschiedlichen Facetten einer lebendigen Demokratie näherbringen und den Europagedanken stärken. Eine niedrighschwellige Antragstellung sowie mehrere Stichtage im Jahr, zu denen eine Bewerbung um „Europa-Schecks“ möglich ist, sind Erfolgsfaktoren für die große Akzeptanz in der Zielgruppe. In der Landesinitiative „Europa-Schecks“ sind bisher bestehende Initiativen wie die Wettbewerbe „Europawochen“, „Europa bei uns zuhause“ oder „TeamUp!“ aufgegangen. Die Landesregierung hat hier u.a. durch die digitale Antragstellung und einen längeren Teilnahmezeitraum attraktivere Rahmenbedingungen für die Bewerberinnen und Bewerber geschaffen.⁴

Um Jugendliche ohne expliziten Europabezug zu erreichen, setzt das Projekt „EU-Jugendbotschafter@school“ auf einen Peer-to-Peer-Ansatz. Junge EU-Botschafterinnen und EU-Botschafter werden an 9. und 10. Klassen an Haupt- und Realschulen entsandt, um die europäische Idee zu vermitteln, weiterzutragen und die Reflexion über das eigene Erleben von Europa anzustoßen.

Das europapolitische Engagement von Kommunen und Zivilgesellschaft flankiert und bereichert die Aktivitäten der Landesregierung in besonderer Weise und soll daher weiter unterstützt werden. Mit den Auszeichnungen für das Europa-Engagement von Kommunen und Zivilgesellschaft ermutigt und würdigt die Landesregierung europäische Aktivitäten kommunaler und zivilgesellschaftlicher Trägerschaft und unterstützt damit den europapolitischen Dialog.

In verschiedenen Formaten werden die zivilgesellschaftliche Partizipation im demokratischen Mehrebenensystem sowie die unterschiedlichen Facetten einer

⁴ Der bis zum Jahr 2024 eigens für die „Europawochen“ vorgesehene Titel 02 010 539 63 ist damit obsolet.

lebendigen Demokratie und europäische Werte vermittelt, um zu mehr Geschlossenheit und Zusammenhalt in Europa beizutragen.

Schule ist ein zentraler Ort, an dem der europäische Gedanke vermittelt werden soll und Schülerinnen und Schüler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Zukunftsgestaltung Europas entwickeln können. Das hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in ihrer Empfehlung „Europabildung in der Schule“ formuliert und damit Schulen eine besondere Verantwortung übertragen. Schulen sollen dazu beitragen, ein Bewusstsein europäischer Zusammengehörigkeit zu schaffen und ein Verständnis für die Vielfalt der Beziehungen innerhalb Europas und mit anderen Ländern in der Welt zu entwickeln.

Europaschulen in Nordrhein-Westfalen unterstützen in beispielhafter Weise die Teilhabe an Europäischen Austauschprogrammen sowie Schülerbetriebspraktika im Ausland, den Erwerb von internationalen Sprachzertifikaten, bilingualen Fachunterricht und eine vertiefte Auseinandersetzung mit europäischen Themen. Damit fördern sie die notwendigen interkulturellen Kompetenzen, um Europas Zukunft erfolgreich zu gestalten. Die Landesregierung wird die Arbeit und das Netzwerk der Europaschulen auch zukünftig unterstützen und sich für den Ausbau der Europaschulen einsetzen.

An eine breite Öffentlichkeit richtet sich das Format „Europa erlesen“, das über die Beschäftigung mit Literatur einen Zugang zu europäischer Kultur und den verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU vermittelt.

Ein wichtiger Beitrag für ein gelebtes Europa ist die Pflege der Beziehungen zu unseren Nachbarländern. Diese stärken und vertiefen wir durch gemeinsame Regierungskonsultationen sowie gemeinsame Veranstaltungen, zahlreiche Maßnahmen und Vorhaben. Insbesondere die seit 2019 vertiefte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Grenzlandkonferenz trägt zu nachhaltigen Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden sowie entlang der gemeinsamen Grenze bei.

Nordrhein-Westfalen misst der Beziehung zu Frankreich besondere Bedeutung zu und ist bestrebt, weiterhin seinen Beitrag zur Pflege der deutsch-französischen Freundschaft zu leisten.

Nordrhein-Westfalen und Polen sind nicht nur historisch und zivilgesellschaftlich eng miteinander verbunden. Polen ist auch ein wichtiger Partner, um europäische Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen. Im Format der Deutsch-Polnischen Regierungskommission gestaltet Nordrhein-Westfalen als Ko-Vorsitz des Ausschusses für interregionale Zusammenarbeit den deutsch-polnischen Dialog und dessen geplante Weiterentwicklung aktiv mit.

Das Regionale Weimarer Dreieck, die trilaterale Regionalpartnerschaft mit der Region Hauts-de-France und der Woiwodschaft Schlesien, bleibt für Nordrhein-Westfalen insbesondere mit Blick auf ähnliche Herausforderungen des Strukturwandels ein wichtiges Dialog- und Kooperationsforum. Die Aktivitäten widmen sich vor allem der Gestaltung der grünen und digitalen Transformation. Im Jahr 2025 wird Nordrhein-Westfalen die bewährten Formate im Regionalen Weimarer Dreieck fortführen. Dabei sollen in Bezug auf die Partnerschaft mit Hauts-de-France die Impulse aus dem Jahr 2024, welches das zehnjährige Jubiläum der Partnerschaft markierte, genutzt werden. Die im Jahr 2024 erneuerte Partnerschaftserklärung mit Hauts-de-France sieht regelmäßige Konsultationen zwischen der Landesregierung und der politischen Leitung der Region Hauts-de-France vor. Auch wird angestrebt, die Ukraine in die Aktivitäten des Regionalen Weimarer Dreiecks einzubinden

Die Partnerschaft mit der Region Piemont wird durch die fachliche Zusammenarbeit auf den verabredeten Gebieten und den regelmäßigen Austausch mit Leben gefüllt. Hierzu soll der Expertenaustausch fortgeführt und die Kooperation auf europäischer Ebene weiter intensiviert werden.

Turnusgemäß wird Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025 die Gemischte Regierungskommission mit Ungarn ausrichten.

Der Europa-Expertenrat mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft dient der vertieften Auseinandersetzung mit aktuellen europapolitischen und für die Landesregierung besonders relevanten

Themen. Er liefert der Landesregierung ein solides Fundament für die inhaltliche Arbeit und politische Positionierung.

Die halbjährliche Veranstaltungsreihe zur europäischen Ratspräsidentschaft wird 2025 mit den Botschaftern aus Polen und Dänemark fortgeführt. Die öffentlich vorgestellten Prioritäten der Präsidentschaft und eine Halbzeitbilanz verdeutlichen, welche Entwicklungen sich auf europäischer Ebene abzeichnen und wie diese vorangebracht werden.

Der Rechtsstaatlichkeitspreis wird in angepasster Form und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Demokratiepreis Bonn e.V. verstetigt. Mit dem Preis werden Personen oder Organisationen ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise um die Rechtsstaatlichkeit und in Europa verdient gemacht haben. Die Durchführung von Wettbewerben hat sich als Format bewährt, um junge Menschen für europäische Themen zu interessieren und ihnen diese näherzubringen. Der Foto- und Kurzfilmwettbewerb „Eurovisions“ richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II in Nordrhein-Westfalen und wird in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Münster durchgeführt. Unter dem Titel #AzubiGoEU können sich Auszubildende aus NRW um Interrailtickets bewerben. Der Wettbewerb wurde als Pilotprojekt 2022 gestartet, ist erfolgreich ausgebaut worden und soll 2025 fortgesetzt werden.⁵

Der geringere Ansatz ergibt sich aus der Konsolidierung von Veranstaltungsformaten.

2.2.4 Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel 02 030 Titel 632 00
Anteil des Landes an den Kosten des Beobachters der Länder
bei der Europäischen Union

Ansatz 2025:	207.200 EUR
Ansatz 2024:	124.400 EUR
Veränderung:	+ 82.800 EUR

⁵ Die Mittel für diese Wettbewerbe waren bis 2024 separat bei Titel 02 010 547 63 etatisiert; sie werden ab 2025 wegen des fachlichen Zusammenhangs als Ausgaben für die Europaaktivitäten des Landes mitveranschlagt bei Titel 02 030 534 10.

Der „Länderbeobachter“ ist eine durch Staatsvertrag geschaffene Gemeinschaftseinrichtung aller Länder mit Dienstsitz in Brüssel. Insbesondere durch beobachtende Teilnahme an den Sitzungen des Rates unterstützt er den Bundesrat bei der Wahrnehmung seiner Rechte in Bezug auf EU-Angelegenheiten. Der Länderbeobachter gibt den Ländern zudem die Möglichkeit, zu überprüfen, wie die Beschlüsse des Bundesrates von der Bundesregierung in den Verhandlungen berücksichtigt und umgesetzt werden. Der nordrhein-westfälische Anteil wird alljährlich nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet. Eine Erhöhung des Ansatzes ist aufgrund von Besoldungserhöhungen und Tarifanpassungen notwendig.

Titel 685 30**Zuschüsse zur Förderung von grenzüberschreitenden Maßnahmen**

Ansatz 2025:	1.308.000 EUR
Ansatz 2024:	1.308.000 EUR
Veränderung:	Keine
Verpflichtungsermächtigung:	3.684.000 EUR

Der Landesregierung sind die nachhaltige Festigung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Beziehungen mit Nordrhein-Westfalens Nachbarländern Belgien und Niederlande ein besonderes Anliegen. In den Grenzregionen wird das europäische Miteinander tagtäglich gelebt. Um das grenzüberschreitende Miteinander zu stärken, werden aus diesem Titel grenzüberschreitende Projekte und Maßnahmen gefördert.

Da in Grenzräumen unterschiedliche Systeme und Strukturen aufeinandertreffen, ergeben sich spezifische Fragestellungen. Die Grenzinfopunkte (GIP) bieten eine gute Beratungsstruktur und Antworten auf diese Fragen. Daher finanziert die Landesregierung die GIP seit 2020 mit.

Die vier Euregios entlang der nordrhein-westfälisch-niederländischen Grenze (EUREGIO, Euregio Rhein-Waal, euregio rhein-maas-nord und Euregio Maas-Rhein) sind wichtige Partnerinnen in der grenzüberschreitenden

Zusammenarbeit. Sie befassen sich konstant mit den Themen der Region und entwickeln diese weiter. Daher werden die Euregios - über die Finanzierung der GIP hinaus - in der Umsetzung von Projekten mit Mitteln unterstützt. Besonders wichtig für die Arbeit der GIP ist es, Kontinuität zu gewährleisten. Dementsprechend ist es notwendig, die Finanzierung auch in Zukunft verlässlich abzusichern; dies insbesondere deshalb, weil Bekanntheit und Nachfrage für die GIP stetig steigen und sie das Leben für die Menschen in den Grenzregionen signifikant erleichtern. Auch in Zukunft soll dieses Angebot, den Menschen diesseits und jenseits der Grenze eine Hilfestellung in wichtigen Fragen des grenzüberschreitenden Alltages bieten. Entsprechend sind Vorkehrungen zu treffen. Die erhöhte Verpflichtungsermächtigung dient dazu, die Finanzierung und damit den Betrieb der Grenzinfopunkte auch über 2025 hinaus sicherzustellen.

Insbesondere möchte die Landesregierung jungen Menschen einen gemeinsamen Lern- und Lebensraum im Grenzgebiet ermöglichen. Daher werden zahlreiche Schulaustauschprojekte mit Belgien und den Niederlanden finanziert. Das Deutsch-Niederländische Jugendwerk wird im Aufbau nachhaltiger Strukturen sowie der Umsetzung von Jugendprojekten weiterhin unterstützt. Darüber hinaus wird eine Junior-Professur am Belgien-Zentrum der Universität Paderborn mitfinanziert. Diesen Projekten sowie der überjährigen Umsetzung weiterer kleinerer grenzüberschreitender Projekte dienen die Verpflichtungsermächtigungen.

Titel 686 10

Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der Europafähigkeit einschließlich Regionales Weimarer Dreieck

Ansatz 2025:	999.000 EUR
Ansatz 2024:	1.045.000 EUR
Veränderung:	- 46.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	150.000 EUR

Nordrhein-Westfalen, die Region Hauts-de-France und die Woiwodschaft Schlesien sind seit 2001 partnerschaftlich miteinander verbunden. Im Jahr 2024 hat die Landesregierung zum vierten Mal die Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit erneuert. Dabei wurde die Fortführung der drei bewährten Formate der Zusammenarbeit (Jugendaustauschprojekt, Kulturprojekt, Expertenaustausch zum Strukturwandel) für die nächsten Jahre vereinbart und zusätzlich eine verstärkte Kooperation auf europäischer Ebene sowie der Einbezug der Ukraine in die Aktivitäten des Regionalen Weimarer Dreiecks beschlossen. Im Jahr 2024 war Nordrhein-Westfalen für den Expertenaustausch zum Strukturwandel verantwortlich. Im Jahr 2025 wird Nordrhein-Westfalen das Jugendaustauschprojekt („Jugendgipfel“) ausrichten.

Um Nordrhein-Westfalens Beziehungen mit seinen europäischen Partnern, insbesondere mit Frankreich und Polen sowie den europäischen Partnerregionen, weiter zu stärken, sollen auch weiterhin kulturelle, wissenschaftliche, zivilgesellschaftliche und schulische Initiativen sowie Projekte zur Stärkung des Spracherwerbs gezielt unterstützt werden. Dies schließt die Unterstützung für die französische Gastprofessur für Geistes- und Kulturwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal sowie Maßnahmen zur Förderung der französischen und polnischen Sprache mit ein.

Mit dem Format „NRW debattiert Europa“ werden Studierende angesprochen. Der Debattierwettbewerb zu aktuellen europapolitischen Themen stärkt ihre Europakompetenzen und verankert eine demokratische Debattenkultur an Universitäten in Nordrhein-Westfalen.

Seit 2019 fördert die Landesregierung das Europa-Kolleg Brügge mit einem jährlichen Stipendium an eine Studierende bzw. einen Studierenden, die bzw. der entweder aus Nordrhein-Westfalen stammt oder hier studiert hat. Das Stipendium für das Praktikantenprogramm mit der Andrassy Universität Budapest soll auch 2025 fortgeführt werden.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung die Durchführung des Stipendienprogramms nrw:exchange. Mit diesem Programm werden Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus Nordrhein-Westfalen dabei unterstützt, einen bildungsbezogenen Auslandsaufenthalt im Vereinigten Königreich absolvieren zu können.

Die Landesregierung fördert die überparteiliche Europa-Union, die sich mit ihrer Arbeit für die Stärkung des Europa-Gedankens in Nordrhein-Westfalen engagiert. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen soll die Förderung fortgesetzt werden. Die Maßnahme wird wegen des fachlichen Zusammenhangs ab 2025 aus Titel 686 10 als Maßnahme zur Stärkung der Europafähigkeit finanziert.

Aus diesem Grund wird auch das gemeinsam mit dem Europäischen Jugendparlament und mittelständischen Unternehmen initiierte Projekt „Europa - Erleben und Lernen“ künftig aus diesem Titel gefördert. Das Projekt trägt durch die Teilnahme an einem Azubiforum dazu bei, dass junge Auszubildende die Vorteile Europas unmittelbar erleben und sich über ein besseres Verständnis der Europäischen Union und ihrer Institutionen individuell weiterentwickeln können. Die beteiligten Unternehmen ermöglichen ihren Azubis einen Auslandsaufenthalt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stärken ihre Kommunikations- und Teamfähigkeit und erwerben Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen. Durch diese Erfahrungen entwickeln die Jugendlichen neue Ideen für die Zukunft Europas und bereichern durch die hinzugewonnenen Fähigkeiten das eigene Ausbildungsunternehmen.

Der höhere Ansatz 2024 war erforderlich, um Öffentlichkeit und erhöhte Aufmerksamkeit für die Wahlen zum Europäischen Parlament zu erzielen.

2.3 Internationale Angelegenheiten

Der Sach- und Transferhaushalt des Kapitels „Internationale Angelegenheiten – 02 040“ stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtansatz
Ansatz 2025:	8.307.900 EUR
Ansatz 2024:	10.505.000 EUR
Veränderung:	- 2.197.100 EUR

	davon Sächliche Verwaltungsausgaben
Ansatz 2025:	1.196.900 EUR
Ansatz 2024:	1.706.000 EUR
Veränderung:	- 509.100 EUR

	davon Zuweisungen und Zuschüsse
Ansatz 2025:	7.031.000 EUR
Ansatz 2024:	8.699.000 EUR
Veränderung:	- 1.668.000 EUR

2.3.1 Allgemeines

Internationale Beziehungen

Unter Beachtung der nach dem Grundgesetz den Ländern zugestandenen nachgelagerten Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten pflegt die Landesregierung insbesondere mit ihren Partnerländern enge und vertrauensvolle internationale Beziehungen.

Israel, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Ukraine, die Westbalkan-Staaten (insbesondere Nordmazedonien), Japan und Ghana sind hier besonders wichtige Nicht-EU bzw. außereuropäische Partner. Über die allgemeine Pflege der Beziehungen hinaus erfolgt die internationale Zusammenarbeit des Landes im In- und Ausland u. a. im Rahmen von konkreten Projekten, Förder- und Austauschprogrammen, Konferenzen, Veranstaltungen sowie der Mitwirkung in internationalen Netzen. Internationalen Aktivitäten gehen alle Ressorts nach.

Ganz besonders setzt sich die Landesregierung für eine Weiterentwicklung der engen Beziehungen zu Israel ein – im Bewusstsein unserer historischen Verantwortung, vor dem Hintergrund geteilter Werte und Interessen und mit Blick auf die Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft. In diesem Sinne wird die Arbeit des 2020 eröffneten Landesbüros für Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Jugend und Kultur in Israel geprägt von der Förderung von Austausch und Begegnung sowie der Initiierung von Projekten mit wichtigen Akteurinnen und Akteuren beider Seiten aus allen Bereichen der Länderkompetenz. Infolge des Terrorangriffs der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 hilft das Land beim Wiederaufbau besonders betroffener Regionen in Israel durch die Initiierung neuer Partnerschaften. Diese Aktivitäten des Landesbüros und die damit verbundene erhöhte Präsenz des Landes Nordrhein-Westfalen in Israel stellen auch im Jahr 2025 einen Schwerpunkt der internationalen Aktivitäten dar. Zudem wird die Landesregierung ihr Engagement in bzw. mit den Palästinensischen Gebieten fortsetzen. Dabei steht die Förderung von Frieden und Verständigung sowie von Projekten im Bildungs- bzw. sozialen Bereich im Fokus.

Die Partnerschaft mit den USA soll auch über das NRW-USA-Jahr 2024 hinaus nachhaltig gepflegt werden. Das NRW-USA-Jahr hat die langjährigen Beziehungen gewürdigt und neue transatlantische Brücken in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft geschlagen. Die Zusammenarbeit mit Bundesstaaten, insbesondere die Partnerschaft mit Pennsylvania, soll weiter vertieft; die transatlantischen Beziehungen sollen auf subnationaler Ebene gestärkt werden.

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs steht die Landesregierung fest an der Seite der Ukraine. Im Jahr 2025 sollen die nordrhein-westfälisch-ukrainischen Beziehungen insbesondere im Rahmen der im Februar 2023 begründeten Regionalpartnerschaft mit der ukrainischen Oblast Dnipropetrowsk weiter vertieft werden. Ein Schwerpunkt soll dabei weiterhin auf Beiträgen zur Bewältigung der humanitären Notlage, zum Wiederaufbau sowie zur EU-Integration der Ukraine liegen. Konkret sind unter anderem eine Fortführung der Unterstützungsmaßnahmen für die Anbahnung von Kooperationen und Partnerschaften zwischen zivilgesellschaftlichen und kommunalen Akteuren in beiden Regionen sowie ein Projekt zur Stärkung des Gesundheitswesens in der Oblast Dnipropetrowsk geplant.

Die Landesregierung pflegt die Beziehungen zu den Westbalkan-Ländern. Der Fokus Nordrhein-Westfalens liegt auf Nordmazedonien, mit dem Nordrhein-Westfalen seit 2021 eine Partnerschaft verbindet. Gefördert werden Verbindungen zwischen Menschen, Vereinen und Städten. Hierfür sind u.a. Anbahnungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen und Nordmazedonien geplant. Um dem Fachkräftemangel vor Ort entgegenzuwirken, werden zudem Projekte unterstützt, die eine Qualifizierung von Fach- und Führungskräften fördern. Dies dient auch den wechselseitigen wirtschaftspolitischen Interessen. Ein weiterer Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Nordmazedonien liegt im Medienbereich. Ziel ist es, den Einflüssen Russlands und Chinas entgegenzuwirken und konstruktiven Journalismus zu fördern.

Die Partnerschaft mit Ghana besteht bereits seit 2007 und wird von einem breiten Engagement getragen. Die Landesregierung unterstützt Kooperation und Know-How-Austausch auf verschiedenen Ebenen: Mit einem Verwaltungsaustausch soll die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ghanaischen und der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung gestärkt werden. Die Kontakte der Zivilgesellschaft werden über das Auslandsprogramm unterstützt und der Fachaustausch auf kommunaler Ebene ausgebaut. Geplant ist zudem, die Vernetzung ghanaischer mit nordrhein-westfälischen Hochschulen zu unterstützen. Mit neuen thematischen Akzenten reagiert die Landesregierung auf neue Herausforderungen und Krisen: So stehen derzeit die Kreislaufwirtschaft und – in Reaktion auf die Corona-Pandemie – Gesundheitsprojekte im Fokus von Projektförderungen.

Eine westlich orientierte, demokratische Türkei, die unsere Werte teilt, liegt im deutschen und insbesondere im nordrhein-westfälischen Interesse.

Außenpolitisch ist die Türkei aufgrund ihrer geopolitischen Lage zwischen Europa und dem Nahen und Mittleren Osten eine wichtige Partnerin. Aber auch aus innenpolitischen Gründen sind die Beziehungen zur Türkei von besonderer Relevanz, weil in Nordrhein-Westfalen knapp eine Million Menschen mit türkischen Wurzeln leben. Die Landesregierung wird daher weiterhin den Dialog mit der Türkei, insbesondere mit der Zivilgesellschaft, suchen.

Entwicklungspolitische Inlandsarbeit

Angesichts der Fülle derzeitiger geopolitischer und damit einhergehender humanitärer Krisen und der immer stärker ausgeprägten Folgen des Klimawandels ist Nordrhein-Westfalen an vielen Stellen gefordert und steht vor großen Herausforderungen. Es gilt, Möglichkeiten als Bundesland zielgerichtet und effizient zu nutzen und in der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit Prioritäten zu setzen.

Ausgangspunkt des entwicklungspolitischen Handelns der Landesregierung ist das klare Bekenntnis zu den elementaren Werten der westlichen Verfassungen – zu Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Dies sind zugleich die Werte, die der Agenda 2030 eigen sind. Nordrhein-Westfalen verfügt über und

pflegt eine bundesweit einmalige und vielfältige entwicklungspolitische Landschaft und unterhält seit Jahrzehnten enge Kooperationsbeziehungen zu zahlreichen staatlichen und nichtstaatlichen Entwicklungsorganisationen, Hilfswerken, Stiftungen und Think Tanks mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung wirkt daran mit, dass entwicklungspolitisches Engagement zeitgemäß weiterentwickelt wird und breite gesellschaftliche Gruppen einbezieht. Dem Eine-Welt-Promotorenprogramm des Eine-Welt-Netzes kommt dabei eine traditionell besondere Bedeutung zu.

Internationaler und UN-Standort Bonn

Die Bundesstadt Bonn ist mit 26 Organisationen der Vereinten Nationen inzwischen der wichtigste Standort der Vereinten Nationen in Deutschland. Mit Unterstützung des Landes und im Schulterschluss mit dem Bund und der Stadt ist ein dichtes Netzwerk für Expertise in internationalen, entwicklungspolitischen und Nachhaltigkeitsfragen entstanden. Die Landesregierung wird die Weiterentwicklung des Standorts, die Arbeit der dort ansässigen internationalen Organisationen und potenzielle Ansiedlungen weiter aktiv begleiten. Dies gilt zuvorderst für die Verhandlungen von Stadt, Region, Land und Bund über eine Zusatzvereinbarung zum Berlin/Bonn-Gesetz.

„Nordrhein-Westfälische Akademie für Internationale Politik“

Die „Nordrhein-Westfälische Akademie für Internationale Politik“ stellt einen wichtigen Beitrag des Landes zur Stärkung und Weiterentwicklung des internationalen Standortes Bonn dar. Aufgabe der Akademie ist es, wissenschaftliche Exzellenz zu stärken und den interdisziplinären Dialog sowie die Vernetzung von Wissenschaft und Praxis zu den bestehenden und künftigen Herausforderungen der internationalen Politik zu fördern. Durch die Arbeit der Akademie wird die Rolle Nordrhein-Westfalens als internationaler Akteur und Impulsgeber für internationale Fragen weiter ausgebaut.

2.3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben**Titel 529 00****Zur Verfügung für humanitäre Maßnahmen**

Ansatz 2025:	42.000 EUR
Ansatz 2024:	42.000 EUR
Veränderung:	Keine

Dieser Haushaltsansatz für humanitäre Maßnahmen dient der schnellen, unbürokratischen Hilfe für Menschen, die durch Katastrophen und Krisen im Ausland in Not geraten sind. Die Hilfe kann beispielsweise in der Bereitstellung von Hilfsgütern (z.B. Medikamente, Lebensmittel, Kleidung und Hygieneartikel), der Erstellung von Schutzunterkünften, der Beschaffung von medizinischer Ausrüstung und Geräten sowie dem Einsatz von medizinischem Personal bestehen.

In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 wurden insbesondere Hilfsprojekte in und für die Ukraine unterstützt.

Titel 534 10**Ausgaben für die Pflege der Auslandsbeziehungen des Landes Nordrhein-Westfalen und für das Büro des Landes Nordrhein-Westfalen in Israel**

Ansatz 2025:	1.074.900 EUR
Ansatz 2024:	1.564.000 EUR
Veränderung:	- 489.100 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	540.000 EUR

Der Haushaltsansatz dient der nachhaltigen Pflege und Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Dazu zählen:

- Ausgaben für den Besuch auswärtiger Fachdelegationen,
- Ausgaben für Veranstaltungen, Konferenzen, Publikationen und Maßnahmen im In- und Ausland, die die internationale Zusammenarbeit des Landes

Nordrhein-Westfalen und den internationalen UN-Standort Bonn fördern, zur Unterstützung der entwicklungspolitischen Arbeit in NRW und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die Agenda 2030. Dazu gehören zum Beispiel die Verleihung des jährlich wiederkehrenden NRW-Medienpreises für entwicklungspolitisches Engagement und Veranstaltungsformate mit den Partnerregionen und -ländern zur Intensivierung der Beziehungen,

- die Finanzierung des Programms „Verwaltungsaustausch mit Ghana“. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen in Nordrhein-Westfalen und Ghana erhalten durch gegenseitige Hospitationsbesuche die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zum Einblick in den Arbeitsalltag, die Prozesse und die Strukturen der Behörde des jeweiligen Partners,
- Ausgaben für die Stärkung der Zusammenarbeit mit der Oblast Dnipropetrowsk, unter anderem durch gemeinsame Veranstaltungen und Fachreisen und
- alle sonstigen sächlichen Verwaltungsausgaben des Bereiches Internationale Angelegenheiten.

Auch im Jahr 2025 strebt das Büro des Landes Nordrhein-Westfalen in Israel in Abhängigkeit von der Sicherheitslage an, Begegnungsort für Wirtschaft, Bildung, Forschung, Kultur und Jugend und Anlaufstelle für Besucherinnen und Besucher aus Nordrhein-Westfalen zu sein. Dabei setzt das Landesbüro neben der Intensivierung kommunaler und institutioneller Partnerschaften einen Schwerpunkt auf die Wirtschaftsbeziehungen und die Vernetzung von Unternehmen.

Das Weniger resultiert einerseits aus der Beendigung des NRW-USA-Jahres 2024 und andererseits aus der Fokussierung auf die Partner- und Hauptkooperationsländer.

2.3.3 Zuweisungen und Zuschüsse**Titel 631 20****Zuschüsse an die Deutsche Gesellschaft für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH**

Ansatz 2025:	691.500 EUR
Ansatz 2024:	851.500 EUR
Veränderung:	- 160.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	750.000 EUR

Mit Mitteln des Haushaltsansatzes werden Projekte in den nordrhein-westfälischen Partnerländern Ghana und Nordmazedonien sowie im Schwerpunktland Jordanien finanziert.

Hier stehen etwa GIZ-Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft oder bei der Unterstützung von Qualifizierungen von Fach- und Führungskräften im Fokus.

Grundsätzliche Rechtsgrundlage für den Haushaltsansatz ist die 2012 zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der GIZ GmbH abgeschlossene Rahmenvereinbarung für Zuwendungen zu Eine-Welt-Projekten der GIZ GmbH, die im Zusammenhang mit den entwicklungspolitischen Schwerpunkten der Landesregierung stehen.

Titel 684 10**Zuschüsse zur entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit**

Ansatz 2025:	276.500 EUR
Ansatz 2024:	382.500 EUR
Veränderung:	- 106.000

Die Landesregierung unterstützt mit diesem Ansatz finanziell das bürgerschaftliche und zum größten Teil ehrenamtliche Engagement von Eine-Welt-Organisationen und -Initiativen in deren entwicklungspolitischer Informations- und Bildungsarbeit. Komplexe globale Zusammenhänge, die

außerhalb der eigenen Erfahrungswelt liegen, sollen anschaulich aufbereitet werden, so dass sie begreifbar und zu eigenen Erfahrungen im Alltag werden.

Mit diesen Mitteln werden einzelne Veranstaltungen und Projekte bezuschusst, die im besonderen Landesinteresse liegen.

Titel 684 20

**Promotorinnen- und Promotorenprogramm
der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in Nordrhein-Westfalen**

Ansatz 2025:	1.347.500 EUR
Ansatz 2024:	1.527.500 EUR
Veränderung:	- 180.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	2.700.000 EUR

Der Informations- und Bildungsarbeit im Promotorenprogramm liegt der konzeptionelle Ansatz des Globalen Lernens zugrunde. Ziel der Unterstützung ist es, Bevölkerungsgruppen zu erreichen, die internationalen Themen gegenüber noch wenig aufgeschlossen sind, und insbesondere junge Menschen für globale Zusammenhänge zu sensibilisieren.

Ein wichtiges Anliegen des Programms ist es zudem, Akteurinnen und Akteure der Eine-Welt-Arbeit zu stärken, um über ihr Engagement entwicklungspolitische Themen verstärkt in die Breite und Fläche zu tragen. Die zielgerichtete Arbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern aus allen gesellschaftlichen Bereichen sowie mit der Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen) steht dabei im Mittelpunkt.

Ferner leistet die Landesregierung einen Beitrag dazu, die Potenziale von Migration für die Entwicklungszusammenarbeit des Landes zu nutzen.

Umgesetzt wird das Programm von Eine-Welt-Organisationen im ganzen Land. Träger in Nordrhein-Westfalen sind der Eine Welt Netz NRW e.V. und die Engagement Global gGmbH. Seit 2013 besteht ein nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen aufgebautes Bund-Länder-Promotorenprogramm. Neben der Förderung eines ausschließlich vom Land Nordrhein-Westfalen finanzierten

Programms sind die Mittel deshalb für die Finanzierung des NRW-Anteils in dem gemeinsam verantworteten Bund-Land-Promotorinnen- und Promotorenprogramm vorgesehen.

Titel 685 00**Zuschuss an die Nordrhein-Westfälische Akademie für Internationale Politik**

Ansatz 2025:	1.800.000 EUR
Ansatz 2024:	2.000.000 EUR
Veränderung:	- 200.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	480.000 EUR

Die Nordrhein-Westfälische Akademie für Internationale Politik mit Sitz in der Bundesstadt Bonn widmet sich den globalen Herausforderungen und Strukturveränderungen der internationalen Politik im 21. Jahrhundert. Im Zentrum der Akademie stehen mit dem Fellowship-Programm die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz, die internationale und interdisziplinäre Vernetzung und der Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis. Die Akademie empfängt im Rahmen von Forschungsaufenthalten jährlich wechselnd hochqualifizierte nationale und internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Medien und Wirtschaft in Bonn.

Der Austausch mit internationalen Organisationen und nationalen und internationalen (wissenschaftlichen) Einrichtungen und Institutionen sowie Regierungsvertreterinnen und -vertretern auf Konferenzen, in Vortragsreihen und anderen Veranstaltungsformaten stärkt darüber hinaus die Rolle und (inter-) nationale Sichtbarkeit Bonns sowie Nordrhein-Westfalens.

Der Haushaltsansatz ist vorgesehen für die institutionelle Förderung der Nordrhein-Westfälischen Akademie für Internationale Politik, die 2020 gegründet wurde.

Die Verpflichtungsermächtigung setzt die Akademie in die Lage, überjährige Stipendien vergeben zu können.

Der aus dem Etatansatz abgeleitete Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 der Nordrhein-Westfälischen Akademie für Internationale Politik (Stand: 07/2024), der den zuständigen Organen zur Beschlussfassung vorgelegt wird, kann Tabelle 1/Tabelle 2 entnommen werden.

	Soll 2025	Soll 2024
Einnahmen		
Umsatzerlöse u. Mittel nicht öffentlicher Stellen	- €	- €
Institutionelle Förderung des Landes NRW	1.800.000 €	2.900.000 €
Summe	1.800.000 €	2.900.000 €
Ausgaben		
Personalausgaben	726.000 €	726.000 €
Geschäftsbedarf	10.000 €	12.000 €
Geräte und Ausstattungsgegenstände	25.000 €	50.000 €
Miete einschließlich Nebenkosten	200.000 €	190.000 €
Reisekosten	20.000 €	50.000 €
Externe Unterstützung	30.000 €	65.000 €
Öffentlichkeitsarbeit	45.000 €	75.000 €
Veranstaltungen	124.000 €	250.000 €
Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	5.000 €	13.000 €
Stipendien	810.000 €	1.444.000 €
Investitionen	5.000 €	25.000 €
Globale Minderausgabe	200.000 €	- €
Summe	1.800.000 €	2.900.000 €
Stellenübersicht		
Vergleichbar AT	1	1
Vergleichbar LG 2.2	4	4
Vergleichbar LG 2.1	3	3
Vergleichbar LG 1.2	2	2
Anzahl der Stellen	10	10

Tabelle 2: Vorläufiger Wirtschaftsplan Nordrheinwestfälische Akademie für Internationale Politik

Titel 686 00**Zuschüsse für Projekte im In- und Ausland**

Ansatz 2025:	2.915.500 EUR
Ansatz 2024:	3.332.500 EUR
Veränderung:	- 417.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	1.000.000 EUR

Die Mittel sind vorgesehen für Fördermaßnahmen im Aus- und Inland, die die internationale Zusammenarbeit und die Entwicklungspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen stärken. Geplant sind u.a.:

- Unterstützung beim Wiederaufbau besonders vom Krieg betroffener Regionen in Israel durch die Initiierung neuer Partnerschaften zwischen Kommunen und Institutionen in Israel und in Nordrhein-Westfalen, die dem Austausch zwischen jungen Menschen, Sportlerinnen und Sportlern, Künstlerinnen und Künstlern, Studierenden oder Expertinnen und Experten sowie Beamtinnen und Beamten aus Israel und Nordrhein-Westfalen, der Bekämpfung antiisraelischer oder antisemitischer Stereotype, der Pflege der Erinnerungskultur, einer Hebung des Bekanntheitsgrades des Landes Nordrhein-Westfalen in Israel, der Wahrung bilateraler Interessen und der Aussöhnung zwischen arabischer und jüdischer Bevölkerung in Israel dienen. Ferner strebt das Landesbüro an, Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung sowie der Pflege des kulturellen Erbes von jüdischen Einwanderinnen und Einwanderern aus Nordrhein-Westfalen und deren Beitrag zum Aufbau Israels besonders zu fördern. Die Arbeit mit bewährten Partnerinnen und Partnern soll ebenfalls weiter ausgebaut werden. Hervorzuheben ist der Schul- und Jugendaustausch als zukunftsweisende Form der Begegnung, auch gefördert durch das Projekt „We, the six million“,
- Finanzierung von Stipendien für Studierende des Masterstudiengangs „European Studies“ der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Der Studiengang bringt Studierende aus Israel, den Palästinensischen Gebieten und Jordanien in Düsseldorf zusammen,

- Unterstützung von Projekten in und mit den Palästinensischen Gebieten, die die Lebenssituation der Menschen vor Ort verbessern und Frieden und Verständigung vor Ort unterstützen; Begleitung der kommunalen Verbindungen zwischen den Palästinensischen Gebieten und Nordrhein-Westfalen,
- Ausbau der Beziehungen mit der Oblast Dnipropetrowsk durch die Förderung von Wiederaufbauprojekten mit einem Schwerpunkt auf der zivilgesellschaftlichen und kommunalen Zusammenarbeit sowie der Stärkung des Gesundheitswesens in der Oblast-Dnipropetrowsk,
- Finanzierung des Auslandsprogramms, mit dem Projekte nordrhein-westfälischer Nichtregierungsorganisationen in Entwicklungsländern unterstützt werden. Regionale Schwerpunkte sind insbesondere die nordrhein-westfälischen Partnerländer Ghana und Nordmazedonien,
- Förderung des Deutsch-Afrikanischen Wirtschaftsforums in Dortmund,
- Förderung von Projekten im Partnerland Ghana: Geplant ist der Ausbau von zivilgesellschaftlichen Kooperationsprojekten und die Fortsetzung der Austauschprogramme für Verwaltung und Kommunen,
- Ausbau enger Beziehungen zu Nordmazedonien: Gefördert werden soll die Stärkung der Zivilgesellschaft auf dem Westbalkan sowie im Rahmen der Partnerschaft mit Nordmazedonien die Vernetzung von Kommunen und Hochschulen, Medien-Projekte und Fachkräfte-Qualifizierung und
- Unterstützung von Projekten und Konferenzformaten, die dazu beitragen, die Bundesstadt Bonn als UN- und internationalen Nachhaltigkeitsstandort zu profilieren.

2.4 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Der Transferhaushalt des Kapitels „Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen – 02 050“ stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtansatz
Ansatz 2025:	54.233.600 EUR
Ansatz 2024:	53.484.400 EUR
Veränderung:	+ 749.200 EUR

Die Dotationen für die Evangelischen und Katholischen Kirchen werden in Anlehnung an die Besoldungserhöhungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt angepasst. Gleichmaßen werden die Leistungen, mit denen die jüdischen Vertragspartnerinnen durch Vertrag vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des Sechsten Änderungsvertrages vom 13. April 2022 unterstützt werden, erhöht. Sämtliche dieser ausschließlich indexbasierten Erhöhungen beruhen auf staatsrechtlichen Verpflichtungen.

2.4.1 Allgemeines

Gegenüber den großen Kirchen bestehen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen zahlreiche, auf unterschiedliche Weise begründete Verpflichtungen zur Zahlung von Katasterzuschüssen, Beihilfen zur Pfarrerinnen- und Pfarrerbesoldung, zur Versorgung der Ruhestandspfarrerinnen und Ruhestandspfarrer und der Hinterbliebenen sowie für Dotationen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Ausgleichsverpflichtungen als Folge von Säkularisation, die in Staatsverträge übernommen wurden, oder um gewohnheitsrechtliche Verpflichtungen.

Der am 1. Dezember 1992 zwischen der Jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen und dem Land geschlossene Vertrag in der Fassung des sechsten Änderungsvertrages vom 13. April 2022 ist darüber hinaus Grundlage für die finanzielle Unterstützung der jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Des Weiteren gewährt das Land Beihilfen auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 21. Juni 1957 für die Betreuung und Unterhaltung der Friedhöfe der ehemaligen jüdischen Gemeinden.

Institutionell gefördert wird seit 2020 der Verein „begegnen e.V.“. Der Verein, ein jüdisch-christliches-muslimisches Begegnungswerk, wurde am 17. Juli 2019 auf Initiative der Union progressiver Juden in Deutschland gegründet.

2.4.2 Zuweisungen und Zuschüsse

Die Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen, die (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche und an das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland werden in Form von Zuschüssen nach dem Kataster, als Dotation sowie als Beihilfen zur Pfarrerinnen- und Pfarrerbesoldung, zur Versorgung der Ruhestandspfarrerinnen und Ruhestandspfarrer sowie der Hinterbliebenen erbracht. Sie sind auf besonderem Rechtsgrund beruhende Leistungen; dabei handelt es sich nicht um solche im Sinne von Subventionen, Daseinsvorsorge oder sozialer Sicherung.

Etwaige Mehrbedarfe berücksichtigen die rechtsverpflichtende, indexbedingte Erhöhung der Dotationen.

Die Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen und die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche sind der Gruppe der staatlichen Ersatzleistungen im weitesten Sinne zuzuordnen. Sie bilden insbesondere den Ausgleich für Säkularisation. Die zugrundeliegenden staatlichen Ausgleichsverpflichtungen wurden später in Staatskirchenverträge übernommen.

Das im Jahr 1871 aus der Katholischen Kirche herausgelöste Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland partizipiert gewohnheitsrechtlich an den vertraglichen Regelungen mit der Katholischen Kirche.

Titel 684 11

Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen

Ansatz 2025:	10.480.900 EUR
Ansatz 2024:	10.127.300 EUR
Veränderung:	+ 353.600 EUR

Rechtsgrundlage für die Zahlungen an die Evangelischen Landeskirchen ist der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Verträge mit den Evangelischen Landeskirchen vom 26. Juni 1931 und dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Verträge mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. September 1957, sowie der Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Verträge mit der Lippischen Landeskirche vom 28. Mai 1958.

Titel 684 12**Zuschüsse an die Katholische Kirche**

Ansatz 2025:	15.262.600 EUR
Ansatz 2024:	14.803.300 EUR
Veränderung:	+ 459.300 EUR

Rechtsgrundlage für die Zahlungen an die (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche ist der Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Verträge mit dem Heiligen Stuhle vom 3. August 1929 und der Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhle vom 19. Dezember 1956 in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Verträge mit dem Heiligen Stuhle vom 12. Februar 1957.

Titel 684 13**Zuschüsse an die Altkatholische Kirche**

Ansatz 2025:	304.500 EUR
Ansatz 2024:	291.800 EUR
Veränderung:	+ 12.700 EUR

Rechtsgrundlage für die Zahlungen an das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland ist Artikel 140 GG in Verbindung mit dem Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung (Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist).

Titel 684 14**Zuschüsse an Jüdische Kultusgemeinden**

Ansatz 2025:	26.754.800 EUR
Ansatz 2024:	26.431.200 EUR
Veränderung:	+ 323.600 EUR

Den jüdischen Landesverbänden Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie der Synagogen-Gemeinde Köln und dem Landesverband Progressiver Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (bisher: Landesverband der jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen) werden Staatsleistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die ihnen nach der Tradition des Judentums obliegen, gewährt. Die Gemeinden engagieren sich dabei besonders im Kulturbereich, in der Jugend- und Sozialarbeit sowie im Bildungssektor. Das Mehr resultiert aus dem vertraglich⁶ gebundenen Bedarf.

Titel 684 15

Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe

Ansatz 2025:	1.250.800 EUR
Ansatz 2024:	1.650.800 EUR
Veränderung:	- 400.000 EUR

Für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Land Nordrhein-Westfalen wurde bisher eine Gesamtsumme von 825.400 EUR zur Verfügung gestellt, die auf der Grundlage von 1,05 EUR Pflegepauschale an die Kommunen über die Bezirksregierungen für insgesamt 785.980 qm Friedhofsfläche weitergeleitet wird. Der Bund trägt 50 Prozent der Gesamtsumme in Höhe von 412.700 EUR. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957. Die Pflegepauschale ist seit dem Jahr 2010 auf dem gleichen Stand. Die für die Pflege zuständigen Kommunen sehen sich aufgrund der vor allem in der letzten Zeit erfolgten Preissteigerungen auf allen Gebieten, wie z.B. bei Sach- und Personalkosten bei gleichgebliebener Fördersumme mit zunehmend hohen Mehrkosten konfrontiert. Um hier eine Entlastung zu erreichen und weiterhin eine angemessene Instandhaltung und Pflege der Friedhofsflächen zu garantieren, hatte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bereits entschieden, eine Anpassung der Pflegepauschale auf 2,10 EUR zu ermöglichen. Nicht zuletzt deshalb, weil Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich

⁶ Vertrag vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des 6. Änderungsvertrages vom 13.04.2022 (GV.NRW 2022 S. 574).

mit der höchsten qm-Zahl der zu betreuenden Fläche die zweitniedrigste Pflegepauschale in Höhe von 1,05 EUR auszahlt.

Mit dem fraktionsübergreifenden und einstimmig angenommenen Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP „Geschichte für die Zukunft erhalten – Verantwortung für die Pflege verwaister Jüdischer Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen weiterhin nachkommen“ (LT-Drucksache 18/3662) vom März 2023 hat der Landtag dieses Thema ebenfalls aufgegriffen und die Landesregierung beauftragt, eine Verdoppelung der Pflegepauschale zu erreichen.

Da eine Erhöhung aufgrund der Vereinbarung von 1957 nur im Einvernehmen mit dem Bund möglich ist, wurde ein entsprechender Antrag beim zuständigen Bundesministerium des Innern gestellt. Eine Entscheidung, ob und in welcher Höhe der Bund eine Erhöhung mitträgt, noch aus. Allerdings hat der Bund bereits signalisiert, dass er allenfalls eine hälftige Erhöhung der Pauschale mitfinanzieren würde. Der Haushaltsansatz 2025 nimmt daher die im laufenden Haushalt 2024 bei dieser Haushaltsstelle bereits vorgesehene Ansatzverdoppelung hälftig zurück.

Titel 684 18

Zuschüsse zur Durchführung des Evangelischen Kirchentages 2027

Ansatz 2025:	0 EUR
Ansatz 2024:	0 EUR
Veränderung:	Keine
Verpflichtungsermächtigung:	0 EUR

Der Deutsche Evangelische Kirchentag ist eine wichtige bundesweit angelegte Großveranstaltung, die sich ganz besonders an junge Menschen richtet. Dabei werden soziale, kulturelle und ethische Fragestellungen und Werte unserer Zeit erörtert, die für die Gesellschaft als Ganzes von Bedeutung sind.

Die Landesregierung begrüßt, dass in Nordrhein-Westfalen bzw. in Düsseldorf ein evangelischer Kirchentag stattfinden soll. Auch in der Vergangenheit sind entsprechende Veranstaltungen vom Land bezuschusst worden. Die

Bereitstellung der Zuwendungen erfolgt dabei auch unter der Annahme, dass infolge solcher Großereignisse bedeutende wirtschaftliche Impulse für die Region bzw. das Land, wie z.B. durch erhöhte Einnahmen im Hotel-, Gaststätten- und Verkehrsgewerbe, generiert werden.

Daher hat die Landesregierung beschlossen, die Durchführung des 40. Deutschen Evangelischen Kirchentages 2027 in Düsseldorf in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 mit insgesamt bis zu 7 Mio. EUR zu unterstützen. Aufgrund einer im Haushaltsplan 2023 etatisierten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 7 Mio. EUR wurde bereits eine rechtsverbindliche Zusicherung zur Gewährung der Zuwendung gegenüber dem Veranstalter ausgesprochen. Die erforderlichen Ausgabeermächtigungen für die anteilig fällig werdende Landeszuwendung sind in den Haushaltsplänen 2026 und 2027 zu veranschlagen.

Titel 684 19

**Zuschuss zur Unterstützung eines
jüdisch-christlich-muslimischen Begegnungswerks**

Ansatz 2025:	180.000 EUR
Ansatz 2024:	180.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die Förderung des interreligiösen Dialogs ist in Zeiten zunehmender religiöser Radikalisierung, von Antisemitismus und Voreingenommenheit gegenüber muslimischen Gläubigen wichtiger denn je. Im Jahr 2019 wurde daher auf Initiative der Union progressiver Juden in Deutschland (UpJ) der Verein „begegnen e.V.“ gegründet. Ziel von „begegnen e.V.“ ist die Organisation der Begegnungen von Juden, Christen und Muslimen gleich welchen Alters in Form von Vorträgen, Seminaren und Bildungsreisen. Unter Wahrung der unterschiedlichen Lebensweisen soll so ein friedliches Miteinander der Religionen und die gesellschaftliche Integration gefördert und das demokratische Verständnis gefestigt werden.

Vor allem bei jungen Menschen soll durch die Arbeit des Begegnungswerks das Geschichtsbewusstsein geschärft werden, um damit den Willen für ein respektvolles Zusammenleben unabhängig von nationaler oder kultureller Herkunft zu stärken.

Der vorläufige Wirtschaftsplan 2025 des Vereins „begegnen e.V.“, der bereits eine Förderung auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2024 berücksichtigt, (Stand: 6/2024) kann der Tabelle 3 entnommen werden.

	Soll 2025	Soll 2024
Einnahmen		
Umsatzerlöse u. Mittel nicht öffentlicher Stellen	70.400 €	40.830 €
Institutionelle Förderung des Landes NRW	240.000 €	240.000 €
Summe	310.400 €	280.830 €
Ausgaben		
Personalausgaben inklusiv Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	160.000 €	140.000 €
Honorare und Fremdleistungen	7.000 €	10.000 €
Miete und Bewirtschaftung	8.400 €	8.400 €
Veranstaltungskosten und Begegnungsreisen	118.000 €	95.000 €
Reisekosten	6.000 €	6.430 €
Öffentlichkeitsarbeit: Webseite, Materialien, Infoveranstaltungen	6.000 €	14.000 €
Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	5.000 €	7.000 €
Summe	310.400 €	280.830 €
Stellenübersicht		
EG 13 in Anlehnung TVöD (vglb. LG 2.2)	1	1
EG 12 in Anlehnung TVöD (vglb. LG 2.2)	1	1
Mitarbeit in der Geschäftsstelle	0,5	0,5

Tabelle 3: Vorläufiger Wirtschaftsplan begegnen e.V.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt das Bestreben des Vereins, Angehörige aller drei monotheistischen Religionen zu den geplanten Diskussionen und Begegnungen zusammenzuführen. Den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern werden so vielfältige Gelegenheiten geboten, andere Religionen kennenzulernen. Denn vielen Muslima und Muslimen ist das Judentum fremd, umgekehrt genauso. Und auch Christen fehlt es oft an Wissen zum muslimischen oder jüdischen Glauben. Seit dem Jahr 2020 wird das Begegnungswerk durch die Landesregierung im

Rahmen einer institutionellen Förderung unterstützt. Besonders nach dem Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist es noch wichtiger geworden, Einrichtungen, die den interreligiösen Dialog auch in dieser schwierigen Lage weiterhin fördern, intensiv zu unterstützen. Daher hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner Kampagne #niewiederistjetzt# im Jahr 2024 „begegnen e. V.“ mit zusätzlichen 60.000 EUR gefördert. Damit konnte der Verein zusätzliche Angebote im Rahmen seines Auftrags anbieten. Um die Möglichkeit zu schaffen, dass dieses erweiterte Angebot auch zukünftig angeboten werden kann, soll versucht werden, begegnen e.V. im Haushaltsvollzug 2025 eine institutionelle Zuwendung in gleicher Höhe wie im Haushaltsjahr 2024 unter Inanspruchnahme des für die Ausgabetitel des Kapitels 02 050 bestehenden Deckungsvermerks zur Verfügung zu stellen.

2.5 Medien

Der Sach- und Transferhaushalt des Kapitels „Medien – 02 060“ stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtansatz
Ansatz 2025:	34.947.200 EUR
Ansatz 2024:	36.697.600 EUR
Veränderung:	- 1.750.400 EUR

	davon Sächliche Verwaltungsausgaben
Ansatz 2025:	10.450.600 EUR
Ansatz 2024:	10.320.600 EUR
Veränderung:	+ 130.000 EUR

	davon Zuweisungen und Zuschüsse
Ansatz 2025:	24.496.600 EUR
Ansatz 2024:	26.377.000 EUR
Veränderung:	- 1.880.400 EUR

Die Minderung des Gesamtansatzes um 1.750.400 EUR folgt im Wesentlichen der Notwendigkeit zu Einsparungen zur Haushaltskonsolidierung. Darüber hinaus ergeben sich zwei Mittelerhöhungen aufgrund von Umschichtungen innerhalb des Kapitels.⁷

⁷ Zum einen sind 330.000 EUR aus Titel 02 060 683 10 nach Titel 02 060 546 00 verlagert worden. Zum anderen erhöht sich der Ansatz des Titels 02 060 685 10 um 120.000 EUR durch Verlagerung aus Titel 02 060 686 20.

2.5.1 Allgemeines

In den vergangenen Jahren ist es gelungen, das Profil des Medien-Digital-Landes Nordrhein-Westfalen weiter zu schärfen. Mithilfe gezielter Förderung und Unterstützung konnten wichtige Akteurinnen und Akteure der Medienbranche gestärkt und gute Rahmenbedingungen gesichert werden. Dieser Fokus bleibt auch in 2025 richtig.

Vor dem Hintergrund der schwierigen konjunkturellen Lage ist allerdings auch der Medienhaushalt weiterhin von Notwendigkeiten zu finanzieller Konsolidierung geprägt. Die Spielräume für finanzielle Förderungen werden kleiner. Umso wichtiger ist es, etablierte Akteurinnen und Akteure abzusichern und strukturelle Brüche zu vermeiden.

So werden wir auch im Jahr 2025 Kontinuität wahren und herausragende Branchenevents wie das Global Media Forum, den Grimme Preis und Grimme Online Award, die gamescom mit dem gamescom congress und der devcom, den Deutschen Entwicklerpreis und das Film Festival Cologne weiterhin unterstützen. Auch das b future festival des Bonn Institute für Journalismus und konstruktiven Dialog und das Seriencamp, beides in 2023 erstmalig durchgeführt, sollen weiter verstetigt werden und sich als Treffpunkte für die Journalismus- und Serienbranche etablieren.

Die Film- und Medienstiftung NRW ist und bleibt die wichtigste Einrichtung zur Förderung des Medienstandortes Nordrhein-Westfalen und seiner Unternehmen. Neben der Stärkung der Film- und TV-Branche agiert die Stiftung auch erfolgreich in den Bereichen der digitalen Medienwirtschaft, der Webvideobranche und in der Games-Förderung. Mit dem Umzug der Film- und Medienstiftung NRW nach Köln rückt sie noch näher an die hauptsächlich in Köln beheimatete Film- und Fernsehbranche heran.

In Zeiten systematischer Desinformation und grassierender Verschwörungserzählungen erleben wir hautnah, wie wichtig unabhängiger und vielfältiger Journalismus für den demokratischen Diskurs in unserer Gesellschaft ist. Die Landesregierung setzt sich deshalb weiterhin dafür ein, bestmögliche Rahmenbedingungen für starke Medien zu bieten – für die Presse, für den privaten Rundfunk und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Der WDR, RTL, die Lokalzeitungen und der Lokalfunk sorgen für eine unverzichtbare Medienvielfalt. Ein besonderes Augenmerk richtet die Landesregierung dabei auch auf Initiativen der Nachwuchsgewinnung im Journalismus und auf die Förderung von Innovationen im Journalismus.

Angesichts der anhaltenden Angriffe auf unsere Demokratie hat der Kampf gegen Desinformation hohe politische Priorität. 2025 soll daher nach umfangreichen Vorarbeiten in 2024 die Umsetzung des „Aktionsplans gegen Desinformation“ für Nordrhein-Westfalen beginnen. Ein Schwerpunkt dieses Aktionsplans wird die Prävention und Förderung gesellschaftlicher Resilienz sein – im Sinne der Förderung von Medienkompetenz. Dabei kann auf erfolgreiche Angebote im Bereich der Informations- und Nachrichtenkompetenz aufgesetzt werden, wie zum Beispiel dem #DigitalCheckNRW und dem NewscheckNRW.

Wichtige Elemente der Medienpolitik schlagen sich nicht unmittelbar im Medienhaushalt nieder, müssen aber in konkreten Fördervorhaben mitbedacht werden. Beispiel: Der Siegeszug der künstlichen Intelligenz bringt neue Regulierungserfordernisse mit sich, etwa im Urheberrecht, und spielt vermehrt auch in der Förderung von Medienkompetenz oder Medienvielfalt eine wichtige Rolle.

2.5.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Titel 526 00

Ausgaben für Gutachten, Sachverständige, Werkverträge und Ähnliches

Ansatz 2025:	100.000 EUR
Ansatz 2024:	300.000 EUR
Veränderung:	- 200.000 EUR

Der Ansatz ist zur Gewinnung von Planungs- und Entscheidungshilfen in der Medien- und Netzpolitik vorgesehen. Es sollen hier beispielsweise die ressortübergreifenden Aktivitäten im Rahmen des „Aktionsplans gegen Desinformation“ unterstützt werden.

Titel 546 00**Geschäftsbesorgungen durch die Film- und Medienstiftung NRW GmbH
und die ifs Internationale Filmschule Köln gGmbH**

Ansatz 2025:	10.100.600 EUR
Ansatz 2024:	9.770.600 EUR
Veränderung:	+330.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	8.200.000 EUR

Das Land hat die Film- und Medienstiftung NRW GmbH und die ifs Internationale Filmschule Köln gGmbH beauftragt, die Filmkultur und Filmwirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu fördern bzw. Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte für die Film- und Medienproduktion durchzuführen.

Film- und Medienstiftung NRW GmbH

Gegründet im Jahr 1991, ist die Film- und Medienstiftung NRW mit einem Fördervolumen von rund 37 Mio. EUR im Jahr 2023 eine der bedeutendsten Filmfördereinrichtungen Deutschlands. Zu ihren Aufgaben gehört die Stärkung der Film- und Medienkultur, sowie der Film- und Medienwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Das Förderportfolio umfasst neben Kinofilmen auch Serien und TV-Produktionen, sowie Games und Webcontent. Die Modernisierung von Kinos, sowie die Förderung der Entwicklung von Hörspielen, aber auch die Unterstützung des Film- und Mediennachwuchs zählen zu ihren Aufgaben.

Daneben setzt sich die Film- und Medienstiftung für Standortmarketing und -entwicklung sowie die Präsentation des Medienlandes im In- und Ausland ein. Hierzu gehören Festival- und Messeauftritte u.a. auf der Berlinale oder bei den Filmfestspielen von Cannes.

Als zentrale Akteurin der Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen ist die Film- und Medienstiftung NRW alleinige Gesellschafterin der ifs Internationale Filmschule Köln gGmbH und hält Anteile am Mediengründerzentrum NRW, dem Grimme-Institut und an German Films.

ifs Internationale Filmschule Köln gGmbH

Auf Initiative der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Film- und Medienstiftung NRW ist im Jahr 2000 die ifs Internationale Filmschule Köln gGmbH gegründet worden. Alleinige Gesellschafterin ist die Film- und Medienstiftung.

Auftrag und Strategie der ifs ist es, mit renommierten Dozentinnen und Dozenten eine praxisnahe und international ausgerichtete Qualifizierung des Mediennachwuchses in Nordrhein-Westfalen anzubieten. Die Studiengänge werden in Kooperation mit der TH Köln angeboten. Das Programmprofil der ifs umfasst den Bachelorstudiengang „Film“ mit den Studienschwerpunkten „Drehbuch“, „Regie“, „Kreativ Produzieren“, „Kamera“, „Editing Bild & Ton“, „VFX & Animation“ und „Szenenbild“ sowie die internationalen Masterstudiengänge „Serial Storytelling“, „Digital Narratives“, „3D Animation for Film & Games“. Darüber hinaus werden mehrere Masterstudiengänge wie z. B. „Entertainment Producing“ angeboten.

Es gibt zudem umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten für professionelle Filmschaffende, wie z.B. das „European Showrunner Programme“, das „Summer School Screenwriting“, die „Masterclasses „Entertainment“ und Comedy“, oder auch die „Masterclass Non-Fiction“.

Charakteristisch für das Studiengang- und Weiterbildungsangebot ist

- die Mischung aus beruflicher Spezialisierung und interdisziplinärer Teamarbeit,
- die Synthese von theoretischer und praktischer Ausbildung,
- eine enge Vernetzung der Studien- und Weiterbildungsgänge auf Basis von Projekten und
- der Bezug zu anderen gesellschaftlich relevanten Disziplinen.

Nachfolgend einige wichtige Ereignisse der Jahre 2023/2024:

- Der ifs-Abschlussfilm „BULLDOG“ wurde vom Verband der deutschen Filmkritik in zwei Kategorien für den Preis der deutschen Filmkritik 2023 nominiert.

- Anlässlich der Berlinale 2024 wurde die Autorin und ifs-Alumna Sandra Schröder für ihr Drehbuch „Als Bestie bin ich aufgewacht“ mit dem Deutschen Drehbuchpreis ausgezeichnet.
- Der Bayrische Filmpreis 2024 in der Kategorie Dokumentarfilm ging an „Sieben Winter in Teheran“, produziert von ifs-Alumna Melanie Andernach.
- Ifs-Alumna Yana Höherbach war für die Montage von „Drei Frauen – ein Krieg“ für den Deutschen Kamerapreis 2024 nominiert.

Das Mehr in Höhe von 330.000 EUR resultiert aus einer Verlagerung von Mitteln aus Titel 02 060 683 10 und wird zur Deckung steigender Betriebsmittel (Miete, Tarifanpassungen) bei der ifs Internationale Filmschule Köln gGmbH benötigt.

2.5.3 Zuweisungen und Zuschüsse

Titel 631 00	
Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an der	
Gemeinschaftsaufgabe Digitalisierung Filmerbe	
Ansatz 2025:	350.000 EUR
Ansatz 2024:	700.000 EUR
Veränderung:	- 350.000 EUR

Im Jahr 2018 haben die Bundesregierung, die Länder und die Filmwirtschaft erfolgreich eine Initiative zur Digitalisierung des Filmerbes etabliert. Die Geschäftsstelle für alle drei Säulen liegt bei der Filmförderungsanstalt des Bundes (FFA). Aufgrund der Notwendigkeit zu Einsparungen zur Haushaltskonsolidierung sowohl bei der Bundesregierung, den Ländern und der FFA haben sich die beteiligten Mittelgeber auf eine Reduzierung des Engagements verständigt.

Titel 682 00**Zuschüsse an die Film- und Medienstiftung NRW GmbH**

Ansatz 2025:	17.171.600 EUR
Ansatz 2024:	17.171.600 EUR
Veränderung:	Keine
Verpflichtungsermächtigung:	17.721.200 EUR

Zur Förderung der Filmkultur und Filmwirtschaft in Nordrhein-Westfalen werden die bei dieser Haushaltsstelle etatisierten Zuschüsse der Film- und Medienstiftung NRW GmbH treuhänderisch zur Verfügung gestellt. Es ist ein großes Verdienst der Stiftung, dass sich Nordrhein-Westfalen zu einem der führenden Film- und Fernsehproduktionsstandorte in Deutschland und Europa entwickelt hat. Ziel muss daher sein, diese Stärke in dem sich rasant verändernden Markt zu erhalten und auszubauen.

Mindestens 1.800.000 EUR aus den Fördermitteln werden zur Förderung des kulturellen Films und des Filmnachwuchses in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Aus den Zuschüssen sind mind. 1.000.000 EUR für die Stärkung und Erhaltung des Kulturortes „Kino“ vorgesehen. Ebenfalls steht ein fester Betrag zur Förderung von digitalen Spielen und interaktiven Inhalten sowie zur Förderung von Serious Games und gamification-Anwendungen zur Verfügung.

Mit insgesamt elf NRW-Produktionen war die Film- und Medienstiftung 2024 bei der Berlinale vertreten, wovon drei geförderte Beiträge im Wettbewerb liefen. Drei Auszeichnungen gingen schließlich an filmstiftungsgeförderte Produktionen, darunter ein Silberner Bär für das beste Drehbuch an Matthias Glasner für „Sterben“.

Auch anlässlich des von der Landesregierung ausgerufenen NRW-USA-Jahres 2023/2024 war NRW bei den 51. International Emmy Awards mit einer Delegation in New York vertreten. Die Partnerschaft zwischen NRW und der International Academy of Television Arts & Sciences besteht seit 15 Jahren und soll fortgesetzt

werden. Neben dem jährlichen Delegationsbesuch in New York unterstützt das Land die Durchführung der Emmy Semi-Final Judgings auf Schloss Arff in Köln.

Bei der Verleihung des 60. Grimme-Preises wurden 2024 drei gesellschaftlich relevante Produktionen ausgezeichnet, die von der FMS gefördert wurden. So gingen die Preise an die Produktionen "Songs of Gastarbeiter – Liebe, D-Mark und Tod" von Cem Kaya, "Drei Frauen – ein Krieg" von Luzia Schmid und "Haus Kummerveldt" von Mar Lorei.

Bei der Verleihung des Deutschen Filmpreis 2024 wurden neun Lolas an filmstiftungsgeförderte Projekte vergeben. U.a. erhielt Matthias Glasner für "Sterben" die goldene Lola für den Besten Film. Das Dokumentarfilmdebüt "Sieben Winter in Teheran" der Absolventin der Kölner Kunsthochschule für Medien, Steffi Niedertzoll, wurde mit der Lola für den Besten Dokumentarfilm ausgezeichnet.

Titel 683 00

Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

Ansatz 2025:	700.000 EUR
Ansatz 2024:	800.000 EUR
Veränderung:	- 100.000 EUR

Die Mittel sind u.a. für die gezielte Förderung innovativer Medien- und Digital- und Games-Projekte vorgesehen.

Titel 683 10

Zuschüsse zur Fortentwicklung des Medienstandortes Nordrhein-Westfalen

Ansatz 2025:	1.640.000 EUR
Ansatz 2024:	2.735.400 EUR
Veränderung:	- 1.095.400 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	1.600.000 EUR

Mit finanzieller Unterstützung des Landes werden durch die Aktivitäten des Mediengründerzentrum NRW GmbH junge Gründerinnen und Gründer aus der Medienbranche Nordrhein-Westfalens auf den ersten Schritten in die unternehmerische Selbstständigkeit begleitet. Das Mediengründerzentrum spannt dabei einen Bogen von den klassischen Medien Film und Fernsehen hin zu Games und Webvideo. Die Unterstützung erfolgt mittels der Vergabe von Stipendien an Gründerinnen und Gründer, verbunden mit einem branchenspezifischen und interdisziplinären Seminarprogramm und persönlichem Coaching. Darüber hinaus hat das Mediengründerzentrum in den vergangenen Jahren ein umfassendes Programm zur Einbindung der Alumni entwickelt, das auf positive Resonanz stößt und verstetigt werden soll. Im April 2024 startete zum vierten Mal das sechsmonatige berufsbegleitende Sheroes-Programm, in dem gezielt Gründerinnen in Nordrhein-Westfalen dabei unterstützt werden, ihre unternehmerischen Potenziale zu entfalten und in Zukunft wirtschaftliche Impulse im Medienmarkt zu setzen. Hierzu wurden 19 kreative Unternehmerinnen aus den Bereichen Film, TV, Entertainment, Animation, Journalismus, New Media Art und Gaming in das speziell für Gründerinnen konzipierte Programm aufgenommen.

Seit 2019 fördert das Land das Global Media Forum der Deutschen Welle, um das Profil dieser international hoch angesehenen Medienkonferenz weiter zu schärfen und eng mit den maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren der Medienwelt in Nordrhein-Westfalen, Deutschland, Europa und der ganzen Welt zu verbinden.

Feste Größen sind der gamescom congress und die Entwicklerkonferenz devcom. Im Umfeld der gamescom, Europas Leitmesse für interaktive Unterhaltung, haben sich die Konferenzen etabliert und wachsen kontinuierlich. Um insbesondere jungen Start-ups, Nachwuchs- und unabhängigen Entwicklern aus Nordrhein-Westfalen einen Zugang und professionellen Auftritt im Rahmen der devcom zu ermöglichen, wird das Land auch in Zukunft einen eigenen NRW Bereich im Rahmen der Veranstaltung fördern.

Der geringere Ansatz bei diesem Titel resultiert aus einer Verlagerung von 330.000 EUR nach Titel 02 060 546 00 und eines zur Haushaltskonsolidierung notwendigen Einsparbeitrages von 765.400 EUR.

Titel 685 10**Zuschuss an die Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und
Kultur mbH**

Ansatz 2025:	2.465.000 EUR
Ansatz 2024:	2.345.000 EUR
Veränderung:	+120.000 EUR

Die beiden Preise „Grimme-Preis“ und „Grimme Online Award“ würdigen jährlich herausragende journalistische Beiträge und geben damit als institutionalisierte Auszeichnungen Orientierung für die Medienbranche wie für Bürgerinnen und Bürger. Sie stehen damit für Medienqualität, die neben Mediendiskurs den Markenkern des Grimme-Instituts ausmacht.

2024 erfolgten gravierende Einsparungen im Institut, um mit den verfügbaren Mitteln auskömmlich wirtschaften zu können. Einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung haben die Beschäftigten des Grimme-Instituts geleistet, indem sie 2024 auf Tarifsteigerungen verzichtet haben. Außerdem wurde – allein aus Kostengründen - zunächst nur die Durchführung des Grimme-Preises geplant, der in diesem Jahr 60 Jahre alt wurde. Die Identifizierung und Bekanntmachung wertiger Online-Produkte ist aber ebenso wichtig, denn zunehmend werden TikTok und Instagram für junge Menschen zum wesentlichen Informationsmedium. Vor diesem Hintergrund wurde die institutionelle Förderung in 2024 aus bereiten Mitteln des Medienkapitels um eine Summe erhöht, die – zusammen mit Einnahmen aus Sponsoring – den Grimme Online Award 2024 mit einem üblichen unabhängigen Auswahlverfahren und einer kleinen Preisverleihung ermöglicht.

Die Gesellschafter arbeiten derzeit engagiert an der Konsolidierung und strategischen Neuaufstellung des Instituts. Vor diesem Hintergrund gleichwohl unabweisbar ist für 2025 eine maßvolle Erhöhung des in den Vorjahren schon nicht auskömmlichen Etatansatzes 2024 um 120.000 EUR. Damit sollen die Tarifsteigerungen und die Durchführung des Grimme Online Awards für 2025 gesichert werden. Auch die aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen zentralen

Aufgabenschwerpunkte des Instituts wären, selbst unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen, planmäßig möglich.

Das Mehr in Höhe von 120.000 EUR ergibt sich durch Verlagerung aus Titel 02 060 686 20.

Eine Übersicht über den vorläufigen Wirtschaftsplan 2025 der Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH (Stand: 07/2024)⁸ kann Tabelle 4 entnommen werden.

	Soll 2025	Soll 2024
Einnahmen		
Umsatzerlöse u. Mittel nicht öffentlicher Stellen	228.000 €	190.000 €
Institutionelle Förderung des Landes NRW	2.465.000 €	2.410.000 €
Institutionelle Förderung der Stadt Marl	165.000 €	165.000 €
Andere Zuwendungen	100.000 €	40.000 €
Projektförderung	82.000 €	113.000 €
Neutrale Einnahmen	12.000 €	12.000 €
Summe	3.052.000 €	2.845.000 €
Ausgaben		
Personalausgaben	1.938.000 €	1.792.000 €
Honorare und Fremdleistungen	65.000 €	75.000 €
Miete und Bewirtschaftung	215.000 €	225.000 €
Veranstaltungskosten	512.000 €	466.000 €
Reisekosten	15.000 €	12.000 €
Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	164.000 €	188.000 €
Steuern	65.000 €	65.000 €
Projektförderung	78.000 €	107.000 €
Summe	3.052.000 €	2.845.000 €
Stellenübersicht		
	Soll 2025	Soll 2024
Laufbahngruppe 2.2	10	10
Laufbahngruppe 2.1	11	12
Laufbahngruppe 1.2	2	2
Laufbahngruppe 1.1	0	0
Anzahl der Stellen	23	24

Tabelle 4: Vorläufiger Wirtschaftsplan Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH

⁸ Über den abschließenden Wirtschaftsplan wird wie üblich in der Gremiensitzung vor Jahresende beraten.

Titel 685 20**Kofinanzierung des EFRE-Förderwettbewerbs für die Medien- und****Kreativwirtschaft**

Ansatz 2025:	400.000 EUR
Ansatz 2024:	400.000 EUR
Veränderung:	Keine
Verpflichtungsermächtigung:	1.100.000 EUR

Die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen dienen als Kofinanzierungsmittel zur Beteiligung an Projekten im EFRE Förderwettbewerb „NEXT.IN.NRW“, u. a. für die Medien- und Kreativwirtschaft zur Förderung innovativer digitaler Medienprojekte, vorrangig für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der EFRE-Förderphase 2021 – 2027.

Titel 686 10**Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke**

Ansatz 2025:	1.050.000 EUR
Ansatz 2024:	1.175.000 EUR
Veränderung:	- 125.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	2.700.000 EUR

Auch in 2025 soll das Bonn Institute für Journalismus und konstruktiven Dialog (BI) weiter unterstützt werden. Das BI hat sich in sehr kurzer Zeit im Markt einen hervorragenden Ruf erarbeitet und unterstützt zahlreiche Medienakteure z.B. mit Beratungsangeboten, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Redaktionsworkshops in den journalistischen Transformationsprozessen. Darüber hinaus organisiert es seit 2023 einmal jährlich das b future festival in Bonn, das nicht nur Journalistinnen und Journalisten vernetzt, sondern auch sehr

konkret den Dialog zwischen Medienmachern sowie Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht.

Nordrhein-Westfalen verfügt im Bereich des Informations-, Kommunikations- und des Medienrechts über eine herausragende Forschungslandschaft. Hier sollen ausgewählte Vorhaben gefördert werden, die der Stärkung der Meinungs- und Medienvielfalt dienen.

In 2025 sollen neben relevanten Medienveranstaltungen weiterhin erfolgreiche Initiativen und Projekte zur Förderung der journalistischen Aus- und Weiterbildung bzw. zur Gewinnung von journalistischem Nachwuchs gefördert werden.

Die Verpflichtungsermächtigung dient der Sicherstellung einer Finanzierung überjähriger Projekte.

Titel 686 20

Zuschüsse zur Medienkompetenzförderung

Ansatz 2025:	720.000 EUR
Ansatz 2024:	1.050.000 EUR
Veränderung:	- 330.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung:	625.000 EUR

Die Mittel sind weiter vorgesehen für die Förderung von Projekten im Bereich Medienkompetenz. Die Umsetzung des „Aktionsplans gegen Desinformation“ wird dabei 2025 eine zentrale Rolle spielen. Da die Prävention im Zentrum dieses Aktionsplans stehen wird, sind hier insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz und gesellschaftlichen Resilienz gefragt. Hier liegt daher – auch bei verringerten Haushaltsmitteln – ein klarer Förderschwerpunkt.

Insgesamt ist außerdem weiter die Unterstützung von Projekten zur lebensbegleitenden Medienkompetenzförderung wesentlich. Neben einer weiteren Basisförderung des #DigitalCheckNRW sollen insb. Maßnahmen für die Zielgruppe „Ältere“ sowie im Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ unterstützt werden.

Die Verpflichtungsermächtigung dient der Sicherstellung einer Finanzierung überjähriger Projekte.

Der geringere Ansatz bei diesem Titel resultiert aus der Notwendigkeit zu einem Einsparbeitrag in Höhe von 210.000 EUR zur Haushaltskonsolidierung, sowie in Höhe von 120.000 EUR zur Verstärkung des Titels 02 060 685 10 (Verlagerung).

2.6 Ehrenamt und zivilgesellschaftliches Engagement

Der Sach- und Transferhaushalt des Kapitels „Ehrenamt und zivilgesellschaftliches Engagement – 02 070“ stellt sich wie folgt dar:

Gesamtansatz	
Ansatz 2025:	5.415.000 EUR
Ansatz 2024:	1.797.400 EUR
Veränderung:	+ 3.617.600 EUR

davon Sächliche Verwaltungsausgaben	
Ansatz 2025:	2.310.000 EUR
Ansatz 2024:	560.000 EUR
Veränderung:	+ 1.750.000 EUR

davon Zuweisungen und Zuschüsse	
Ansatz 2025:	3.105.000 EUR
Ansatz 2024:	1.237.400 EUR
Veränderung:	+ 1.867.600 EUR

Mit dem Entwurf des Haushaltes 2025 steht für den Aufgabenbereich erstmalig ein eigenes Kapitel zur Verfügung. Das neue Kapitel 02 070 umfasst die ehemalige Titelgruppe 67 des Kapitels 02 010 (Sachmittel) und die ehemalige Titelgruppe 67 des Kapitels 02 025 (Transfermittel). Die Ansatzerhöhungen bei den Titeln 547 10 und 684 00 dienen als Kompensation für den Wegfall der im Haushaltsjahr 2022 einmalig bereitgestellten Selbstbewirtschaftungsmittel für die Aufgaben zur Umsetzung der Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen, die nun weiterhin aus den entsprechend ausgestatteten Haushaltsansätzen 2025 finanziert werden kann.

2.6.1 Allgemeines

Die Landesregierung verfolgt kontinuierlich das Ziel, mittels der Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen die Rahmenbedingungen für die Ausübung des bürgerschaftlichen Engagements zu verbessern und zeitgemäß zu gestalten, um damit weitere in der Gesellschaft vorhandene Potenziale zu erschließen. Besondere Aufmerksamkeit gilt einer Stärkung der Engagementförderung vor Ort, in den Kreisen, Städten und Gemeinden des Landes, insbesondere auch durch den Ausbau des „Kommunen-Netzwerkes: engagiert in NRW“ und die Einrichtung einer Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement. Die Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Leitfaden dazu, sie benennt Handlungsempfehlungen und Ziele, die es jetzt umzusetzen gilt und die sich in verschiedenen Facetten bereits in der Umsetzung befinden.

Darüber hinaus werden Haushaltsmittel für die Landesversicherung für Ehrenamtliche in den Bereichen Haftpflicht und Unfall für die Entwicklung einer Kultur der Anerkennung des Engagements (Engagementnachweis NRW, landesweite Ehrenamtskarte, Engagementpreis NRW und Ehrenplakette für Schützenvereine) sowie für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur besseren Wahrnehmung des Ehrenamtes bereitgestellt.

2.6.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Titel 539 10	
Verleihung der Mevlüde-Genç-Medaille	
Ansatz 2025:	10.000 EUR
Ansatz 2024:	10.000 EUR
Veränderung:	Keine

Mit der im Jahr 2018 aus Anlass des 25. Jahrestags des Brandanschlags von Solingen vom Ministerpräsidenten gestifteten Mevlüde-Genç-Medaille werden Persönlichkeiten oder Gruppen gewürdigt, die besondere Verdienste um

Toleranz, Versöhnung zwischen den Kulturen und um das friedliche Miteinander der Religionen erworben haben.

Die Mittel des Titels finanzieren das mit 10.000 EUR dotierte Preisgeld, das zusammen mit der Medaille einmal jährlich im zeitlichen Rahmen des Jahrestags des Brandanschlags Ende Mai ausgezahlt wird.

Titel 547 10

Sächliche Verwaltungsausgaben

für den Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements

Ansatz 2025:	2.250.000 EUR
Ansatz 2024:	500.000 EUR
Veränderung:	+ 1.750.000 EUR

Der Ansatz ermöglicht die Durchführung von Veranstaltungen und die Unterstützung von Projekten und Wettbewerben sowie den Auf- und Ausbau digitaler Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind:

Umsetzung der Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landesservicestelle für das bürgerschaftliche Engagement als Projektgruppe in der Staatskanzlei ist ein wichtiger Bestandteil der Engagementstrategie. Sie versteht sich als Wissensträgerin, Lotsin und Vermittlerin und erweitert ihr Angebot zur Orientierung und Unterstützung von Engagierten, Vereinen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Initiativen und Verbänden kontinuierlich – stets mit dem Ziel, einen Beitrag zur Entlastung der Engagierten im Land zu leisten und die Umsetzung weiterer Ziele der Engagementstrategie zu unterstützen.

Um ihren Auftrag zu erfüllen, bereitet die Landesservicestelle regelmäßig Förderprogramme und rechtliche Hinweise auf, veröffentlicht diese Informationen im Engagementportal des Landes (www.engagiert-in-nrw.de). Sie verweist auf das

Portal und mithilfe des Engagement-Newsletters des Landes sowie über die Social-Media-Kanäle⁹ auf entsprechende Angebote.

Neben der niedrigschwelligen Aufbereitung zum Thema Fördermittel und zu rechtlichen Hinweisen bietet die Landesservicestelle eine E-Mail-Beratung und eine wöchentliche Servicehotline für Engagierte an. Engagierte können sich dort über Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes, des Landes sowie von Stiftungen informieren, die im Zusammenhang mit der Engagementförderung stehen. In den seit 2023 laufenden digitalen Veranstaltungsformaten werden diese Themen zudem von fachkundigen Referentinnen und Referenten erläutert.

Ausbau des „Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW“

Das bestehende Kommunen-Netzwerk trägt dazu bei, dass in Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen das vielfältige, lokale, zivilgesellschaftliche Engagement als wichtiger Qualitätsfaktor eines funktionierenden Gemeinwesens anerkannt und gestärkt wird. Ziel ist es weiterhin, zukunftsfähige Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu schaffen. Dazu gehören verlässliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Informationen, Beratung und Qualifizierung genauso wie Anerkennung und Wertschätzung.

Im Rahmen des Kommunen-Netzwerks werden Kommunen in Nordrhein-Westfalen längerfristig bei der Entwicklung von Strategien zur lokalen Engagementförderung begleitet und unterstützt. Das „Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW“ besteht derzeit aus über 110 Städten, Gemeinden und Kreisen sowie der Bezirksregierung Arnsberg. Verstetigung einer Netzwerkstruktur als solide Basis für interkommunalen Austausch bleibt das erklärte Ziel. Den Kommunen soll weiterhin die Möglichkeit zur Fortbildung im Bereich der Strategieentwicklung angeboten werden, denn lokale Engagementstrategien schaffen die Voraussetzung, um die Engagementförderung vor Ort zukunftssicher aufzustellen.

⁹ Facebook: engagiertinnrw, Instagram: @engagiert_in_nrw.

Digitalisierungsvorhaben

Ehrenamtlich Engagierten in Nordrhein-Westfalen steht seit September 2022 die neue, im Auftrag der Landesregierung entwickelte App „Ehrenamtskarte NRW“ zur Verfügung. Damit kann die Ehrenamtskarte NRW nicht nur unkompliziert auf das Smartphone oder Tablet geladen und so vorgezeigt werden: Auch das Beantragen oder Verlängern der Ehrenamtskarte ist einfach möglich. Rund 250 Kommunen beteiligen sich bereits an dieser App und tragen damit dazu bei, den Zugang zu Instrumenten der Anerkennungskultur zu erleichtern.

2.6.3 Zuweisungen und Zuschüsse

Titel 633 00

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

Ansatz 2025:	25.000 EUR
Ansatz 2024:	25.000 EUR
Veränderung:	Keine

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Einführung der Ehrenamtskarte NRW in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes, indem es den am Projekt teilnehmenden Kreisen und Kommunen einmalig einen nach der Einwohnerzahl gestaffelten Betrag zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellt. Derzeit (Stand Juli 2024) beteiligen sich bereits 320 Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen am Projekt „Ehrenamtskarte NRW“.

Titel 684 00

Zuweisungen an freie Träger zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

Ansatz 2025:	3.080.000 EUR
Ansatz 2024:	1.212.400 EUR
Veränderung:	+ 1.867.600 EUR

Gefördert werden Einzelprojekte, die von Verbänden und Organisationen im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements initiiert und durchgeführt werden.

Die als Verein eingetragene Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen NRW e.V. (lagfa NRW e.V.) ist der unabhängige und trägerübergreifende Zusammenschluss der Freiwilligenagenturen des Landes Nordrhein-Westfalen und damit einer der wichtigsten Multiplikatoren im Bereich der Engagementförderung. Die lagfa NRW e.V. wird durch das Land institutionell gefördert, um die Umsetzung des Programms „Freiwilligenagenturen stärken - Engagement in NRW“ auszubauen. Eine Übersicht über den vorläufigen Wirtschaftsplan 2025 der lagfa NRW e.V. (Stand: 07/2024) kann der Tabelle 5 entnommen werden.

	Soll 2025	Soll 2024
Einnahmen		
Eigene Mittel der Zuwendungsempfängerin	8.000 €	8.000 €
Institutionelle Förderung des Landes NRW	100.000 €	100.000 €
Summe	108.000 €	108.000 €
Ausgaben		
Personalausgaben	75.300 €	75.300 €
Sächliche Verwaltungsausgaben	32.700 €	32.700 €
Summe	108.000 €	108.000 €
Stellenübersicht		
Anzahl der Stellen	2	2

Tabelle 5: Vorläufiger Wirtschaftsplan lagfa NRW e.V.

Neben der lagfa NRW e.V. wird der Förderverein für das Netzwerk bürgerschaftliches Engagement NRW e.V. jährlich mit rund 200.000 € gefördert. Der Förderverein betreibt die Geschäftsstelle des Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement NRW (NBE NRW) und unterstützt somit die administrative Arbeit des NBE NRW. Das NBE NRW versteht sich als Netzwerk der Netzwerke und als Sprachrohr für die Engagierten im Land. Ziel des Netzwerks ist es, die Engagementstrategie für das Land NRW gemeinsam umzusetzen.

2.7 Förderung des Sports, Landessportplan

2.7.1 Förderung des Sports

Der Sach- und Transferhaushalt des Kapitels „Förderung des Sports – 02 080“ stellt sich wie folgt dar:

Gesamtansatz im Kapitel 02 080

Ansatz 2025:	133.512.100 EUR
Ansatz 2024:	99.017.000 EUR
Veränderung:	+ 34.495.100 EUR

davon Sächliche Verwaltungsausgaben

Ansatz 2025:	3.313.700 EUR
Ansatz 2024:	3.313.700 EUR
Veränderung:	Keine

davon Zuweisungen und Zuschüsse einschließlich Ausgaben für Investitionen

Ansatz 2025:	130.163.400 EUR
Ansatz 2024:	95.668.300 EUR
Veränderung:	+ 34.495.100 EUR

Die im Einzelplan 02 Kapitel 080 des Ministerpräsidenten veranschlagten Mittel werden zur Förderung der Sportentwicklung in Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Änderungen:

- Ansatzminderung im Titel 712 00 in Höhe von 3,45 Mio. EUR nach Beendigung von Maßnahmen im Rahmen des Umbaus der ehemaligen Landesvertretung beim Bund in Bonn zum neuen Sitz des Internationalen Paralympischen Komitees,
- Ansatzminderung im Titel 686 60 in Höhe von rund 0,06 Mio. EUR nach Wegfall der in den bisherigen Unterteilen 3b, 3c und 14 veranschlagten Ausgabeansätze sowie nach Rundungen der in den verbleibenden Unterteilen ausgewiesenen Ausgabeansätze,
- Ansatzerhöhung im Titel 686 60 UT 9 in Höhe von rund 37,17 Mio. EUR zur Förderung der Rhine Ruhr 2025 FISU World University Games im Veranstaltungsjahr 2025 sowie
- Ansatzerhöhung im Titel 686 70 in Höhe von rund 0,83 Mio. EUR durch Erhöhung der Ausschüttungen aus Konzessionseinnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen.

Im Saldo erhöht sich der Ansatz im Kapitel 02 080 um 34.495.100 EUR.

Zum 31.12.2023 standen im Kapitel 02 080 Titelgruppe 60 zur Förderung von mit der Ausrichtung der Rhine Ruhr 2025 FISU World University Games zusammenhängender Maßnahmen nicht verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von insgesamt 33.819.681 EUR zur Verfügung. Von diesen wurden im Haushaltsjahr 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von insgesamt 10.322.900 EUR in den Landeshaushalt rückübertragen. Zum Haushaltsjahr 2025 sollen die verbleibenden Mittel in Höhe von 23.496.781 EUR ebenfalls rückübertragen werden.

Daneben standen zum 31.12.2023 in Kapitel 02 080 Titelgruppe 61 zur Ausfinanzierung des mit insgesamt 300 Mio. EUR hinterlegten Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ weitgehend durch Zuwendungen

gebundene, aber noch nicht ausgezahlte Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von insgesamt 51.833.288 EUR zur Verfügung. Hiervon sollen zum Haushaltsjahr 2025 Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von insgesamt 2.843.727 EUR in den Landeshaushalt rückübertragen werden. Die Minderung soll im Haushaltsjahr 2025 im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung im Deckungskreis des Kapitels 02 080 ausgeglichen werden, um die zur Umsetzung des Landesprogramms veranschlagten Mittel vollständig für diesen Zweck einzusetzen.

2.7.2 Landessportplan

Die Ansätze des Landessportplans stellen sich wie folgt dar:

Gesamtansatz im Landessportplan

Ansatz 2025: 270.580.820 EUR

Ansatz 2024: 231.820.017 EUR

Veränderung: +38.760.803 EUR

davon Teil I: Sport im Bildungsbereich

Ansatz 2025: 67.034.404 EUR

Ansatz 2024: 64.125.856 EUR

Veränderung: +2.908.548 EUR

davon Teil II: Vereins- und Verbandssport

Ansatz 2025: 20.722.816 EUR

Ansatz 2024: 21.047.897 EUR

Veränderung: -325.081 EUR

davon Teil III: Sportstättenbau

Ansatz 2025: 89.564.800 EUR

Ansatz 2024: 87.905.000 EUR

Veränderung: +1.659.800 EUR

davon Teil IV: Sonstige Fördermaßnahmen

Ansatz 2025: 93.258.800 EUR

Ansatz 2024: 58.741.264 EUR

Veränderung: +34.517.536 EUR

Entwurf des 46. Landessportplans | Haushaltsjahr 2025

Mit dem Entwurf des Haushaltsplanes wird zugleich der Entwurf des 46. Landessportplans vorgelegt. Er liegt als Beilage 2 dem Einzelplan 02 bei.

Neben den Ansätzen zur Förderung des Sports im Einzelplan 02 Kapitel 02 080 des Ministerpräsidenten umfasst der Landessportplan auch sportbezogene Maßnahmen weiterer Ressorts. Damit bildet der Landessportplan die gesamte sportbezogene Förderung des Landes ab.

Die Erläuterungen folgen der Systematik des Landessportplans. Es werden die sportrelevanten Haushaltsansätze im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sowie des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft genannt.

Aufbau und Gesamtübersicht

- Teil I: Der Abschnitt "Sport im Bildungsbereich" schließt den Ausgabeansatz für den Allgemeinen Hochschulsport ein, dessen Förderung in die Zuständigkeit des Ministerpräsidenten fällt. Außerdem sind hier die Landeszuschüsse für die Ausgaben der Deutschen Sporthochschule Köln und den Schulsport aufgeführt.
- Teil II: Der Abschnitt "Vereins- und Verbandssport" umfasst die Zuschüsse des Landes an Sportvereine und Sportverbände.
- Teil III: Im Abschnitt "Sportstättenbau" sind die Zuwendungen des Landes und die landesunmittelbaren Leistungen für den Sportstättenbau zusammengefasst.
- Teil IV: Im Abschnitt "Sonstige Fördermaßnahmen" sind diejenigen Leistungen des Landes für den Sport aufgelistet, die nach der bestehenden Systematik nicht den Abschnitten I, II oder III zuzuordnen sind. Außerdem werden hier die landesunmittelbaren Leistungen für den Polizeisport mit ausgewiesen.

Ansatzänderungen

Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen im Landessportplan:

Teil I: Sport im Bildungsbereich

- Erhöhung des Ansatzes im Kapitel 06 270 um rund 2,89 Mio. EUR zur Bezuschussung des Betriebs der Deutschen Sporthochschule Köln

Teil II: Vereins- und Verbandssport

- Kürzung des Ansatzes im Kapitel 11 050 Titel 686 80 um rund 0,329 Mio. EUR im Bereich der Förderung des Behindertensports

Teil III: Sportstättenbau

- Erhöhung des Ansatzes im Kapitel 20 030 Titel 883 35 um rund 1,632 Mio. EUR zur Finanzierung der Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 (Entwurfassung)

Teil IV: Sonstige Fördermaßnahmen

- Erhöhung des Ansatzes im Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 9 um rund 37,176 Mio. EUR zur Förderung der Rhine Ruhr 2025 FISU World University Games im Veranstaltungsjahr 2025
- Minderung des Ansatzes im Kapitel 02 080 Titel 712 00 um 3,450 Mio. EUR nach Beendigung von Maßnahmen zum Umbau der ehemaligen Landesvertretung als Sitz des Internationalen Paralympischen Komitees,
- Erhöhung des Ansatzes im Kapitel 02 080 Titel 686 70 um 0,69 Mio. EUR zur Förderung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, sowie
- Erhöhung des Ansatzes im Kapitel 02 080 Titel 686 70 um rund 0,093 Mio. EUR zur Förderung der Sportstiftung NRW.

Der Entwurf des Landessportplans für das Jahr 2025 stellt die Förderung des Sports in Nordrhein-Westfalen auf eine solide Basis. Die Landesregierung schätzt die besonderen Leistungen, die der Sport, allen voran durch die gut 17.450 Sportvereine, mit seinen Bewegungsangeboten für die Gesellschaft erbringt. Gestützt wird diese Entwicklung durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Landesregierung Sportorganisationen, Schulen, Kindertagesstätten und weiteren Institutionen des Sports.

2.7.2.1 Sport im Bildungsbereich**Einzelplan 05 Kapitel 05 300 Titel 547 61 (Teilansatz)***Erstattungen von Ausgaben für Beraterinnen und Berater für den Schulsport*

Ansatz 2025:	100.000 EUR
Ansatz 2024:	100.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die oberen Schulaufsichtsbehörden setzen Lehrkräfte als Beraterinnen und Berater im Schulsport ein, die die für den Schulsport zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten, die Schulträger, die Schulen, aber auch die Sportverbände und Sportvereine bei der Umsetzung der landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports unterstützen. Darüber hinaus sind sie bei der Planung, Durchführung und Evaluation der regionalen, lokalen und schulinternen Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Lehrkräfte eingesetzt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Sachkosten erhalten diese Beraterinnen und Berater im Schulsport eine Kostenerstattung.¹⁰

Einzelplan 05 Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 (Teilansatz)*Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte*

Ansatz 2025:	200.000 EUR
Ansatz 2024:	200.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die hier veranschlagten Mittel sind im zentralen Titel für Aus- und Fortbildung Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 enthalten. Die Ausgaben, die auf die Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte entfallen, sind nicht gesondert darstellbar. Bei den Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte auf Grundlage der letzten Jahre.

¹⁰ Vgl. Erlass MSW „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleitungen für den Schulsport“ vom 16. Mai 2012 – Bass 10-32 Nr. 60.

Einzelplan 02 Kapitel 02 080 Titel 541 10 und**Einzelplan 05 Kapitel 05 300 Titel 547 61**

*Ausgaben zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich des
Schulsports sowie
zur Durchführung des Landessportfestes der Schulen*

Ansatz 2025:	1.232.000 EUR
davon Epl. 02:	1.145.000 EUR
davon Epl. 05:	87.000 EUR
Ansatz 2024:	1.232.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die Mittel sind überwiegend für die Durchführung des Landessportfestes der Schulen und des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ vorgesehen. Die Schulsportwettkämpfe sind wichtiger Bestandteil der Förderung des Nachwuchsleistungssports in Nordrhein-Westfalen und bieten Schülerinnen und Schülern aller Schulformen und Schulstufen vielfältige Angebote in olympischen und paralympischen Sportarten. Darüber hinaus werden Sportfeste für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen durchgeführt und gefördert.

Die Mittel sind ebenfalls vorgesehen für zentrale Landesfinalveranstaltungen des Landessportfestes der Schulen. Bei diesen Zentralveranstaltungen werden in mehreren olympischen und paralympischen Sportarten die Landessieger ermittelt. Hierbei finden auch inklusive Veranstaltungsformate Anwendung.

Zu den Schulsportwettkämpfen gehört auch der Wettbewerb „NRW YoungStars“. Er ergänzt in besonderem Maße die Schulsportwettkämpfe in Nordrhein-Westfalen und ist für die Nachwuchsförderung von großer Bedeutung. Ziel des Wettbewerbes ist es u. a., die Kooperation von Schulen und Vereinen zu stärken und die Talentsichtung und -förderung zu unterstützen.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel für die Länderbeteiligung an den Betriebskosten der Geschäftsstelle der Deutschen Schulsportstiftung vorgesehen, die die Bundesfinalveranstaltungen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ durchführt.

Die Mittel im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (Kapitel 05 300 Titel 547 61) sind darüber hinaus für die Durchführung und Auswertung landesweiter Programme, Initiativen und Aktionen zur Förderung der Schulsportentwicklung in den vier fachpolitischen Schwerpunkten

- Qualitätsentwicklung des Sportunterrichts und des Schulsports,
 - Entwicklung und Förderung bewegungsfreudiger und sportorientierter Schulprofile,
 - Ausbau und Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen und
 - Sicherheits- und Gesundheitsförderung im und durch Sport
- bestimmt sowie im Bereich Schulsport im Internet.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 Unterteil (UT) 1a und Titel 686 70 UT 1

Zuschüsse zur Förderung des Breitensports

Ansatz 2025:	3.257.300 EUR
Ansatz 2024:	3.256.172 EUR
Veränderung:	+1.128 EUR

Der Ansatz dient der Unterstützung verschiedener Programme und Projekte zur Weiterentwicklung des Breitensports in Nordrhein-Westfalen, wie die nachfolgenden, beispielhaft genannten Unterstützungsmaßnahmen.

Das Modellvorhaben der mobilen Schwimmcontainer „narwali“ soll Signalwirkung für die hohe Bedeutung des Beherrschens der Kulturtechnik „Schwimmen“ in Nordrhein-Westfalen erzeugen. Ziel ist es, Kindern die Grundkenntnisse für das Schwimmenlernen zu vermitteln. Durch die Schaffung zusätzlicher Wasserflächen sollen verstärkt Kurse zur Wassergewöhnung und -bewältigung für Vorschul- und Grundschulkindern geschaffen und Voraussetzungen für ein schnelleres Durchlaufen der Lernstufen zum sicheren Schwimmen ermöglicht werden.

Eine weitere Maßnahme im Rahmen der Schwimmförderung ist das Landesprogramm „NRW kann schwimmen!“, welches gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Bildung, der Unfallkasse NRW, der AOK NordWest und der AOK Rheinland/Hamburg getragen wird. Es umfasst die Bezuschussung von Schwimmkursen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien für die Klassen 1 bis 6.

Das Programm „Anerkannter Bewegungskindergarten des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen“ soll Kindergärten ermutigen, Bewegung spielerisch im Alltag von Kindertageseinrichtungen zu verankern und die pädagogischen Fachkräfte zum Thema Bewegungsförderung kontinuierlich weiterzubilden. Kindergartenkinder erfahren somit vielfältige Bewegungsimpulse, im freien oder angeleiteten Spiel, um bestmöglich die Empfehlungen von mindestens drei Stunden Bewegung am Tag zu erfüllen.

Mit dem Sporthelfer-Programm soll das freiwillige Engagement von Jugendlichen im Sport speziell in Schulen gefördert werden. Zudem können Sporthelferinnen und Sporthelfer in einer Art Brückenfunktion im Vereinssport eingesetzt werden.

Die NRW3x3Tour bringt Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen und gesellschaftlichen Milieus zusammen und möchte diese auch über die dreiwöchige Tour hinaus für den Sport gewinnen.

Mit dem Landesprogramm „1.000 x 1.000 – Anerkennung für den Sportverein“ werden Angebote von Sportvereinen in den Bereichen „Kooperation mit Schulen und Trägern des Ganztages“, „Kooperation mit Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege“, „Integration und Inklusion“, „Gesundheits- und Rehasport“, „Mädchen und Frauen im Sport“, „Chancengleichheit und Vielfalt“, „Sport der Älteren“, „Sport gegen Einsamkeit“ sowie „Nachhaltige Entwicklung im Sport“ unterstützt. Über Anpassungen von Förderschwerpunkten verständigen sich das Land und der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Aus diesem Haushaltstitel werden ebenso Maßnahmen des Landesaktionsplans Inklusion 2.0 finanziert.

Die Ausgaben werden in Höhe von 56.400 EUR aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 4a*Zuschuss zur Unterhaltung der Trainerakademie Köln des DOSB e.V.*

Ansatz 2025:	247.600 EUR
Ansatz 2024:	247.618 EUR
Veränderung:	-18 EUR

Die Trainerakademie ist die Berufsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und führt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern durch. Nach einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern werden die Investitions- und Betriebskosten für das Studium anteilig von Bund und Land übernommen. Darüber hinaus beteiligt sich der DOSB an der Finanzierung der Betriebskosten.

Der Ansatz berücksichtigt die in den letzten Jahren gestiegenen Personalkosten und ermöglicht die Finanzierung der zwischen Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen und dem DOSB vereinbarten Kostenübernahme.

Einzelplan 02 Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 13 und**Einzelplan 05 Kapitel 05 300 Titel 459 61**

*Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von
Schulsportgemeinschaften sowie Förderung von Schulsportgemeinschaften und
NRW-Sportschulen*

Ansatz 2025:	2.265.500 EUR
davon Epl. 02:	1.425.500 EUR
davon Epl. 05:	840.000 EUR
Ansatz 2024:	2.265.492 EUR
Veränderung:	+8 EUR

Veranschlagt sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen für die Leitungen von Schulsportgemeinschaften soweit diese im Landesdienst stehen. Das Land übernimmt Aufwandsentschädigungen auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 25. Juni 2010 - BASS 11-04 Nr. 14.

Gefördert werden Schulsportgemeinschaften im Rahmen der Talentsichtungsgruppen sowie Talentförderprojekte, allgemeine Schulsportgemeinschaften (z.B. Angebote zur Vertiefung von im Unterricht behandelten Sportbereichen oder Sportarten sowie zur Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, die nicht im Sportunterricht behandelt werden können, Kurse für Schwimmanfängerinnen und Schwimmanfänger sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen zum Erwerb des Sportabzeichens, Schwimmabzeichen u.a.) und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung (z.B. Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“, spezielle Angebote für Schülerinnen sowie Jungen und Mädchen an Haupt- und Förderschulen).

Nach einer Überarbeitung des Förderkonzeptes für die Talentsichtung richtet sich der Fokus der Fördermaßnahmen auf die Zusammenarbeit der NRW-Sportschulen mit Grundschulen.

Daneben werden den NRW-Sportschulen Mittel für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleitungen, die zur Umsetzung der Rahmenvorgaben der NRW-Sportschulen zusätzlich im Sportunterricht eingesetzt werden, zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 05 Kapitel 05 300 Titel 546 61

Aufwandsentschädigungen (an sonstige Leiterinnen und Leiter) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften

Ansatz 2025:	660.000 EUR
Ansatz 2024:	660.000 EUR
Veränderung:	Keine

Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften soweit diese nicht im Landesdienst stehen.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 2*Zuschüsse zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsports*

Ansatz 2025:	545.400 EUR
Ansatz 2024:	545.436 EUR
Veränderung:	-36 EUR

Gefördert werden die Sport- und Bewegungsangebote an den einzelnen Hochschulen. Diese werden durch die Hochschulsporteinrichtungen organisiert und richten sich an Studierende und Beschäftigte. Der Hochschulsport (HSP NRW) ist in seiner Ausrichtung primär Breitensportlich geprägt und erfüllt eine wichtige Funktion im Rahmen des betrieblichen und studentischen Gesundheitsmanagements.

Weiter gefördert wird die Landeskonferenz NRW für den Hochschulsport. In der Landeskonferenz sind die Sporteinrichtungen der Universitäten, Fachhochschulen und Akademien des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst. Als Dachorganisation und sportpolitische Interessensvertretung der Hochschulsporteinrichtungen trägt die HSP NRW zum Austausch und zur Abstimmung untereinander bei. Aktuelle Fragestellungen, übergreifende Bildungsveranstaltungen oder gemeinsame Projekte werden durch die HSP NRW behandelt und angestoßen.

Einzelplan 06 Kapitel 06 072 Titel 684 10 (Teilansatz),**Titel 684 24 (Teilansatz) und Titel 686 23 (Teilansatz)**

Förderung des Bildungswerkes des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. nach dem Weiterbildungsgesetz und Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (Dynamisierung)

Ansatz 2025:	1.588.204 EUR
Ansatz 2024:	1.573.180 EUR
Veränderung:	+15.024 EUR

Hier werden die Zuschüsse ausgewiesen, die im Rahmen des Gesamtansatzes bei Kapitel 06 072, Titel 684 10 für das Bildungswerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. vorgesehen sind. Die Mittel werden im Einzelplan des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft etatisiert und von diesen bewirtschaftet. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Neben den Aufwendungen für die Volkshochschulen sind hier Zuschläge für die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten und geförderten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für einen jährlichen Zuschlag in Höhe von zwei Prozent auf die gesetzlichen Mittel veranschlagt. Die Mittel dienen der Dynamisierung der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz.

Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft können seit 2022 einen pauschalisierten Zuschuss zur Durchführung von Maßnahmen erhalten, mit denen diese auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen reagieren (sog. Entwicklungspauschale).

**Einzelplan 02 Kapitel 02 080 Titel 427 00 und
Einzelplan 05 Kapitel 05 300 Titel 427 61**

Prüfungsvergütungen

Ansatz 2025:	40.000 EUR
davon Epl. 02:	35.000 EUR
davon Epl. 05:	5.000 EUR
Ansatz 2024:	40.000 EUR
Veränderung:	Keine

Veranschlagt sind die Prüfungsvergütungen für die Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. Des Weiteren werden aus diesem Ansatz die Prüfungsvergütungen für die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer sowie sonstige Sachkosten für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge im Bäderbereich

(Fachangestellte, Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe) bestritten. Die Mittel werden von der Bezirksregierung Düsseldorf bewirtschaftet.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 4b

*Zuschuss zur Unterhaltung der Führungs-Akademie des Deutschen
Olympischen Sportbund e.V.*

Ansatz 2025:	183.900 EUR
Ansatz 2024:	183.958 EUR
Veränderung:	-58 EUR

Die Führungs-Akademie des DOSB berät Spitzenverbände, Landessportverbände und Landesfachverbände zu Fragen der Verbandsentwicklung und qualifiziert ehrenamtliche Führungskräfte sowie Mitarbeitende in den Verbänden. Sie arbeitet dabei u.a. mit der Deutschen Sporthochschule sowie der DOSB-Trainerakademie, beide ebenfalls mit Sitz in Köln, zusammen. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Führungs-Akademie im Rahmen einer institutionellen Förderung. Daneben wird die Akademie durch die Stadt Köln gefördert.

Einzelplan 05 Kapitel 05 300 Titel 633 61

Umsetzung des Landesprogramms „NRW kann schwimmen“

Ansatz 2025:	300.000 EUR
Ansatz 2024:	300.000 EUR
Veränderung:	Keine

Schwimmen ist das Erlernen einer gesundheitsfördernden Kultur- und Sporttechnik mit lebensrettender und lebenserhaltender Funktion. Mit den Mitteln sollen schwimmschwache Kinder durch Stärkung des Landesprogramms „NRW kann Schwimmen“ in der Schwimmausbildung nachgeschult werden.

Kapitel 02 010 Titel 511 01 (Teilansatz)

*Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften,
Richtlinien und Empfehlungen im Schulsportbereich
(Talentsichtung/Talentförderung)*

Ansatz 2025:	5.000 EUR
Ansatz 2024:	5.000 EUR
Veränderung:	Keine

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Erstellung und Veröffentlichung von Handreichungen im Bereich der Schulsportgemeinschaften (Talentsichtungsgruppen) und Schulsportwettkämpfe in Nordrhein-Westfalen.

Einzelplan 06 Kapitel 06 270

*Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Deutschen Sporthochschule Köln,
einschl. Zuschüsse für Investitionen*

Ansatz 2025:	56.409.500 EUR
Ansatz 2024:	53.517.000 EUR
Veränderung:	+2.892.500 EUR

Der erhöhte Ansatz ist begründet durch gestiegene Mietpreise und einen Aufwuchs an Sach- und Investitionsausgaben.

2.7.2.2 Vereins- und Verbandssport

Kapitel 02 080 Titel 547 10 UT 1

Ausgaben für Prämien, Preise, Ehrengaben und Urkunden

Ansatz 2025:	241.500 EUR
Ansatz 2024:	241.500 EUR
Veränderung:	Keine

Aus besonderen Anlässen, wie Jubiläen oder zur Anerkennung besonderen ehrenamtlichen Engagements oder herausragender sportlicher Leistungen, können Auszeichnungen vergeben werden. Aus diesem Ansatz werden die in diesem Zusammenhang entstehenden Ausgaben, auch für die Ausrichtung von Veranstaltungen, bestritten.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 12

Zuschüsse zur Förderung des Rettungsschwimmens

Ansatz 2025:	38.300 EUR
Ansatz 2024:	38.263 EUR
Veränderung:	+37 EUR

Die Landesverbände Rheinland und Westfalen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft erhalten für die Beschaffung und Reparatur von Sport- und Rettungsgeräten sowie für die Durchführung von Lehrgängen und für die Aufklärungsarbeit Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 6

Zuschüsse zur Leistungssport- und Strukturförderung

Ansatz 2025:	2.377.400 EUR
Ansatz 2024:	2.377.402 EUR
Veränderung:	-2 EUR

Zur Stärkung der professionellen Strukturen in den Sportfachverbänden werden dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen Landesmittel zur Förderung der Organisations- und Strukturentwicklung der Landesfachverbände sowie zur Förderung von Qualifizierung und Fortbildung verbandlichen Personals zur Verfügung gestellt.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 14*Zuschüsse zur Förderung von Trainerinnen und Trainern im Leistungssport*

Ansatz 2025:	5.000.000 EUR
Ansatz 2024:	5.000.000 EUR
Veränderung:	Keine

Mit den Haushaltsmitteln werden die Gehälter, der bei den Landesfachverbänden beschäftigten Trainerinnen und Trainer, finanziert. Ziel ist es, die Finanzierung für je einen olympischen Zyklus sicherzustellen und so die Planungssicherheit zu erhöhen.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 1d und 10*Zuschüsse zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Sport sowie zur
Förderung der Übungsarbeit*

Ansatz 2025:	8.388.400 EUR
Ansatz 2024:	8.388.364 EUR
Veränderung:	+36 EUR

Aus diesem Titel (UT 1 d) werden verschiedene Projekte und Maßnahmen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Ehrenamtes im Sport gefördert. Darüber hinaus werden aus dem Haushaltsansatz (UT 10) Zuschüsse für die Übungsarbeit in den Sportvereinen vor Ort gewährt (Übungsleiterpauschale). Die Mittel werden vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. im Auftrag des Landes bewirtschaftet.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 7 und Titel 686 70 UT 2*Zuschüsse zur Unterhaltung der Sportschulen und Sportheime der
Fußballlandesverbände*

Ansatz 2025:	1.529.500 EUR
Ansatz 2024:	1.525.151 EUR
Veränderung:	+4.349 EUR

Das Land gewährt den Landesverbänden des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. Zuschüsse zu den Betriebskostendefiziten ihrer Sportschulen und Sportheime. Die Haushaltsmittel werden vom Westdeutschen Fußballverband e.V. im Auftrag des Landes bewirtschaftet und verwaltet.

Die Ausgaben werden in Höhe von 221.700 EUR aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Sportwetten und Lottereerträgen bei Kapitel 20 020 refinanziert.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 8

Zuschüsse zur Förderung der Sicherheit im Luftsport

Ansatz 2025:	70.800 EUR
Ansatz 2024:	70.824 EUR
Veränderung:	-24 EUR

Der Landesluftsportverband Aeroclub NRW e.V. erhält für die Aus- und Fortbildung im Luftsport sowie für die Beschaffung und Reparatur von Sicherheits-, Rettungs- und Flugsportgeräten Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen.

Einzelplan 11 Kapitel 11 050 Titel 686 80 (Teilansatz)

Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports

Ansatz 2025:	355.016 EUR
Ansatz 2024:	684.445 EUR
Veränderung:	-329.429 EUR

Die Mittel stehen für die Förderung des Behindertensportes auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Verfügung. Nach Kürzung des Haushaltsansatzes im Kapitel 11 050 Titelgruppe 80 aufgrund allgemeiner Einsparungen wird auch der Teilansatz gemindert.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen im Kapitel 11 050 Titelgruppe 80 - Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion

von Menschen mit Behinderungen - hingewiesen. Für den Leistungssport von Menschen mit Behinderung stehen zusätzliche Mittel im Einzelplan 02 bereit.¹¹

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 1e

Zuschüsse zur Förderung von Inklusionsmaßnahmen im Sport

Ansatz 2025:	229.900 EUR
Ansatz 2024:	229.948 EUR
Veränderung:	-48 EUR

Der Ansatz wird zur Verstärkung des Landesprogramms „1.000 x 1.000 – Anerkennung für den Sportverein“ (siehe. Erläuterung zu Titel 686 60 UT 1a) eingesetzt. Das Land unterstützt mit diesen Haushaltsmitteln auch Sportvereine, die inklusive Sportangebote machen.

Kapitel 02 080 Titel 684 60

Zuschüsse für laufende Zwecke der Verbände

Ansatz 2025:	2.492.000 EUR
Ansatz 2024:	2.492.000 EUR
Veränderung:	Keine

Aus diesem Haushaltsansatz werden Personalausgaben für Fachkraftstellen in den Stadt- und Kreissportbünden sowie ausgewählten Sportfachverbänden gefördert. Durch das Fachkräftesystem werden Sportorganisationen unterstützt, die sich mit ihren Angeboten u. a. im schulischen Ganztags sowie in der Integrationsarbeit engagieren.

¹¹ Vgl. 2.7.4 „Sonstige Fördermaßnahmen“, dort: Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 5.

2.7.2.3 Sportstättenbau**Kapitel 02 080 Titel 893 60 und Titel 893 70**

Zuschüsse an Sonstige im Inland für den Neubau, die Modernisierung, Sanierung und Erweiterung sowie den Erwerb von Sportstätten mit herausragender Bedeutung

Ansatz 2025:	17.198.400 EUR
Ansatz 2024:	17.170.100 EUR
Veränderung:	+28.300 EUR

Das Land gewährt Kommunen, Vereinen und sonstigen Zuwendungsberechtigten Zuschüsse zum Neubau, zur Modernisierung, zur Sanierung und zur Erweiterung sowie für den Erwerb von herausragenden Sportstätten. Dabei handelt es sich um

- Hochleistungssportstätten im besonderen Landesinteresse,
- NRW-Sportschulen
- überregional bedeutsame Zuschauersportstätten im besonderen Landesinteresse und
- Verbandssportschulen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der Sportverbände.

Die Ausgaben werden in Höhe von 1.447.700 EUR aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Konzessionserträgen im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung refinanziert.

Einzelplan 10 Kapitel 10 030 Titelgruppe 71

Verwendung der Reitabgabe

Ansatz 2025:	820.000 EUR
Ansatz 2024:	820.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die für die Anlage und die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 59 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zweckgebundene Reitabgabe (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW) wird von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben (siehe Einnahmen bei Kapitel 10 030 Titel 099 12).

Die Haushaltsmittel werden für Leistungen zum Ersatz von Schäden durch das Reiten für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen in der freien Landschaft und im Wald verwendet; sie ermöglichen die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur für die Freizeitreiterei aus selbst erbrachten Leistungen.

Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 883 35

Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 (GFG)

Ansatz 2025:	71.496.400 EUR
Ansatz 2024:	69.864.900 EUR
Veränderung:	+1.631.500 EUR

Das Land gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß § 18 GFG 2025 (Entwurfassung) Zuweisungen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung sowie den Erwerb von Sportstätten.

Aus diesen Mitteln können auch investive Maßnahmen an Sportstätten gefördert werden, die sich in der Trägerschaft sonstiger juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts befinden, insbesondere von gemeinnützigen Sportorganisationen.

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden erfolgt nach der Bevölkerungszahl. Der Mindestbetrag, der jeder Gemeinde gewährt wird, beträgt 60.000 EUR. Die Zuweisungen gemäß §§ 16 Abs. 3 bis 5, 17 und 18 GFG 2025 (Entwurfassung) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Sportpauschale steigt entsprechend der Erhöhung der Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr (Dynamisierung) um 1.631.500 EUR.

Die Zuständigkeit der hier im Einzelplan 20 verorteten Mittel liegt beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

Kapitel 02 080 Titel 871 00

*Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes
NRW zugunsten der NRW.BANK*

Ansatz 2025:	50.000 EUR
Ansatz 2024:	50.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die Veranschlagung erfolgt im Hinblick auf etwaige Inanspruchnahmen aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes zur Förderung des Sportstättenbaus aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2025.¹² Die dort genannten Eventualverbindlichkeiten dienen der Absicherung von Darlehen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden für Zwecke des Kaufs, des Neu-, Um- oder Erweiterungsbaus, der Instandsetzung, der Modernisierung oder der Sanierung von Sportstätten über die NRW.BANK in Anspruch genommen werden.

Kapitel 02 080 Titelgruppe 61

*Zuschüsse für laufende Zwecke und Investitionen im Inland im Rahmen des
Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“*

Ansatz 2025:	- EUR
Ansatz 2024:	- EUR
Veränderung:	Keine

Das Programmvolumen in den Jahren 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt 300 Millionen EUR wurde der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Verfügung gestellt. Die Mittel wurden in voller

¹² Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025).

Höhe und den Programmaufrufen entsprechend den Trägern von Sportstätten im Rahmen von Zuwendungen bewilligt. Der Strichansatz dient der Abrechnung.

Kapitel 02 080 Titel 546 00

Ausgaben für die Abwicklung des Programms „Moderne Sportstätte 2022“

Ansatz 2025:	- EUR
Ansatz 2024:	- EUR
Veränderung:	Keine

Der NRW.BANK sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen die Aufgaben einer Bewilligungsbehörde für das Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ übertragen worden. Der Strichansatz dient der Abrechnung.

2.7.2.4 Sonstige Fördermaßnahmen

Kapitel 02 080 Titel 547 10 UT 2

Ausgaben für Informationsaufgaben auf dem Gebiet des Sports

Ansatz 2025:	423.200 EUR
Ansatz 2024:	423.200 EUR
Veränderung:	Keine

Die Mittel sind bestimmt für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports sowie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Aus dem Ansatz können auch Sachausgaben zur Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Sportlandes, wie Sportland.NRW-Tage oder Präsentationen auf Fachmessen oder am Rande von Großveranstaltungen, bestritten werden.

Kapitel 02 080 Titel 547 10 UT 3*Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sport*

Ansatz 2025:	375.000 EUR
Ansatz 2024:	375.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die Mittel sind vorgesehen für Sach- und Personalausgaben für die Organisation, Durchführung, Supervision und Qualitätssicherung der Motorischen Tests (MT 1, MT 2 und Para-Modul) an den 18 NRW-Sportschulen sowie für weitere Forschungsvorhaben und Modellprojekte (z.B. Para-Aktionstage) im Zusammenhang mit der qualitativen Weiterentwicklung der NRW-Sportschulen und Kooperationsgrundschulen.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 1c*Zuschüsse zur Förderung der Dopingprävention*

Ansatz 2025:	105.800 EUR
Ansatz 2024:	105.775 EUR
Veränderung:	+25 EUR

Die Mittel werden eingesetzt zur Finanzierung des auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an der gemeinsamen Förderung der Dopingpräventionstätigkeiten der NADA durch die Länder, insbesondere zur Umsetzung des Programms „Gemeinsam gegen Doping“ in den Ländern. Vorrangiges Ziel des Präventionsprogramms ist es, junge Athletinnen und Athleten zu schützen, indem sie für das Thema Doping sensibilisiert und aufgeklärt und in ihrer Haltung gegen Doping gestärkt werden.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 3*Zuschüsse zur Unterhaltung der Leistungszentren und Olympiastützpunkte*

Ansatz 2025:	1.589.800 EUR
Ansatz 2024:	1.589.858 EUR
Veränderung:	-58 EUR

Vorgesehen sind Zuschüsse zu den Betriebsausgaben des Olympiastützpunktes in Nordrhein-Westfalen, der in einer Trägerstruktur unter dem Dach des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst ist.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 1b*Zuschüsse zur Umsetzung des Programms "Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport"*

Ansatz 2025:	55.200 EUR
Ansatz 2024:	55.187 EUR
Veränderung:	+13 EUR

Mit den Landesmitteln werden Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Frauen und Mädchen im Sport gefördert. Hierbei handelt es sich u. a. um Vorhaben zu Themen wie „Frauen in Führungspositionen des Sports“ oder „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport“, die im Rahmen des Landesprogramms „Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport“ umgesetzt werden.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 5*Zuschüsse zur Förderung des Leistungssports im Parasport*

Ansatz 2025:	46.000 EUR
Ansatz 2024:	45.990 EUR
Veränderung:	+10 EUR

Gefördert werden Maßnahmen des Leistungssports im Parasport. Die Mittel werden in Abstimmung mit dem Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen eingesetzt und dienen der Umsetzung seiner Leistungssportentwicklungsplanung und der Weiterentwicklung des Parazentrums NRW.

**Kapitel 02 080 Titel 547 10 UT 4,
Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 9 und
Titel 686 70 UT 3**

*Ausgaben und Zuschüsse zur Förderung von Sportgroßveranstaltungen sowie
Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen*

Ansatz 2025:	45.257.400 EUR
Ansatz 2024:	8.081.005 EUR
Veränderung:	+37.176.395 EUR

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Bewerbung, Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen (z.B. Welt- und Europameisterschaften und weitere Veranstaltungen von zentraler und herausragender Bedeutung) sowie sonstige Maßnahmen, die für die Entwicklung und Darstellung des Sportlandes.NRW förderlich und von besonderer Bedeutung sind. Ohne eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Landes können solche herausragenden Veranstaltungen häufig nicht durchgeführt werden.

Die Rhine-Ruhr 2025 FISU World University Games sind die größte Multi-Sportveranstaltung nach den Olympischen und Paralympischen Spielen und werden in Nordrhein-Westfalen in den Städten Bochum, Duisburg, Essen, Hagen und Mülheim an der Ruhr durchgeführt. Es werden 8.500 Sportlerinnen und Sportler aus rund 150 Ländern erwartet. Die zusätzlichen Mittel ermöglichen die Finanzierung der Rhine-Ruhr 2025 FISU World University Games im Haushaltsjahr 2025.

Des Weiteren werden eine Vielzahl jährlich wiederkehrender nationaler und internationaler Sportgroßveranstaltungen gefördert, die traditionell seit vielen Jahren aufgrund der besonders guten Rahmenbedingungen in Nordrhein-

Westfalen stattfinden und die als Aushängeschild für das Sportland.NRW dienen. Herauszuheben sind z.B. das Handball Final 4 des DHB und der EHF in Köln, die Badminton Yonex German Open in Mülheim, das Leichtathletik ISTAF INDOOR Meeting in Düsseldorf oder das Internationale Leichtathletik Mehrkampf Meeting in Ratingen. Zudem sollen systematisch Deutsche Meisterschaften im Nachwuchsbereich der olympischen und paralympischen Sportarten unterstützt werden.

Die Ausgaben werden in Höhe von 278.000 EUR aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung bei Kapitel 20 020 refinanziert.

Die Landesregierung und die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG haben eine Kooperation zur Förderung von Sportgroßveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Die im laufenden Haushaltsjahr 2025 zufließenden Einnahmen in Titel 02 010 282 10 werden zur Verstärkung des Titels 02 080 686 60 zweckgebunden zur Förderung von nationalen und internationalen Sportgroßveranstaltungen eingesetzt.

Kapitel 02 080 Titel 686 70 UT 6

Zuschuss an die Sportstiftung NRW

Ansatz 2025:	4.787.400 EUR
Ansatz 2024:	4.693.700 EUR
Veränderung:	+93.700 EUR

Veranschlagt sind die Zuschüsse an die „Nordrhein-Westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport“ mit Sitz in Köln. Der Förderschwerpunkt der Sportstiftung liegt in der Individualförderung der nordrhein-westfälischen Athletinnen und Athleten sowie in der Förderung des Leistungssportpersonals im paralympischen Bereich. Die Zuschüsse werden aus den zweckgebundenen Konzessionseinnahmen im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung bei Kapitel 20 020 refinanziert.

Kapitel 02 080 Titel 526 00*Ausgaben für Gutachten, Sachverständige, Werkverträge und Ähnliches*

Ansatz 2025:	24.000 EUR
Ansatz 2024:	24.000 EUR
Veränderung:	Keine

Die Mittel werden eingesetzt für die Beauftragung von Untersuchungen und Gutachten. Zudem werden aus diesem Ansatz auch Ausgaben z.B. für Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher bestritten.

Kapitel 02 080 Titel 686 70 UT 4*Zuschuss an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben*

Ansatz 2025:	35.261.500 EUR
Ansatz 2024:	34.571.500 EUR
Veränderung:	+690.000 EUR

Die Konzessionseinnahmen zur Finanzierung dieses Haushaltsansatzes werden im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung bei Kapitel 20 020 gebucht. Die Bezuschussung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. als Destinatär erfolgt aus diesem Titel. Bezuschusst wird die Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben.

Kapitel 02 080 Titel 686 70 UT 5*Zuschuss an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. in Köln zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben*

Ansatz 2025:	380.300 EUR
Ansatz 2024:	372.900 EUR
Veränderung:	+7.400 EUR

Die Konzessionseinnahmen zur Finanzierung dieses Haushaltsansatzes werden im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung bei Kapitel 20 020 gebucht. Die Bezuschussung des Deutschen Sport & Olympia Museums e.V. als Destinatär erfolgt aus diesem Titel. Bezuschusst wird die Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 11*Zuschuss zur Unterhaltung des Deutschen Forschungszentrums für
Leistungssport „Momentum“*

Ansatz 2025:	368.000 EUR
Ansatz 2024:	367.916 EUR
Veränderung:	+84 EUR

Das Projekt „Momentum - Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport“ an der Deutschen Sporthochschule in Köln verbindet wissenschaftliche Grundlagenforschung mit Beratungs- und Betreuungsangeboten für den Nachwuchs- und Spitzensport und die Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern sowie Betreuerinnen und Betreuern. Durch die intensive Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Einrichtungen mit den Landes- und Spitzenverbänden, den Olympiastützpunkten Nordrhein-Westfalen und anderen Sportorganisationen im Land werden die Athletinnen und Athleten optimal individuell und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Training und Wettkampf unterstützt. Die im Rahmen dieses Projektes angebotenen Leistungen erfreuen sich größter Akzeptanz und sind für die Weiterentwicklung des Leistungssports in Nordrhein-Westfalen von herausragender Bedeutung.

Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 15*Zuschüsse an das International Paralympic Committee (IPC) in Bonn*

Ansatz 2025:	382.600 EUR
Ansatz 2024:	382.633 EUR
Veränderung:	-33 EUR

Zur Stärkung des UN-Standortes Bonn und des Sportlandes Nordrhein-Westfalen soll das IPC dauerhaft in der Bundesstadt Bonn beheimatet bleiben. Mit der langfristigen Unterbringung des IPC in der im Landesbesitz verbleibenden ehemaligen Vertretung beim Bund erhält das IPC als bedeutende, weltweit agierende Sportorganisation eine repräsentative Unterbringung.¹³

Bund, Land und Stadt Bonn fördern das IPC mit Mietkostenzuschüssen. Die Landesförderung wird aus diesem Ansatz finanziert.

Einzelplan 03 Kapitel 03 110

Bezüge der hauptamtlich als Sportlehrer, Schwimmmeister und Reinigungskräfte für Sporthallen bei Polizeibehörden eingesetzten Beamtinnen und Beamten bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Betriebskosten polizeieigener Sportstätten, Beschaffung von Sportgeräten für den Polizeisport sowie Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten im Sport

Ansatz 2025:	4.202.600 EUR
Ansatz 2024:	4.202.600 EUR
Veränderung:	Keine

Der Ansatz orientiert sich an den geschätzten anteiligen Ausgaben, die für die Durchführung des Polizeisports bei Polizeibehörden entstehen.

Kapitel 02 080 Titel 712 00

Baumaßnahmen

Ansatz 2025:	- EUR
Ansatz 2024:	3.450.000 EUR
Veränderung:	-3.450.000 EUR

Die Bundesstadt Bonn wird Hauptsitz des International Paralympic Committee (IPC). Es wird im ehemaligen Sitz der Landesvertretung beim Bund, einer Liegenschaft des Landes, untergebracht. Um eine barrierearme Nutzung

¹³ Vgl. dazu auch die nachstehenden Erläuterungen zu Kapitel 02 080 Titel 712 00.

entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der internationalen Besucherinnen und Besucher gewährleisten zu können, waren umfangreiche Umbauarbeiten durch den BLB NRW erforderlich. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel wurden jeweils umgesetzt aus dem Einzelplan 20, Kapitel 20 20, Titel 799 75. Der Strichansatz 2025 dient der Abrechnung nach zwischenzeitlich erfolgtem Abschluss der Umbaumaßnahme.¹⁴

¹⁴ Vgl. dazu auch die vorstehenden Erläuterungen zu Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 15.

3 Stellenplan

Allgemeines

Für den Einzelplan 02 Ministerpräsident sind zum Haushalt 2025 erneut keine neuen Planstellen und Stellen angemeldet worden.

Die im Haushaltsplanentwurf 2025 dargestellten Veränderungen vollziehen die Umsetzung von Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans 02 bzw. zwischen den Einzelplänen nach, die sich bereits während des Haushaltsvollzugs 2023 bis Mai 2024 ergeben haben.

Im Jahr 2025 sind für die Staatskanzlei einschließlich der Landesvertretung beim Bund und der Landesvertretung bei der Europäischen Union und des Büros in Israel 554 Planstellen und Stellen ausgewiesen.

3.1 Ministerpräsident

Titel 422 01

**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten,
Richterinnen und Richter**

Stellenzugänge

- Einrichtung einer Leerstelle Bes.Gr. B 2 wg. Sonderurlaub gem. § 34 FrUrIV NRW im Vollzug 2024
- Umwandlung einer Stelle L.Gr. 2.1 in eine Planstelle Bes.Gr. A 11 aus Kapitel 02 010 Titel 428 01

Stellenabgänge

- Absetzung einer Stelle L.Gr. 1.2 mit kw-Vermerk zum 31.12.2024 (E-Government)

Veränderungen

- Hebung einer Planstelle der Bes.Gr. B 2 nach Bes.Gr. B 3 im Vollzug 2024
- Hebung einer Planstelle der Bes.Gr. A 9 nach Bes.Gr. A 9 mit Amtszulage im Vollzug 2024

Eine Übersicht über die Planstellen kann Tabelle 6 entnommen werden.

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten der eigenen Verwaltung	Zahl der auf freien Planstellen geführten	
		2025	2024		abgeordneten Beamtinnen/ Beamten etc.	Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer
					am 01.07.2024	
B 10	Staatssekretär/in	2	2	2	-	-
B 7	Ministerialdirigent/in	7	7	7	-	-
B 4	Ltd. Ministerialrat/ Ltd. Ministerialrätin	12	12	8	-	4
B 3	Ministerialrat/ Ministerialrätin	1	-	-	-	-
B 2	Ministerialrat/ Ministerialrätin	31	32	26,56	1	2
A 16	Ministerialrat/ Ministerialrätin	20	20	13,48	0,09	4,91
A 15	Regierungsdirektor/in	60	60	36,07	5,91	10,31
A 14	Oberregierungsrat/ Oberregierungsrätin	29	29	19,29	1	5,36
A 13 EA	Regierungsrat/ Regierungsrätin	9	9	5,70	-	1,10
Gesamt Laufbahngruppe 2.2		171	171	118,10	8	27,68
A 13 BA	Regierungsrat/ Regierungsrätin	38	38	30,37	2	2
A 12	Amtsrat/ Amtsrätin	19	19	14,73	1	2
A 11	Regierungsamtmann/ Regierungsamtfrau	11	10	10	-	-
Gesamt Laufbahngruppe 2.1.		68	67	55,10	3	4
A 9 BA	Regierungsamtsinspektor/in	7	7	6	-	0,75
A 8	Regierungshauptsekretär/in	-	1	-	-	1
Gesamt Laufbahngruppe 1.2		7	8	6	-	1,75
Insgesamt		246	246	179,20	11	33,43

Tabelle 6: Planstellen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 01

Tabelle 7 gibt einen Überblick über das abgeordnete Personal.

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Stellen für abgeordnete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter		Ist-Besetzung am 01.07.2024 mit abgeordneten Beamtinnen/ Beamten etc.	Ist Besetzung am 01.07.2024 mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
		2025	2024		
R 2	Richter/ Richterin	3	3	3	-
A 16	Ministerialrat/ Ministerialrätin	1	1	1	-
A 15	Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin	7	7	6	1
A 14	Oberregierungsrat/ Oberregierungsrätin	1	1	1	-
A 13 EA	Regierungsrat/ Regierungsrätin	1	1	1	-
A 13 BA	Regierungsrat/ Regierungsrätin	1	1	-	-
	Insgesamt	14	14	12	1

Tabelle 7: Abgeordnete Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 01

Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer****Stellenzugang**

- Einrichtung von zwei Leerstellen vglb. L.Gr. 2.1 gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 Haushaltsgesetz 2023 im Vollzug 2023

Stellenabgang

- Absetzung einer Stelle L.Gr. 1.2 mit kw-Vermerk zum 31.12.2024 (Qualifizierungsklasse für arbeitslose Menschen mit Behinderung; LQ 23)
- Umwandlung einer Stelle L.Gr. 2.1 in eine Planstelle Bes.Gr. A 11 nach Kapitel 02 010 Titel 422 01

Veränderung

- Hebung von drei Stellen der L.Gr. 1.2 nach L.Gr. 2.1 im Vollzug 2024

Eine Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt Tabelle 8 dar.

Eingruppierung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Ist-Besetzung am 01.07.2024
	2025	2024	
AT	10	10	10
vglb. LG 2.2	22	22	19,46
vglb. LG 2.1	52	49	46,15
vglb. LG 1.2	150	155	140,53
vglb. LG 1.1	7	7	7
Insgesamt	241	243	223,14
Auszubildende	4	4	1
Praktikanten	4	4	-

Tabelle 8: Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 428 01

Tabelle 9 spiegelt die Übersicht über die Leerstellen.

Besoldungs- gruppe/ Eingruppierung vergleichbar Laufbahngruppe	Amtsbezeichnung/ Dienstbezeichnung	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Ist-Besetzung am 01.07.2024
		2025	2024		
B 4	Ltd. Ministerialrat/ Ltd. Ministerialrätin	1	1	Sonderurlaub gem. § 34 FrUrlV	1
B 2	Ministerialrat/ Ministerialrätin	1		Sonderurlaub gem. § 34 FrUrlV	1
A 15	Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin	4	4	a) Sonderurlaub gem. § 34 FrUrlV b) Beurlaubung aus familiären Gründen	2 2
A 13 EA	Regierungsrat/ Regierungsrätin	1	1	Sonderurlaub gem. § 34 FrUrlV	-
A 13 BA	Regierungsrat/ Regierungsrätin	2	2	Beurlaubung aus familiären Gründen	-
AT	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen	6	6	Sonderurlaub gem. § 28 TV-L	4
vglb. LG 2.1	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen	1	1	Sonderurlaub gem. § 28 TV-L	1
vglb. LG 1.2	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen	5	3	Beurlaubung aus familiären Gründen	3
	Insgesamt	21	18		14

Tabelle 9: Leerstellen – Titel 422 01, 428 01

Titelgruppe 62

Zeitweiliger Einsatz von Beschäftigten des Landes in europäischen und internationalen Institutionen nach den Rahmenbedingungen von EURI-PEK (Europa- und internationales Personalentwicklungskonzept)

Für den zeitweiligen Einsatz von Beschäftigten nach den Rahmenbedingungen von EURI-PEK stehen weiterhin 18 Planstellen und Stellen zur Verfügung.

Titel 422 62**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten,
Richterinnen und Richter**

Eine Übersicht über die Planstellen kann der Tabelle 10 entnommen werden.

Stellenzugänge bzw. Stellenabgänge sind nicht zu verzeichnen.

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist-Besetzung mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten	Zahl der auf freien Planstellen geführten	
		2025	2024		abgeordneten Beamtinnen/ Beamten etc.	Arbeitneh- merinnen und Arbeitneh- mer
B 7	Ministerialdirigent/ Ministerialdirigentin	1	1	-	-	-
B 2	Ministerialrat/ Ministerialrätin	1	1	1	-	-
R 1	Richter/ Richterin	2	2	1	-	1
A 16	Ministerialrat/ Ministerialrätin	3	3	-	-	-
A 15	Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin	2	2	1	-	-
A 14	Oberregierungsrat/ Oberregierungsrätin	5	5	-	2	-
A 13 EA	Regierungsrat/ Regierungsrätin	2	2	-	2	-
	Insgesamt	16	16	3	4	1

Tabelle 10: Planstellen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 62

Titel 428 62**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Tabelle 11 stellt eine Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar.

Eingruppierung/ Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
	2025	2024	Ist-Besetzung am 01.07.2024
AT	1	1	1
vgl. LG 2.2	1	1	-
Insgesamt	2	2	1

Tabelle 11: Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 428 62

Stellenzugänge bzw. Stellenabgänge sind ebenso wenig zu verzeichnen, wie Stellenveränderungen.

3.2 Vertretung des Landes beim Bund

Titel 422 80

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter

Stellenzugänge bzw. Stellenabgänge sind nicht zu verzeichnen.

Veränderung

Anpassung einer Abordnungsstelle Bes.Gr. A 15 ohne Besoldungsaufwand an
Bes.Gr. A 16 ohne Besoldungsaufwand

Tabelle 12 enthält eine Übersicht über die abgeordneten Beamtinnen, Beamten,
Richterinnen und Richter für das Haushaltsjahr 2025.

Bes.-Gruppe	Amtsbezeichnung	Stellen für abgeordnete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter		Ist-Besetzung am 01.07.2024 mit abgeordneten Beamtinnen/ Beamten etc.	Ist-Besetzung am 01.07.2024 mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
		2025	2024		
B 2	Ministerialrat/ Ministerialrätin	2	2	2	-
R 2 (mit Zulage)	Direktor/in am Amtsgericht	1	1	1	-
A 16	Ministerialrat/ Ministerialrätin	5	4	2	2
A 15	Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin	2	3	3	-
A 14	Oberregierungsrat/ Oberregierungsrätin	-	-	-	-
	Insgesamt	10	10	8	2

Tabelle 12: Abgeordnete Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 080

Tabelle 13 enthält eine Übersicht über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2025 im Kapitel 02 010, Titelgruppe 80.

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist-Besetzung mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten der eigenen Verwaltung	Zahl der auf freien Planstellen geführten	
		2025	2024		abgeordneten Beamtinnen/ Beamten etc.	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
am 01.07.2024						
B 10	Staatssekretär/in	1	1	1	-	-
B 7	Ministerialdirigent/ Ministerialdirigentin	1	1	1	-	-
B 4	Ltd. Ministerialrat/ Ltd. Ministerialrätin	1	1	-	1	-
B 2	Ministerialrat/ Ministerialrätin	3	3	2	-	0,88
A 16	Ministerialrat/ Ministerialrätin	1	1	-	-	1
A 15	Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin	2	2	1	-	1
A 14	Oberregierungsrat/ Oberregierungsrätin	1	1	1	-	-
Gesamt Laufbahngruppe 2.2		10	10	6	1	2,88
A 13 BA	Regierungsrat/ Regierungsrätin	1	1	1	-	-
A 12	Amtsrat/ Amtsrätin	1	1	-	-	1
Gesamt Laufbahngruppe 2.1		2	2	1	-	1
Insgesamt		12	12	7	1	3,88

Tabelle 13: Planstellen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 080

Titel 428 80

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Stellenzugänge bzw. Stellenabgänge sind nicht zu verzeichnen.

Tabelle 14 enthält eine Übersicht über die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Haushaltsjahr 2025.

Eingruppierung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
	2025	2024	Ist-Besetzung am 01.07.2024
vglb. LG 2.2	1	1	1
vglb. LG 2.1	6	6	5,75
vglb. LG 1.2	24	24	22,47
Insgesamt	31	31	28,22
Auszubildende	6	6	1
Praktikanten	6	6	-

Tabelle 14: Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 428 80

Eine Übersicht über die Leerstellen für das Haushaltsjahr 2025 Titel 422 80 und Titel 428 80 kann Tabelle 15 entnommen werden.

Besoldungsgruppe/ Eingruppierung vergleichbar Laufbahngruppe	Amtsbezeichnung/ Dienstbezeichnung	Leerstellen		Ausbringungs- grund	Ist-Besetzung am 01.07.2024
		2025	2024		
A 16	Ministerialrat/ Ministerialrätin	1	1	Beurlaubung aus familiären Gründen	-
AT, vglb. LG 2.2, Bes.Gr. B2	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin	1	1	Abordnung gem. § 4 TV-L	-
vglb. LG 1.2	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin	3	3	Beurlaubungen aus familiären Gründen	-
Insgesamt		5	5		-

Tabelle 15: Leerstellen – Titel 422 80, 428 80

3.3 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union

Titel 422 90

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter

Eine Übersicht über die Planstellen enthält Tabelle 16. Stellenzugänge bzw. Stellenabgänge sind nicht zu verzeichnen.

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist-Besetzung mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten der eigenen Verwaltung	Zahl der auf freien Planstellen geführten	
		2025	2024		abgeordneten Beamtinnen/ Beamten etc.	Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer
					am 01.07.2024	
B 6	Ministerialdirigent/in	1	1	-	1	-
B 3	Ministerialrat/ Ministerialrätin	1	1	1	-	-
B 2	Ministerialrat/ Ministerialrätin	1	1	1	-	-
Gesamt Laufbahngruppe 2.2		3	3	2	1	-
A 13 BA	Regierungsrat Regierungsrätin	1	1	1	-	-
A 12	Amtsrat Amtsrätin	1	1	-	-	1
Gesamt Laufbahngruppe 2.1		2	2	1	-	1
Insgesamt		5	5	2	1	1

Tabelle 16: Planstellen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 90

Titel 428 90**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eine Übersicht über die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt Tabelle 17. Stellenzugänge bzw. Stellenabgänge sind nicht zu verzeichnen.

Eingruppierung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
	2025	2024	Ist-Besetzung am 01.07.2024
AT	1	1	1
Insgesamt	1	1	1
Praktikanten	6	6	2

Tabelle 17: Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 428 90

Tabelle 18 enthält eine Übersicht über die abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 422 90 und Titel 428 90.

Stellenzugang

Einrichtung einer Abordnungsstelle der Bes.Gr. A 14 bei Kapitel 05 010 im Vollzug 2023

Bes.-Gruppe	Amtsbezeichnung	Stellen für abgeordnete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter		Ist-Besetzung am 01.07.2024 mit abgeordneten Beamtinnen/Beamten etc.	Ist-Besetzung am 01.07.2024 mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
		2025	2024		
B 2	Ministerialrat/ Ministerialrätin	2	2	1	1
R 2	Oberstaatsanwalt/ Oberstaatsanwältin	1	1	-	-
A 16	Ministerialrat/ Ministerialrätin	3	3	2	1
A 15	Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin	6	6	3	2
A 14	Oberregierungsrat/ Oberregierungsrätin	1		1	
AT		1	1	-	1
	Insgesamt	14	13	7	5

Tabelle 18: Abgeordnete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 422 90, 428 90

Abkürzungsverzeichnis

ASA	Arbeits- und Studienaufenthalte
AT	Außertariflicher Arbeitsvertrag
Bes.Gr.	Besoldungsgruppe
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
e.V.	eingetragener Verein
ED	Europe Direct Zentren
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGovG	E-Government Gesetz
Epl.	Einzelplan
EUR	Euro
FFA	Filmförderanstalt des Bundes
FMS	Film- und Medienstiftung NRW GmbH
ggf.	gegebenenfalls
GIP	GrenzInfoPunkte
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
HSP NRW	Hochschulsport
i.H.v.	In Höhe von
ifs	Internationale filmschule köln
ISMS	Informationssicherheitsmanagementsystem
k.w.	Künftig wegfallend
KMK	Kultusministerkonferenz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
lagfa NRW e.V.	Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Nordrhein-Westfalen

LEV	Leistungs- und Entgeltverzeichnis
LG	Laufbahngruppe
LHO	Landeshaushaltsordnung NRW
LPA	Landespresse- und Informationsamt
Mio.	Millionen
MPK	Ministerpräsidentenkonferenz
MT	Motorischer Test
NADA	Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland
NBE	Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
OZG	Onlinezugangsgesetz
OZGÄndG	Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes
p.a.	per annum
rd.	Rund
SEF	Stiftung Entwicklung und Frieden
SKEW	Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
Sog.	sogenannte, sogenannter
TG	Titelgruppe
TFFF	Themenfeldfederführung
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	Vergleiche
vglb.	Vergleichbar
WUS	World University Services
z.B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsansätze sortiert nach Kapiteln	1
Tabelle 2: Vorläufiger Wirtschaftsplan Nordrheinwestfälische Akademie für Internationale Politik.....	55
Tabelle 3: Vorläufiger Wirtschaftsplan begegnen e.V.	66
Tabelle 4: Vorläufiger Wirtschaftsplan Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH	79
Tabelle 5: Vorläufiger Wirtschaftsplan lagfa NRW e.V.	88
Tabelle 6: Planstellen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 01	125
Tabelle 7: Abgeordnete Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 01	126
Tabelle 8: Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 428 01	127
Tabelle 9: Leerstellen – Titel 422 01, 428 01	128
Tabelle 10: Planstellen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 62	129
Tabelle 11: Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 428 62	130
Tabelle 12: Abgeordnete Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 080	131
Tabelle 13: Planstellen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 080	132
Tabelle 14: Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 428 80	133
Tabelle 15: Leerstellen – Titel 422 80, 428 80	134
Tabelle 16: Planstellen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – Titel 422 90	135
Tabelle 17: Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 428 90	136
Tabelle 18: Abgeordnete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Titel 422 90, 428 90	137

- TOP 3 -

Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in
NRW

16.01.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW

I. Ausgangslage

Globale Wertschöpfungsketten machen rund 80% des weltweiten Handels aus. Deutschland ist so eng in die globalen Lieferketten verflochten, wie kaum ein anderes Land und damit auch NRW. Was wir anziehen, was wir essen und was wir täglich benutzen – wie unser Smartphone – all das wird überwiegend von irgendwem irgendwo weit außerhalb unseres Sichtfeldes abgebaut, geerntet, hergestellt, genäht, getragen, verpackt und zu uns geschickt.

Schauen wir genauer hin, stehen hinter „irgendwem“ Menschen, die oftmals unter gesundheitsgefährdenden, schlechten Arbeitsbedingungen, die hier niemals zulässig wären, „irgendwo“ im Globalen Süden für viel zu geringe Löhne arbeiten und ausgebeutet werden. Auch Millionen von Kindern arbeiten auf Plantagen, in Fabriken, Minen oder Steinbrüchen, statt in die Schule zu gehen oder in einem sicheren Umfeld aufzuwachsen und zu spielen. Sie dürfen nicht Kind sein – anders als wir es für unsere Kinder und Jugendlichen immer wieder einfordern.

Die Globalisierung hat bis heute weltweit zu einem deutlichen Anstieg des Wohlstandsniveaus geführt und absolute Armut in vielen Weltregionen reduziert. Andererseits ist auch die soziale Ungleichheit weltweit angestiegen – Wohlstandsgewinne sind zunehmend ungleich verteilt. Eine der vielfältigen Ursachen ist auch die in Teilen profitgetriebene und schonungslose wirtschaftliche Ausbeutung von Mensch, Umwelt und Klima. Vor nun mehr als zehn Jahren stürzte die Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch ein und begrub mehr als 1100 Menschen unter sich. Diese und so viele weitere Beispiele verheerender Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung setzten einen Prozess in Gang. Die Vereinten Nationen (VN) entwickelten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Deutschland im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) 2016 aufgriff und beschloss. Doch das Monitoring des Plans zeigte: Die Einhaltung staatlicher Schutz- und unternehmerischer Sorgfaltspflichten auf freiwilliger Basis hat insgesamt nicht funktioniert.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist die Bundesregierung innerhalb der EU mit gutem Beispiel voran gegangen und hat im Juni 2021 das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG; kurz „Lieferkettengesetz“) beschlossen; denn „... unseren Wohlstand können wir nicht dauerhaft auf der Ausbeutung von Menschen aufbauen.“¹ Gleichzeitig stellt das Gesetz gleiche Wettbewerbsbedingungen her, so dass bereits fair produzierende Unternehmen nicht mehr benachteiligt sind gegenüber Konkurrenten, die auf Kosten von Mensch und Natur billiger produzieren. Ein aktuell prominentes Beispiel, wie das LkSG Wirkungsmacht entfalten kann, ist die Beschwerde von Oxfam über gravierende Arbeitsrechtsverstöße auf Bananen- und Ananasplantagen von Costa Rica, die u.a. für Rewe und Edeka produzieren.² Aber auch gegen deutsche Autobauer wurde bereits Beschwerde nach dem LkSG wegen Verdacht auf Zwangsarbeit in China eingereicht.³

Seit dem 1. Januar 2023 ist das deutsche Lieferkettengesetz nun in Kraft. Damit werden weltweit zum ersten Mal unternehmerische Sorgfaltspflichten für die Achtung von Menschenrechten und den Schutz von Umweltbelangen umfassend gesetzlich geregelt. Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben, müssen ein wirksames Risikomanagement einrichten, um Gefahren für Menschenrechtsverletzungen und bestimmte Schädigungen der Umwelt zu identifizieren, zu vermeiden oder zu minimieren. Das Gesetz legt dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten notwendig sind und verpflichtet zur Errichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie regelmäßiger Berichterstattung. Es galt 2023 zunächst für Unternehmen in Deutschland mit mindestens 3.000 Beschäftigten, ab 2024 auch für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten. Das betrifft für 2023 deutschlandweit etwa 900, für 2024 etwa 4800 Unternehmen. Nicht nur private, auch öffentliche Unternehmen mit entsprechender Größe müssen sich an die Vorgaben des LkSG halten. Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die etwa 99% aller Unternehmen in Deutschland ausmachen, sind vom Lieferkettengesetz rechtlich nicht direkt betroffen. Indirekt wirkt jedoch ein gewisser „trickle down effect“ durch die Geschäftsbeziehungen zwischen großen und kleinen Unternehmen, so dass die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Praxis auch für KMU zunehmend relevanter wird. Perspektivisch ist es wünschenswert, für alle Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen („level playing field“) herzustellen, wobei berücksichtigt werden muss, dass KMU im Verhältnis deutlich höhere Umsetzungskosten haben, da ihre Ressourcen mit den Strukturen von Konzernen nicht vergleichbar sind. Eine gewisse Unsicherheit scheint für KMU aktuell darin zu bestehen, ob es sich um eine Erfolgs- oder Bemühenspflicht handelt (letzteres ist der Fall) oder welches Vorgehen bei „substanziierter Kenntnis“ von Sorgfaltspflichtenverletzungen erforderlich ist (zunächst einmal nur das Management der Lieferketten).

Alle Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, müssen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorlegen und ihn selbst online veröffentlichen. Kommen Unternehmen ihren Pflichten zur Risikoanalyse, zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, von Präventionsmaßnahmen und dem wirksamen Abstellen von bekannten Menschenrechtsverstößen nicht nach, drohen Bußgelder von bis zu 800.000 Euro oder bis zu zwei Prozent des Jahresumsatzes. Der umsatzbezogene Bußgeldrahmen gilt nur für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz. Unternehmen, die gegen das Gesetz verstoßen, können ab einer bestimmten Bußgeldhöhe auch von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen

¹ Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales anlässlich der 2./3. Lesung zum "Lieferkettengesetz" am 11. Juni 2021.

² Vgl. <https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/bananen-ausbeutung-beschwerde-edeka-rewe-lieferkettengesetz>

³ Vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/automobilkonzerne-xinjiang-beschwerde-100.html>

werden. Insgesamt beurteilen zahlreiche Unternehmen die Umsetzung des LkSG als Herausforderung, etwa aufgrund der Komplexität der Lieferketten bzw. der Schwierigkeit bei Bedarf alternative Zulieferer zu finden und höhere Bürokratiekosten. Gleichzeitig sehen viele Unternehmen in der LkSG-Umsetzung die Chance, ihre Außenwirkung sowie die Transparenz und Effektivität ihres Lieferkettenmanagements zu verbessern.⁴ Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Umweltverbände auf der anderen Seite ordnen das Gesetz als noch nicht weitreichend genug ein. Zentrale Forderungen der Weiterentwicklung sind hier etwa die Frage der Haftung gegenüber Dritten, die Einführung einer Beweisoffenlegungspflicht wie bei der Produkthaftung, Prozesskostenhilfe für Betroffene anzubieten und mehr Transparenz bei Verstößen zu schaffen. Auch ist es wichtig, die Gewerkschaften als Partner zu nutzen, um Lieferkettenprobleme zu lösen. Neue Studienergebnisse zeigen, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen betrieblicher Mitbestimmung und der Nachhaltigkeitspraxis in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmenssteuerung gibt.⁵ Dies unterstreicht die Bedeutung, Betriebsräte und Gewerkschaften bei der Umsetzung und Anwendung der Lieferkettengesetzgebung in ihrer Rolle zu stärken.

Am 14. Dezember 2023 haben sich das Europäische Parlament, die EU-Kommission sowie der Rat der EU auf eine gemeinsame Position zum Richtlinien-Vorschlag über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie 2019/1937/EU (Corporate Sustainability and Due Diligence Directive, CSDDD) verständigt. Damit gilt das „EU-Lieferkettengesetz“ als politisch beschlossen und muss nach formaler Annahme innerhalb von zwei Jahren von den EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Die Richtlinie geht in weiten Teilen über das deutsche Lieferkettengesetz hinaus. Sie soll für Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden mit einem Jahresumsatz von 150 Millionen Euro gelten. Für sogenannte Hoch-Risiko-Sektoren, wie Textilien, landwirtschaftliche Produkte oder die Rohstoffgewinnung werden niedrigere Schwellenwerte angesetzt.⁶ Die CSDDD verpflichtet Unternehmen, ihre Lieferketten auf mögliche Menschenrechtsverstöße und Umweltzerstörung hin zu überprüfen und dagegen vorzugehen. Bei Verstößen können sie zivilrechtlich haftbar gemacht und mit Zahlungen von bis zu 5% ihres Jahresumsatzes bestraft werden. Größere Unternehmen müssen außerdem einen Plan erstellen, wie ihre Wertschöpfungsketten bis 2050 klimaneutral werden. Der Finanzsektor ist von den zentralen Verpflichtungen der CSDDD zunächst ausgeschlossen.

Mit der Praxis aus dem deutschen Lieferkettengesetz und einem voll ausgestatteten BAFA dürfte Deutschland eine EU-weite Vorreiterrolle bei der Umsetzung des EU-Lieferkettengesetzes einnehmen. Positiv ist auch, dass die Wettbewerbsbedingungen innerhalb des EU-Binnenmarktes zukünftig grundsätzlich gleich sein werden.

Wie bereits im Antrag „Zurück in die Zukunft: NRW muss wieder Vorreiter für Tarifbindung werden!“ (Drs. 18/6851) dargestellt, hat NRW als bevölkerungsreichstes Bundesland ein enormes Steuerungspotenzial, erhebliche Marktmacht und hat eine Vorbildfunktion für kommunalen Vergabestellen inne. Deshalb sollte auch und gerade NRW über Kriterien für nachhaltige öffentliche Beschaffung, gekoppelt an das LkSG, einen erheblichen Beitrag zur Förderung fairer globaler Lieferketten leisten und wieder eine glaubwürdige Vorbildfunktion – über die Forderungen aus Drs. 18/6851 hinaus – einnehmen. Dies ist ethisch umso mehr geboten, als dass es sich bei der öffentlichen Vergabe um unser aller Steuergelder handelt.

⁴ Vgl. etwa <https://www.ihk.de/duesseldorf/aussenwirtschaft/lieferkettengesetz/das-lieferkettengesetz-ihk-umfrage-5821342>

⁵ Vgl. <https://www.imu-boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-008751>

⁶ Vgl. ausführlicher unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20231205IPR15689/corporate-due-diligence-rules-agreed-to-safeguard-human-rights-and-environment>

Steuerfinanzierte Produkte oder Dienstleistungen dürfen nicht mit Menschenrechtsverletzungen, Umwelt- oder Klimazerstörung erkaufte werden. Das Volumen der bundesdeutschen öffentlichen Beschaffung umfasst 360 Mrd. Euro – anteilig ein enormer Hebel für ein Bundesland wie NRW und seine Kommunen. Soziale und ökologische Nachhaltigkeitskriterien bei Vergaben der öffentlichen Hand können also massiv dazu beitragen, die Nachfrage nach nachhaltigeren Produkten und Dienstleistungen zu steigern und damit faire Lieferketten weltweit zu fördern. Die nachhaltige öffentliche Beschaffung wird dementsprechend gerne als ein schlafender Riese bezeichnet.⁷ Unterhalb der Schwelle für EU-weite Ausschreibungen ist das Vergaberecht Haushaltsrecht, also Ländersache. Mit dem entsprechenden politischen Willen könnte die Landesregierung also Regelungen erlassen, die Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement bei der Vergabe bevorzugen.

Leider ist unter der schwarz-gelben Landesregierung genau das Gegenteil passiert: Sie hat die Nachweispflicht zur Einhaltung internationaler Arbeitsrechte und Umweltstandards aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) NRW gestrichen und damit die Verantwortung zur Etablierung fairer Lieferketten auf die Beschaffenden abgewälzt. Mit der Gesetzesänderung ist eine landesweit einheitliche Regelung, die die öffentliche Beschaffung auch an Menschenrechten und Umweltstandards ausrichtete, abgeschafft worden. Das Vergaberecht in NRW ordnet nicht einmal an, dass die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) bei der Ausführung öffentlicher Aufträge einzuhalten sind. Und das, obwohl fast drei Millionen Menschen jährlich weltweit durch Arbeitsunfälle oder Krankheiten, die durch ihren Beruf ausgelöst wurden, sterben.⁸

Ein weiterer Rückschritt für die nachhaltige Beschaffung in NRW stellt die Abschaffung des Büros für Nachhaltige Beschaffung NRW 2017 im Zuge des Regierungswechsels dar. Es hatte das Land, die Kommunen und weitere Akteure dabei unterstützt und beraten, in NRW nachhaltige öffentliche Beschaffung zu etablieren. Dies wurde von vielen Seiten bedauert bzw. eine entsprechende (Wieder-)Einrichtung wurde in allen Sachverständigenstellungen der Anhörung des Antrags „NRW.fair – Land und Kommunen zum Motor fairer Beschaffung machen“ (Drs. 17/8104) ausdrücklich begrüßt.⁹ Doch auch die Grüne Regierungsbeteiligung hat nichts daran geändert, dass NRW seine bundesweite Führungsrolle in Sachen öffentlicher Beschaffung verloren hat. Weder verpflichtende ökologische und soziale Standards sind in der öffentlichen Beschaffung NRWs wieder eingeführt, noch gibt es im Vergaberecht eine explizite Anforderung die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten oder die Neuaufgabe einer Beratungseinrichtung, die wirkungsvoll dabei hilft, die Nachhaltigkeit der öffentlichen Lieferketten wieder voran zu treiben.

Gleichzeitig gibt es immer mehr Kommunen, die sich ihrer Möglichkeiten und Verantwortung für sozialgerechte Produktions- und Handelspraktiken bewusst sind und faire Beschaffungspraktiken einführen bzw. stärken möchten. Weitere Fortschritte und eine flächendeckende Umsetzung sind aber keine Selbstläufer und erfordern eine entsprechende Weiterentwicklung der fairen öffentlichen Beschaffung mit landesseitiger Unterstützung. Je mehr nachhaltige Produkte und Dienstleistungen (u.a. auch durch die öffentliche Beschaffung) nachgefragt werden, desto größer wird der Markt dafür. Es geht also darum, die Dynamik zu nutzen, die ohnehin in den Markt dringt. Dadurch könnte sich – bei entsprechendem politischen Willen –

⁷ OECD (2020), in: Stellungnahme zur Schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales des Landtags NRW. Antrag der Fraktion der SPD; Drucksache 17/8104 „NRW.fair - Land und Kommunen zum Motor fairer Beschaffung machen“, Tim Stoffel (DIE), 23.04.2020

⁸ Vgl. ILO-Bericht vom 27. November 2023, <https://www.deutschlandfunk.de/drei-millionen-berufsbedingte-todesfaelle-pro-jahr-100.html>

⁹ Vgl. z.B. die Stellungnahmen der [Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW \(2020\)](#), [Deutsches Institut für Entwicklungspolitik \(2020\)](#), [Engagement Global \(2020\)](#), [Evangelische Kirche Westfalen \(2020\)](#), [Eine Welt Netz NRW \(2020\)](#).

hierzulande ein Nachhaltigkeitsmarkt entwickeln, eine Sogwirkung entfalten und einen positiven Unterschied machen für faire Lebensverhältnisse auf der ganzen Welt. Das Konsumverhalten der öffentlichen Hand ist dafür nicht alleine entscheidend, aber ohne sie wird die Bewegung nicht funktionieren. Dafür braucht es insbesondere gute, etablierte Beratungsstrukturen, die es möglich machen, eine intrinsische Motivation bei den entsprechenden Akteuren zu erzeugen und sie selbst zur Umsetzung befähigt und/oder mit den entsprechenden ExpertInnen verknüpft.

II. Der Landtag stellt fest:

- Alle Menschen haben das Recht auf ein menschenwürdiges Leben in einer gesunden Umwelt. Alle Menschen haben das Recht unter fairen Bedingungen zu arbeiten und ihre Rechte einzufordern. Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung und ihre Kindheit. Dies gilt nicht nur für Menschen in Deutschland oder der EU, sondern weltweit. Das deutsche Lieferkettengesetz ist ein wichtiger Meilenstein für eine gerechtere Globalisierung. Es ist eine wichtige Grundlage zur Herausbildung einer funktionierenden Praxis für die erfolgreiche Umsetzung des zukünftigen EU-Lieferkettengesetzes. Hier sind insbesondere Unterstützungsmaßnahmen, business cases für konstruktive Umsetzung, Aufklärung und das Teilen von Informationen unter Beteiligung einer lebendigen Zivilgesellschaft und den Gewerkschaften in NRW gefragt.
- NRW ist es ein Anliegen, die hier ansässigen Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen. Bei der Umsetzung des LkSG gilt es auch die begrenzten Ressourcen von KMU im Blick zu behalten und sie dabei zu unterstützen, LkSG-Anforderungen für die Lieferketten der „großen“ Unternehmen umsetzen zu können. Die Etablierung nachhaltiger Lieferketten muss sich für Unternehmen lohnen. Aus einem vermeintlichen Wettbewerbsnachteil soll perspektivisch ein Vorteil werden. Langfristig braucht es über den europäischen Binnenmarkt hinaus für eine globale Trendwende ein weltweit geltendes „level playing field“.
- Das Land NRW kann einen enormen Beitrag dazu leisten, die öffentliche Beschaffung an Menschenrechts-, Umwelt- und Klimastandards zu koppeln und damit Steuerungseffekte zu erzielen. Faire Lieferketten tragen nicht zuletzt dazu bei, dass die Lebensqualität der Menschen in ihren Herkunftsländern so hoch ist, dass sie ihr Land nicht verlassen müssen.
- dass sich beide Regierungsfractionen in ihrem Antrag “Zur Halbzeit der Agenda 2030: die globalen Nachhaltigkeitsziele in Nordrhein-Westfalen konsequent umsetzen“ (Drucksache 18/4558) für eine Beschaffungspraxis der Landesverwaltung ausgesprochen haben, die vorbildhaft sein soll und neben ökonomischen auch stärker Aspekte der Nachhaltigkeit etabliert. Das dazu notwendige Wissen soll in der Landesverwaltung durch praxisnahe Leitfäden, digitale Tools, Fortbildungs- und Beratungsangebote ressortübergreifend vermitteln werden.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. mit gutem Beispiel voran zu gehen und sich selbst bzw. die Landesverwaltung dazu zu verpflichten, bei der öffentlichen Auftragsvergabe messbare Nachhaltigkeitskriterien, d.h. klare Maßnahmen, Aktionspläne und Zielzahlen – einzuführen und einzuhalten. Menschenrechts-, Umwelt- und Klimastandards sollen bei der öffentlichen Auftragsvergabe in NRW – ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand – verpflichtend eingeführt und gemonitort werden. Nicht das günstigste Angebot soll den Zuschlag erhalten, sondern das, das ausreichend hohe Nachhaltigkeitskriterien bzw. Sorgfaltspflichten in den eigenen Lieferketten erfüllt. Es gilt, ein qualitativ hochwertiges, kohärentes System an Mindestanforderungen zu etablieren, wozu auch eine verpflichtende Tarifbindung gehört.
2. wie andere Bundesländer eine eigene Beratungsstruktur für nachhaltige Beschaffung aufzubauen, um Land, Kommunen, kommunale Unternehmen und weitere Akteure dabei zu beraten und darin zu unterstützen, die soziale und ökologische Nachhaltigkeit ihrer Lieferketten effektiv zu stärken. Auch soll es Unterstützungsstrukturen dafür geben, die Umsetzungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten fairer Vergabeaufträge zu steigern.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
André Stinka
Alexander Vogt
Lisa Kapteinat
Inge Blask
Lena Teschlade

und Fraktion



Ausschuss für Europa und Internationales

25. Sitzung (öffentlich)

14. Juni 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:04 Uhr bis 12:20 Uhr

Vorsitz: Stefan Engstfeld (GRÜNE)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt:

**Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche
Beschaffung auch in NRW**

3

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/7750

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/7750

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Ich begrüße alle Ausschussmitglieder des Ausschusses für Europa und Internationales sehr herzlich zu unserer 25. Sitzung. Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie sonstige Zuschauerinnen und Zuschauer, die Sitzungsdocumentation und ganz besonders die Damen und Herren, die wir als Sachverständige heute hören werden. Weil wir heute ein volles Haus haben, sind wir ausnahmsweise im Plenarsaal. Genießen Sie es. Herzlich willkommen in der Herzkammer der Demokratie hier!

Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Anhörung live gestreamt und auch aufgezeichnet wird. Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich einverstanden.

Die Einladung zur heutigen Tagesordnung ist Ihnen mit der Nummer 18/814 bekanntgegeben worden. Gibt es Einwendungen zur Tagesordnung? – Das sehe ich nicht. Dann eröffne ich nun die Anhörung zum Antrag der Fraktion der SPD.

Die Sachverständigen begrüße ich noch mal herzlich. Zugeschaltet ist uns digital Frau Gnittke. Ich hoffe, Sie können uns hören. Ich sehe Sie noch nicht – ich hoffe, das ändert sich gleich –, sehe aber, dass Sie in der Leitung sind. Ich freue mich, dass Sie als Sachverständige heute den Ausschussmitgliedern für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stellen. Hinweisen möchte ich vorab auf die eingegangenen Stellungnahmen. Für diese möchte ich mich ganz ausdrücklich im Namen aller Ausschussmitglieder bedanken. Die Stellungnahmen liegen hinten am Eingang zusätzlich aus.

Ich weise darauf hin, dass während der Anhörung Bild-, Film- und Tonaufnahmen nicht zugelassen werden.

(Es folgen einige Hinweise des Vorsitzenden.)

Zum weiteren Ablauf der Anhörung gebe ich noch folgende Hinweise: Ein mündliches Statement der Sachverständigen zu Beginn der Anhörung ist nicht vorgesehen. Vielmehr werden die Abgeordneten in Kenntnis der von Ihnen eingereichten Stellungnahmen direkt Fragen an Sie richten. Ich schlage vor, dass wir die Fragen der Fraktionen zunächst in einer ersten Runde sammeln und bitte die Abgeordneten, die jeweiligen Sachverständigen konkret zu benennen, an die die Fragen gerichtet werden.

Ich beginne mit der ersten Fragerunde und bitte um Wortmeldungen von Seiten der Fraktionen. – Das sind alle Fraktionen. Ich fange an mit der antragstellenden Fraktion.

Inge Blask (SPD): Schönen guten Morgen! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Sachverständige! Ich begrüße Sie auch herzlich. Wir freuen uns

natürlich, dass Sie heute die zahlreichen Stellungnahmen zu unserem Antrag eingebracht haben.

Ich würde meine erste Frage gern an FEMNET, SÜDWIND, Frau Gnittke von WMRC und die Romero-Initiative stellen.

Wie beurteilen Sie die Vorschläge der IHK Nordrhein-Westfalen, Nachhaltigkeitskriterien über die Leistungsbeschreibung einzuziehen oder nachhaltigere Beschaffung durch Nebenangebote zu stärken? Wie könnten handhabbare Standards zur Beschreibung und Messung von Nachhaltigkeitskriterien aussehen, sodass auch Start-ups und KMUs gleichwertige Chancen haben, bei Vergabeverfahren berücksichtigt zu werden? – Vielen Dank.

Romina Plonsker (CDU): Vielen Dank, liebe Sachverständige, auch für Ihre Stellungnahmen. Ich stelle als erstes zwei Fragen, eine an Herrn Felsch und eine an Herrn Professor Hennecke.

Herr Felsch, im Antrag der SPD wird darauf verwiesen, dass es ohne weiteren Bürokratieaufwand gehen soll. Inwiefern würden Sie die Forderung bewerten, insbesondere auch mit dem politischen Ziel der bürokratischen Entlastung für viele Unternehmen, und welche Folgen wären zu erwarten?

An Professor Hennecke hätte ich die Frage: Wenn dieser Antrag beschlossen werden würde: Welche Herausforderungen würden dann insbesondere für kleine und mittlere Handwerksbetriebe bei der Umsetzung der geforderten Nachhaltigkeitskriterien entstehen? Vielleicht können Sie das für uns noch mal aufzeichnen. – Herzlichen Dank.

Eileen Woestmann (GRÜNE): Vielen Dank, vor allem auch für die Stellungnahmen, die Sie als Sachverständige abgegeben haben. Ich habe zwei Fragen an SÜDWIND.

Einmal schreiben Sie in Ihrer Stellungnahme, dass Sie in der letzten Dekade Kommunen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beraten haben. Wie bewerten Sie die Fortschritte auf kommunaler Ebene? Wie kann das Land das Engagement der Kommunen weiter fördern, und welche Hürden kommunizieren Ihnen die Kommunen?

Meine zweite Frage: In Ihrer Stellungnahme empfehlen Sie die Entwicklung von Hilfsangeboten aufbauend auf Erfahrungen, die diverse Bundesländer mit Kompetenzstellen schon gemacht haben. Wie sind die Erfahrungen in anderen Bundesländern? Haben Sie gegebenenfalls auch Erfahrungen aus anderen EU-Ländern, von denen wir unter Umständen profitieren könnten? – Vielen Dank.

Christof Rasche (FDP): Vielen Dank, dass wir uns heute in dieser Runde treffen und über ein wichtiges Thema sprechen. Ich habe eine Frage an Dr. Paffenholz. Der wurde noch gar nicht benannt. Ich möchte nicht, dass jemand hier sitzt und sich gar nicht beteiligt. Das fände ich schade.

Wir haben Regeln auf europäischer Ebene und auf Bundesebene – Stichwort: Lieferkettengesetz. Wie sinnvoll erscheinen Ihnen vor diesem Hintergrund eigene Regeln

zur öffentlichen Beschaffung in Nordrhein-Westfalen? Was verbinden Sie mit dieser Idee, diese Regulierung einzuführen?

Vorsitzender Stefan Engsfeld: Vielen Dank, Herr Kollege Rasche. Ich möchte nur anmerken, dass die Industrie- und Handelskammern sich durch eine schriftliche Stellungnahme schon beteiligt haben. Aber Sie nehmen ihn mit in die verbalisierte Form dieser Anhörung. – Als Nächster hat für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Tritschler das Wort.

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank auch von unserer Seite für die Stellungnahmen. Die erste Frage geht an HANDWERK.NRW und unternehmer nrw. Sie deuten beide in Ihren Stellungnahmen an, dass das bestehende Recht bzw. die damit verbundenen protektionistischen Tendenzen eher kontraproduktiv zur Absicht der Erfinder sein könnten; es sei sogar fraglich, ob die Prämisse, dass es weltweit zu mehr ökonomischer Ungleichheit käme, stimmt. Können Sie das bitte vielleicht etwas näher ausführen? Gibt es überhaupt Anhaltspunkte, dass eine derartige Regulierung geeignet ist, die vermeintlich bessere Welt zu schaffen – ich sage das jetzt mit etwas Zurückhaltung –, die den Antragstellern wohl vorschwebt?

Die zweite Frage an HANDWERK.NRW und IHK: In Ihren Stellungnahmen führen Sie aus, dass sich immer weniger Unternehmer an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen. Können Sie da auch über den Antrag hinaus auf die Gründe eingehen? Was müsste aus Ihrer Sicht am dringendsten verbessert werden?

Letzte Frage nur an die IHK NRW: Sie erläutern, dass insbesondere Start-ups durch die vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen sein könnten. Wie könnte man Unternehmensgründern im Besonderen helfen, an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligt zu werden? – Vielen Dank.

Vorsitzender Stefan Engsfeld: Vielen Dank für die erste Fragerunde. Ich würde sagen, wir gehen jetzt einfach alle Sachverständigen einmal durch. Ich fange, von mir aus gesehen, rechts an. Zuerst hat die Vertreterin von SÜDWIND e.V. das Wort, Frau Dr. Gojowczyk.

Dr. Jiska Gojowczyk (SÜDWIND): Vielen Dank für die Fragen. Es waren jetzt einige. Ich werde versuchen, alle gewissenhaft zu beantworten. Ansonsten bitte ich noch mal um Nachfragen.

Eine Frage betraf den Vorschlag von Nebenangeboten und den verschiedenen Arten, Nachhaltigkeitskriterien in Ausschreibungen zu integrieren. Wir wollen ja nicht eine Nebenwirtschaft verändern, sondern wir wollen die Hauptwirtschaft verändern und zu mehr sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit anregen.

Grundsätzlich ist es eine Praxis, auch jetzt schon in nachhaltiger Beschaffung zu priorisieren, am besten basierend auf dem menschenrechtlichen und ökologischen Risiko in der Herstellung von Produkten. Auch das ist ein sinnvolles Vorgehen für Kommunen,

dass man sich überlegt: Mit welchen Produktgruppen fangen wir an? Aber dann doch bitte integriert in die Ausschreibung komplett.

Wie man dann vorgeht, ob man am besten stufenweise vorgeht, das hängt davon ab, in welcher Produktgruppe ich mich befinde, wie gut das Angebot schon ist und wie ich den Markt mitnehmen muss. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass es sinnvoll ist, da im Dialog mit dem Markt vorzugehen.

Zu Fortschritten in Kommunen in NRW kann man sagen, dass es in NRW sehr engagierte Kommunen gibt, die sich schon in der nachhaltigen Beschaffung engagieren und die zeigen, wie es geht. Man muss aber sagen, dass das viel leichter ist für große Kommunen und dass es besonders in den Kommunen funktioniert, die Unterstützungsstrukturen haben und Unterstützung von zivilgesellschaftlicher Seite bekommen. Also, es gibt in einigen Kommunen ein großes Engagement. Es wäre sehr viel leichter, wenn diese Unterstützung und wenn dieses Engagement noch gebündelter funktionieren könnte. Das scheitert unter anderem auch an einer besseren Orientierung durch das Land.

Ich wurde noch gefragt nach den Kompetenzstellen, die ich auch in meiner Stellungnahme erwähnt habe. Die gibt es in der Tat auf Landesebene in verschiedenen deutschen Bundesländern. Persönlich habe ich unter anderem mit der Kompetenzstelle in Berlin die Erfahrung gemacht, wo ich gebeten wurde, eine Orientierung zu verfassen für alle Produktgruppen, die mit Leder zu tun haben. Das ist natürlich für die Vergabestellen, für die Beschafferinnen von großem Vorteil, wenn sie nicht alles alleine recherchieren müssen, sondern wenn sie auf einen Wissenspool zurückgreifen können, der schon da ist, den man also nicht neu erfinden muss.

Erfahrungen in anderen EU-Ländern: Da kann ich unter anderem aus unserer jüngsten Arbeit zu Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern berichten und dazu, wie versucht wird, durch Vergabe auch der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht entgegenzuwirken. Da sehen wir in der Tat, dass es Länder wie Schweden oder Spanien gibt, die schon sehr viel weiter sind auf den verschiedenen Ebenen der Vergaben, also sowohl große Regionen, die sehr fortschrittliche Ausschreibungen haben, von denen man auch lernen kann, wenn man hinguckt, als auch überregional gesteuert.

Christian Wimberger (Christliche Initiative Romero): Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Die Ausführungen von Frau Gojowczyk zu den Nebenangeboten würde ich so auch unterstützen. Wir sind auch der Meinung, dass wir keine Nebengewirtschaft fördern wollen, sondern dass grundsätzlich hohe Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung von Sozialstandards und umweltbezogenen Normen an die Wirtschaft allgemein gerichtet werden müssen.

Was die Nutzung der Leistungsbeschreibung auch für soziale und umweltbezogene Kriterien angeht, ist dagegen aus meiner Sicht überhaupt nichts einzuwenden. Es gibt eine Vielzahl von Beispielen auf dem Kompass Nachhaltigkeit von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. Das sind Vergabeprozesse, in denen auch in der Leistungsbeschreibung Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden, zum Beispiel die Kriterien

des fairen Handels oder auch die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen, bestimmte umweltbezogene Standards. Das ist in der Leistungsbeschreibung auch möglich.

Ich verstehe die Stellungnahme von der IHK etwas anders. Ich glaube, es ist so gemeint, dass man in der Leistungsbeschreibung nur Anforderungen an das Produkt stellt. Das würden wir so ablehnen. Es ist schon lange Praxis, dass auch Anforderungen an den Herstellungsprozess gestellt werden. Es ist auch vergaberechtlich erlaubt, das in der Leistungsbeschreibung zu machen. Man kann es aber auch in den Ausführungsbestimmungen machen, in den Eignungskriterien oder auch in den Zuschlagskriterien.

Wir als Romero-Initiative fordern gemeinsam mit vielen anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen verbindliche Kriterien in Bezug auf die Einhaltung von grundlegenden Menschenrechten und Umweltstandards. Das wäre wahrscheinlich am besten zu regeln in den Ausführungsbestimmungen, könnte aber auch in der Leistungsbeschreibung gemacht werden. Wir sehen es genauso wie Beschaffer*innen, die sich in diesem Bereich engagieren, dass es einheitliche Regelungen braucht, um den Markt wirklich zu verändern.

Wir hören immer wieder von Beschaffungsverantwortlichen, dass sie sich auch mit Ausschreibungen, die soziale und umweltbezogene Anforderungen enthalten, schwer tun, weil sich der Markt nicht einheitlich auf diese Anforderungen einstellen kann. Von daher wäre es aus unserer Sicht nötig, dass sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene verbindliche Kriterien eingeführt werden, mindestens in Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen, aber auch in Bezug auf den fairen Handel und bestimmte umweltbezogene Standards. Das war die Antwort auf die einzige Frage, die an mich gestellt wurde.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Frau Abgeordnete Plonsker fragte, wie wir die Forderung in dem Antrag der SPD bewerten, ob es realistisch ist, die verpflichtende Aufnahme der Kriterien ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand umzusetzen. Ich will das mal so beantworten: Es kommt der Quadratur des Kreises gleich.

Wenn Sie das bei jeder öffentlichen Auftragsvergabe verpflichtend einführen, macht es ja nur Sinn, wenn einerseits derjenige, der sich drauf bewirbt, sich damit auseinandersetzt – das ist Aufwand – und auf der anderen Seite derjenige, der die Angebote auszuwerten hat, das auch überprüft. Und beides erfordert Aufwand und muss von irgendwem gestemmt werden. Von daher halten wir das auch perspektivisch in den nächsten Jahren nicht für realistisch.

Ich will das jetzt auch mit unserer Umsetzungserfahrung aus den letzten anderthalb Jahren Lieferkettensorgfaltspflicht begründen. Es zeigt sich, wie aufwändig das ist und wie sehr diese Kriterien auch in den Bereich reinwirken, der nicht direkt von dem Gesetz erfasst ist, einfach, weil die verbundenen Teile der Wertschöpfungskette da auch abgefragt werden: Haltet ihr das alles ein? – Und jeder sieht zu, dass er, so gut er das kann, die Erklärungen zusammenkriegt und damit auch darlegen kann, dass die Pflichten, die aus diesem Gesetz resultieren, eingehalten werden.

Von daher sehen wir da einen deutlichen Mehraufwand, der auf die Unternehmen zukommt und damit auch die öffentliche Auftragsvergabe weniger attraktiv werden lässt, was dazu führt, dass perspektivisch weniger Angebote eingehen.

Ob das dann im Sinne der Allgemeinheit ist, stelle ich an der Stelle in Frage. Aus unserer Sicht wäre es zielführender, dort, wo das Sinn macht, diese Aspekte in der Definition von Anforderungen in öffentlichen Vergaben in einem sinnvollen Maß mit zuzunehmen und all die Bereiche rauszunehmen, die grundsätzlich völlig unkritisch sind, weil sie beispielsweise ausschließlich einen Inlandsbezug haben.

Wir halten unsere Gesetze im Übrigen für ausreichend. Sonst hätten Sie sie im Landtag Nordrhein-Westfalen und im Bundestag schon geändert. Den Rest kann man über entsprechende Definitionen von Anforderungen, wenn man meint, dass es notwendig ist, regeln.

Das bringt mich zu der zweiten Frage: Welche Auswirkungen hat das auf den internationalen Handel? Danach hatte Herr Tritschler gefragt. Auch dazu kann ich auf eine Umfrage des BDI zur Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verweisen, in der klar herauskommt, dass der bürokratische Aufwand hoch ist und dazu führt, dass Unternehmen ihre internationale Verflechtung reduzieren. Das passiert natürlich dort, wo ein erhöhtes Risiko vermutet wird und man das auch mit sehr hohem Aufwand nicht abschließend sicherstellen kann.

Dass man die Lieferbeziehungen zu Ländern abbricht, betrifft dann nicht Kanada oder die Schweiz, sondern eher Länder, mit denen man die internationale Zusammenarbeit eigentlich in Zukunft stärken will, um dort die wirtschaftliche Prosperität zu fördern. Das Risiko sehen wir. Aus dieser Befragung geht auch hervor, dass 14 % der befragten Unternehmen einen Rückzug aus diesen definierten risikoreichen Ländern derzeit prüfen und ein Viertel der vom Gesetz betroffenen Unternehmer die Anzahl seiner Zulieferer bereits reduziert.

Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke (HANDWERK.NRW): Es waren einige Fragen zum Vergaberecht. Das wird Herr Bier beantworten, der da mehr Ahnung hat als ich. Ansonsten würde ich mich Herrn Felsch sehr stark anschließen und das unterstützen, was er gesagt hat. Wir haben bei all diesen Dingen die Problematik, dass der Grundsatz „think small first“ missachtet wird. Wir haben Regulatorik, die im Grunde auf Großindustrien angelegt ist, die dann aber zumindest mittelbar auch bei kleinsten und kleinen Anbietern und Vergabestellen aufprallen, die damit überfordert sind. Deswegen kann ich das, was Herr Felsch gesagt hat, völlig unterstützen.

Ich würde vielleicht kurz auf das Thema „Protektionismus“ und den Kontext von Lieferketten eingehen. Natürlich hat der Antrag einen Fokus auf das Thema „Lieferketten“, der an sich auch berechtigt ist. Aber wir müssen das Thema schon in einem weiteren Zusammenhang sehen. Wir haben vor allen Dingen seit der Coronapandemie einige Diskussionen über die Frage von Stabilität von Lieferketten und das Thema „Resilienz“ führen müssen.

Wir haben bei der Notwendigkeit im Sinne von Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung von Standorten auch die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Lieferketten zu

beachten und immer auch zu überlegen, welche Rückwirkungen bestimmte, durchaus legitime Überlegungen zu anderen Zwecken auf diesen grundlegenden Kontext haben. Verursachen wir möglicherweise eine Gefahr der Destabilisierung von Lieferketten, wenn wir an einigen Stellen Regulatorik überziehen? Ich glaube, das muss man an dieser Stelle auch mit einblenden.

Wir müssen auch sehen, dass wir nicht nur in Europa, sondern vor allen auch in den USA und anderen Ländern im Augenblick eine sehr starke Neigung zu protektionistischen Lösungen und Marktabschottung haben. Das können wir aktuell beobachten bei der Diskussion um chinesische Elektroautos, wo die USA und Europa Zollhürden aufbauen. Wir haben in den letzten Jahren und Monaten verschiedene Initiativen in der Europäischen Union im Sinne von strategischer Autonomie oder strategischer Autarkie erlebt. Das sind gefährliche Begriffe, die man aus den späten 20er-Jahren kennt. Das heißt, das grundlegende Bewusstsein dafür, dass die Integration in den Welthandel für alle Beteiligten wichtig ist, scheint ein bisschen verlorenzugehen.

Das ist eine Frage, die nicht nur uns wichtig ist in dem Sinne, dass wir unseren Standort sichern, sondern sie ist auch wichtig für diejenigen, die als Lieferanten und Handelspartner für uns eine Rolle spielen. Vielen Ländern ginge es besser, wenn die EU eine weniger abschottende Agrarpolitik betreiben würde. Die Globalisierung ist am Ende etwas, was allen nützt, wenn der Handel auf Augenhöhe passiert. Das ist ein Grundsatzproblem, was man immer mit sehen muss. Wir müssen darauf achten, dass wir am Ende zur Integration von Welthandel kommen, damit auch zur Etablierung von gemeinsamen Standards und nicht in Abschottungsdenkweisen verfallen und Welthandel behindern. Das als grundsätzliche Bemerkung zum Thema „Protektionismus und Resilienz“. Zum Vergaberecht kann Herr Bier jetzt einiges sagen.

Michael Bier (HANDWERK.NRW): Auch hier die Frage von der Abgeordneten Plonsker – danke dafür –, was das jetzt für Auswirkungen für KMU hat. Wir haben das in unserer Stellungnahme „regulatorisches Umfeld“ genannt, weil wir das nicht isoliert betrachten können. Wir haben die Situation der Lieferkettenrichtlinie, die jetzt kommen wird. Wir haben das Lieferkettengesetz selber, und wir haben die Nachhaltigkeitsberichtserstattung, um nur drei exemplarische Beispiele zu nennen. Da sind die KMU unmittelbar gar nicht betroffen. Das ist richtig.

Was wir dann auch haben, ist der bekannte Begriff des „trickle down“, das heißt, die Weitergabe des Wanderpokals an KMU. Ich habe Ihnen einfach mal zwei Beispiele mitgebracht, isoliert wie die Nachhaltigkeitsberichtserstattung, die wir vom ZDH (Zentralverband des Deutschen Handwerks) haben. Ich nenne als Beispiel einen Metallbauerbetrieb, sechs Mitarbeiter. Der bekommt in der Nachhaltigkeitsberichterstattung einen Fragebogen von der Deutschen Bahn über 80 Seiten – das verbunden mit der Situation, wenn er sich an einem Auftrag beteiligen möchte. Wir haben ähnliche Beispiele von der Audi AG, die 60 Seiten für ein Lebensmittelhandwerk oder für einen Gebäudereiniger vorsieht.

Das ist wiederum nur die isolierte Betrachtung. Was wir hier in der Situation haben, ist eine Kumulation von mehreren Themen. Das heißt, wenn es schon bei dem privaten

Auftraggeber so schwierig ist, dann ist die Abneigung, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen, wenn ich das für den öffentlichen Auftraggeber mache, ähnlich hoch.

Vielleicht kann ich das verbinden mit der Frage, die Herr Tritschler in Richtung Feststellen des Nichtbeteiligens an öffentlichen Ausschreibungen gestellt hat. Wir haben in Nordrhein-Westfalen die Clearingstelle Mittelstand. Innerhalb dieser Clearingstelle Mittelstand haben wir Anfang dieses Jahres ein sogenanntes Werkstattgespräch Vergabe gemacht, beteiligt waren Handwerksbetriebe und kommunale Vergabestellen, mit dem Ziel: Wie kann man die großen Herausforderungen, die wir in der Transformation haben, die großen Herausforderungen, die das Land hat – klimaneutrale Landesverwaltung bis 2030 –, vergaberechtlich so darstellen, dass man es irgendwie hinbekommt?

Da sind ganz viele Ansätze versucht worden, ein schlankes Verfahren zu machen. Es ist sehr bewusst geworden, dass es gerade KMU aufgrund der konjunkturellen Lage in der Vergangenheit gar nicht nötig hatten, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen, und auch die Auftragsabwicklung mit einem privaten Auftraggeber viel einfacher ist, weil ein Angebot geschrieben wird. Es ist ja mitnichten damit getan, dass man nur ein Leistungsverzeichnis ausfüllt. Wenn Sie sich eine klassische Ausschreibung in einem Handwerksbetrieb angucken, dann ist da noch viel mehr an Unterlagen, an Nachweisen beizufügen. Diese Kumulation ist etwas, was KMU sehr stark belastet, obwohl sie gar nicht im ursprünglichen Zielkontext der Norm waren.

Dann haben wir für die Transformation wichtige Gewerke wie Installateur, Heizungsbauer, Elektro, Kälte, Klima. Da ist die konjunkturelle Lage immer noch so gut, dass sie es gar nicht nötig haben, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen.

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Danke schön. – Ich würde jetzt einmal analog alle im Raum zu Wort kommen lassen, und zum Schluss Frau Gnittke im digitalen Raum. Deswegen ist als Nächste Frau Grabe für FEMNET e.V. an der Reihe.

Rosa Grabe (FEMNET): Ich habe für FEMNET, das ist eine Frauenrechtsorganisation mit Sitz in Bonn, seit vielen Jahren Kommunen dabei beraten, Nachhaltigkeitskriterien in Ausschreibungen zu integrieren, und kann deswegen sowohl aus der menschenrechtlichen Sicht als auch hoffentlich aus der Sicht von kommunalen Beschaffer*innen hier sprechen.

Zu der Frage, ob es eine gute Idee wäre, Nachhaltigkeitskriterien in die Leistungsbeschreibungen zu integrieren: aus meiner Sicht auf jeden Fall dort, wo der Markt das schon hergibt. Wir haben zum Beispiel im Rahmen der Beratung ganz viele Marktdialoge durchgeführt, was ich übrigens sehr empfehlen kann; dass z.B. auch das Land Marketingdialoge zu bestimmten Produktgruppen durchführt, wobei dann Unternehmen eingeladen werden, die diese herstellen oder anbieten, aber auch kommunale Beschaffer*innen, sodass dann eine gemeinsame Linie gefunden werden kann.

Das hat sich in der Vergangenheit als sehr gutes Instrument herausgestellt, wo gegenseitig geguckt werden kann, was schon möglich ist und wo man was in der Leistungsbeschreibung einfordern kann. Wenn da beispielsweise die ILO-Kernarbeitsnormen

schon sehr gut einforderbar sind, sollten die auf jeden Fall in die Leistungsbeschreibung integriert werden. Da bin ich absolut dafür.

Es ist natürlich schwierig – das kann ich total verstehen, ich habe es auch immer wieder rückgemeldet bekommen, vor allen Dingen aus der Textilindustrie –, dass unterschiedliche Vorgaben sehr verwirrend sind. Da sind es oftmals Handelsunternehmen, die das auf öffentliche Ausschreibungen anbieten. Zudem diese ganze Bürokratie – ich kann es total nachvollziehen. Was da alles ausgefüllt werden muss, da hätte ich persönlich auch keine große Motivation, das zu machen.

Es kann allerdings nicht sein, dass das auf Kosten der Nachhaltigkeit jetzt vom Tisch gefegt werden soll. Frau Gnittke kann vielleicht etwas dazu sagen, wo es bessere Möglichkeiten geben würde, die Bürokratie abzubauen. Beim Thema „Nachhaltigkeit“ bin ich absolut dafür, dass da auch ein bisschen Mehrarbeit in Kauf genommen wird, von allen Seiten. Das betrifft die Unternehmen, die da nachweisen müssen, dass sie sich Mühe geben. Es sind aber vor allen Dingen auch die Vergabestellen, die das dann prüfen müssen. Das ist eine Menge Arbeit. Da wäre Unterstützung sehr gut.

Da auf Landesebene zumindest ein Vorbild zu sein in Form von Pilotprojekten, Ausbildung, was massiv ausgeweitet werden soll – da gibt es schon erste Initiativen, das ist super, muss aber auf jeden Fall noch viel stärker ausgebaut werden –, Kompetenzstellen beispielsweise oder Leitfäden, wie das in Hamburg der Fall ist. Hamburg hat einen sehr guten Leitfaden zu nachhaltigen Kriterien zu einzelnen Produktgruppen, der gerade sehr stark im Dialog mit dem Markt erweitert wird, wo dann geguckt wird: Was kann der Markt schon bieten? Was können wir schon fordern? Daran können sich dann Land und Kommunen orientieren. Das sind alles Instrumente, die dazu führen können, dass die unterschiedlichen Möglichkeiten, das in der Vergabe zu integrieren, genutzt werden können.

Und natürlich – das kann ich nachvollziehen in den verschiedenen Stellungnahmen – wird danach gerufen, dass es nicht zu viele verschiedene Vorgaben gibt. Das sehe ich auch so. Das muss auf jeden Fall harmonisiert werden. Aber dann zu sagen „Nein, das machen wir jetzt gar nicht, das ist zu schwierig“, kann ja wohl auch keine Lösung sein. Denn es ist so: Wirtschaftliche Prosperität stärken – das kann ich verstehen. Aber auf wessen Kosten denn? Wenn wir hier sagen, unsere Wirtschaft ist wichtig, da gibt es nämlich auch einen Trickle-down-Effekt. Und die untersten in der Kette sind die Arbeiter*innen, die dann Zwangsarbeit leisten müssen oder wo die Kinder mitarbeiten müssen. Und das kann es ja dann auch nicht sein.

Deswegen nur ganz kurz zum Abschluss noch ein Beispiel aus der Berufsbekleidungsindustrie, wo ich im Laufe der Jahre gesehen habe: Wenn es da Forderungen gibt aus der öffentlichen Beschaffung, dann verändert sich der Markt. Wenn nur das billigste Angebot und nicht das wirtschaftlichste genommen wird – im wirtschaftlichsten Angebot, das sagt auch der Bundesrechnungshof ganz deutlich, ist Nachhaltigkeit ganz klar ein Bestandteil –, dann gibt es eben kein Level Playing Field. Dann werden die Unternehmen, die schon nachhaltig agieren, benachteiligt.

Dr. Nikolas Paffenholz (IHK NRW): Die Frage zum EU-Lieferkettengesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz des Bundes ist teilweise schon angesprochen worden. Es ist mit ein Problem, dass es hier Anforderungen auf verschiedenen Ebenen gibt. Wir sind da als Bundesrepublik mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorgeprescht. Jetzt gibt es eine EU-Regelung, die kommt, die sogar dazu geführt hat, dass der Vorschlag im Raum steht, das Bundesgesetz auszusetzen und auf der dritten Ebene, wenn auch nur im Rahmen der Vergabe, weitere Vorschriften einzuführen. Das belastet die Unternehmen, weil das noch nicht mal die einzigen Vorgaben sind.

Wir haben zusätzlich Vorgaben mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die zwar auch in erster Linie die Großunternehmen betrifft, aber durch den Trickle-Down-Effekt auch auf die kleinen zukommt. Wir haben in wenigen Jahren den elektronischen Produktpass, in dem alle möglichen Informationen gespeichert werden, mit denen man sich beschäftigen muss. Wir beschäftigen uns derzeit sehr stark mit dem Thema „Sustainable Finance Taxonomy“ im Bankgespräch, was jetzt auch schon bei den Unternehmen ankommt, wo auch wieder Fragen beantwortet werden müssen – das alles in ganz unterschiedlicher Form mit unterschiedlichen Standards.

Ich habe auch noch ein Beispiel aus der Zeit, ich mache es ja auch schon ein bisschen länger, als damals das Tariftreue- und Vergabegesetz 2013/2014 kam. Da rief mich ein Gebäudereiniger an, der sagte: Ich will mich gern an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligen – es waren wirtschaftlich auch noch andere Zeiten –, und ich soll hier einen Fragebogen ausfüllen. Ich kaufe meine Produkte im Baumarkt. Ich weiß nicht, wo die herkommen. Was soll ich machen? – Dem konnte ich in dem Moment auch keine direkte Antwort geben.

Aber das ist die Situation in den kleinen und mittelständischen Unternehmen. Da hat man keine Abteilung oder einen Vergabebeauftragten, der sich da einliest und sich damit beschäftigt. Da hat man den Inhaber oder die Inhaberin. Und die muss gucken, dass der Laden läuft, die muss gucken, dass sie Fachkräfte bekommt, die muss gucken, dass sie die gesetzlichen Regelungen einhält. Aber vor allen Dingen muss sie gucken, dass sie Kunden gewinnt und Umsatz macht. Da sollte man sich schon überlegen, ob man auf der Ebene des Vergabegesetzes noch mal draufsattelt. Das wird auf jeden Fall dazu führen, dass Vergaben unattraktiver sind für Unternehmen.

Frau Grabe, Sie hatten gerade so schön gesagt: Unternehmer müssen die Unternehmen betreiben und am Ende des Tages eine schwarze Zahl schreiben. Das können sie über Vergabe machen. Vergabe ist sicherlich auch ein hervorragendes Instrument, um die Binnennachfrage anzukurbeln, wo die öffentliche Hand etwas für die Konjunktur tun kann. Aber diese Überforderung, das ist auch schon klargeworden, gibt es auf beiden Seiten, auf Seiten der Vergabestellen, auf Seiten der Unternehmen. Und da sollte man gucken, dass man nicht noch zusätzliche Anforderungen macht.

Bei dem Thema „Existenzgründer“ ist es noch schwieriger, weil die ganz am Anfang sind, in der Regel unerfahrener sind, was das Betreiben eines Unternehmens angeht, auch noch eine Menge anderer Themen um die Ohren haben. Gerade für die wären natürlich öffentliche Aufträge sehr attraktiv, gerade im Bereich Start-ups, die mit digitalen Lösungen auch dabei helfen können, Verwaltung besser zu machen. Die werden sich das zweimal überlegen, ob sie sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen,

wenn da noch zusätzliche bürokratische Hürden sind. Die werden sich dann andere Wege suchen.

Katja Gnitke (WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank, dass ich hier zu dem Vorschlag Rede und Antwort stehen darf. Ich wurde spezifisch befragt, ob ich aus vergaberechtlicher Sicht – ich bin Rechtsanwältin und im Vergaberecht tätig – davon ausgehe, nachhaltige Kriterien auch in Leistungsbeschreibungen oder Ausführungsbedingungen zu verankern und ob auch Nebenangebote hier eine Chance sein können.

Ja, davon gehe ich aus. Das hat große Vorteile, sogar wenn man Kriterien der Nachhaltigkeit leistungsgegenstandsbezogen in Vergaben aufnimmt, und das kann auf Ebene der Leistungsbeschreibung oder der Ausführungsbedingungen passieren. Das ist ein bisschen Geschmackssache für den Auftraggeber. Hier sehe ich das größte Problem bei der Umsetzung in der Praxis. Das betrifft auch das, was hier unter dem Gesichtspunkt „Bürokratie“ im Hintergrund eine Rolle gespielt hat.

Das Wichtige bei einem Vergabeverfahren für den Auftraggeber wäre, sich auf den Beschaffungsgegenstand und die Risiken oder die Auswirkungen auf die Kriterien im Zusammenhang mit Lieferketten, Menschenrechten, klimatischen Auswirkungen zu beziehen. Wenn der Auftraggeber das kann, dann kann er auch spezifische Anforderungen in die Leistungsbeschreibung als Mindestkriterien aufnehmen. Dann ist es auch kein erhöhter bürokratischer Aufwand für den Bieter, sich auf eine solche Ausschreibung zu bewerben, weil er genau weiß, was der Auftraggeber von ihm mit dem Angebot erwartet.

Genau da kann eine Hilfestellung, die Informationen über Beschaffungsgegenstände den Auftraggebern zur Verfügung gestellt, eine große Rolle spielen. Denn häufig ist es so, dass Vergabeverfahren vor allem deshalb aufgebläht sind, weil es so Rundumforderungen sind, die sich nicht unbedingt auf das konkrete Kleidungsstück oder das konkrete Bauvorhaben beziehen. Deswegen denke ich, dass es sich nicht ausschließt, Vergaben nachhaltig zu gestalten und gleichzeitig davon abzusehen, sie noch aufwändiger für die Anbieter zu machen.

Das Wichtigste ist aus meiner praktischen Sicht die Auseinandersetzung mit dem Beschaffungsgegenstand. Da spricht in vielen Vergabeverfahren sehr viel dafür, das im Rahmen von Leistungsbeschreibungen und Ausführungsbedingungen zu verankern. Frau Grabe hatte eben gesagt, dass es bei Zuschlagskriterien häufig eher ein Hilfsmittel ist, nämlich dann, wenn man davon ausgeht, dass der Markt nicht so weit ist, dass viele Bieter die Nachhaltigkeitskriterien sicher einhalten können. Man möchte den Markt eher öffnen und beschränkt sich deshalb eher darauf, Angebote, die die Kriterien umsetzen, besser zu bewerten. Aus Gesichtspunkten, die hinter den Nachhaltigkeitskriterien stehen, wäre es u begrüßen, das direkt auf Ebene der Leistungsbeschreibungen oder der Ausführungskriterien zu machen.

Nebenangebote zuzulassen, die einen innovativeren oder nachhaltigeren Ansatz von Bieterseite dem Auftraggeber vorschlagen, das ist ein klassisches Instrument im Vergabeverfahren und sicherlich auch eins, das nachhaltige Vergaben in bestimmter

Hinsicht fördern kann. Nur ist es so, dass Nebenangebote sowohl für den Bieter als auch für den Auftraggeber voraussetzen, dass man im Vorhinein Kriterien hat, anhand derer man diese mit dem ursprünglich ausgeschriebenen Auftragsgegenstand vergleichen kann. Davor schrecken in der Praxis dann sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer oder Bieter zurück. Aber beides ist ein Weg, um nachhaltige Kriterien zu verankern. Ob das auf der Ebene der Eignung, der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien passiert, sollte anhand des Beschaffungsgegenstandes und des Marktes entschieden werden, also dessen, was man weiß, was angeboten werden kann.

Zu den Lieferketten erlaube ich mir noch einen Hinweis. Die Regelungen, die hier angesprochen wurden, haben alle einen Hintergrund. Es sind international anerkannte Due-Diligence-Standards, die beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und auch bei der EU-Lieferkettenrichtlinie im Hintergrund stehen, sodass man von einem einheitlichen System sprechen kann, das nur in der Praxis sehr unterschiedlich ausgeformt ist. Deswegen haben wir diese unterschiedlichsten Fragebögen.

Da könnte ein großer öffentlicher Beschaffer möglicherweise zu einer Vereinheitlichung beitragen, wenn er nämlich einfach das macht, was jetzt große Unternehmen machen, nämlich diese Pflichten bei seiner Beschaffung umzusetzen und dann eine Vereinheitlichung vorzunehmen, die auf lange Sicht möglicherweise auch den Unternehmen einen Weg aufzeigt, diese Pflichten umzusetzen, ohne jeweils zusätzlichen Aufwand zu produzieren.

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Danke für Ihre Ausführungen. – Wir würden jetzt zur zweiten Fragerunde kommen. Ich bedanke mich schon mal ganz herzlich bei den Sachverständigen für ihre Ausführungen in der ersten Fragerunde. Ich kündige schon mal an, dass ich bei der Beantwortung der zweiten Fragerunde bei den Sachverständigen in umgekehrter Reihenfolge vorgehen möchte, sodass Frau Gnittke, wenn sie angesprochen wird, die erste wäre und SÜDWIND zum Schluss drankommen würde. Ich bitte um Wortmeldungen von Seiten der Fraktionen und weise darauf hin, dass, wenn Fragen aus der ersten Runde Ihrer Meinung nach nicht beantwortet sind, Sie die jetzt gerne in der zweiten Fragerunde mit reinpacken können. – Als Erster hat sich für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Neumann gemeldet, bitte schön.

Josef Neumann (SPD): Herzlichen Dank den Sachverständigen für die Beantwortung der Fragen aus der ersten Fragerunde. Ich erinnere mich an die 80er-Jahre und die Einführung von Bioprodukten in Deutschland und die damaligen Diskussionen und Auseinandersetzungen mit den Hinweisen, dass die deutsche Wirtschaft und der deutsche Handel doch zusammenbrechen würden und die Landwirtschaft nicht mehr funktionieren würde, wenn wir den fairen Biohandel einführen. Heute können Sie das bei jedem Aldi kaufen, und zwar von morgens bis abends um 21:00 Uhr.

Wir waren vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der öffentlichen Beschaffungsdebatte auch in asiatischen Ländern, wie zum Beispiel Bangladesch. Ich war selber auch in Äthiopien, in der Schuhindustrie. Wer sich dort die Lebens- und Arbeitsbedingungen

der Menschen angeschaut hat, der wird wissen, was es heißt, öffentliche Beschaffung zu machen.

Wir hatten in Nordrhein-Westfalen schon einmal eine Kompetenzstelle für öffentliche Beschaffung. Wir haben das Thema der öffentlichen Beschaffung auch politisch, damals unter Rot-Grün, durchgesetzt, bis es unter Schwarz-Gelb wieder runtergefahren wurde. Deshalb meine Frage an unternehmer.nrw, HANDWERK.NRW und die IHK NRW: Sie werden ja damals Erfahrungen mit der öffentlichen Beschaffung in Nordrhein-Westfalen, auch mit den Beratungsangeboten, die es damals gegeben hat, gemacht haben.

Welche Einschränkungen haben Sie im Nachhinein für Ihre Wirtschaftsleistung in Nordrhein-Westfalen durch die öffentliche Beschaffung erlebt? Was war das, wo Sie sagen können: Das war der Teil, der dazu beigetragen hat, dass unsere Unternehmen und unsere Verbände, die die Unternehmen vertreten, heute sagen können: Durch diese öffentliche Beschaffung, die es damals in Nordrhein-Westfalen gab, ist es tatsächlich zu einem Wirtschaftseinbruch gekommen, Unternehmen sind pleite gegangen oder man konnte Produkte auf dem Markt im Rahmen der öffentlichen Beschaffung nicht platzieren? – Vielen Dank.

Dr. Günther Bergmann (CDU): Schönen Dank auch meinem Vorredner. Ich möchte nahtlos anschließen. Wenn wir hier immer von Unternehmen sprechen: Die Wirtschaft besteht nicht aus Unternehmen, die Wirtschaft besteht aus ganz vielen unterschiedlichen Unternehmen, verschiedenen Größen, verschiedenen Sparten, Branchen etc. Das alles über einen Kamm zu scheren, zeugt wenig von Praxiserfahrung.

Die Frage geht an Herrn Felsch und Professor Hennecke. Ich würde im Anschluss an das, was Herr Neumann gerade gesagt hat, gerne fragen, wie sich die Overheadkosten aus Ihrer Perspektive wahrscheinlich entwickeln werden, wenn man in größeren Unternehmen diesen ganzen Vorgaben nachkommt, die man jetzt zu erfüllen hat? Welche Chancen sehen Sie dafür, dass kleine und mittelständige Unternehmen bis hin zu Ein-Mann-Betrieben – die ja vom Volumen durchaus in Betrachtung kommen – das organisieren können?

Auf der anderen Seite gespiegelt: Wie wirkt sich das bei den Submissionen in den Kommunen aus? Das ist etwas, was beim TVgG damals eine erhebliche Rolle spielte. Welche Verantwortung kann man übernehmen, um in einzelnen Regionen der Welt nachprüfen zu können? Da waren damals die indischen Grabsteine das Beispiel, mit Kinderarbeit etc.

Meine dritte Frage wäre, ob sich Standortnachteile aus Ihrer Perspektive nicht irgendwann einfach auch in Abwanderung auswirken? Ich komme aus dem wunderbaren Kreis Kleve. Ich kann mich durch Verlagerung von 12 km solcher Regelungen entziehen. Inwieweit ist diese Gefahr gegeben? Ich weiß es selber aus dem Bekanntenkreis, dass Leute gesagt haben: Ich habe in den Niederlanden bessere Chancen, dann mache ich es halt da. Der wohnt weiterhin bei mir in der Nachbarschaft, aber entzieht sich der Sache, weil er einfach sagt: So. – Das kann ja nicht sein. Ich würde gerne wissen,

ob Sie da einen veritablen Ansatz haben, wie es sich im unternehmerischen Alltag niederschlagen könnte.

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dr. Bergmann. Ich habe eine Verständnisanfrage an Sie. Alle drei Fragen gingen an unternehmer.nrw und HANDWERK.NRW?

Dr. Günther Bergmann (CDU): Ja, ich wollte das in Ihrem Interesse auch geballt formulieren.

Berivan Aymaz (GRÜNE): Vielen Dank und Entschuldigung, liebe Kolleginnen und Kollegen und liebe Sachverständige, dass ich hier mit einer Verzögerung angekommen bin. Ich hoffe trotzdem, dass sich bei den Nachfragen keine Dopplungen ergeben und wenn, dann verzeihen Sie mir einfach noch mal.

Ich möchte an das anknüpfen, was der Kollege Neumann gesagt hat, mit dem Verweis auf das Tariftreue- und Vergabegesetz aus der Vergangenheit. Die Frage stelle ich an Frau Gnittke, weil ich den Eindruck hatte, dass sie in ihrer Darstellung gerade für eine etwas differenziertere Version plädiert hat, die nicht 1:1 das Tariftreue- und Vergabegesetz und die Vorgaben und Vorgehensweisen von damals aufgreift, sondern differenzierter sagt, dass es anhand des Beschaffungsgegenstandes und des Marktes entschieden und explizit zugeschrieben werden soll.

Ich wäre Frau Gnittke sehr dankbar, wenn sie nochmal ausführen könnte, wie ihre Vorstellung ist, sowohl Nachhaltigkeitsstandards einzuführen als auch den Bürokratieaufwand zu reduzieren.

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Wimberger. Sie nehmen Bezug auf die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung und verweisen da vor allen Dingen auf die Vorgehensweise in Bremen. Nun können wir Nordrhein-Westfalen nicht 1:1 mit Bremen gleichsetzen, ein recht großes Flächenland und ein Stadtland. Aber trotzdem ist es ja gut, von positiven Erfahrungen etwas mitzunehmen und vielleicht zu gucken, was Bremen da so gut macht, welche Aspekte man sehr wohl auch in einem Flächenland aufgreifen könnte. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie das konkret darlegen könnten.

Sehr spannend finde ich vor allen Dingen aber auch Ihre Aussage, Herr Wimberger, dass Sie auf die nachhaltige öffentliche Beschaffung bereits in der Ausbildung eingehen. Da würde mich interessieren: Gibt es da bereits etwas, oder wo sehen Sie konkret Ansatzpunkte, das Thema "nachhaltige Beschaffung" bereits in der Ausbildung zu setzen?

Christof Rasche (FDP): Menschenrechte und Nachhaltigkeit, ich glaube, die Ziele wollen wir alle erreichen. Die Frage ist, wie kann man das so gestalten, dass es für die Industrie, vor allem aber für Mittelstand und kleine Betriebe nicht die Handlungsfähigkeit einschränkt oder sogar auf null führt.

Vor dem Hintergrund, dass Deutschland in der wirtschaftlichen Entwicklung Schlusslicht unter allen Industrienationen ist und dass Nordrhein-Westfalen im Bund nicht mal den Bundesdurchschnitt der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht, stelle ich die Frage

an Herrn Bier, Herrn Hennecke, Herrn Paffenholz und auch an Herrn Felsch: Leiden wir nicht – und das beziehe ich auf diesen Antrag – an einer Überregulierung, und führt diese Überregulierung nicht dazu, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen kaum noch handlungsfähig sind, um den wirtschaftlichen Erfolg, den sie anstreben, erreichen zu können?

Sven Werner Tritschler (AfD): Noch mal eine Frage an HANDWERK.NRW und unternehmer nrw. In der ersten Runde kam der Aspekt der Auswirkung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft gar nicht zur Sprache. Die antragstellende Fraktion meint ja, die Vorgaben könnten sogar zu einer Stärke der Wirtschaft werden. Dazu würde ich gerne Ihre Meinung wissen.

Herr Professor Hennecke, Sie hatten eine Studie zitiert, die besagt, dass Unternehmen ihre internationale Verknüpfung reduzieren oder planen, diese zu reduzieren. Da würde mich für alle hier im Raum interessieren, welche konkreten Auswirkungen das einerseits auf unsere Wirtschaft, aber auch auf die Wirtschaft der Herkunftsländer hätte bzw. hat.

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Vielen Dank. Bevor wir in die Antwortrunde einsteigen – meine Frage an die Fraktionen: Wissen Sie jetzt schon, ob es einen Wunsch für eine dritte Fragerunde gibt? – Das ist der Fall. Okay. Dann gehe ich so vor, wie hier angesprochen wurde. Ich hatte angekündigt, in umgekehrter Reihenfolge zu starten. Insofern starten wir jetzt digital. Frau Gnittke, Sie haben jetzt das Wort.

Katja Gnittke (WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner [per Video zugeschaltet]): Ich wurde gefragt, was ich mir unter einer differenzierten Vorgehensweise vorstellen kann, um die nachhaltigen Kriterien vielleicht sogar mit etwas weniger Bürokratie im Vergabeverfahren umzusetzen. Das ist der Ansatz, den wir im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz haben. Der erste Schritt an der Stelle ist nämlich eine Risikoanalyse: Welche Risiken hat das Produkt in der Lieferkette in Bezug auf ökologische und menschenrechtliche Standards? Und das ist etwas, was man vielleicht auch als Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber verankern kann, die nicht per se schon an das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gebunden sind, nämlich, dass ich mir den Beschaffungsgegenstand angucke und schaue, welche Auswirkungen das konkrete Produkt hat.

Also: Was hat das Textil, was hat das Fahrzeug, was hat das Wärmedämmverbundsystem für Auswirkungen auf Menschenrechte in der Lieferkette und auf Umweltgesichtspunkte? Und an der Stelle ist dann die Verpflichtung aufzunehmen, dass sich der Beschaffer damit auseinandersetzt. Das ist etwas, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, weil es für ein Vergabeverfahren immer sehr hilfreich ist, wenn der Beschaffer seinen Beschaffungsgegenstand kennt.

Dann gibt es eine Reihe von Beschaffungsgegenständen, die man im Hinblick auf die Kriterien möglicherweise zur Seite legen kann. Wenn man jetzt das Beispiel Tariftreue nimmt, würde ich sagen: Es gibt Branchen, bei denen nicht zu befürchten ist, dass unter Tarif bezahlt wird. Dann gibt es auch sicher Beschaffungsgegenstände, bei

denen man davon ausgeht, dass sie im Hinblick auf die Umwelt keine maßgebliche Relevanz haben. Aber es gibt Beschaffungsgegenstände, bei denen der Beschaffer dann herausfinden wird, dass sich spezifische Risiken für die Lieferkette ergeben, und die sollte er dann auch in einem Vergabeverfahren adressieren.

Wir haben Handreichungen gemacht für Kommunen in Rheinland-Pfalz, in denen das genau so verankert ist, dass man als Beschaffer eine Verpflichtung hat zu überprüfen, welche Risiken sich aus der Beschaffung für bestimmte Zielkriterien ergeben. Das muss dann dokumentiert werden. Da schließt sich die Frage an, wie das im Vergabeverfahren angemessen umgesetzt wird. Das ist also erst mal ein Schritt, der in der Verwaltung passiert und die potenziellen Bieter nicht noch mit zusätzlichem Aufwand belastet. Im besten Fall ist es dann so, dass es zielgenau im Vergabeverfahren umgesetzt wird und damit keinen höheren Aufwand für die Auftragnehmer oder Bieter verursacht als jede andere Anforderung in Vergabeverfahren auch. Denn es gibt einen Haufen Anforderungen, mit denen Bieter im Vergabeverfahren umgehen müssen, und die den Aufwand erhöhen, die nichts mit Nachhaltigkeit zu tun haben.

In Berlin gibt es einen Ansatz über die Ausführungsvorschrift ILO. Da werden Leistungsblätter für einzelne Beschaffungsgegenstände erarbeitet, die sich genau an diesem Risikogedanken und dann auch an konkreten, marktauglichen Nachweismöglichkeiten für Unternehmen orientieren. Wenn man das so umsetzt, ist es etwas, was praxistauglich ist und auch für die Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen, durch die Vereinheitlichung eine Vereinfachung darstellen kann, und zwar auch und gerade für kleinere Unternehmen. Das setzt aber voraus, dass es auf Seiten des Beschaffers das entsprechende Know-how über den Beschaffungsgegenstand gibt. Und das ist etwas, was vieles in der öffentlichen Beschaffung verbessern und auch vereinfachen würde.

Dr. Nikolaus Paffenholz (IHK NRW): Die erste Frage von Herrn Neumann war, ob durch die wirtschaftlichen Auswirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Unternehmen pleite gegangen sind. Ich glaube, so ein Kausalzusammenhang wird schwierig herzustellen sein. Aber die Komplexität des Vergaberechtes hat über die Jahre dazu geführt – das haben wir heute auch schon gehört –, dass sich immer weniger Unternehmen an Ausschreibungen beteiligen. Das heißt, natürlich ist die öffentliche Hand, der Staat nicht der einzige Nachfrager. Es gibt Unternehmen, die auch sagen, an öffentlichen Ausschreibungen beteilige ich mich nicht mehr. Das ist mir zu kompliziert. Die Kosten und der Aufwand, das Know-how sind zu hoch.

Man muss ja sehen, dass das auf verschiedenen Ebenen stattfindet: erst mal überhaupt öffentliche Vergaben zu finden, dann die Unterlagen zusammenzustellen, sich in dem Prozess zu bewerben, hinterher zum Zuge zu kommen. Das IfM (Institut für Mittelstandsforschung) hat Ende letzten Jahres in einer Untersuchung sehr plastisch aufgearbeitet, welche Hürden da bestehen. Letzten Endes: Die Unternehmen, die sich an solchen Vergabeprozessen beteiligen, haben alle diese Kosten, was dazu führt, dass die Angebote entsprechend teuer werden. Das heißt, die öffentliche Hand hat im Endeffekt weniger Bieter mit höheren Preisen. Das, würde ich mal sagen, ist die wirtschaftliche Auswirkung einer solchen Regulierung.

Der Staat vergibt sich auch die Chance, über öffentliche Vergabe die Wirtschaft zu beleben und zu steuern. Wir haben heute aus dem Kreis der Sachverständigen gehört, dass es andere Möglichkeiten gibt, zu einer nachhaltigen und fairen Beschaffung zu kommen, zum Beispiel hinsichtlich des Leistungsgegenstands mit Nebenangeboten. Das erscheint mir da an der Stelle sinnvoller.

Es ist also eher eine Verlagerung von Kunden für Unternehmen. Die negativen Auswirkungen liegen insbesondere aufseiten der öffentlichen Hand, die nicht ausreichend Bieter finden. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW fragt seit den vergangenen Jahren: Wie können wir Unternehmen dazu bewegen, sich mehr auf unsere Ausschreibungen zu bewerben? Wie können wir das attraktiver machen? Da würde ich die negativen Auswirkungen sehen.

Das Thema „Überregulierung“ – Anekdote: Wir haben dieses Jahr NRW-USA-Jahr. Wir hatten im Justizministerium eine große Diskussionsveranstaltung über Bürokratie. Wie ist das hier in Deutschland, in der EU, in den USA? Und da war ein sehr engagierter Vertreter der Kommission, der sagte: Jedes Gesetz aus Brüssel ist ein gutes Gesetz, denn es ersetzt 27 andere. Da habe ich drüber nachgedacht, und es stimmt eigentlich. Eigentlich hat er recht. Wenn denn die 27 Mitgliedsstaaten – und in Deutschland die Bundesländer – darauf verzichten würden, noch mal national, in den Ländern und in den Kommunen draufzusatteln. Dann ist das eigentlich eine richtige Aussage. Und so sollte man mit Regulierung umgehen, zu sagen: 1:1-Umsetzung und nicht noch weitere Anforderungen draufsatteln.

Wir machen in der IHK-Organisation viele Umfragen zur Konjunktur, fragen Unternehmen: Wie ist die wirtschaftliche Lage? Seit vielen Jahren ist das Thema „Bürokratie“ immer unter den Top 3. Das wechselt ein bisschen, mal ist der Fachkräftemangel oben, mal Bürokratie, aber das ist eine der Haupthinderungsgründe für Unternehmertum und nach meiner Überzeugung auch mit ein Grund, warum immer weniger Menschen Lust haben, sich selbstständig zu machen, zu gründen. Ich spreche auch mit Unternehmern, wo die Nachfolge ansteht, die sagen: Ich kann meiner Tochter, meinem Sohn eigentlich nicht raten, das Unternehmen zu übernehmen. Wenn ich es noch mal machen sollte, würde ich es vielleicht nicht machen.

Das heißt, die Lust am Unternehmertum ... Ein Unternehmer ist ja nicht deshalb Unternehmer, weil er gerne Zettel ausfüllt oder sich um Anforderungen kümmert, sondern der Kern sollte die unternehmerische Betätigung sein. Das ist mit einer Gefahr einer solchen überbordenden Regulierung, die von den Unternehmen – das zeigen, wie gesagt, alle Umfragen – auch so wahrgenommen wird.

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Frau Grabe, ich habe jetzt keine Fragen an Sie rausgehört. Wenn Sie jetzt nicht widersprechen oder keine Fraktion, dann würde ich weitergehen in dieser Fragerunde und übergehen zu HANDWERK.NRW.

Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke (HANDWERK.NRW): Ich würde es auch so machen, in umgekehrter Reihenfolge die Fragen zu beantworten. Das ist dann gerecht.

Das Thema „Überregulierung“ hat im Grunde Herr Paffenholz schon angesprochen. Wir haben sehr oft eine Überlagerung, Adressierung einzelner Unternehmen mit verschiedenen Regulatoriken oder Vollzugserwartungen, die dann den einzelnen überfordern. Das heißt, es fehlt oft eine Harmonisierung – das Schlagwort kam eben auch schon – dieser verschiedenen Datenpunkte und Berichtspflichten, die so entstehen. Ich glaube, es ist eine wichtige Aufgabe, wenn man da insgesamt im Sinne von Nachhaltigkeit eine griffigere Regulatorik haben will, dass man wesentliche Vereinfachungen der Datenpflichten definiert und auch eine vielfältigere Anwendbarkeit von bestimmten Daten, die man im Betrieb für verschiedene Zwecke hat, nutzbar macht.

Zum Beispiel wäre da das Once-Only-Prinzip zu nennen, dass man Daten einmal abgibt und der Staat sich auch bei Vergabeverfahren diese Dinge selber zusammensucht. Da gibt es viele Möglichkeiten, Überregulierung durch eine stärkere Standardisierung und Digitalisierung einzudämmen.

Internationale Wettbewerbsfähigkeit wurde noch mal angesprochen. Natürlich können durch ein sehr strenges Regime von Lieferketten Standortnachteile entstehen. Ich habe das eben schon angesprochen. Ich würde vielleicht, um das nicht zu wiederholen, einen Aspekt betonen: Wir haben, das haben wir auch letztes Jahr schon in einem anderen Ausschuss hier diskutiert, beim Thema der Nachhaltigkeitsziele ungeheuer viele Zielkonflikte, die man nicht dadurch löst, dass man jedes einzelne dieser 17 SDGs durchdekliniert. Man muss das im Zusammenhang sehen und wissen, wie die Wechselwirkungen zwischen diesen Zielen sind, auch gerade beim Thema der sozialen Taxonomie, das dann gar nicht regulatorisch zugrunde gelegt ist. Da gibt es viele Themen, wo Zielkonflikte auftreten können.

Das heißt, man muss verstehen, wie diese Zielsetzungen zusammenwirken. Wenn man das anfasst, welche Auswirkungen das auf andere Ziele haben kann ... Nehmen wir als plattes Beispiel die Rüstungsindustrie. Das ist nach den SDGs zum Thema „Frieden“ eigentlich nicht gewollt. Andererseits verstehen wir mittlerweile, dass wir Rüstungsindustrie zur Friedenssicherung brauchen. Das heißt, eine Regulatorik muss solche Komplexitäten auch mitverarbeiten und in sich schlüssig und konsistent angelegt sein. Das ist ein großes Problem, wodurch Wettbewerbsfähigkeit gefährdet werden kann.

Herr Bergmann hatte das Thema „Standortnachteile“ angesprochen und die Frage, inwieweit da auch Abwanderung passieren kann. Da sind wir im Handwerk nicht bei thyssenkrupp, die auf der einen Seite hohe Subventionen empfangen, die aber auf der anderen Seite über Standortverlagerungen oder Schließungen nachdenken, sondern im Handwerk passiert das einfach durch Schließung des Betriebs an sich. Standortverlagerungen passieren in der Regel nur im sehr nahen Umfeld aus flächenbezogenen Gründen. Es gibt keine komplexeren Sitzverlagerungen zu wettbewerbsfähigeren Standorten. Das heißt, die Konsequenz ist im Grunde, dass die Übergabe des Unternehmens an die nächste Generation scheitert und nicht vollzogen wird, dass Unternehmensnachwuchs fehlt. Das hat Herr Paffenholz gerade auch schon angesprochen. Das heißt, es ist ein stilles Sterben des Mittelstandes. Es ist ein stiller Rückzug, der da passiert.

Sie hatten nach den Overhead-Kosten gefragt. Es ist natürlich so: Wenn wir im Handwerk über Durchschnittsgrößen von fünf bis sechs Mitarbeitern reden, dann hängt das ganze Thema „Strategie“, „Führung“, „Bürokratie“ an einer Person, möglicherweise an dem Ehepartner oder der Ehepartnerin, die das noch nebenbei macht. Das heißt, es gibt einfach ein sehr begrenztes Zeitbudget für solche Themen. Insofern führt das dazu, dass das Unternehmen sich weniger mit strategische Entscheidungen beschäftigen kann und sich viel mehr mit der Belastung von Bürokratie beschäftigen muss.

Insofern passiert, was da auch passiert ist: Dass sich dann Geschäftsmodelle aus dem Handwerk heraus entwickeln oder vom Handwerk weg, dass bestimmte Dienstleistungen und Wertschöpfungsprozesse aus dem Handwerk zu spezialisierten Firmen abwandern, die in der Lage sind, solche Prozesse zu organisieren. Das ist insgesamt erstmal unproblematisch, aber für den Handwerksbetrieb selber ist es ein großer Nachteil, weil er damit Wertschöpfung preisgibt.

Dann hatte Herr Neumann nach den Erfahrungen mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz gefragt. Ich habe sicherheitshalber auch die Stellungnahme, die wir 2018 dazu geschrieben habe, mitgebracht. Da muss man jetzt erst einmal sagen, dass die Regelungen, die 2018 richtigerweise wieder verschlankt wurden, vor allen Dingen für die Vergabestellen große Probleme mit sich gebracht haben.

Wir hatten zum Beispiel über mehrere Jahre hinweg eine doppelte Erfassung der Schwarzarbeit durch die Vergabestellen und durch den Zoll. Das haben wir zum Glück reduziert. Wir haben auch eine Problematik im Bereich der Tarifsysteme. Das kann ich aus Sicht der Unternehmerverbände des Handwerks sagen, nicht für die Kammern. Aber diese Verquickung von Vergaberecht, Mindestlöhnen usw. hat auch zu einer Schwächung der Tarifpartnerschaft in einigen Gewerke geführt, wo wir ohnehin auf beiden Seiten eine schwache Organisationsstruktur haben. Das hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt, weil in vielen Bereiche eine Erosion der branchenbezogenen Tarifverträge passiert. Insofern ist das sicher auch ein Kollateralschaden, den man mit bedenken muss.

Das Thema „Rückzug aus Ausschreibungen“ ist etwas, was wir sehr stark beobachten. Wir haben nur ganz wenige Gewerke wie die Straßenbauer, die massiv auf öffentliche Aufträge angewiesen sind. Viele andere haben Ausweichmöglichkeiten. Das ist in den letzten Jahren auch passiert. Das ist auch die Klage, die wir von den Kommunen hören, mit der Konsequenz, dass viele Kommunen anfangen, Handwerksunternehmen aufzukaufen, damit sie dann in Eigenleistung bestimmte Handwerksleistungen erbringen können. Das heißt, der Fluchtweg der Kommunen aus der Problematik ist dann die Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung. Das kann man jetzt mittelstandspolitisch auch problematisch finden, so wie wir das tun. Aber es ist auf jeden Fall auch eine Folgewirkung, die man mit falscher Regulatorik auslösen oder verstärken kann.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Herr Abgeordneter Neumann, Sie hatten ja sehr pointiert nach den Auswirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes gefragt. Darum will ich Ihnen das auch beantworten.

Wenn wir uns alle miteinander noch mal zurückerinnern: Wir haben 2016. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln hat zur wirtschaftlichen Situation in Nordrhein-Westfalen zusammengefasst, dass sich die Wirtschaft seit 2010 im Bundesländervergleich nur überdurchschnittlich entwickelt hat und 2015, während Deutschland real um 1,7 % gewachsen ist, Nordrhein-Westfalen ein Nullwachstum vermelden musste. So war damals der Befund. Ich glaube, wir erinnern uns alle sehr gut an die wirtschaftspolitischen Debatten, die damals geführt wurden.

Wie viel darauf auf das Tariftreue- und Vergabegesetz zurückzuführen ist – Sie fragten ja, wie viele Pleiten es gab –, zur wirtschaftlichen Verfassung Nordrhein-Westfalens zu der Zeit habe ich ausreichend viel gesagt. Nordrhein-Westfalen hatte damals auch den höchsten Schuldenstand unter den westdeutschen Flächenländern. Ich glaube, es stellt sich umgekehrt die Frage, wie die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte waren, weil dieses Tariftreue- und Vergabegesetz abschreckend wirkte, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Es war ein Eingriff in die Tarifautonomie, die auch gewerkschaftlich geprägten Menschen zu denken geben sollte. Die Tarifautonomie ist grundgesetzlich gesichert.

Das Gesetz hat auch nicht zur Stärkung der Tarifbindung beigetragen. Stattdessen hat es zu massivem Bürokratieaufwand geführt sowohl bei denen, die sich im Rahmen ihrer Ausschreibungen damit befassen mussten, allein 200 Seiten Gesetz und Anwendung, die man prüfen musste, bevor man sich daran beteiligt hat, was auch die vergebenden Stellen bei der öffentlichen Hand massiv belastet und nach dem, was wir an Rückmeldung aus der Zeit bekommen haben, auch in Teilen überfordert hat. Von daher würde ich sehr dafür werben, die Auswirkungen dieses Gesetzes, die es für die öffentliche Hand kostenseitig hatte, bei der Anzahl der Bewerbungen, zwischen denen man auswählen konnte, intensiv mit in die Bewertung einzubeziehen.

Das führt mich zu der Frage von Herrn Abgeordneten Dr. Bergmann zu den Overheadkosten. Da stellt sich die Frage, je komplexer Sie die öffentliche Vergabe gestalten, für große Unternehmen anders. Zu den kleinen und Kleinstunternehmen hat Herr Professor Dr. Hennecke es beantwortet, dass es schlicht an ein oder zwei Personen hängen bleibt. Und bei größeren Unternehmen stellt sich die Frage, ob die öffentliche Vergabe noch attraktiv genug ist, um den Aufwand zu stemmen. Und all diejenigen, die das für sich mit „es lohnt sich nicht“ beantworten, tragen dazu bei, dass die Anzahl der Angebote bei öffentlichen Vergaben zurückgeht. Dass das der Fall ist, haben wir ja hier schon hinreichend beschrieben.

Herr Rasche, Sie hatten noch gefragt, ob das zur Überregulierung beiträgt: in jedem Fall. Davon wären natürlich besonders die KMU betroffen, weil es die am schnellsten überfordert. Wir sehen das, ich habe es eben schon mit den Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes dargelegt, was deutlich unterhalb der definierten Kriterien schon wirkt. Wir sind jetzt gespannt, wie sich auch die europäische Lieferkettensrichtlinie da niederschlägt. Aber es ist definitiv eine zusätzliche Belastung, da auch schon kleinere Unternehmen einfach in die Lieferketten pflichtig fest eingebunden sind, darauf angewiesen sind. Auch die müssen sich damit auseinandersetzen.

Herr Tritschler, Sie hatten nach den Auswirkungen sowohl für Deutschland, das Thema internationale Verflechtungen, als auch in den Herkunftsländern gefragt. An

der Stelle verweise ich auf die Befragung des BDI, das schon ein Teil von 14 % den Rückzug aus den risikoreichen Ländern prüft. Das heißt, einerseits stehen weniger Herkunftsländerquellen zur Verfügung. Das reduziert die Resilienz, wobei wir eigentlich in eine andere Richtung gehen und wir aus den letzten Jahren sowohl aus der Coronapandemie als auch den wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine unsere politischen und wirtschaftlichen Schlüsse gezogen haben.

Es führt dazu, wenn Länder ausgeschlossen werden, dass den deutschen Unternehmen weniger Bezugsquellen zur Verfügung stehen, aber umgekehrt sind für die Quellen, die dann nicht mehr in Betracht gezogen werden, die Auswirkungen ungleich härter, weil sie an dem Teil des Marktes nicht mehr teilnehmen.

Christian Wimberger (Christliche Initiative Romero): Frau Aymaz, vielen Dank für die Frage. Sie fragten, ob das Modell der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung in Bremen auch auf NRW übertragbar wäre. Grundsätzlich ist dieses Beispiel der Kompetenzstelle dort ein sehr gutes Beispiel, wie verbindliche Regelungen in Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen und bestimmte Umweltstandards mit Beratung und Vernetzung verbunden werden können. Das ist aus unserer Sicht auf jeden Fall nötig. Man kann nicht einfach nur verbindliche Kriterien formulieren. Man muss auch die Beratung zur Seite stellen.

Das hat in Bremen sehr gut funktioniert. Sie haben recht, dass NRW ein Flächenstaat ist und dass das nicht so einfach 1:1 übertragbar ist. Aber ich würde schon sagen, dass das grundsätzliche Modell übertragbar ist. Ein wichtiges Tätigkeitsfeld von so einer Kompetenzstelle wäre zum einen die Beratung von Vergabestellen auf Landes- und kommunaler Ebene. Da wäre es wahrscheinlich jetzt nicht zu leisten, dass Angestellte oder Mitarbeiter*innen für diese Kompetenzstelle alle Kommunen, die diesen Bedarf haben, beraten. Aber man könnte ein Netzwerk aufbauen. Daran könnten sich zum Beispiel auch NGOs beteiligen. Da bräuchte es die nötige Förderung, weil wir auch Personalkosten haben. Aber grundsätzlich gibt es auch von NGOs dieses Interesse. Es gibt Ausbildungskonzepte von der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. Das könnte man alles anwenden.

Ich denke aber, dass sich das Aufgabenfeld von so einer Kompetenzstelle nicht nur auf Schulung beschränken soll. Ein wichtiger Tätigkeitsbereich sollte auch die Vernetzung sein. Wir hören, wie gesagt, von Vergabestellen, die sich im Bereich der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung engagieren, immer wieder, dass sie sich schwer damit tun, als einzelne Kommune Anforderungen zu stellen. Wenn man jetzt Ausschreibungen, Vergabeprozesse verschiedener Kommunen bündelt, dann hätte das eine ganz andere Wirkung auf den Markt. Unternehmen hätten viel größeres Interesse, sich daran zu beteiligen, und es gäbe auch in den Vergabestellen einen geringeren bürokratischen Aufwand.

Ganz interessant ist, dass der Verband Nachhaltige Wirtschaft Kompetenzcluster für nachhaltige Beschaffungsvorgänge fordert. Und zwar stellt dieser Verband sich vor, dass die Landesbehörden eine besondere Rolle übernehmen und große Ausschreibungs-

prozesse starten, in denen sie auch Kommunen aufnehmen. Das wäre aus unserer Sicht eine sehr sinnvolle Herangehensweise.

Nur so als kleiner Einschub: Es ist interessant, dass ein Unternehmensverband das fordert. Man muss hier vielleicht auch mal sagen, dass die Vertreter der hier anwesenden Unternehmensverbände nicht für die gesamte Wirtschaft sprechen. Es gibt viele Unternehmen, die sich diese Regelungen wünschen in Bezug auf die öffentliche Beschaffung. Viele Unternehmen wollen auch Lieferkettengesetze. Es gibt diverse Statements von großen, aber auch mittelständischen Unternehmen, die diese Lieferkettengesetze auch fordern und da eine Möglichkeit sehen, ein Level Playing Field herzustellen. Die Wettbewerbsnachteile, die sie haben, weil sie sich als einzelne Unternehmen engagieren, könnte man dadurch ausgleichen. Aber das nur so als Einschub.

Diese Kompetenzstelle könnte in NRW auch politische Prozesse fördern, die aus meiner Sicht sehr interessant sind, zum Beispiel das Netzwerk Faire Metropole Ruhr. Dort haben sich über 30 Kommunen das Ziel gesetzt, bis 2030 in 50 % der Vergaben für sensible Produktgruppen Nachhaltigkeitsforderungen zu stellen. Das ist erstmal ein sehr sinnvolles, politisches Ziel, aber da braucht es auch diese Vernetzung und diese Schulung. Das könnte diese Kompetenzstelle leisten.

Diese Kompetenzstelle sollte insbesondere auch Landesbehörden beraten. Denn aus unserer Sicht haben sich Landesbehörden in NRW noch nicht besonders mit nachhaltigen Vergabeprozessen hervorgetan. Da sind eher Kommunen die Vorreiter. Aber Landesvergabestellen hätten eine viel größere Marktmacht. Das könnte auch Unternehmen stärker auf den Weg bringen. Hier wäre es nötig, dass man verschiedene Prozesse auf Landesebene bündelt. So könnte man langfristig auch Anforderungen an den Markt stellen, die ihn auf lange Sicht verändern würden. Unternehmen könnten sich darauf einstellen, dass die Anforderungen für einen Rahmenvertrag so ähnlich oder gleich in drei Jahren wieder gefordert werden. Das hätte eine ganz andere Wirkung als einzelne Insellösungen.

Dann haben Sie noch gefragt, ob es schon Erfahrungen mit der Ausbildung von Azubis im Verwaltungsbereich in Bezug auf nachhaltige Beschaffung gibt. Ich weiß von keinem umfangreichen Versuch, nachhaltige Beschaffung in den Verwaltungshochschulen zu verankern. Das wäre aber aus unserer Sicht sehr sinnvoll, weil es diese Studiengänge für junge Menschen attraktiver machen würde. Viele Menschen haben ein Interesse an diesen Nachhaltigkeitsthemen, und sie würden sehen, dass sie in der öffentlichen Verwaltung einen Beitrag dazu leisten können – und das durch sehr praktische Maßnahmen. Das fänden wir sehr sinnvoll.

Wir als NGOs haben immer wieder Fortbildungen in einzelnen Kommunen durchgeführt, weil es da ein starkes Interesse gab. Das war dann meistens infolge von konkreten Ausschreibungsprozessen. Diese Kenntnisse wurden dann auch umgesetzt. Aber wie gesagt, ich weiß jetzt von keiner Erfahrung mit einer umfassenden Verankerung in den Ausbildungsstudiengängen. Aber ich glaube, Rosa Grabe von FEMNET hat da mehr Erfahrung mit. Vielleicht kann diese Frage weitergegeben werden an Frau Grabe.

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Vielen Dank. Das entscheide ich hier oben.

Ich habe, Frau Dr. Gojowczyk, jetzt keine Frage an Sie gehört. Dann gehen wir in die dritte Fragerunde. Ich habe die Wortmeldungen von der SPD-Fraktion von der Abgeordneten Blask, bitte schön.

Inge Blask (SPD): Ich möchte gerne hier an der Stelle – das an Sie als Sachverständige – auf unseren Antrag zurückkommen. Es geht nicht um das Ob vom Lieferkettengesetz oder Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder der EU-Lieferkettenrichtlinie, sondern es geht darum, wie das Land Nordrhein-Westfalen diesen Prozess positiv begleiten kann, und was für einen Service an Dienstleistungen Sie erwarten. Denn wir als Land Nordrhein-Westfalen sind dafür da, Gesetze umzusetzen und durchzuführen. Da suchen wir als Land den besten Weg, hier einen guten Weg für die Unternehmen, für die Handwerker, für die Betriebe in Nordrhein-Westfalen zu erreichen – und natürlich auch für viele andere Betriebe weltweit, die mit nordrhein-westfälischen Ausschreibungen zu tun haben.

Deswegen frage ich noch mal alle: Was erwarten Sie vom Land Nordrhein-Westfalen? Was muss da an Service und Dienstleistungen kommen, damit wir alle gemeinsam dieses Gesetz auch umsetzen können und positiv umsetzen können?

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Vielen Dank, Frau Kollegin. Die Frage ging an alle oder speziell an jemanden? – An alle, okay. Als Zweiter hatte sich für die FDP-Fraktion der Abgeordnete Rasche.

Christof Rasche (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Aus den Wortbeiträgen der Sachverständigen ergeben sich auch immer wieder Nachfragen. Ich will diese geballte Fachkompetenz einmal nutzen zu zwei Aussagen. Frau Grabe hat vorhin gesagt, es gibt verschiedene Vorgaben – so war Ihre Formulierung –, und es müsste eigentlich einheitlich sein.

Jetzt haben wir ja die EU-Lieferkettenrichtlinie. Die gilt für ganz Europa. Darüber hinaus haben wir noch dieses Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland. Ist das aus Ihrer Sicht überflüssig, oder müsste man das vereinheitlichen in Deutschland, damit man nur eine Vorgabe hat? Die Frage geht an alle.

Dann hat Herr Wimberger gerade gesagt, dass auch mittlere Unternehmen sich ein Lieferkettengesetz wünschen. Da ist auch meine Frage an alle: Wie können wir das bewerten? Gilt das für so gut wie für alle mittleren Unternehmen und Handwerksbetriebe, oder sind das eher Ausnahmen?

Dr. Günther Bergmann (CDU): Sonntags reden wir Politiker gerne vom Bürokratieabbau. Mittwochs machen wir dann Gesetze und Vorgaben, damit das auf gar keinen Fall auch eintritt. Und heute haben wir frei.

Als jemand, der selber in der Wirtschaft war und auch bei Prozessoptimierung und Projekten involviert war: Wir wissen alle, dass, wenn man Standardprojekte hat, bis zu 10 %, 15 % in Unternehmen zu sparen sind. Das gilt bei Vergaben in eingeschränkter Form, weil die Auftragskonstellation bei öffentlichen wie auch bei privaten Vergaben

anders sein kann, weil das jeweils unterschiedliche Anforderungen stellt. Ich frage mich an zwei Stellen, wie flexibel solche Strukturen sind. Und da zielt dann gleich auch meine Frage hin.

Wenn ich Standardprozesse auf eine volatile Gesamtgesellschaft anwende: Ich nenne das Beispiel Krieg; die Ukraine. Wir alle haben die Situation zum Beispiel bei Baustahl und Bauzusatzstoffen gemerkt – selbst wir Landtagsabgeordneten, die mit Wirtschaft oftmals gar nichts zu tun haben; wenn wir in die Tiefgarage fahren, haben wir alle gemerkt, dass der Glittersplitt aus der Ukraine auf einmal nicht mehr geliefert wurde. Da haben wir es auf einmal gemerkt. Wie komme ich dann in der Situation zu einer Ersatzlösung, die bei einem Haus oder bei anderen Projekten zeitnah erfolgen muss?

Das Nächste ist: Wie komme ich bei Innovationen dazu? Die Beschaffung von Lithium, die wir für unsere so geliebte E-Mobilität brauchen, ist ausgesprochen kritisch. Wenn man sich in Westargentinien das Salzland anguckt an der Grenze zu Chile und Bolivien und sieht, welche Auswirkungen das auf Landwirtschaft hat, auf Kinder etc. pp. ... Aber es ist ja weit weg, es wird von uns nicht so gesehen. Wie weit verhindern solche Vorgaben irgendwelche Innovationen?

Insofern frage ich mich an der Stelle: Wie können wir eine Abwägung, wie können wir eine höhere Flexibilität in solche Prozesse mit einbauen? Diese Frage würde ich gerne von Herrn Paffenholz von der IHK beantwortet haben, weil das aus Unternehmersicht beantwortet werden sollte. Ich halte es für ein elementares Element, dass wir in 50 Jahren nicht in einer gleich aussehenden Welt leben werden, nicht einmal in fünf Jahren in einer gleich aussehenden. Das haben wir ja leider gesehen.

Wie schätzen Sie diese Schwierigkeiten für die Unternehmen an dieser Stelle ein, um weiterhin hier in Deutschland auch prosperierende Wirtschaft zu haben, um letztendlich auch viele andere Dinge, die wir alle haben wollen – wie Nachhaltigkeit, Resilienz etc. – zu erreichen?

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Vielen Dank, dass die Ausführungen dann doch noch in einer Frage geendet sind. Wir sind hier in eine Anhörung, in der Fragen gestellt werden. Gibt es noch weitere Wortmeldungen von Seiten der Fraktionen in der dritten Fragerunde? – Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir wieder in anderer Reihenfolge vor. Es sind zweimal sind alle Sachverständigen angesprochen worden. Für die Nichtregierungsorganisation SÜDWIND hat Frau Dr. Gojowczyk das Wort, bitte schön.

Dr. Jiska Gojowczyk (SÜDWIND): Was erwarten wir vom Land? Es wurde jetzt schon sehr viel über Stückwerk und die Herausforderung mit diesem Stückwerk sowohl für Kommunen, auch wenn die sehr engagiert sind, als auch für die Unternehmer*innen-seite gesprochen. Wir fordern klare Orientierung und Planungssicherheit für nachhaltige Investitionen – ich werde gleich etwas dazu sagen, wie wir glauben, dass das erreicht werden kann –, und wir fordern eine Vorbildfunktion vom Land in Bezug auf eine soziale und ökologische Transformation des Wirtschaftens.

Wir wissen, dass Wandel durch Handel alleine ohne Regeln gescheitert ist. Das sehen wir auf NGO-Seite tagtäglich in unserer Arbeit bei SÜDWIND, egal, ob wir in die

Lieferketten von Textilien, von Schuhen, von Leder, von Autos, von Kakao usw. gucken. Wir sehen: Ohne Regeln geht es nicht.

Es gibt auch Vorteile von Regeln, auch für die Wirtschaft. Es wurde ja schon angesprochen vom Vertreter der CDU: Unternehmen sind nicht alle gleich. Es gibt die, die Regellosigkeit skrupellos ausnutzen, weil sie nicht wollen, weil sie nicht anders können, wie auch immer. Die Gründe sind egal. Es gibt aber auch die fortschrittlichen – Herr Wimberger hat die gerade schon angesprochen –, die sich in den letzten Jahren sehr engagiert dazu geäußert haben, dass sie ein Regelwerk und diese Orientierung wollen, dass sie ein Level Playing Field wollen, wo sie für ihre fortschrittlichen Ideen, für ihre Innovation im Lieferkettenmanagement und im Umgang mit zuliefernden Betrieben honoriert werden. Sie wollen ein System, in dem sie nicht im Nachteil sind. Die öffentliche Beschaffung des Landes NRW könnte da eine ganz entscheidende Rolle einnehmen, wenn das politisch so forciert wird.

Der Aufwand wird natürlich größer mit Stückwerk. Der Aufwand wird im Übrigen auch größer mit Fehlinformationen, was menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bedeutet. Was also bedeutet ein risikobasierter Ansatz? Der bedeutet nicht, dass ich mir alles gleichzeitig und alles sofort angucken muss. Was bedeutet Verhältnismäßigkeit? Das bedeutet zum Beispiel auch, dass ein Zwei-Mann-Betrieb vielleicht nicht mit 30.000 Fragebögen konfrontiert werden sollte. Ich finde, es ist auch Aufgabe von Wirtschaftsvertretungen, diese Aufklärungsarbeit mit zu leisten. Das ist eigentlich nicht unsere Aufgabe als NGOs.

Es geht oft um eine Bemühungspflicht, es geht nicht um Erfolg. Ich finde, die öffentliche Beschaffung sollte von diesem Ansatz der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das hat Frau Gnittke auch schon gesagt – sowohl im EU-Lieferkettengesetz als auch im deutschen Lieferkettengesetz ist das ein Ansatz –, ausgehen. Und das ist ein Ansatz, der übrigens schon 2011 durch die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt wurde. Das ist jetzt nicht vom Himmel gefallen. Das heißt, es gibt klare Ansätze, wie so ein Vorgehen aussehen kann, von denen auch die öffentliche Beschaffung lernen kann.

Deswegen fordern wir vom Land, sich bundesweit dafür einzusetzen, dass man, wenn jetzt die Vergaberechtsreform ansteht, auch guckt, wie man diesen Ansatz noch viel klarer und deutlicher für die Beschaffung umsetzen kann.

Vergaben werden nicht unbedingt unattraktiver, wenn man soziale und ökologische Kriterien einbezieht, sondern es gibt viele Unternehmen, für die mit einer klaren Orientierung und mit einem guten Verfahren Vergaben attraktiver werden. Das habe ich im Sicherheitsschuhbereich erlebt, wo ich auf sehr offene Ohren gestoßen bin. Diese Orientierung muss nur klar kommuniziert sein, die muss sichtbar sein und die muss verlässlich sein.

Im Übrigen: Unterschätzen Sie die Start-ups nicht. Es gibt sehr viele Start-ups, die genau dadurch punkten, dass sie sich über Nachhaltigkeit schon mal Gedanken gemacht haben. Ich glaube, die zweite Frage habe ich damit mitbeantwortet.

Christian Wimberger (Christliche Initiative Romero): Frau Blask, Ihre Frage lautete: Was müsste die Landesregierung machen, um Lieferkettengesetze und die nachhaltige öffentliche Beschaffung voranzubringen? Ich denke, es wurde jetzt schon viel genannt. Über die Kompetenzstelle haben wir gerade schon gesprochen, das wäre auf jeden Fall eine wichtige Maßnahme.

Eine wichtige Maßnahme wäre aber auch, dass das Land ab sofort beginnt, selbst nachhaltige Beschaffung umzusetzen. Da geht es einerseits darum, sich langfristige Ziele zu setzen. Für welche Produktgruppen sollen welche Ziele erreicht werden bis zu welchem Jahr? Und dann muss das durch anspruchsvolle Pilotprojekte umgesetzt werden.

Ein Vorbild könnte hier der Prozess für die nachhaltige Textilbeschaffung auf Bundesebene sein. Da haben diverse Ministerien und Vergabestellen gemeinsam einen Plan erarbeitet, bis zu welchem Zeitpunkt Textilien nachhaltig beschafft werden sollen, erst mal 50 %, aber irgendwann ist das Ziel auch, komplett nachhaltig zu beschaffen. Es gibt einen Leitfaden dazu, der sehr detailliert aufzeigt, welche Anforderungen Vergabestellen sinnvoll stellen können, welche Nachweise erbracht werden können. Das ist eine sehr wertvolle Erfahrung, die in einem jahrelangen Prozess erarbeitet wurde und die auch auf Landesebene umgesetzt werden könnte. Ich würde es genauso sehen wie Frau Gojowczyk, dass die Landesbehörden hier eine Vorbildfunktion haben, weil sich Kommunen sehr stark daran orientieren.

Ich habe jetzt auch schon mehrmals gesagt, dass wir uns als Organisation verbindliche Kriterien für die öffentliche Beschaffung in NRW wünschen. Es kommt in einer Stellungnahme von den Vertretern der Unternehmensverbände vor, dass man jetzt erstmal den Prozess auf Bundesebene abwarten sollte. Wenn sich bald abzeichnet, dass auf Bundesebene neue Regelungen entwickelt werden und die bald umgesetzt werden, dann fände ich das gar nicht so abwegig. Da könnte man erst mal abwarten, wenn es denn in naher Zukunft umgesetzt wird. Wenn sich dieser Prozess aber hinzieht und wenn keine nachhaltigen Kriterien verankert werden, dann sollte auch das Land NRW hier wieder tätig werden und verbindliche Regelungen einführen, zusammen mit dieser Beratungsleistung, die ich eben schon skizziert habe.

Die Frage zu den Lieferkettengesetzen: Ich finde, dass es sich manchmal hier so anhört, als gäbe es jetzt das deutsche Lieferkettengesetz und das EU-weite Lieferkettengesetz komme obendrauf. Aber das ist nicht so. Es gilt erstmal nur das deutsche Lieferkettengesetz. Es gibt eine EU-Richtlinie, die jetzt verabschiedet wurde und die bis in zwei Jahren in Deutschland umgesetzt werden soll. Aber diese Regelungen gelten ja nicht gleichzeitig.

Was man auch bedenken sollte, ist, dass das jetzt ja nicht grundverschiedene Anforderungen sind. Unternehmen in Deutschland haben jetzt den Vorteil, sich in den nächsten zwei Jahren auf diese Regelungen vorzubereiten. Dann wird es dazu kommen, dass die EU-weite Regelung umgesetzt wird, die keine grundsätzlichen anderen Forderungen stellt, vielleicht etwas härtere Forderungen in Bezug auf die nachgelagerte Lieferkette. Das stimmt. Aber es gibt auch an anderen Stellen Erleichterungen. Es sind in Zukunft weniger Unternehmen betroffen, weil es auch diese Hürde des Jahresumsatzes gibt, die im deutschen Gesetz nicht enthalten ist.

Ich würde das nicht so sehen, dass es jetzt zwei Regelungen sind, die Unternehmen umsetzen müssen. Unternehmen können sich darauf vorbereiten. Und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das das Gesetz kontrolliert, ist schon recht nachsichtig, was die Kontrollen angeht. Es werden immer wieder auch Fristen ausgesetzt, was wir natürlich nicht gut finden. Aber da kann man jetzt auch nicht sagen, dass das Anforderungen sind, die absolut nicht umsetzbar sind für Unternehmen, die mehr als 1.000 Mitarbeiter*innen haben.

Dann noch zu der Frage vom Abgeordneten Rasche: Es gibt diese Statements, in denen Unternehmen fordern, dass ein Lieferkettengesetz umgesetzt wird. Da sind auch mittelständische Unternehmen beteiligt, die vom Lieferkettengesetz erst mal nicht betroffen sind. Das sind vor allem Unternehmen aus der Sportbekleidungsbranche, aus der Outdoorbranche und Unternehmen, die sich vor Jahren auf den Weg gemacht haben, Sozialstandards in den Lieferketten umzusetzen. Das ist aus unserer Sicht eine sehr wichtige Branche, was diese Nachhaltigkeitsstandards in den Lieferketten angeht.

In der Bekleidungsbranche kommt es immer noch zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Von daher hat man da wirklich schon einige Vorreiterunternehmen, die diese Standards umsetzen. Das ist jetzt nicht repräsentativ. Ich könnte mir gut vorstellen, dass vielleicht der Großteil der mittelständischen Unternehmen diese Regelungen ablehnt. Das könnte sein. Aber aus unserer Sicht gibt es gesellschaftliche Ziele, die nicht jeder gut finden muss, aber die man auf Dauer wirklich auch umsetzen kann und wo die Anforderungen aus unserer Sicht nicht zu hoch sind. Viele Unternehmen sagen auch, dass es absolut machbar ist.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Frau Blask, was kann das Land tun? – Die größte Aufgabe sehe ich darin, dass ... Es gibt eine Reihe an Lösungsvorschlägen, zu denen wir uns gemeinschaftlich Gedanken machen – zu denen wird gleich Herr Bier noch was sagen, er ist da viel tiefer drin, deswegen spare ich mir das an der Stelle. Der Hauptansatzpunkt ist, die ausschreibenden Stellen darüber zu informieren und denen Handwerkszeug mitzugeben, was jetzt schon geht, wie ich Ausschreibungen rechtssicher mache und auch Innovationsaspekte mit darin berücksichtige.

Das, was wir festgestellt haben, ist, dass da ein hohes Maß an Unsicherheit herrscht. Das trifft vor allem auf die kommunale Ebene zu und resultiert aus der hohen allgemeinen Arbeitsbelastung, die an der Stelle herrscht, weil die Materie, mit der man sich auseinandersetzt, so komplex ist. Wie kriegt man die Komplexität raus? Indem man – Stichwort „Entbürokratisierung“ – die Ausschreibungen auf das notwendige Maß reduziert und, wo immer es geht, viel stärker die Digitalisierung zum Einsatz bringt. Das heißt, dass das Standardgeschäft digital läuft und die hochqualifizierten Mitarbeiter in den Vergabestellen ihre wertvolle Ressource darauf verwenden können, wo es kompliziert wird, wo es spannend wird, wo man vielleicht innovative Aspekte stärker in Ausschreibungen berücksichtigen kann. Sie ein Stück weit freizumachen von dem Tagesgeschäft und da Ansätze für zu liefern, das wäre wirklich etwas, wo das Land sehr konkret Beispiele geben und die Sache nach vorne bringen kann, anstatt starre Vorgaben und ein zusätzliches Regelungsregime neben dem, was von der europäischen

Ebene kommt und binnen zwei Jahren umzusetzen ist, und dem, was im Bund im Bestand ist, also noch ein Drittes danebenzustellen.

Das bringt mich zu der Frage vom Abgeordneten Rasche. Lieferkettenrichtlinie für die ganze EU, wie ist das im Verhältnis zu Deutschland? Wir können uns an der Stelle der Forderung des Bundeswirtschaftsministers zur Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für zwei Jahre anschließen. Das wäre sehr sinnvoll, denn momentan haben wir, bis die Richtlinie in Kraft ist, eine Verzerrung im europäischen Binnenmarkt zulasten der deutschen Unternehmen.

Sie hatten zudem gefragt, wie die mittelständischen Unternehmen es sehen. Wir sind ein Dachverband. Bei uns sind 129 Verbände organisiert, und die repräsentieren 80.000 Betriebe mit 3 Millionen Beschäftigten. Da gibt es auch mal Themen, wo es Diskussionen bedarf, bis man in einem so breit aufgestellten Verband einer Meinung ist. Wir vertreten selbstverständlich nicht alle Unternehmen, aber bei dem Thema Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – auch zum Tariftreue- und Vergabegesetz auf Landesebene – ist unsere Meinung eindeutig so, wie in der Stellungnahme dargelegt.

Ich möchte hier auch ausdrücklich dem Eindruck widersprechen, dass sich nur Unternehmen, die eine zusätzliche Regulierung fordern und sich dafür einsetzen, an bestehende Rechte und Gesetze halten. Selbstverständlich sind wir ganz klar für die Einhaltung von Menschenrechten, von sozialen Vorgaben. Wir halten uns an die Arbeitszeitgesetze und all das, was dazugehört. Das ist für uns völlig selbstverständlich. Das, was uns Sorgen bereitet, ist der Aufwand an Bürokratie, der in der Einhaltung und in der Überwachung sowohl die Unternehmen als auch die Stellen auf Seiten der öffentlichen Hand, die das überwachen müssen, überfordert.

Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke (HANDWERK.NRW): Ich kann mich in vielem Herrn Felsch anschließen. Wir begrüßen sehr, dass der Bundeswirtschaftsminister einen klugen Vorschlag gemacht hat, was die Aussetzung des deutschen Lieferkettengesetzes angeht, dass man da ein Level Playing Field im ganzen Binnenmarkt für die Themen hat.

Die Frage war, wie man konstruktiv mit dem Thema umgehen kann. Das finde ich richtig, weil wir auch als Handwerk eine sehr große Motivation in den Betrieben haben, im Sinne von Nachhaltigkeit zu arbeiten. Deswegen vielleicht so drei, vier Grundsätze, die man als Orientierung nehmen kann.

Eines ist ganz wichtig, nämlich dass die Betriebe nicht mit kleinteiliger Regulierung gepiesackt werden, die Detailergebnisse vorgeben, sondern dass sie klare, verlässliche, konsistente, dauerhafte Regeln haben, die helfen, bestimmte Investitionsentscheidungen, bestimmte Qualifikationsentscheidungen zu treffen. Die Langfristigkeit, Konsistenz von Politik ist auch für dieses Thema ganz wichtig.

Ein zweiter Punkt, wo das Land etwas machen kann: Wir haben uns gestern in der Kammer Düsseldorf mit dem Thema „Baupolitik“ beschäftigt. Es gibt eine ganze Reihe von materiellen Standards, die in das Thema reinspielen. Denken wir an die Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann man Recyclingbaustoffe einsetzen? Da gibt es Unsicherheiten. Wenn man hier Klarheit schafft, ist das ein ganz wichtiger Hebel, um

mit innovativen, nachhaltigen Baumethoden vorwärtszukommen und entsprechende Vergaben zu betreiben.

Zwei Punkte noch, die auch aus der Diskussion zu dem alten Tariftreue- und Vergabegesetz resultieren. Man sollte sich auf Dinge konzentrieren, die wirklich einen Unterschied in der Sache machen. Wir haben oft in der Regulierung Beispiele für Berichtspflichten, die der Staat im Grunde nicht kontrollieren kann. Er sammelt dann irgendwelche Faxe oder irgendwas, aber im Grunde passiert da nichts mit. Oder wir haben auch manchmal Tatbestände, die die Adressaten der Normen selber gar nicht beeinflussen können. Auch das gibt es immer wieder, auch bei Vergabevorgängen.

Hier sollte die Grundregel sein: Der Staat sollte nur solche Dinge einfordern, die er entweder als Anwender oder als Kontrolleur selber überblicken kann. Wenn er selber schon administrativ überfordert ist, das nachzuhalten, wird es vermutlich wenig nützen, was man da vorschreibt. Also sich konzentrieren auf Dinge, die wirklich einen Unterschied machen. Wenn man mit diesen drei, vier Grundsätzen darangeht, kann man in der Sache sehr viel erreichen und kann sehr viele unnötige Nebenschauplätze vermeiden, die im Grunde vom Kernthema „Nachhaltigkeit“ ablenken.

Michael Bier (HANDWERK.NRW): Ich ergänze nur kurz, vielleicht beginnend mit Herrn Rasche mit Blick auf die deutsche und europäische Richtlinie. Ich habe immer gesagt, das ist fast wie eine Verordnung. Wenn Sie sich diese Richtlinie angucken, mit welcher Detailtiefe mithin zivilrechtliche Regelungen noch angeknüpft werden müssen, dann ist das etwas, was sehr kleinteilig vorgeregelt ist. Das verursacht totale Verunsicherung.

Einen Ansatz hatte ich eben vergessen: Es ist auch von der Kommunikation ein ständiges Hin und Her. Sie sind regelmäßig aufgefordert, Vorschläge für Entbürokratisierung zu machen. Das ist ein ständiges Thema. Es ist kürzlich noch mal gegenüber der Landesregierung erfolgt, und es ist irgendwann den Betrieben gegenüber kaum kommunizierbar, wenn man auf der einen Seite sagt, wir machen gerade Vorschläge für den Abbau, und dann aber in der Beratung signalisieren muss: „Ja, da kommt was auf dich zu. In zwei Jahren musst du das machen.“ Das ist etwas, was dann sehr schwierig wird.

Mit Blick auf die Frage von Ihnen, Frau Blask, was man machen kann: Wir sind der Auffassung – das haben wir in der Stellungnahme auch geschrieben –, dass man ganz viel im jetzt schon bestehenden Vergaberecht machen kann. Es ist ja nicht so, dass es keine politischen Ziele im Land gibt. Ich hatte das eingangs erwähnt. Das Land selber hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutrale Landesverwaltung zu sein. Da sprechen wir beim BLB über 4.000 Immobilien, die klimaneutral ertüchtigt werden müssen. Das sind Ziele, die sich das Land gegeben hat, die das Land dann auch umsetzen muss. Da ist schon eine ganze Menge.

Wir hatten, Herr Felsch hat das gesagt, in einem Werkstattgespräch geguckt, wie man mit dem bestehenden Recht jetzt schon Nachhaltigkeitsziele praktisch umsetzen kann, die für die Betriebe und vor allen Dingen – eigentlich ist es schade, dass heute kein kommunaler Spitzenvertreter ist – auch für die kommunalen Vergabestellen umsetzbar

sind. Wie sieht nämlich eine kommunale Vergabestelle in der Regel aus? Wir haben bundesweit etwa 30.000 Vergabestellen. In der Regel ist es so, dass das ein oder zwei Personen machen. Die machen parallel dann auch noch Warenwirtschaft und Haushalt. Es ist ja nicht so, dass die sich nur um Vergabe kümmern müssen. Auch da, wenn Sie mit kommunalen Spitzenvertretern sprechen, ist der Fachkräftemangel ersichtlich. Das heißt, Sie haben gar nicht die Möglichkeit, langfristig personell, fachlich eine Er-tüchtigung zu haben, dass Sie sich auch Ziele setzen können.

Die Ziele setzen sich die Kommunen. Wir haben alleine in unserem Kammerbezirk etliche Kommunen, die Klimapakte mit Initialpartnern setzen, die sich auf freiwilliger Basis Ziele geben, die man mit dem bestehenden Recht machen kann.

Mit Blick auf die Vergabetransformation: Wir haben jetzt schon eine Bundesregelung. Wir haben jetzt schon die Situation mit Schwellenwerten, die in Kommunen anders sind als beim Land. Beim Bund sind sie auch anders. Ich wäre sehr zurückhaltend, als Land voranzuschreiten, zu sagen, wir geben uns eigene Regelungen, solange das Bundesrecht nicht gegeben ist. Was wird passieren? Dann kommt die Vergabetransformation, die im Übrigen auch mit dem Bundestariftreue- und Vergabegesetz verknüpft werden soll, und dann fängt man nach zwei Jahren an, wieder zu korrigieren. Das schafft keine Rechtssicherheit.

Rosa Grabe (FEMNET): Wie kann das Land gut unterstützen? Ich unterstreiche auf jeden Fall die Vorbildwirkung, also die Ziele, die schon gesetzt wurden, einzuhalten, vor allen Dingen aber auch, nachhaltige Beschaffung selber umzusetzen. Da würde ich mir schon deutlich mehr wünschen, dass die Landesbehörden da mit gutem Beispiel vorangehen.

Ich hatte schon die Marktdialoge erwähnt. Das macht ja zum Beispiel auch das Beschaffungsamt des Ministeriums des Inneren gerade, wo andere Akteure eingeladen werden. Das ist ein Instrument, das nicht zu unterschätzen ist, wo alle relevanten Akteure zu Wort kommen können, wo auch innovative Vorschläge diskutiert werden können. Ich glaube nämlich, was Innovation angeht, da gibt es viele nachhaltige Start-ups oder mittlere oder große Unternehmen, die schon viele Möglichkeiten haben. Es liegt nicht an der Nachhaltigkeit, dass die nicht umgesetzt werden können, sondern an anderen starren Verhältnissen.

Es gibt beispielsweise in der Textilindustrie Unternehmen, die sehr nachhaltig auf allen Ebenen produzieren. Das Modell stimmt aber nicht mit dem überein, was die öffentliche Beschaffung haben möchte. Dass da ein bisschen mehr Flexibilität da ist, dass man im Dialog herausfinden kann „wir wollen nachhaltig agieren, die Wirtschaft kann das schon – wie kommen wir da zusammen?“ Da ist nicht der Hinderungsgrund die Nachhaltigkeit, sondern andere Strukturen, die das verhindern.

Wo auch konkret geholfen werden kann, ist die Nachweisprüfung. Das ist eine Erfahrung, die ich im Laufe der Jahre gemacht habe, wo ich viele Kommunen sehr intensiv dabei begleitet habe, Nachhaltigkeit in Ausschreibungen zu integrieren. Die große Frage lautet: Was gilt denn jetzt als nachhaltiger Nachweis? Da kam auch immer wieder die Rückmeldung vom Markt: Sagt uns bitte, was ein guter Nachweis ist! Denn

auch gerade kleine Betriebe denken: Na, gut, was heißt denn jetzt Nachhaltigkeit? Schicke ich den Nachhaltigkeitsbericht oder den anderen Bericht, was ich berichten muss? – Da kann ich wirklich verstehen, dass es eine große Verunsicherung auf allen Seiten gibt. Da wäre eine klare Vorgabe gut, zum Beispiel in einem Leitfaden, aber auch, was zum Beispiel alternative Nachweisführung angeht.

Es ist ja so, dass auch alternative Nachweise immer anerkannt werden müssen. Was ist denn ein gleichwertiger Nachweis in puncto Nachhaltigkeit? Da nehme ich eine sehr große Verunsicherung wahr. Es gibt schon jede Menge gute Nachweise in manchen Produktsegmenten, in anderen noch nicht. Da wäre es gut, wenn alle Seiten sich da an einem gemeinsamen Standard orientieren könnten und es da in alle Richtungen klar wäre: Möchte ich Nachhaltigkeit sozial oder ökologisch in der Automobilbranche erreichen? Kann das nachgewiesen werden durch A, B, C oder alternativ durch A, B, C? Das wäre eine große Hilfe.

Da kann das Land voranschreiten und mit gutem Beispiel vorangehen, und ich glaube, da sind auch alle Beteiligten dran interessiert. Das ist zum Beispiel ein klares Signal. Ich kann das auch verstehen: Wenn es dauernd hin- und hergeht, dann schafft das auch Verunsicherung. Deswegen kann ich die Forderung des Wirtschaftsministers überhaupt nicht unterstreichen. Erst werden ganz viele Kapazitäten aufgebaut, um Nachhaltigkeit umzusetzen, und es ist ein risikobasierter Ansatz, wo nicht überall alles gleich umgesetzt werden muss, sondern nur da, wo das Risiko, unternehmerische Sorgfaltspflichten zu verletzen, gegeben ist. Das jetzt wieder rückzufahren und dann wieder aufzubauen, das finde ich sehr „unnachhaltig“.

Die Fortbildungen wurden vorhin angesprochen. Seit einigen Jahren biete ich von FEMNET mit einem Vergaberechtsanwalt an der Landesakademie des Landes NRW eine Fortbildung an, die regelmäßig einmal im Jahr abgesagt wird, weil die Teilnehmerzahl sich nicht findet. Das, finde ich, geht nicht so richtig zusammen. Großes Interesse an Fortbildung, und dann macht sie keiner. Da könnte ich mir vorstellen, dass es hilfreich wäre, wenn da ein bisschen mehr Druck hinterkommt. Also, wenn Nachhaltigkeit umgesetzt werden soll und es Angebote gibt, sollte es da vielleicht mehr Druck geben, dass die Vergabestellen das dann auch wahrnehmen sollen.

Das Land NRW nimmt jetzt teil an der Fortbildungsinitiative von Bund und Ländern. Das finde ich sehr begrüßenswert. Es ist allerdings so, dass, wenn verschiedene Akteure gar nicht wissen, wovon genau geredet wird oder was der Sachstand ist, der sich ja vielleicht auch ändert, es schnell zu einer Überforderung führen kann. Deswegen würde ich vorschlagen, dass zumindest eine grundlegende Schulung von einem halben Tag über Nachhaltigkeit in der Vergabe schon von allen, die mit Entscheidungen zu tun haben oder die in der Vergabe selber tätig sind, verpflichtend wahrzunehmen wäre. Es ist ein halber Tag, der investiert wird. Aber dann weiß man wenigstens, wovon man redet.

Eine andere konkrete Unterstützungsmöglichkeit sehe ich in Einkaufsgemeinschaften. Das ist zum Beispiel eine Sache, die in Bremen sehr gut funktioniert, wo Rahmenverträge geschlossen werden, wo bestimmte Anforderungen ganz klar kommuniziert sind, wo die Nachweise ganz klar sind. Da könnte das Land beispielsweise solche Rahmenverträge abschließen, und Kommunen können dann daran teilnehmen, müssen aber

nicht. Das wäre beispielsweise für viele, auch kleinere Kommunen sicher eine sehr große Hilfestellung, wenn das Land das anbieten würde.

Ich möchte noch kurz, weil das vorhin genannt wurde, das Thema „Nachhaltigkeit“ für die junge Generation ansprechen. Es ist ja so, dass gerade in kommunalen Verwaltungen massiv Personal fehlt, dass nicht nur das Handwerk unattraktiv wird, weil die Umstände so sind, es aber auch in den Verwaltungen einfach an Nachwuchs fehlt. Die Polizei Berlin, die sich als nachhaltige Beschaffungsorganisation hat zertifizieren lassen, hat das unter anderem gemacht, weil die auch ein massives Nachwuchsproblem hatten. Dann haben die geschaut, welcher Arbeitgeber für junge Leute attraktiv wirkt, und da ist das Thema „Nachhaltigkeit“ genannt worden.

Ich könnte mir vorstellen, dass das Thema „Nachhaltigkeit“ für junge Leute, die die Verwaltung nicht so attraktiv finden, das Ganze ein bisschen attraktiver machen könnte.

Dann wollte ich noch ein Beispiel von mittelständischen Unternehmen nennen. Wir sind gerade im Gespräch mit einem mittelständischen Unternehmen, das schon lange nachhaltig agiert, das bewusst Produktionsstandorte in Europa oder in Ländern hat, in denen es nicht so hohe menschenrechtliche Risiken gibt, die jetzt gerade aber in ein Hochrisikoland gehen und sich aktiv dabei Beratung holen, wie sie das von Anfang an so gestalten können, dass keine Menschenrechte in der Produktion verletzt werden. Das funktioniert. Da gibt es gute Beispiele, wie diese Verantwortung auch wahrgenommen werden kann.

Zu der Frage „Richtlinien vereinbaren?“: Ja, auf jeden Fall. Gerade, wenn man sich die Nachweisführung anschaut: Das ist total komplex, wenn man sich dann auch noch die unterschiedlichen Produkte anschaut. Ich habe mir das hauptsächlich für Textilien angeschaut. Das ist unglaublich komplex. Ich würde mir auch sehr wünschen, dass das nicht mehr so kompliziert ist. Wie gesagt, das ist ein risikobasierter Ansatz. Die Fragebögen sollten harmonisiert werden. Das sehe ich auch so, und ich sehe da auch keinen Widerspruch. Das geht alles in die gleiche Richtung. Es sollen Menschenrechte und Umweltrechte gewahrt werden. Da bin ich absolut dafür, dass da die Nachweisführung einfacher gemacht wird, solange die Verantwortung wahrgenommen wird. Es kann nicht sein: „Das ist so kompliziert, deswegen machen wir es nicht“.

Dr. Nikolaus Paffenholz (IHK NRW): Die erste Frage von Frau Blask, „wie kann das Land nachhaltige Vergaben fördern?“, durch klare, unbürokratische Regelungen. Herr Hennecke hat es vorhin gesagt, Konsistenz.

Jetzt kann man sich drüber streiten, ob die Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes positiv oder negativ ist. Unserer Meinung nach wäre es am besten gewesen, es gar nicht erst zu erlassen, sondern die harmonisierte EU-Regelung abzuwarten. Herr Wimberger hatte es gesagt: Ja, man kann sich da jetzt drauf vorbereiten, es ist ja gar nicht kumulativ, sondern greift ineinander über, es führt aber dazu – das ist ein gutes Beispiel, Herr Wimberger –, dass Unternehmen sich die nächsten zweieinhalb Jahre mit dem Thema „Vergabe“ beschäftigen und damit, welche Nachweise sie brauchen, wie sie sich aufstellen müssen, betriebliche Prozesse anpassen müssen. Das kann man machen.

Das ist aber nicht der Sinn aus Sicht eines Unternehmers von Unternehmertum, sondern Aufträge heranzuholen und auch abzuarbeiten. Das beschäftigt einen dann. Natürlich kann man das tun. Es wäre aber besser, wenn man eine klare, harmonisierte Regelung hätte, auf die man sich eine Zeit lang verlassen kann.

Der zweite Punkt greift ein bisschen ineinander über: Präqualifizierung. Wir bieten als IHKs auch ein Präqualifizierungsverfahren an, wo man die ganzen Nachweise für Ausschreibungen einmal sammeln kann und dann, wenn man sich auf eine öffentliche Ausschreibung bewirbt, auf die Präqualifizierung verweisen kann, damit man diese Nachweise nicht für jede einzelne Vergabe neu zusammenstellen muss. Das ist ein guter Weg, Bürokratie gering zu halten, setzt aber voraus, dass die Standards eine gewisse Konsistenz haben – Frau Grabe, vielen Dank noch mal für das Beispiel aus der Praxis –, sodass man eine gewisse Einheitlichkeit und einen gewissen Standard definieren muss.

Das dritte Thema „Digitalisierung“ ist auch schon genannt worden. Auch da weg von der Zettelwirtschaft, mehr E-Governance-Prozesse. Ich glaube, das sind Themen, die das Land angehen könnte.

Wünschen sich KMU Lieferkettengesetze? Alle Unternehmen der deutschen gewerblichen Wirtschaft, so sie nicht im Handwerk sind, sind Mitglied der IHK. Die Diskussionen, die Herr Felsch innerhalb seiner Verbände genannt hat, gibt es natürlich auch bei uns. Ich glaube, man muss sagen, dass Unternehmen sich schon ein Level Playing Field wünschen, aber eben nicht auf unterschiedlichen Ebenen in einer sehr komplexen und bürokratischen Form.

Die Betriebe möchten wissen: Woran bin ich? Worauf muss ich mich einstellen? Das Thema „Nachhaltigkeit“, sowohl Umwelt- als auch Lieferkettenstandard, ist politisch beschlossen. Das ist das Primat der Politik, das auch zu tun. Das geht nicht mehr weg, darauf stellen sich Unternehmer ein. Es führt auch zu entsprechenden Kundenanforderungen. Aber man möchte sich nicht nur damit beschäftigen, sondern das möglichst einmal klar und auch handhabbar haben. Dann bin ich auch bei Ihnen. Kein Unternehmer, den ich kenne, wünscht sich diesen Mehrklang aus Regelungen, Vorschriften und Verfahren.

Natürlich gibt es da auch Unternehmen, und dann springe ich ein bisschen zum Thema „Innovation“, die aus der Not eine Tugend machen und die auch neue Geschäftsmodelle entwickeln. Wir haben in Düsseldorf ein sehr schönes Beispiel, das Start-up Retraced, das digitales Lieferkettenmanagement macht. Unternehmen sind Problemlöser. Und wenn es irgendwo am Markt ein Problem gibt, finden die auch Lösungen.

Ob jetzt die öffentliche Vergabe ein Vehikel ist, wie man innovative Lösungen fördern kann – ich glaube, das ist erst mal schwierig, weil Sie im Vergabeprozess, wenn Sie eine Leistung ausschreiben, sich erst mal ganz genau überlegen müssen, was Sie da eigentlich haben wollen, was Sie da beschaffen wollen. Ich muss das ziemlich genau definieren. In den Vergabestellen arbeiten Vergaberechterspezialisten, die nicht unbedingt immer diejenigen sind, die wissen, was auf dem Markt vorhanden ist. Da gibt es dann – da muss Frau Gnittke, sie ist gleich als Vergaberechterspezialistin dran, noch mal einen Satz zu sagen – Innovationsklauseln, es gibt Marktdialoge, Markterkundungsverfahren. Es gibt

auch einen Leitfaden der EU zur innovationsfördernden Auftragsvergabe. Da gibt es schon Mittel und Wege, wie man zumindest auch Alternativen finden kann.

In der Regel, das glaube ich, tendieren die Vergabestellen bei Vergaben dazu, bekannte und bewährte Dinge auszuschreiben, von denen man weiß, dass sie funktioniert. Wir alle kennen öffentliche Verfahren wie Bauvorhaben, die viele Jahre später zu viel höheren Kosten fertig sind. Ich glaube, da gibt es eine gewisse Tendenz, auf der sicheren Seite zu sein. Vielleicht muss man auf Seiten der öffentlichen Hand ein bisschen mehr Mut zum Risiko fördern. Das ist aber keine Frage, die die Unternehmen in erster Linie betrifft. Die schaffen Innovationen. Wenn es da solche Engpässe gibt, finden sie Lösungen. Und das ist eben auch die große Stärke von Unternehmern, dass es das kann. Und ich glaube, dass Unternehmer da immer ein Stückchen besser sind als der Staat und die öffentliche Verwaltung.

Katja Gnitke (WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank für die anderen Statements. Da kann ich gut anknüpfen.

Die erste Frage war ja, was das Land tun kann. Da würde ich sagen: Das Land darf nicht hinter dem zurückbleiben, was für Unternehmen gilt. Wenn wir uns die Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angucken, dann sollte auch das Land, wenn es Verträge eingeht, nicht dahinter zurückbleiben und kann damit zu einer Vereinheitlichung beitragen.

Das Wichtigste für mich wäre, dass das Land wie auch andere öffentliche Beschaffer Nachhaltigkeitskriterien ansehen wie alle anderen Kriterien im Vergabeverfahren auch. Es ist heute in der Diskussion immer wieder angekommen, dass man Aufwand bei Vergabeverfahren häufig im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitskriterien betrachtet. Das ist aber nicht so. Es gibt eine Vielzahl von Dingen, die Vergabeverfahren aufwändig machen. Es gibt eine Vielzahl von Gründen, aus denen sich Unternehmen an Vergabeverfahren nicht beteiligen oder es schwer ist, Angebote zu bekommen.

In meiner praktischen Erfahrung gibt es keinen Fall, in dem ein Vergabeverfahren keine Bieter gefunden hat, weil die Nachhaltigkeitskriterien zu hoch waren oder nicht angemessen waren, sondern wegen vielfältiger anderer Kriterien. Und das sollte man sich immer bewusst machen. Deswegen denke ich, dass das Erste, was ich erwarten würde, ist, dass sich jede Vergabestelle mit Fragen der Nachhaltigkeit, bezogen auf den Beschaffungsgegenstand, auseinandersetzen muss und diese dann angemessen adressiert. Wie sie das tut, da brauchen wir sicherlich einen Spielraum. Aber dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass sich ein Beschaffer bei einem Bauvorhaben – das wurde eben auch angesprochen – zum Beispiel mit „soll ich Recyclingbaustoffe einsetzen?“ auseinandersetzt; das sollte Standard sein. Dafür brauchen die Beschaffungsstellen aber Menschen, die sich mit dem Beschaffungsgegenstand selbst auskennen.

Dann gehe ich davon aus, dass das Land nicht hinter Standards zurückbleiben sollte, die zum Teil auch in Kooperation zwischen öffentlichen Beschaffern und den Anbietern gefunden wurden. Es gibt zum Beispiel für den IT-Bereich eine gemeinsame Erklärung der Bitkom, eines Branchenverbandes, mit dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums

des Inneren, der auf bestimmte Weise umwelt- und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der Lieferkette adressiert. Es gibt den von Herrn Wimberger angesprochenen Textilleitfaden des Bundes, der sehr differenziert für einzelne Beschaffungsgegenstände vernünftig umsetzbare Kriterien aufstellt. Es gibt für den Bundesbereich und Klimabereich die AVV Klima. Warum soll das Land sich nicht dieser Instrumente bedienen?

Es wäre hilfreich, wenn es davon auch Vorgaben für die eigene Verwaltung gäbe. Meine Erfahrung ist, dass das bei Beschaffungsvorhaben in der Kürze der Zeit mit dem verfügbaren Aufwand manchmal zu kurz kommt, obwohl es das nicht müsste.

Ich wollte auch noch mal an die Frage anknüpfen, wie sich die Verpflichtungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und der Europäischen Lieferkettenrichtlinie, der CSDDD, verhalten. Aus meiner Sicht sind diese Regelwerke durch die Unternehmen mit einem einheitlichen System umzusetzen. Sie widersprechen sich nicht in dem, was von den Unternehmen erwartet wird, weil dahinter Standards stehen, die nicht für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder die EU-Lieferkettenrichtlinie erfunden wurden, sondern es sind anerkannte Due Diligence Standards, die den Unternehmen auferlegt werden in Bezug auf bestimmte Risiken, Vorkehrungen zu treffen.

Die Unterschiede in dem Sorgfaltspflichtengesetz und der Richtlinie betreffen den Bereich der Folgen, wenn man es nicht tut, in bestimmtem Maße auch den Anwendungsbereich. Wenn ein Unternehmen ein solches System implementiert hat, dann kann es das nutzen, sodass es kein Widerspruch ist. Dasselbe System wird zum Beispiel auch bei den Berichtspflichten, denen eine Vielzahl von Unternehmen jetzt oder auch in Zukunft unterliegen wird, angewandt, sodass es da durchaus Verzahnungen gibt.

Es gibt weitere Verordnungen, denen sich die Unternehmen nicht entziehen können. Es gibt den ganzen Bereich Konfliktmineralienverordnung, Holzhandelsverordnung, die Gesetzgebung im Bereich Zwangsarbeit, die alle an dieses System anknüpfen, das eine Risikoanalyse, ein Risikomanagement, ein Beschwerdeverfahren, Abhilfemaßnahmen und ein Berichtswesen voraussetzt.

Dieses System kann man sich als Unternehmen zunutze machen, wenn man es für die verschiedensten Bereiche und Nachweise implementiert hat. Daran kann sich dann auch eine öffentliche Vergabestelle orientieren und sollte das auch tun, dass es nicht etwas drittes von den Unternehmen verlangt, sondern dass die auf die geschaffenen Strukturen zurückgreifen können.

Das wäre vielleicht noch ein Ansatz, der mir eben eingefallen ist, bei dem auch Unternehmensverbände oder Handelskammern, die mit Präqualifikationsverfahren zu tun haben, etwas Zukunftsträchtiges beitragen können. Denn was uns in dem Bereich insbesondere sozialer Nachhaltigkeit fehlt, ist ein standardisiertes System. Bei Umweltmaßnahmen und Qualitätsmaßnahmen haben wir Normen. Wir haben DIN und ISO für QM-Qualitätsmanagement, wir haben DIN ISO 14001 und EMAS für Umweltmanagement, aber wir haben nichts, was in vergleichbarer Weise standardisiert Managementmaßnahmen im Bezug auf Menschenrechte in der Lieferkette umsetzt.

Wenn wir das hätten, würde das vermutlich ähnlich aussehen und ähnliche Strukturen haben, weil auch diese Qualitätsmanagementsysteme einen ähnlichen Ansatz haben,

nämlich den risikomanagementbasierten Ansatz. Wenn man ein solches System der Überprüfung von Lieferketten standardisierter abprüfen könnte, dann wäre das sicherlich für die Unternehmen und auch für die Beschaffer von einer relativ großen praktischen Wirksamkeit. Denn dann könnte man auf Ebene der Eignung im Vergabeverfahren gegebenenfalls auch über eine Präqualifikation genau das nachweisen, was über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz adressiert wird. Das Unternehmen soll sich angemessen mit den Risiken auseinandersetzen, die sich aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit ergeben. Das wäre etwas, was in dem Bereich sehr zukunfts-trächtig und auch innovativ wäre.

Für den Bereich Entbürokratisierung im Vergabeverfahren könnte man vielleicht auch an Dinge denken, bei denen es bestehende Überprüfungen nach deutschem Recht gibt. Denn den Bereich Nachhaltigkeit adressieren wir hier so stark, weil es viele Spielräume gibt und weil es für menschenrechtliche Standards keine Vollzugsmöglichkeiten gibt von hier aus, wie Arbeitsbedingungen in Textilfabriken in Bangladesch aussehen.

Im Vergabeverfahren muss ich als Unternehmen auch immer vorlegen, dass ich meine Sozialversicherung bezahlt habe, dass ich meine Steuern bezahlt habe. Dafür haben wir aber in Deutschland Systeme, Verwaltungen und Gerichtsbarkeiten, die das umsetzen, sodass man auch an dieser Stelle für die Unternehmen Nachweispflichten im Vergabeverfahren reduzieren könnte, ohne inhaltlich auf etwas als Beschaffer zu verzichten. Das war es von meiner Seite.

Vorsitzender Stefan Engstfeld: Vielen Dank, Frau Gnittke. – Gibt es den Wunsch nach einer vierten Fragerunde? – Das sehe ich mit Blick auf die Uhr nicht. Dann sind wir am Ende unserer heutigen Anhörung. Das Protokoll der heutigen Veranstaltung ist nach Fertigstellung auf der Internetseite des Ausschusses einsehbar.

Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen für die Bereitschaft, für unsere Fragen zur Verfügung gestanden zu haben, wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise, einen schönen Freitag und hoffentlich ein wunderbares Fußballfest heute Abend. Ich schließe die Sitzung.

gez. Stefan Engstfeld
Vorsitzender

Anlage

23.07.2024/16.08.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Europa und Internationales**Wohlstand mit Anstand -
Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW**

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/7750

am Freitag, dem 14. Juni 2024
10.00 bis 12.30 Uhr, Plenarsaal, Livestream**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
SÜDWIND e.V. Dr. Jiska Gojowczyk Bonn	Dr. Jiska Gojowczyk	18/1536 (Neudruck)
Christliche Initiative Romero e.V. (CIR) Christian Wimberger Münster	Christian Wimberger	18/1545
unternehmer.nrw Johannes Pöttering Hauptgeschäftsführer Düsseldorf	Alexander Felsch	18/1554
Handwerk.NRW Professor Dr. Hans Jörg Hennecke Hauptgeschäftsführer Düsseldorf	Professor Dr. Hans Jörg Hennecke Michael Bier	18/1527
WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner mbB Katja Gnittke Fachanwältin für Vergaberecht Berlin	Katja Gnittke (Zuschaltung Videokonferenz)	---

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
FEMNET e.V. Rosa Grabe Bereichsleitung Bonn	Rosa Grabe	18/1547
IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein- Westfalen e. V. Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	Dr. Nikolaus Paffenholz	18/1546

- TOP 4 -

Mehr Jugendpartizipation in Europa durch ein gemeinsames Jugendparlament mit den BENELUX-Staaten und hierzu das Landesjugendparlament in Nordrhein-Westfalen endlich umsetzen

25.06.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Mehr Jugendpartizipation in Europa durch ein gemeinsames Jugendparlament mit den BENELUX-Staaten und hierzu das Landesjugendparlament in Nordrhein-Westfalen endlich umsetzen

I. Ausgangslage

Jugendpartizipation in demokratischen Gemeinwesen

Die Demokratie und das Gemeinwesen leben von der Mitbestimmung, Gestaltung und Partizipation jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers. Neben der Wahrnehmung des Wahlrechtes äußert sich dies beispielsweise in der Mitgliedschaft und dem Engagement in politischen Parteien, dem Einsatz in Vereinen und Verbänden oder auch der Teilnahme an Demonstrationen. Dies vollzieht sich auf allen staatlichen Ebenen. Ein Einsatz und das Mitwirken in der Demokratie ist auf der europäischen, der Bundes- und Landes- sowie der kommunalen Ebene gewinnbringend. Eine besondere Bedeutung des Engagements kommt den Kindern, Jugendlichen und auch jungen Erwachsenen zu. Es ist wichtig, dass diese Altersgruppe frühzeitig an demokratischen Prozessen teilnimmt, den Diskurs führt und die eigenen Vorstellungen und Ideen für die Zukunft artikulieren kann. Daher muss die Beteiligung junger Menschen in der Demokratie gestärkt und ausgebaut werden. Die erstmalige Wahlbeteiligung von Jugendlichen ab 16 Jahren an der Europawahl im Juni 2024 war daher ein notwendiger Schritt für die politische Bildung und Partizipation junger Menschen.

Die ersten Jugendparlamente wurden in den 1970er und 1980er Jahren im belgischen Waremme und im französischen Schiltigheim gegründet. Diese Initiativen ebneten den Weg für die Gründung weiterer Jugendparlamente unter anderem in Frankreich, Österreich, Polen, Italien, Norwegen, Belgien, Finnland, Niederlanden und auch in Deutschland.¹ Heutzutage existieren Jugendparlamente in den meisten europäischen Ländern. Sie stellen einen wichtigen Baustein für die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Jugend zur Lösung politischer Probleme dar.

Darüber hinaus wurde 1987 das European Youth Parliament (EYP) gegründet, eines der größten Jugendplattformen Europas für politische Bildung, an der sich seither hunderttausende junge Menschen ehrenamtlich engagieren.² Heute fungiert die Schwarzkopf-Stiftung als internationale Dachorganisation für das EYP. Mit 40 beteiligten Ländern ist das Europäische Jugendparlament das größte europäische Programm für die nicht-formale Bildung von jungen

¹ https://www.lpb-bw.de/fileadmin/Abteilung_III/jugend/pdf/jgr_leitfaden/jgr_kapitel2.pdf, letzter Zugriff: 18.06.2024

² <https://eyp.org/>, letzter Zugriff: 18.06.2024

Europäerinnen und Europäern.³ Seit 1990 bietet das Europäische Jugendparlament in Deutschland e.V. im internationalen Netzwerk EYP Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren eine Plattform zum Austausch über europäische Politik.⁴

Die Studie „Junges Europa“⁵ der TUI Stiftung kommt zu dem Ergebnis, dass sich derzeit nur 17 Prozent der Jugendlichen stark oder sehr stark vom Europäischen Parlament vertreten sehen. Die Befragung wurde mit knapp 6.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den EU-Mitgliedsländern Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Griechenland und Polen durchgeführt. Zwar sehen die Befragten im Alter von 16 bis 26 Jahren die Europäische Union mehrheitlich positiv und halten auch die kürzlich stattgefundenene Wahl zum Europäischen Parlament für wichtig, allerdings teilt auch ein Drittel der Befragten die Meinung, dass im jeweiligen Land überwiegend die Interessen der älteren Generation in den Blick genommen werden. Ein weiteres Fazit, zu welchem die Untersuchung kommt und welches bedenklich stimmen lässt, ist der Fakt, dass 40 Prozent der jungen Menschen aussagen „die Demokratie in ihrem Land sei in Gefahr.“⁶ Ebenfalls bedenklich ist die Tatsache, dass rund ein Drittel der Studienteilnehmer und Studienteilnehmerinnen eher pessimistisch in die eigene Zukunft blickt.

Dabei bietet die Europäische Union den jungen Menschen eine Reihe von Vorteilen, die auch in der genannten Studie als positiv beschrieben wurden. Angeführt werden hierbei die Reisefreiheit, die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Studierens in anderen Mitgliedstaaten. Grundsätzlich geben rund 40 Prozent der Befragten an, die Integration der Europäischen Union solle verstärkt werden. Es ist daher auch Aufgabe der Landespolitik, die Vorzüge und die konkreten Ergebnisse der Europapolitik darzustellen.

Die Zusammenarbeit von Nordrhein-Westfalen mit den BENELUX-Staaten und die Möglichkeit der Jugendpartizipation

Das Land Nordrhein-Westfalen unterhält sehr enge Beziehungen zu den Niederlanden, Belgien und Luxemburg. In zahlreichen Politikfeldern wird mit diesen Staaten zusammengearbeitet. Die Bandbreite erstreckt sich vom Verkehrsbereich über die Migration bis hin zur Landwirtschaft. Das Ganze geschieht dabei unter anderem auf Ebene der Regierungen in Form von Austauschformaten, Absichtserklärungen und Vereinbarungen.⁷

In einem ausführlichen Bericht der Landesregierung für den Ausschuss für Europa und Internationales vom 5. Juni 2024 wurden die Ergebnisse der Benelux-Politik Nordrhein-Westfalens seit 2019 vorgelegt, die insbesondere für Jugendliche und deren Zukunft relevant sind.⁸

Die behandelten Themen bieten das Potential und die Möglichkeit, die junge Generation darin stärker einzubinden. Nicht nur in Bezug auf das Thema Migration, das der Studie der TUI Stiftung zufolge als wichtiges Thema angesehen wird, sondern auch in den Bereichen Verkehr, Klimaschutz, Digitalisierung oder auch Kultur und Wissenschaft lassen sich die Perspektiven junger Menschen in Nordrhein-Westfalen und den Benelux-Staaten verstärkt einbringen. Junge Menschen verfolgen oft kreative Ansätze und Ideen. Dies könnte auch Themen zugutekommen, die im Rahmen der Regierungskonsultation zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden auf der Agenda stehen. So geht es unter anderem um neue Ansätze zur Schaffung von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen. Ein weiteres Beispiel in der Zusammenarbeit

³ <https://old.eypp.org/about/history/>, letzter Zugriff: 18.06.2024

⁴ <https://www.eypp.de/de/ueber-uns>, letzter Zugriff: 18.06.2024

⁵ <https://www.tui-stiftung.de/unsere-projekte/junges-europa-die-jugendstudie-der-tui-stiftung/jugendstudie-2024/>, letzter Zugriff: 17.06.2024

⁶ ebd.

⁷ vgl. Vorlage 18/2635

⁸ ebd.

mit den Benelux-Staaten ist die Erarbeitung einer Mobilitätsvision, an welcher die Benelux-Union arbeitet. Dabei ist Nordrhein-Westfalen in einer Arbeitsgruppe beteiligt. Mit Blick auf die junge Generation ist insbesondere das Politikfeld Schule und Bildung von Relevanz. Hier gilt es von Landesseite die Kooperation mit den Benelux-Staaten auszubauen und die EUREGIO-Profilschulen sowie die Europaschulen zu stärken.

Beschlüsse zum Landesjugendparlament umsetzen und neue Formen der Kooperation schaffen

Um die Beteiligung von jungen Menschen in der Europapolitik Nordrhein-Westfalens zu stärken sind weitere Anstrengungen möglich und nötig. Denn grundsätzlich bekennt sich die junge Generation zur Demokratie, zu Europa und zu freien Wahlen. Ein passendes Instrument stellt dabei ein Landesjugendparlament dar. Für Nordrhein-Westfalen ist die Idee eines Jugendparlaments nicht neu. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat in seiner 17. Wahlperiode hierzu Beschlüsse gefasst.⁹ Der Landtag formulierte dabei einen Beschluss, welcher die Bedeutung der Mitsprache der jungen Generation untermauerte. Zudem setzte sich das Parlament für mehr Mitbestimmung der Jugend ein. Des Weiteren wurde die Erarbeitung eines Konzeptes für ein frei und direkt gewähltes Landesjugendparlament mit überparteilichem Charakter verabschiedet. Die gefassten Beschlüsse müssen nun endlich umgesetzt und die Umsetzungsschritte beschleunigt werden. Denn die junge Generation in Nordrhein-Westfalen wartet auf das Einlösen dieses Versprechens der Politik und die Schaffung des Gremiums für mehr politische Partizipation und demokratische Mitbestimmung auf Landesebene. Eine zügige Umsetzung dient dabei auch dem Vertrauensgewinn von Jugendlichen in die Politik.

Die Umsetzung des Landesjugendparlaments in Nordrhein-Westfalen kann als Initialzündung für die Schaffung eines frei und direkt gewählten Jugendparlaments „NRW-BENELUX“ dienen. Diese neue Form der Kooperation, auch als Signal für mehr Jugendparlamente, bietet Jugendlichen die Möglichkeit, überparteilich und unabhängig Wünsche und Anliegen zu den Kernthemen der BENELUX-Zusammenarbeit zu äußern und die Strategie aus jugendlicher Sicht weiter zu erarbeiten und weiter zu stärken, indem neue Ideen und Konzepte zur Weiterentwicklung der Europapolitik Nordrhein-Westfalens und der Benelux-Länder entwickelt werden. Vor allem unterstreicht es aber Jugendbeteiligung, die ernst genommen wird. Das Vier-Länder-Gremium kann darüber hinaus als Beispiel dienen, wie die Politik junge Menschen für die Idee der europäischen Einigung und Gestaltung der eigenen Zukunft begeistern kann. Neben der inhaltlichen Arbeit ermöglicht ein solches Jugendparlament eine noch engere Vernetzung unter den jungen Europäerinnen und Europäern. Gerade in Zeiten erstarkender nationalistischer und populistischer Tendenzen, auch bei Wahlen, können Nordrhein-Westfalen und die Benelux-Staaten durch das Jugendparlament ein Zeichen für eine fortschrittliche europäische Integrationspolitik setzen. Nationale und grenzüberschreitende Jugendparlamente können voneinander lernen und in den Austausch treten für eine stetige Verbesserung der Mitbestimmung der jungen Generation in Nordrhein-Westfalen, den Benelux-Staaten und Europa.

⁹ vgl. Drucksache 17/14281

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- ein Landesjugendparlament in Nordrhein-Westfalen zu realisieren und
- sich im Rahmen der BENELUX-Gespräche für ein grenzüberschreitendes NRW-BENE-LUX-Jugendparlament einzusetzen, bei dem Jugendorganisationen und -verbände sowie wissenschaftliche Akteure in den Prozess eingebunden werden.

Henning Höne
Marcel Hafke
Dr. Werner Pfeil

und Fraktion

- TOP 5 -

Keine Familie auf dem Weg in die klimaneutrale Zukunft zurücklassen!

25.06.2024

Antrag

der Fraktion SPD

Keine Familie auf dem Weg in die klimaneutrale Zukunft zurücklassen!

I. Ausgangslage

Das Jahr 2023 war das wärmste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Das passt zu dem traurigen Rekord, dass noch nie so viel CO₂ aus fossilen Energieträgern emittiert wurde wie im vergangenen Jahr. Die Weltmitteltemperatur lag um 1,48 Grad höher als im vorindustriellen Zeitalter. Um das 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens von 2015 noch zu erreichen, müssten die Menschen weltweit die Emissionen jedes Jahr stärker reduzieren als zu den eingeschränktesten Zeiten der Covid-19-Pandemie. Starkregenereignisse, Überflutungen, langanhaltende Dürre- und Hitzeperioden, die zu massiven Ernteaufschlägen führen, verheerende Waldbrände – diese Ereignisse werden zunehmen. In sieben Jahren ist angesichts der derzeitigen weltweiten Emissionen das CO₂-Budget aufgebraucht, mit dem wir die Temperaturerhöhung noch auf unter 1,5 Grad beschränken können.

Diese Aussichten sind erschütternd und es ist nur zu menschlich, sie schlicht ausblenden zu wollen. Doch Wegschauen vergrößert die Krise, statt sie einzuhegen. Es macht einen Unterschied, wie wir uns verhalten. Wollen wir unseren Kindern eine Welt hinterlassen, in der ein glückliches menschliches Leben kaum mehr möglich ist und ihnen dann erzählen: „Ich habe mich der Hoffnungslosigkeit hingegeben, statt damals mein Mögliches zu tun, um Dir eine lebenswerte Welt zu hinterlassen“? Aufgeben ist für Eltern, ist für Großeltern und für uns alle keine Option. Es geht darum, die Herausforderungen des Klimawandels anzunehmen und ihn im Rahmen unserer Möglichkeiten zu begrenzen. Dafür hat die EU in der letzten Legislaturperiode einen entscheidenden gesetzgeberischen Grundstein gelegt, den Europäischen Green Deal. Die EU soll bis 2050 klimaneutral werden. Für die Zeit bis 2030 ist der Green Deal in Gesetze gegossen, die nun auf Ebene der Mitgliedsstaaten umzusetzen sind. Deutschland und NRW haben sich vorgenommen bis 2045 klimaneutral zu sein.

Ob dieser Kraftakt in den kommenden entscheidenden Jahren in Nordrhein-Westfalen gelingt, wird davon abhängen, ob berufstätige Familien sich darauf verlassen können, dass sie durch die kommenden Herausforderungen nicht finanziell erdrückt werden. Das Erstarken der Klimaskeptiker und Klimawandelleugner, auch im EU-Parlament, zeigt deutlich, dass alle Menschen im Land Machbarkeit der notwendigen Schritte ohne eigene Überforderung spürbar erfahren müssen, um sich dem Klimawandel entgegenzustellen. Davon hängt der Erfolg der Klimamaßnahmen und unser Beitrag für eine lebenswerte Zukunft für unsere Kinder ab.

Um dem Übereinkommen von Paris nachzukommen, stellte die Europäische Kommission im Dezember 2019 ihren „European Green Deal“ vor. Er ist eine Wachstumsstrategie, mit der die

europäische Wirtschaft moderner, ressourcenschonender und wettbewerbsfähiger gemacht werden soll. Gleichzeitig gibt dieses Konzept Strategien und Transformationspfade vor, wie Klimaneutralität in der EU bis 2050 erreicht werden kann. Sämtliche Politikfelder, wie zum Beispiel Energie, Industrie, Biodiversität, Landwirtschaft und Mobilität wurden damit auf die europäischen Klimaschutzziele ausgerichtet. Ein gesetzgeberischer Kernbestandteil des Green Deal ist das „Fit-for-55“-Gesetzespaket. Es wurde 2021 vorgestellt und zum Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments 2024 gesetzgeberisch abgeschlossen. Das Paket legt legislativ fest, wie der Ausstoß von Treibhausgasen in der EU bis 2030 um mindestens 55 Prozent reduziert werden soll – ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050. Weitere wichtige Leitplanken sind etwa die Luftqualitätsrichtlinie, die überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie, die Verpackungsverordnung, die EU-Batterieverordnung oder die EU-Ökodesign-Verordnung.¹

Die Überarbeitung und Ausweitung des Europäischen Emissionshandelssystem (EHS) kann dabei als das „Herzstück“ des Pakets angesehen werden.² Statt wie ursprünglich vorgesehen die Emissionen im Vergleich zu 2005 um 43 Prozent zu senken, soll nun eine Reduktion um 62 Prozent bis 2030 erreicht werden. Dadurch bedingt wird die Obergrenze der Zertifikate auf dem Markt nicht mehr um jährlich 2,2 Prozent reduziert, sondern in einem ersten Schritt um 4,3 Prozent bis 2027 und um 4,4 Prozent von 2028 bis 2030.³ Außerdem soll das EHS auch um bisher noch nicht erfasste Sektoren ausgeweitet werden. So wird der Seeverkehr bis 2026 miteinbezogen und für den Gebäude-, Straßenverkehr- und Kraftstoffsektor ein neues, getrenntes EHS (EHS II) eingeführt. Damit einhergehend sollen die kostenlosen Zertifikate für bestimmte Sektoren abgeschafft werden. Für die energieintensive Industrie wird die kostenlose Zuteilung reduziert, und bis 2034 abgeschmolzen. Die Reform des Europäischen Emissionshandelssystem kann als größter Hebel zur Senkung der EU-weiten Emissionen wirken – wenn die nötigen Eigenmittel dafür im EU-Haushalt hinterlegt werden.

Um Carbon Leakage zu verhindern, den Wegfall der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten auszugleichen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft abzusichern, soll ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) eingeführt werden. Damit soll die Umgehung des CO₂-Preises durch die Verlagerung von Produktionsstätten in das Nicht-EU-Ausland verhindert werden. Insbesondere soll die wirtschaftliche Besserstellung von Importen in den europäischen Binnenmarkt, die nicht den europäischen Nachhaltigkeitsstandards und CO₂-Reduktionsvorgaben unterworfen sind, durch den Grenzausgleichsmechanismus verhindert werden. Das heißt, eingeführte energieintensive Produkte und Grundstoffe werden somit gleich zu EU-Produkten behandelt und in der Folge auch mit demselben CO₂-Preis belegt. Ab 2026 werden für die berichteten Emissionen ebenfalls Emissionszertifikate zum EU-CO₂-Preis erworben und gehandelt werden.⁴ Der CBAM-Mechanismus ist das einzige Werkzeug, das einen konkreten Anreiz zur Dekarbonisierung nach dem Verursacherprinzip leistet. Damit wird die faire Bezahlung von CO₂-Emissionen zu einer Bedingung für die Binnenmarktzulassung. Nordrhein-Westfalen mit seinen energieintensiven, produzierenden Unternehmen steht somit vor großen Herausforderungen, die Klimaziele zu erfüllen und dennoch international wettbewerbsfähig zu bleiben. Andererseits birgt eine erfolgreiche Transformation immense Chancen für künftige Wettbewerbsvorteile. Dies verlangt, wie auch das Landesziel der Klimaneutralität 2045, nach einer bisher nicht erkennbaren aktiven Industriepolitik der nordrhein-westfälischen Landesregierung.

¹ Ein aktueller Überblick über die wichtigsten Legislativakte des EU Green Deal für NRW findet sich hier: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2636.pdf>.

² vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/klima-eu-einigung-emissionshandel-co2-zertifikate-100.html>

³ vgl. <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/fit-for-55-eu-emissions-trading-system/>

⁴ vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/der-eu-emissionshandel-wird-umfassend-reformiert>

Erneuerbare Energien sind unabdingbar für eine klimafreundliche Energiegewinnung. Mit der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird die EU dieser Aufgabe gerecht. Damit soll der Anteil der Erneuerbaren Energien maßgeblich erhöht werden, und zwar durch eine ehrgeizigere Zielvorgabe und sektorspezifische Unterziele, um die konstant fortschreitende Nutzung von Erneuerbaren Energien in allen Wirtschaftssektoren zunehmend zu unterstützen. Außerdem ruft die EU zu schnelleren Projektgenehmigungsverfahren und klaren Vorgaben zur energetischen Nutzung von Biomasse auf.⁵ Auch in Nordrhein-Westfalen ist klar, dass der vorgezogene Kohleausstieg 2030 nur durch einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien, aber auch der zugehörigen Energieinfrastruktur wie Strom- und Wasserstoffleitungen sowie umfangreiche Speicherkapazitäten zu leisten ist.⁶

Die Gebäudeeffizienzrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Reform- und Emissionsminderungsanstrengungen im Bereich des Bausektors und soll den Energieverbrauch von Wohngebäuden senken. Eine individuelle Pflicht zur energetischen Sanierung wird es indes nur für energetisch schlechte Gebäude geben, die keiner Wohnnutzung unterliegen. Außerdem sollen fossile Heizungen nach und nach auslaufen, wobei die Richtlinie das Jahr 2040 nicht als Verpflichtung, sondern lediglich als Indikator für die Zielerreichung vorsieht.⁷ Eine enge Verzahnung des nationalen Umsetzungsgesetzes mit dem 2023 verabschiedeten Gebäudeenergiegesetz ist unabdingbar.

In der energieintensiven Industrie Nordrhein-Westfalens sind 1,2 Millionen Menschen direkt beschäftigt. Noch einmal so viele Arbeitsplätze und damit Familien sind insgesamt von ihr abhängig.⁸ Dabei ist klar, dass die sozial-ökologische Transformation zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas kein Selbstläufer wird. Die Europäischen Institutionen haben mit der Verabschiedung der letzten noch ausstehenden Dossiers den Weg für „Fit-for-55“ freigegeben. Die Koordinierungsprozesse auf europäischer Ebene sind somit weitgehend abgeschlossen, was dazu führt, dass nun im Sinne des Subsidiaritätsprinzips andere Ebenen in die Ausführung, Gestaltung und Anwendung der neuen EU-Richtlinien und Verordnungen gehen werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, die erste klimaneutrale Industrieregion Europas zu werden. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, müssen nun Strategien und Wege aufgezeigt werden, wie das Land die neuen EU-Maßgaben umsetzen und aktiv gestalten wird. Nordrhein-Westfalen leistet damit einen vitalen Beitrag für die Bemühungen in der gesamten EU klimaneutral zu werden. Die erste klimaneutrale Industrieregion auf dem ersten klimaneutralen Kontinent der Welt zu werden, bedingt vorausschauendes Handeln und klare Zielerreichungspfade. Nordrhein-Westfalen kann ein Leuchtturm in der sozial-ökologischen Transformation werden.

Der Green Deal wurde in der letzten Legislaturperiode maßgeblich von den Sozialdemokraten, den Grünen, der Europäischen Volkspartei, den Liberalen und Teilen der Linken im Europäischen Parlament vorangetrieben und getragen. Mit der Europawahl 2024 haben sich die Mehrheitsverhältnisse verschoben. In den nächsten Monaten wird sich zeigen, ob die Parteien der Mitte den Klimawandelleugnern und Parteien der fossilen Energien nachgeben werden und wer mit wem welche Allianzen bildet. Neben den dortigen Mehrheitsverhältnissen, wovon auch die Zusammensetzung der neuen EU-Kommission abhängen wird, beeinflussen auch Wahlen in den Mitgliedsstaaten die Arithmetik im Rat und damit in der EU in den kommenden Jahren.

⁵ vgl. <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/fit-for-55-how-the-eu-plans-to-boost-renewable-energy/>

⁶ vgl. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/eckpunktevereinbarung-fuer-den-kohleausstieg-2030-meilenstein-fuer-den-klimaschutz>

⁷ vgl. <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/neue-eu-gebaeuderichtlinie/>

⁸ vgl. <https://www.it.nrw/nrw-industrie-umsaetze-im-jahr-2022-um-152-prozent-hoehere-als-ein-jahr-zuvor-120632>

Die Art und Weise, wie Klimaschutz in der EU gestaltet werden wird, dürfte sich verändern, die Tendenzen für ein Rollback dürften stärker werden, könnten das Tempo verlangsamen und die Kompromissfindung noch aufreibender machen. Dies dürfte sich vor allem im Ringen um die Ausgestaltung der Klimapolitik für den Zeitraum 2031 bis 2040 zeigen. Dafür empfiehlt die EU-Kommission 90 Prozent weniger Emissionen im Vergleich zu 1990. In Zukunft dürften die Themen Wettbewerbsfähigkeit eine größere Rolle spielen. Doch auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Resilienz und im Wettbewerb mit China und den USA wird es im Interesse der EU sein, die europäische Vorreiterrolle in der grünen Transformation beizubehalten und den eingeschlagenen Weg verlässlich fortzusetzen. Eine zentrale Herausforderung wird hier sicherlich die Frage sein, wie die Emissionen der Landwirtschaft bepreist werden, ohne die Unterstützung der Landwirte zu verlieren.

Bis 2030 jedenfalls sind die Leitplanken der europäischen Klimapolitik legislativ festgezurr – ein enormer gesetzgeberischer Kraftakt. Kern der europäischen Klimapolitik sind das Klimaschutzgesetz und die Ziele und Instrumente für die einzelnen Sektoren. Nun liegt es an den Mitgliedsstaaten, den Grünen Deal für diesen Zeitraum für berufstätige Familien sozialgerecht in die Tat umzusetzen.

II. Der Landtag stellt fest:

- Der auf EU-Ebene beschlossene Grüne Deal kann massive Investitionen in ein zukunfts-gerechtes Leben in unserem Land auslösen. Klimamaßnahmen müssen aber gleichzeitig auch sozial gerecht abgesichert werden. Durchschnittliche Privathaushalte, wirtschaftlich Schwächere sowie kleine und mittlere Unternehmen müssen bei dieser Jahr-hundertherausforderung wirksam unterstützt werden. Berufstätige Familien dürfen nicht zurückgelassen werden. Maßnahmen gegen den Klimawandel müssen immer auch unter Klimagerechtigkeitsaspekten abgewogen und die Großemittenten von Treibhausga-sen besonders in die Verantwortung genommen werden.
- Berufstätige Familien in NRW dürfen nicht von den Alltagsanforderungen erdrückt wer-den. Wichtigste Aufgabe der Landesregierung ist es, sie zu entlasten: Familien brauchen ein Einkommen, von dem sie gut leben können, bezahlbaren, lebenswerten Wohnraum, gute Bildung für ihre Kinder, gut funktionierende Infrastruktur, Mobilität und eine gesunde Umwelt. Das Leben muss bezahlbar und überschaubar bleiben. Die Landesregierung muss dafür sorgen, dass Wirtschaft, Industrie und Arbeitsplätze sich so entwickeln, dass sie „Zukunfts-fit“ und damit sicher sind.
- Damit unsere Kinder, wenn sie erwachsen sind, noch ein menschenwürdiges Leben füh-ren können, ist es eine elementare Aufgabe unserer Generation den Klimawandel zu stoppen. Die Europäische Union hat sich deshalb mit dem EU Green Deal auf den Weg gemacht, ihren Beitrag dafür zu leisten. Die dafür verabschiedeten Gesetze bis 2030 müssen nun in den EU-Mitgliedsstaaten, also auch in Deutschland und NRW umgesetzt werden. Damit die Menschen im Land den Klimawandel mittragen können, dürfen sie nicht überfordert sein, sondern müssen entlastet werden. Die Landesregierung muss aktiv dafür sorgen, dass berufstätige Familien in NRW die Veränderungen einfach um-setzen können, für sie keine Mehrkosten entstehen und sie den Weg in die Klimaneut-ralität bis 2045 mittragen und unterstützen können.
- Der menschengemachte Klimawandel ist eine der größten globalen Herausforderungen, vor denen die Menschheit steht. Der Umbau hin zu einer klimagerechten Gesellschaft muss für alle machbar sein. Berufstätige Familien mit kleinen und mittleren Einkommen sind anteilig nur für einen geringen Teil der CO²-Emissionen privater Haushalte

verantwortlich, sind aber überdurchschnittlich von den Kosten des Klimawandels betroffen. Das ist nicht fair. Deshalb muss die Landesregierung sich aktiv und spürbar dafür einsetzen, das Soziale im Ökologischen mit konkreten Maßnahmen für berufstätige Familien fair auszugestalten.

- Nordrhein-Westfalen ist mit seiner energieintensiven Industrie und seinem produzierenden Gewerbe in besonderem Maße von den verabschiedeten Maßnahmen betroffen. Es ist daher in besonderem Maße Verantwortung und Auftrag der Landesregierung, die energieintensive Industrie und ihre Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen auf ihrem Transformationspfad unterstützend zu begleiten. Die Landesregierung muss – wo dies legislativ möglich ist – eine aktive Rolle in der Ausgestaltung des Green Deals einnehmen und sich für die Umsetzbarkeit der Emissionsminderungsziele industriepolitisch und im Sinne zukunftssicherer Jobs einsetzen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- dem Landtag von Nordrhein-Westfalen ein Konzept zur Umsetzung des EU Green Deal auf Landesebene vorzustellen, das berufstätige Familien und die am stärksten belasteten Haushalte in den Mittelpunkt rückt. Darin soll insbesondere thematisiert werden, mit welchen Auswirkungen der EU-Vorschriften die Landesregierung für die Menschen in Nordrhein-Westfalen rechnet, wie sie plant damit umzugehen und wie die Emissionsziele bis 2030 konkret in NRW umgesetzt und erreicht werden sollen. Dabei soll transparent erkennbar sein, ob und welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um die sozial-ökologische Transformation nicht nur ökologisch, sondern auch wirtschaftlich verträglich und zukunftsweisend sowie sozial ausgewogen zu gestalten. Dieses Konzept ist dem Landtag unverzüglich zuzuleiten, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2024.
- einen aktuellen Stand und die damit einhergehende Planung zur Transformation des Arbeitsmarktes in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich des EU Green Deal vorzulegen sowie den Transformationsprozess auf dem Arbeitsmarkt aktiv zu begleiten. Sie ist aufgefordert, zielgerichtet sowie rechtzeitig ein Konzept zu Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für betroffene Beschäftigte in energieintensiven Unternehmen aufzulegen.
- sich auf europäischer wie auf Bundesebene für eine Hinterlegung des Europäischen Emissionshandelssystems und des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus mit neuen Eigenmitteln im EU-Haushalt einzusetzen, um diese Instrumente zu wirksamen Mechanismen des Klimaschutzes und der Steigerung europäischer Wettbewerbsfähigkeit zu machen.
- im Rahmen einer aktiven Industriepolitik Ansprechstellen für nordrhein-westfälische Unternehmen in der Transformation zu schaffen, die diese bei neuen Verwaltungsaufgaben unterstützen, bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben beraten und zur Aufklärung über die Wirkmechanismen der Instrumente beitragen.
- erweiterte Angebote zur Transformationsfinanzierung für die energieintensive Industrie mit eigenen Landesmaßnahmen zur Erhöhung des Eigenkapitals derjenigen Unternehmen zu schaffen, die ihre Produktion dekarbonisieren oder auf zirkuläre Wertschöpfung umrüsten.

- im Rahmen der Umsetzung der Gebäudeeffizienzrichtlinie gemeinsam mit dem Bund auf eine enge Verzahnung mit dem Wärmeplanungsgesetz sowie insbesondere dem Gebäudeenergiegesetz zu achten und dabei parallel zu Effizienzvorgaben für Gebäude auch die sozialverträgliche Zielerreichung konzeptionell zu adressieren und mit eigenen Landesmitteln zu hinterlegen.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Alexander Vogt
André Stinka
Inge Blask
Lena Teschlade

und Fraktion

- TOP 6 -

Ergebnisse der Benelux-Politik Nordrhein-Westfalens seit 2019



Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2635

A06

5. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den von Herrn Dr. Werner Pfeil MdL von der Fraktion der FDP erbetenen Bericht zum Thema „Ergebnisse der Benelux-Politik Nordrhein-Westfalens seit 2019“ für die Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales am 07. Juni 2024.

Für die Weiterleitung dieses Berichtes an den Ausschussvorsitzenden bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Nathanael Liminski

Bericht
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei

für den
Ausschuss Europa und Internationales
im Landtag Nordrhein-Westfalen

zum Thema
Ergebnisse der Benelux-Politik Nordrhein-Westfalens seit 2019

(Juni 2024)

Die Kooperation zwischen Nordrhein-Westfalen und den Benelux-Ländern gestaltet sich vielfältig und umfassend und bedient sich eines aufgefächerten Instrumentariums.

Benelux-Union

Am 2. April 2019 haben sich die Regierungschefs der Benelux-Länder und Nordrhein-Westfalens auf dem Benelux-Gipfel in Luxemburg darauf geeinigt, die bestehende privilegierte Partnerschaft zu vertiefen, wobei die Themen innere Sicherheit, Energie, Chemieindustrie sowie Arbeitsmobilität explizit benannt wurden.

Die Zusammenarbeit mit der Benelux-Union hat sich seit der Unterzeichnung deutlich intensiviert. Die besondere Qualität und die Intensivierung der Kooperation zeigt sich auch in der Tatsache, dass Ministerpräsident Wüst sowohl 2022 als auch 2023 am jährlichen Gipfel der Benelux-Regierungschefs teilgenommen hat.

Regierungskonsultationen

Ein wichtiger Bestandteil der politischen Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und den angrenzenden Benelux-Ländern sind die Regierungskonsultationen. Sie bieten ein Forum zum Austausch über die grenzüberschreitenden Entwicklungen der Zusammenarbeit und die Identifikation weiterer Kooperationsmöglichkeiten. Ziel der Treffen ist die Erweiterung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Kooperation, des Zusammenhalts und der Verstärkung des politischen Austauschs.

Die erste Regierungskonsultation zwischen NRW und den Niederlanden fand 2018 statt, die zweite Konsultation wurde vor dem Hintergrund der Pandemie im Dezember 2020 vollständig digital durchgeführt. Ergebnis war eine gemeinsame Erklärung, und die Zielsetzung, in den kommenden Jahren unter anderem das Netz der Servicestellen für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung (SGA) auszubauen, mehr grenzüberschreitende Praktikums- und Ausbildungsplätze zu schaffen, das E-Ticketing im öffentlichen Verkehr weiter zu entwickeln und den grenzüberschreitenden Rettungsdienst zu verbessern.

Ein analoges Format zu der Regierungskonsultation mit den Niederlanden wird auch mit Belgien durchgeführt. Auftakt bot die Konsultation mit der belgischen Föderalregierung am 29. November 2022. Kernthemen waren die gemeinsame Bewältigung der Energiekrise durch eine Energiepolitische Zusammenarbeit und einen Ausbau der wissenschaftlichen Kooperationen durch das Projekt Einstein-Teleskop.

Grenzlandkonferenz

Im Rahmen der ersten Regierungskonsultationen zwischen den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen haben die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Regierung der Niederlande zur Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit die jährliche Veranstaltung einer „Grenzlandkonferenz“ vereinbart. Diese bringt einmal im Jahr alle

relevanten Akteure der Grenzregion und der grenzüberschreitenden Kooperation zusammen.

Sie findet wechselnd auf nordrhein-westfälischer und niederländischer Seite und möglichst in unterschiedlichen Euregios, Provinzen und Regierungsbezirken statt. Die erste Konferenz fand 2019 in Venlo statt. Es folgten Duisburg (teilweise digital, 2020), Enschede (2021), Aachen (2022) und Nimwegen (2023). Die sechste Grenzlandkonferenz ist für Herbst 2024 geplant und soll in Krefeld stattfinden.

Auf der Grenzlandkonferenz wird eine Grenzlandagenda verabschiedet wird, welche die Aktivitäten zur Integration des Grenzgebietes und zum Abbau von Grenzhindernissen auf konkrete Prioritäten fokussiert. Seit 2020 wird außerdem jährlich ein Grenzlandpreis verliehen. Damit werden Projekte ausgezeichnet, die sich in besonderem Maße für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einsetzen.

Gemeinsame Kabinettsitzung Flandern

Auf ihrer Sitzung vom 18. Januar 2019, die nach 2015 die zweite derartige Kabinettsitzung war, besprachen die nordrhein-westfälischen Landesregierung und das flämische Kabinett u.a. die Folgen des Brexits, Interreg und die Kohäsionspolitik nach 2020, Integration, Prävention von Radikalisierung, die Zusammenarbeit im Bereich des Fremdsprachenunterrichts. Zudem gab es eine gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich Mobilität und Verkehr zwischen dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und dem flämischen Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten.

Die dritte Sitzung wurde coronabedingt von 2021 auf den 29. März 2022 verlegt und behandelte die sechs Hauptthemen, Energie / Wasserstoff, Perspektiven nach der Pandemie im Gesundheitsbereich, Digitalisierung, Mobilität, Stadt–Gesellschaft–Umwelt und Europäische Zusammenarbeit.

Absichtserklärung Wallonie

Am 14. Mai 2019 unterzeichneten der damalige Ministerpräsident Armin Laschet und der Ministerpräsident der belgischen Region Wallonie, Willy Borsus, eine Gemeinsame Erklärung zur Kooperation zwischen Nordrhein-Westfalen und der Wallonie, mit dem Zweck der Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit. Ziel war die Intensivierung der Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Verkehr und Mobilität, Forschung und Innovation sowie Energie.

Die Anlage zum Bericht enthält eine Übersicht der Zusammenarbeit zu einzelnen Fachthemen.

Anlage zum Bericht

Ergebnisse der Benelux-Politik Nordrhein-Westfalens seit 2019

Übersicht der Zusammenarbeit der Ressorts zu einzelnen Fachthemen (Juni 2024)

Transport, Verkehr und Logistik

Benelux-Mobilitätsvision

Im Direktionsausschuss „Verkehr und Transport“ der Benelux-Union am 18. Oktober 2023 wurde das Benelux-Generalsekretariat beauftragt, eine gemeinsame Benelux-Mobilitätsvision zu entwerfen. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt NRW in der dazu gegründeten Arbeitsgruppe. Der Schwerpunkt soll auf der grenzüberschreitenden und internationalen Komponente liegen, sodass die bereits bestehenden Mobilitätsstrategien der Mitgliedstaaten ergänzt werden. Die Mobilitätsvision ist als Leitprojekt in den Benelux-Jahresplan 2024 aufgenommen worden. Sie soll auch als Grundlage für das "Verkehrskapitel" des künftigen Benelux-Mehrjahresplans 2025-2028 dienen.

Radverkehr

In der Arbeitsgruppe Fahrrad findet zum Thema Radverkehr ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt. Die Themen werden dabei gemäß der erstellten Roadmap abgehandelt. So fand am 13. November 2023 in Brüssel ein Termin zum Thema S-Pe-delecs statt. Des Weiteren gibt es gemeinsame Aktionen, wie beispielsweise ein Stand auf der VeloCity Konferenz in Gent vom 18. bis 21. Juni 2024

"Mobility as a Service"

Das Benelux-Projekt "Mobility as a Service" (MaaS), an dem auch Nordrhein-Westfalen über den Aachener Verkehrsverbund (AVV) beteiligt ist, wird in leicht veränderter Form weitergeführt. In der zweiten Phase konzentriert sich die Arbeitsgruppe vorerst auf den Informationsaustausch und die gemeinsame Nutzung bewährter Verfahren, z.B. unter Aspekten wie dem Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung), der Vermeidung einer doppelten Startgebühr für internationale Zugfahrten sowie weiterhin den Datenstrukturen, dem Ticketing, den Finanzfragen und offenen Standards.

Unbemanntes elektrisches Fliegen

Die Benelux-Union hat die Arbeitsgruppe für unbemanntes elektrisches Fliegen schon vor einigen Jahren gegründet, die 2020 auf eine breitere Partnerschaft unter Beteili-

gung der nationalen Flugsicherungsorganisationen (NAARIC) gestellt wurde. Das Interesse der Flugsicherungsorganisationen liegt eher bei der Großluftfahrt, sodass sich die Arbeitsgruppe derzeit auf die Vertreter der Luftfahrtbehörden begrenzt.

Seit Oktober 2023 ist die Luftverkehrsabteilung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW eingeladen mitzuarbeiten. Die Regelwerke für Personal und Technik der unbemannten Luftfahrt sind zwar europaweit harmonisiert, doch die Verfahren u.a. für Grenzüberflüge noch sehr komplex, sodass die Einholung der erforderlichen grenzüberschreitenden Genehmigung aktuell noch sehr zeitintensiv ist. Die Arbeitsgruppe arbeitet an Verfahren zur Antragsverschlinkung und -beschleunigung.

Seit Anfang 2021 befindet sich die Strafvollzugsabteilung des Ministeriums der Justiz mit den niederländischen Kollegen im Austausch zum Thema Drohnenflüge über Justizvollzugsanstalten.

Bemanntes elektrisches Fliegen

Im Mai 2023 rief die Benelux-Union die Arbeitsgruppe für bemanntes elektrisches Fliegen ein. Auf Einladung der NRW-Vertreterin bei der Benelux-Union bringt sich die Luftverkehrsabteilung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW seit Januar 2024 in dieses Gremium mit ein. Obwohl Grenzüberflüge beim elektrischen Fliegen problemlos möglich sind, bedarf es in vielen anderen Bereich der europäischen Harmonisierung.

Einheitliche europäische Standards müssen u.a. trotz europaweit gültiger Vorschriften für die Pilotenausbildung, für die Flugzeugtechnik insgesamt als auch die (Lade)Infrastruktur geschaffen werden. Unter der Überschrift "Elektrisches Fliegen" werden weitere Antriebsverfahren wie Wasserstoff-Direktverbrennung, eFuels und die Brennstoffzelle subsumiert und mitgedacht.

Schifffahrt

NRW fördert eine wissenschaftliche Studie des Entwicklungszentrums für Schiffstechnik und Transportsysteme e.V. (DST) zur Umstellung der Binnenschiffsflotte auf klimaneutrale Antriebe, sowie zum Aufbau von Werftkapazitäten in Europa. Die Interessierten aus den Benelux-Ländern werden zur Rheinkonferenz am 5. September 2024 eingeladen. Dort soll eine gemeinsame Absichtserklärung, „Perspektive nachhaltige Rheinschifffahrt 2030“, unterzeichnet werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsmobilität

Grenzpendler

Die Verbesserung der steuerlichen Situation von sogenannten Grenzpendlern zwischen Deutschland und den Benelux-Staaten, davon vor allem den Niederlanden, ist eine Kernforderung der Landesregierung. Auf Initiative Nordrhein-Westfalens erfolgten

Beschlüsse der Finanzministerinnen und Finanzminister im letzten Jahr, in denen vor allem Steuererleichterungen von Grenzpendlerinnen und Grenzpendler im Homeoffice gefordert wurden. Im Verhältnis zu Luxemburg konnte inzwischen von der Bundesregierung ein geändertes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen und umgesetzt werden.

Gemeinsame Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitsmigranten mit den Niederlanden

Durch das Projekt "Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten", welches durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aus ESF-Mitteln gefördert wird, werden Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in der Grenzregion unterstützt. Zu diesem Zweck wurde eigens ein Beratungsbüro in Emmerich geschaffen. Außerdem organisiert das Projekt

- muttersprachliche Beratungen,
- aufsuchende Arbeit wie Vor-Ort-Aktionen vor Unterkünften,
- die Vernetzung mit Beratungsstrukturen auf niederländischer Seite sowie weiteren Akteuren (z.B. in Kommunen, NL-Sozialministerium, EUREGIOs) und
- die Einbeziehung in Kooperationsstrukturen zur Unterstützung von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in der Grenzregion zu den Niederlanden des MHKBD (Arbeitsgruppe Strategiaustausch Südosteuropa).

Des Weiteren werden ausländische Beschäftigte durch das Projekt Rechtsberatung für ausländische Beschäftigte von Aktion Würde und Gerechtigkeit e.V. bei der Geltendmachung von Ansprüchen unterstützt.

Grenzübergreifende Kontrollaktion gegen ausbeuterische Wohn- und Arbeitsverhältnisse im November 2023 mit den Niederlanden

Zwischen der Arbeitsschutzverwaltung NRW und der Arbeitsschutzverwaltung der Niederlande und unter Einbindung der Europäischen Arbeitsbehörde ELA findet eine Abstimmung des Informationsaustausches und der gemeinsamen Vorgehensweise statt. In der grenzüberschreitenden Kontrollaktion am 4. und 5. November 2023 wurden Unterkünfte von Beschäftigten aus Südosteuropa von niederländischen Leiharbeiterfirmen überprüft und gemeinsame Kontrollen im Rahmen von behördenübergreifenden Wohnungskontrollen in der nordrheinwestfälischen Grenzregion durchgeführt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsmobilität

Im Rahmen der Projektgruppe "Strategiaustausch zur Zuwanderung aus Südosteuropa" finden Kontrollaktionen im deutsch-niederländischen Grenzraum in den Kreisen Kleve, Borken und Viersen mit Beteiligung des niederländischen Arbeitsschutzes und

der European Labour Authority statt. Eine ausführliche Darstellung für das Jahr 2022 kann dem Bericht an den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung des Landtags (Vorlage 18/1171) entnommen werden. Im November 2023 nahm an einer Kontrolle auch ein Mitarbeiter des belgischen Arbeitsschutzes hospitierend teil.

Migration und Integration

Im Koalitionsvertrag - Zukunftsvertrag für Nordrhein- Westfalen, 2022-2027 – hat die Landesregierung NRW ihre Bereitschaft erklärt, den langjährigen Austausch mit Flandern weiterzuführen und zu vertiefen: „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Nordrhein-Westfalen und die Benelux-Länder bilden zusammen einen einzigartigen europäischen Wirtschafts-, Kultur- und Lebensraum. Wir wollen unsere enge Partnerschaft mit dem Benelux-Raum fortführen und weiter intensivieren.“

Im Rahmen dieser Partnerschaft konzentriert sich das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen auf einen aktiven Dialog und Wissenstransfer zu innovativen Programmen im Bereich der Migration und Integration.

Das Arbeitsprogramm 2023 bestand sowohl aus virtuellen Meetings und zwei Studienbesuchen vor Ort. Die Partner tauschten sich in den ersten beiden Quartalen 2023 virtuell u.a. zu folgenden Themenfeldern aus: Kommunales Integrationsmanagement, Auswirkung der Corona-Pandemie auf marginalisierte Gruppen und Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten.

Vom 12. bis zum 14. Juni unternahm eine NRW-Delegation einen Studienbesuch in Gent, um Einblicke in die konkrete Umsetzung der flämischen Strategie für ein solidarisches gesellschaftliches Zusammenleben (Plan for Living Together) zu gewinnen. Die Strategie bildet das Fundament für die Integrationsprogramme und -aktivitäten auf Gemeindeebene, die über einen Zeitraum von drei Jahren mit einem Gesamtbudget von 14 Millionen Euro unterstützt werden.

Der Gegenbesuch der Flämischen Delegation in NRW fand vom 27. November bis zum 29. November 2023 in Düsseldorf, Köln und Duisburg statt. Im Fokus dieses Studienbesuchs stand ein Dialog in den Themenfeldern: Migrantische Ökonomie, Diversity Management, Kommunales Integrationsmanagement, Duale Ausbildung von Geflüchteten, Unterstützung für geflüchtete Frauen und sozialer Zusammenhalt.

Der aktive Austausch zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW und den Flämischen Partnern wird auch in diesem Jahr weiter fortgesetzt. Im ersten und zweiten Quartal 2024 beteiligten sich Fachexpertinnen und -experten aus NRW als Referentinnen und Referenten an zwei hochrangigen Konferenzen in Mechelen. Beim Fachkongress *Vielfalt am Arbeitsmarkt*, der am 23.5.2024 in Düsseldorf stattfand, referierte eine Fachexpertin aus Brüssel zum belgischen Programm JobRoads, einem innovativen Programm zur Integration von marginalisierten Gruppen in den Arbeitsmarkt.

Digitalisierung

Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit

Im Bereich der Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit sind die Niederlande und NRW seit mehr als einem Jahrzehnt eng verbunden. In zahlreichen, von der EU geförderten Projekten haben die Niederlande und NRW einen entscheidenden Beitrag zur nunmehr beschleunigt fortschreitenden Digitalisierung der Rechtshilfe geleistet.

Besonders hervorzuheben ist dabei die gemeinsame Entwicklung des e-CODEX Systems, die vor mehr als zehn Jahren unter Führung Nordrhein-Westfalens ihren Anfang nahm. Mittlerweile gilt das System nach Aussage der Europäischen Kommission als „Goldstandard“ der grenzüberschreitenden Kommunikation in justiziellen Angelegenheiten. Die Niederlande und NRW haben bereits im Jahr 2013 begonnen, Rechtshilfeersuchen über diesen Übermittlungsweg auszutauschen und so den Grundstein für eine europaweite Ausweitung des Systems gelegt.

Luxemburg war neben NRW zuletzt am Projekt EXEC-II beteiligt, in dessen Rahmen ein System (sog. eEvidence Digital Exchange System – eEDES) zum Austausch von Europäischen Ermittlungsanordnungen in zahlreichen Mitgliedstaaten eingeführt worden ist. Darüber hinaus besteht ein steter Austausch zwischen den hiesigen und dortigen Verantwortlichen im Hinblick auf die bevorstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Rechtshilfe in Europa. Ferner ist Luxemburg Mitglied im Pflege- und Entwicklungsverbund des Fachverfahrens zu Unterstützung des Justizvollzuges BASIS-Web. Eine Delegation aus den Niederlanden war im Jahr 2023 zur Hospitation bei der Verfahrenspflegestelle BASIS und prüft, ob eine Nutzung der Fachanwendung im Bereich des Justizvollzuges in den Niederlanden in Betracht kommt.

Innovation

Neben dem Schwerpunkt Energie und Klima arbeitet MWIKE zunehmend bei der Digitalisierung, u.a. der grenzüberschreitenden Gewerbeanmeldung, mit den Benelux-Ländern. Gemeinsam mit dem weiteren Kooperationspartner Österreich sind Nordrhein-Westfalen und die Niederlande bspw. im Bereich des grenzüberschreitenden Datenaustauschs nach dem Once-Only-Prinzip führend in der EU. Daneben ist die aktuell laufende Förderphase (10/22-09/25) der DWNRW-Hubs u.a. auf den Aufbau der Internationalisierungsaktivitäten ausgerichtet. Insbesondere die grenznahen DWNRW-Hubs in Aachen und Münster sind dabei mit unterschiedlichen grenzüberschreitenden Formaten mit den Niederlanden und Belgien aktiv. Auch die drei in NRW ansässigen European Digital Innovation Hubs (EDIH) arbeiten mit den EDIH in den Niederlanden und in Belgien insofern zusammen, als dass Veranstaltungskooperationen in Planung sind und einzelne Unternehmen grenzübergreifend betreut werden.

Krisenmanagement und Katastrophenschutz

Gesundheit

Umsetzung des Memorandum of Understanding (MoU) "Grenzüberschreitende Freundschaft auch in Krisenzeiten" gemeinsam mit den Niederlanden (Corona)

Zu Beginn der Corona-Pandemie richtete die Staatskanzlei eine grenzüberschreitende Taskforce Corona ein, in der u.a. die Corona-Maßnahmen in den Niederlanden, Belgien und Nordrhein-Westfalen miteinander abgestimmt wurden. Die Cross-Border Taskforce Corona ist bis zum 10. März 2022 in 116 Sitzungen zusammengekommen. Zwischen April 2020 und dem Frühjahr 2022 wurden u.a. insgesamt 98 niederländische SARS-CoV-2-Patientinnen und Patienten in Krankenhäuser in NRW verlegt und behandelt.

Austausch mit Flandern über die Lehren aus der Corona-Pandemie und die Vorbereitung auf etwaige künftige Pandemien

Im Vorfeld zu der gemeinsamen Kabinettsitzung mit Flandern am 29. März 2022 fand der Besuch des Gesundheitsministers aus Flandern auf der Fachmesse MEDICA im November 2021 statt. Im Termin selbst ging es vor allem um den Umgang mit dem Thema Corona. Ebenso wurde der Messestand des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales besucht – und hier vor allem die Initiative „Virtuelles Krankenhaus NRW“ vorgestellt und erörtert.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst mit dem Königreich Niederlande

Am 31. Mai 2022 hat sich eine Delegation des Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport der Niederlande sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums des Innern NRW unter Beteiligung der Bezirksregierung Münster und der Feuerwehr Bocholt in Bocholt getroffen. Es wurde vereinbart, den ursprünglich für das Jahr 2020 geplanten Runden Tisch Rettungswesen nach der Zeit der Pandemie wiederzubeleben. Im Rahmen der Grenzlandkonferenz im Dezember 2023 hat ein Side Event mit Experten auf niederländischer und deutscher Seite stattgefunden, auf dem ein Austausch über Herausforderungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfolgt ist. Ziel war es auch, aus diesem Austausch eine Arbeitsagenda zur Vorbereitung von Lösungsansätzen und eines umfänglicheren „Runden Tisches Rettungsdienst NRW/NL“ aufzustellen.

Gemeinsame Absichtserklärung über die grenzüberschreitende medizinische Notfallhilfe und den grenzüberschreitenden Einsatz von Rettungsdiensten zwischen den zuständigen Behörden des Königreichs Belgien und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann und der Vize-Ministerpräsident und Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Ostbelgien), Antonios Antoniadis, haben am Donnerstag, 28. März 2024, in Aachen die gemeinsame Absichtserklärung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rettungsdienst unterzeichnet. Der Vizepremierminister und Minister für Soziales und Öffentliche Gesundheit der belgischen Zentralregierung, Frank Vandenbroucke, hatte die Erklärung bereits im Vorfeld unterschrieben. Die gemeinsame Absichtserklärung bekräftigt das einhellige Ziel, den wechselseitigen Einsatz der Rettungsdienste zu vereinfachen. Offene Rechtsfragen (beispielsweise zu den Kompetenzen des Personals oder zu Kommunikationsprozessen bei Einsätzen) sollen zukünftig gemeinsam geklärt sowie Grundlagen für die wechselseitige Alarmierung und den Einsatz von Rettungsdiensten sowie den Transport von Patientinnen und Patienten geschaffen werden. Soweit erforderlich, werden das Königreich Belgien und das Land Nordrhein-Westfalen auf die Festlegung einer geeigneten Rechtsgrundlage hinwirken, um die Nachhaltigkeit dieser Zusammenarbeit in den betreffenden Kompetenzbereichen zu gewährleisten. Für die weiteren Arbeiten soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe gegründet werden.

Gefahrenabwehr

Die Zusammenarbeit mit den an Nordrhein-Westfalen im Brand- und Katastrophenschutz angrenzenden Nachbarstaaten fußt auf dem Zusammenwirken der bilateralen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit auf Ebene der Benelux-Union. In diesem Sinne engagiert sich das Ministerium des Innern in mehreren regelmäßig tagenden Arbeitsgruppen der Benelux-Union zur Krisenbewältigung. Namentlich dem Austausch der Generaldirektorinnen und -direktoren (= SENN CRISE-STRAT), der zugehörigen Arbeitsgemeinschaft auf Fachebene (AG SENN CRISE) sowie dem Austausch der Kommunikatoren (=SENN CRISE-COMM)). Besonders hervorzuheben ist zudem auch die Zusammenarbeit der Geschäftsstelle des Krisenstabs und des Lagezentrums der Landesregierung NRW mit den nationalen Krisenzentren der Nachbarstaaten, die in den letzten Jahren intensiviert wurde. Daneben finden jährlich Workshops zu aktuellen Themen im Rahmen der Krisenbewältigung statt, an denen sich NRW beteiligt. Seit 2019 haben 25 Treffen stattgefunden.

Im Ereignisfall ist es wichtig, auch grenzüberschreitend vorbereitet zu sein und aktuelle Ansprechpersonen und Erreichbarkeiten vorzuhalten. Neben dem engen Austausch wird der Krisenfall durch gemeinsame Übungen, Workshops und Kommunikationstests vorbereitet. Darüber hinaus müssen Kenntnisse über Abläufe, Verhaltensweisen etc. der anderen Staaten vorhanden sein. Dies wird durch den regelmäßigen Austausch im Rahmen der verschiedenen Treffen sichergestellt.

Auch in Zukunft wollen wir diesen Austausch verfestigen und weiter ausbauen. Im laufenden Jahr ist im Juni ein Workshop zum Thema „Resilienz“ in Brüssel geplant, an dem sich NRW beteiligt. Daneben wird im Oktober 2024 die Geschäftsstelle des Krisenstabs der Landesregierung NRW durch Delegationen aus Benelux besucht.

Innere Sicherheit

Polizei

Der polizeilichen Zusammenarbeit mit dem Königreich der Niederlande (NL) und dem Königreich Belgien (BE) kommt bereits aufgrund der Länge der gemeinsamen Grenze und dem trinationalen Ballungsgebiet Euregio Maas-Rhein eine herausragende Bedeutung zu. Grenzübergreifendes Straftatgeschehen bzw. Zusammenhänge zwischen Straftaten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und den Anrainerstaaten unterstreichen das Erfordernis für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Grenzbereichen. Wesentliche Deliktsfelder im Rahmen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit sind unter anderem die Felder „Organisierte Kriminalität“, „Geldausgabeautomaten-Sprengungen“ und „Umweltkriminalität“.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen pflegt enge Kontakte zum Ministerium für Justiz und Sicherheit NL, zur Botschaft NL in Berlin, dem niederländischen Generalkonsulat in Düsseldorf und zur niederländischen Nationalen Politie. Zwischen den Kreispolizeibehörden (KPB) im Grenzbereich und ihren Pendanten in NL bestehen enge, niedrigschwellige operative Arbeitskontakte. Gleiches gilt für die Bereitschaftspolizeien und Spezialeinheiten beider Länder, zentrale Stellen der Kriminalitätsbekämpfung und die zentralen polizeilichen Leitstellen. Zur Verbesserung der Qualität von Arbeitsabläufen zwischen NRW und NL werden Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte im Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) und bei der Nationalen Politie in Driebergen eingesetzt, die jederzeit für die Koordination, Anfragen und Probleme ansprechbar sind und eine unverzichtbare Vermittlungsrolle einnehmen.

Nennenswerte gemeinsame Kooperationsformen sind

- die Grenzüberschreitenden Polizeiteams (GPT),
- die Polizeiliche Euregio Rhein-Maas-Nord (PER),
- die Koordinierende Arbeitsgruppe (KODAG-Noord) in der Euregio,
- der Grenzüberschreitende Arbeitskreis Enschede-Gronau und
- die gemischt besetzte Dienststelle Dinxperlo (NL).

Die Polizei NRW unterhält bilaterale Beziehungen zu BE unter anderem in den Bereichen

- des Austausches von Kriminalitätslagebildern,
- des Informationsaustausches zu Sporeinsätzen und
- gemeinsamen Veranstaltungen mit verbindlicher Kräftekoordination (Großveranstaltungen, gemeinsame Kontrollwochen zur Bekämpfung von unter anderem Hauptunfallursachen, Drogen- und Kfz-Kriminalität),
- einer gemeinsamen Bestreifung des Grenzraumes sowie
- im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Zu den trinationalen Zusammenarbeitsformen zwischen NRW, NL und BE zählen

- die Niederländisch-Belgisch-Deutsche Arbeitsgruppe der Polizeibehörden in der Euregio Maas-Rhein (NeBeDeAgPol),
- das European Network of Advisory Teams (EuNAT) in Zusammenarbeit mit der Beratergruppe des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW), der niederländischen und belgischen Polizei,
- das Euregionale Polizeiliche Informations- und Kooperations-zentrum (EPICC),
- das Euregionale Informations- und Expertisezentrum (EURIEC) in den Jahren 2019-2023,
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und
- gemeinsame EU-Projekte.

Das LKA NRW wurde mit der operativen Umsetzung der „Aachener Erklärung“ vom 30. Oktober 2016 beauftragt. Die Kooperation mit den Partnern erfolgt eng und vertrauensvoll. Der stete Ausbau der Zusammenarbeit erfolgt auf mehreren Ebenen und wird von gemeinsamen Fahndungserfolgen begleitet.

Die Polizei NRW unterhält bilaterale Beziehungen zu Luxemburg, insbesondere in Form von thematischen Informationsaustauschen zur Aus- und Fortbildung, zu Präventionsthemen und gemeinsamen Schießtrainings.

Die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Benelux-Union wird ständig ausgebaut. So arbeitet die Polizei NRW als strategischer Partner zwischenzeitlich in mehreren sogenannten „Senn-AG“ und weiteren Unterarbeitsgruppen mit. Hierzu zählt unter anderem die „SENN-Post“ (Bekämpfung des Betäubungsmittelversands über Postsendungen) oder die „SENN-AG PolCyber“ (Bekämpfung der Cyberkriminalität).

Strafrechtliche Zusammenarbeit

Aufgabe des am 1. November 2003 von den Niederlanden gegründeten Büros für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit (BES), das seit 2008 von Nordrhein-Westfalen durch die Entsendung eines nordrhein-westfälischen Staatsanwalts bzw. einer Staatsanwältin unterstützt wird, ist die Verbesserung und Beschleunigung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden Belgiens, der Niederlande und Nordrhein-Westfalens - insbesondere zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in den Euregios Rhein-Maas und Rhein-Maas-Nord. Die Justizminister Belgiens, der Niederlande und Nordrhein-Westfalens haben seit 2013 immer wieder die Bedeutung des BES für die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit hervorgehoben. Die Verbindungsstaatsanwältin sowie ihr belgischer und niederländischer Kollege unterstützen die Justizbehörden der Partnerländer bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität unter anderem durch

- fachliche und juristische Beratung bei der Vorbereitung von Rechtshilfeersuchen,

- die Vermittlung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei grenzüberschreitenden Ermittlungen,
- die Koordinierung von Ermittlungsmaßnahmen mit grenzüberschreitenden Bezügen,
- die Schulung und Fortbildung von Justizangehörigen zu Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zum besseren Verständnis der nationalen Rechtssysteme der Partnerstaaten.

Im Jahr 2023 gingen allein im Zuständigkeitsbereich der nordrhein-westfälischen Verbindungsstaatsanwältin 559 Anfragen vor allem von Staatsanwaltschaften, Gerichten und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Die Zahl der Anfragen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Nordrhein-Westfalen unterstützt das BES darüber hinaus finanziell mit einem Betrag von bis zu 80.000 Euro pro Jahr.

Umweltkriminalität

Die bei der Staatsanwaltschaft Dortmund eingerichtete Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW), die am 2. November 2023 ihren Dienstbetrieb aufgenommen hat, verfolgt herausgehobene Umweltstraftaten. Namentlich wird die ZeUK NRW tätig bei einer schwerwiegenden Gefährdung oder Schädigung von Umweltmedien, Menschen, Pflanzen oder Tieren, bei einer organisierten, industriellen oder gewerbsmäßigen Tatbegehung, bei der Erforderlichkeit besonderen Fachwissens für die Ermittlungen oder bei einer polizeilichen Zuständigkeit des Landeskriminalamts NRW.

Mit der Zielsetzung, Umweltkriminalität auch grenzüberschreitend zu bekämpfen, fand bereits vor Aufnahme des Dienstbetriebes der ZeUK NRW ein Gespräch zwischen Vertretern des Justizministeriums NRW, einem Vertreter des Generalkonsulats der Niederlande in Düsseldorf, dem niederlandeweit koordinierenden Staatsanwalt im Bereich der Umweltkriminalität sowie zukünftigen Dezernentinnen und einem Dezernenten der ZeUK NRW statt. Dieses Gespräch mündete in weiteren Zusammenkünften, welche die Zusammenarbeit und Vernetzung vertiefen, u. a. anlässlich der Eröffnungsveranstaltung der ZeUK NRW am 20. November 2023, einer gemeinsamen Besprechung zu aktuellen Themen der deutsch-niederländischen Zusammenarbeit Anfang März 2024 auf Einladung des Generalkonsulats der Niederlande sowie den Feierlichkeiten des Generalkonsulats der Niederlande anlässlich des Geburtstages Seiner Majestät König Willem-Alexander Ende April. An letztgenannten Veranstaltungen nahmen zudem Vertreter der niederländischen Polizei, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW sowie der Vernetzungsstelle gegen Umweltkriminalität im Landeskriminalamt (VStUK) teil.

Gemeinsam mit der VStUK besteht darüber hinaus enger Kontakt zu der niederländischen Polizei, um insbesondere Kriminalitätsphänomenen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallkriminalität mit Nachdruck auf den Grund zu gehen. Zu diesem

Zweck sind zeitnah zwei gemeinsame Treffen mit der niederländischen Polizei in Düsseldorf und Amsterdam geplant.

Diensthundestaffel

Vom 25. bis 29. Juli 2022 besuchte eine Delegation des luxemburgischen Justizvollzuges im Rahmen einer Hospitation die justizeigene nordrhein-westfälische Diensthundestaffel, um sich anlässlich der Gründung einer eigenen vollzuglichen Diensthundestaffel über die hiesige Organisations- und Arbeitsweise zu informieren. Vom 23. bis 26. Mai 2023 fand sodann der Gegenbesuch des Trainers und des Koordinators im Diensthundewesen in Luxemburg statt.

Organisierte Kriminalität

Am 23. Mai 2023 nahm ein Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz am Kompetenzdreieck Utrecht im Ministerium des Innern an einer Konferenz zu Fragen der organisierten Kriminalität in Gefängnissen teil.

In der Zeit vom 10. bis 12. April 2024 fand der Besuch einer niederländischen Delegation im nordrhein-westfälischen Justizvollzug statt, welcher ein Gegenbesuch zum Besuch der nordrhein-westfälischen Landesvereinigung des Höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes e.V. (LHV) vom 6. bis 9. März 2024 war. Thema war „Organisierte Kriminalität, Belegungsmanagement und Dienstorganisation“, und besucht wurden die Justizvollzugsanstalten Gelsenkirchen, Werl und Castrop-Rauxel.

Verfassungsschutz

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz arbeitet mit der flämischen Regierung im Bereich der Extremismusprävention und -bekämpfung zusammen. Die Kooperation hat sich als fruchtbar und beispielgebend erwiesen.

Bei der „Gemeinsamen Kabinettsitzung zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der flämischen Regierung“ im Jahr 2019 kamen beide Regierungen überein, die Kooperation zwischen Flandern und Nordrhein-Westfalen zur Prävention von Radikalisierung gewaltbereiter Extremisten zu stärken. Die von den Regierungen unterstützte Kooperationsvereinbarung zum Austausch von Erfahrungen im Bereich der Salafismusprävention legte den Grundstein für die Zusammenarbeit zwischen der Wegweiser Beratungsstelle Köln und der CEAPIRE in Antwerpen zum Austausch von Best Practices und Fachwissen.

Im Jahr 2020 vereinbarten Minister Reul und der flämische Vizeministerpräsident Somers die Bildung einer Expertengruppe für den vertieften Austausch über Rechtsextremismus und Islamismus, was zu einem Besuch von Somers in Nordrhein-Westfalen am 7. Oktober 2021 führte, bei dem er auch eine Wegweiser - Beratungsstelle besuchte.

Eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit erfolgte im Nachgang zur nächsten gemeinsamen Kabinettsitzung im März 2022. Die bestehenden Austauschformate wurden erweitert um eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der „Agency for Home Affairs“ der flämischen Regierung und des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes. Der Schwerpunkt liegt besonders auf den lokalen integralen Sicherheitszellen in Flandern, die sich der Bekämpfung von Radikalismus, Extremismus und Terrorismus widmen. Zusätzlich sollen Initiativen thematisiert werden, welche die Wahrnehmung menschenverachtender Äußerungen ins öffentliche Bewusstsein bringen und die Vernetzung von lokalen und regionalen Behörden zur Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs unterstützen. Darüber hinaus ist ein Austausch zu den Themen „Verschwörungsmethoden“ und „Online-Radikalisierung und Prävention“ geplant. Ziel der Fortsetzung der Zusammenarbeit ist, die gemeinsamen Initiativen weiter zu stärken und auf neue Bedrohungsformen gemeinsam flexibel reagieren zu können. Interregionale Vernetzung und die Intensivierung des fachlichen Austauschs sind die Voraussetzungen hierfür.

Klima / Nachhaltigkeit

Wasser

Zum Thema Wasser fand am 29.11.2023 ein Austausch im Benelux+ Format am Benelux-Wassertag in Maastricht statt. Am 26.03.2024 gab es einen Austausch auf dem European Water Summit in Lanaken.

Luftreinhaltung

In Verfolgung einer gemeinsamen Luftreinhaltung wurde im Mai 2023 die politische Erklärung der Benelux-Union "AIR - HEALTH" durch Minister Krischer unterzeichnet. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe "Benelux Working Group Air" findet zudem ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt, zuletzt auf einem Treffen im April 2023. Im Anschluss fand eine Abfrage zu möglichen Themen für die weitere Zusammenarbeit statt; das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW hat die Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie, den Umgang mit den WHO-Empfehlungen aus 2021 sowie das Thema Ozon benannt.

Nachhaltiges und umweltgerechtes Bauen

Am 25. Mai 2023 fand ein Treffen mit dem niederländischen Gesandten für nachhaltiges Bauen, Herrn Robert Dijksterhuis nebst Delegation statt. An dem Treffen nahmen auch Vertreterinnen und Vertreter des niederländischen Generalkonsulats teil. Themen des Austauschs waren nachhaltiges und umweltgerechtes Bauen und entsprechende Wohnungsbau- und Stadtentwicklungsförderprogramme sowie rechtliche Belange. Den Vorträgen von Referentinnen und Referenten mehrerer Abteilungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen

und der niederländischen Delegation schloss sich ein gemeinsames Mittagessen an. Teile der Delegation unternahmen anschließend einen Besuch bei der Fa. Derix in Niederkrüchten, die sehr aktiv im nachhaltigen Holzbau ist.

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Zusammenarbeit des MLV mit den Benelux-Ländern

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kooperiert seit vielen Jahren mit den Benelux-Ländern, insbesondere mit den Niederlanden, im Bereich Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Regelmäßig findet ein Treffen der amtierenden Landwirtschaftsminister und Landwirtschaftsministerinnen aus NRW, Niedersachsen und den Niederlanden (sog. *3-Länder-Treffen*) statt. Hier werden aktuelle Themen aus dem Bereich Landwirtschaft, Tierwohl und Verbraucherschutz diskutiert. Das letzte Treffen fand am 13. November 2023 in Hannover statt und beinhaltete Themen wie aktuelle EU-Vorhaben, Klimaanpassung, landwirtschaftliche Emissionen/Stickstoff, Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung. Infolge des Gespräches ist ein regelmäßiger Austausch (Jour fixe) zwischen den zuständigen Behörden zur grenzüberschreitenden Tierseuchenlage eingerichtet worden.

Neben diesem institutionalisierten Treffen finden Gespräche der Landwirtschaftsministerin von NRW mit ihren Amtskollegen aus Den Haag und den niederländischen Provinzen in regelmäßigen Abständen, z.B. auch im Rahmen der Grünen Woche, statt.

Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Auf der Grundlage der *Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft* von November 2018 besteht ein regelmäßiger Fachaustausch zu den Fragen der Wirtschaftsdüngertransporte. Des Weiteren haben Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und die Niederlande 2015 auf Basis eines „Memorandum of Understanding“ (MoU) eine enge Zusammenarbeit bei der Überwachung von Wirtschaftsdüngertransporten vereinbart. Dazu gehören

- der Austausch von Daten aus den jeweiligen Meldesystemen,
- regelmäßiger Austausch auf behördlicher und ministerieller Ebene,
- Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Einzelfällen.

Durch die verstärkten und effektiveren Kontrollen sowie die Entwicklung des Stickstoffpreises und damit des Düngerwerts von Wirtschaftsdünger sind die Transporte aus den Niederlanden nach Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.

Als Folge aus der „*Erkundung Stickstoff*“, die im Rahmen der Grenzlandkonferenz zwischen NRW und den niederländischen Grenzprovinzen durchgeführt wurde, ist ein

„Runder Tisch Stickstoff“ gegründet worden, bei dem die Teilnehmenden aus beiden Regionen, so auch das das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, sich gegenseitig über die Grundsätze, die politischen Ziele, die Umsetzung und die Auswirkungen von Stickstoffstrategien auf das Nachbarland austauschen und über mögliche gemeinsame Projekte diskutieren.

Neben den genannten Formen der Kooperation wird die Zusammenarbeit in unterschiedlichen Interreg-, Life- oder Horizont-Projekten gelebt. Als aktuellstes Beispiel kann das Interreg-Projekt „Der Rhein verbindet – De Rijn verbindt“ genannt werden, dessen Ziel ein „gesunder, grüner und lebendiger Rhein“ ist.

Zudem arbeitet das MLV in den Arbeitsgemeinschaften der Benelux-Union „Jagd und Vogel“ sowie „Tierfutter“ mit. Hier haben z.B. die zuständigen Behörden für die Futtermittelüberwachung der drei Länder der Benelux-Union und Nordrhein-Westfalen in einem gemeinsamen Monitoring in den Jahren 2022 und 2023 Wildvogelfutter auf mögliche Belastungen hin untersucht und wertvolle Daten für ihre Risikoanalysen und Kontrollpläne erhalten.

Energie und Industriepolitik

Zusammenarbeit des MWIKE mit den Benelux-Ländern

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) pflegt über gemeinsame Kabinettsitzungen und Regierungskonsultationen hinaus in vielfältigen bi- und multilateralen Formaten und auf diversen Ebenen einen engen Austausch mit dem Benelux-Raum, insb. den bedeutsamen Handelspartnern, den Niederlanden und Belgien.

Viele der Aktivitäten Nordrhein-Westfalens mit den Nachbarländern werden dabei operativ von den Landesgesellschaften NRW.Global Business (u.a. Unternehmensreisen und Landesgemeinschaftsstände, zuletzt in 05/24 beim World Hydrogen Summit in Rotterdam) sowie der NRW.Energy4Climate wahrgenommen. NRW.Energy4Climate ist seit 2022 Partner im Benelux Energy Expertise Network. Auch das von MWIKE und MKW kofinanzierte EU-Projekt NRW.Europa (Enterprise Europe Network) arbeitete in den letzten Jahren zunehmend an einer Vernetzung mit Partnern im Benelux-Raum.

Auf Abteilungsleitererebene pflegt das MWIKE seit einigen Jahren einen regelmäßigen Austausch mit dem Generalkonsulat der Niederlande in Düsseldorf, dem niederländischen Ministerium für Wirtschaft und Klima (EZK) sowie den belgischen Wirtschafts- und Handelsattachés in Köln.

Grenzüberschreitende Energieinfrastruktur

Schwerpunkte der Zusammenarbeit seit 2019 liegen dabei in der Energie und Klima-, sowie der Industriepolitik. Konkret sei hierbei u.a. die seit 2017 existierende erfolgrei-

che Zusammenarbeit mit Flandern und den Niederlanden in der trilateralen Chemiestrategie (TRILOG) mit Arbeitsgruppen für Rohstoffe, Infrastruktur und Innovation zu nennen.

Im Rahmen des TRILOGS unterzeichnete die Landesregierung 2021 eine gemeinsame Absichtserklärung zur SustPipe-Initiative. Ministerin Neubaur intensivierte ihrerseits 2023 die Zusammenarbeit beim Aufbau der grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur, insbesondere für Wasserstoff und CO₂, durch Unterzeichnung zweier bilateraler Absichtserklärungen jeweils mit der belgischen und der niederländischen Regierung. Seit Unterzeichnung steht das MWIKE im regelmäßigen und guten Austausch mit den zuständigen Ministerien in Belgien und den Niederlanden. Über die Unterzeichnung und Inhalte beider Erklärungen hat die Ministerin die Abgeordneten von A-WIKE bzw. AEI im Nachgang informiert.

Mit den vorgenannten Erklärungen und der zuletzt intensivierten Zusammenarbeit beim Aufbau der grenzüberschreitenden Infrastruktur arbeitet das Ministerium an der Anbindung der nordrhein-westfälischen Industrie an die Wasserstoffimport- und CO₂-Exportpunkte an den großen Seehäfen im Benelux-Raum, insb. den Häfen Antwerpen-Zeebrügge, Rotterdam und Amsterdam. Die Zusammenarbeit mit den Benelux-Ländern wird darüber hinaus im von MWIKE in Kürze veröffentlichten Wasserstoffimportkonzept besonders gewürdigt. Unterstützt wurde dies zuletzt durch zwei Reisen des MWIKE in den Benelux-Raum - durch Ministerin Neubaur in 2023 nach Brüssel und Rotterdam sowie durch Staatssekretärin Krebs 2024 nach Rotterdam zum World Hydrogen Summit.

Die Kooperation findet zudem im Rahmen ganz konkreter Projekte statt. Beispielhaft seien hier die Leuchtturmvorhaben RH2INE zum Aufbau eines Transportkorridors im Rhein-Alpen-Raum mit Schwerpunkt Binnenschifffahrt, Hy3 zur Untersuchung von Potentialen für Geschäftsmodelle mit grünem Wasserstoff zwischen NL und NRW oder die Brennstoffzellen-LKW-Beschaffungsinitiative HyTrucks zu nennen. Die Zusammenarbeit bei RH2INE und bei Hy3 wurden dabei während der 3. Combined Energy verkündet. Die Combined Energy ist eine 2012 initiierte gemeinsame Konferenz mit den Niederlanden für Energie und Klimaschutz.

Zirkuläre Wertschöpfung

Im Bereich der zirkulären Wertschöpfung hat sich MWIKE seit 2019 regelmäßig in Arbeitsgruppen der Benelux-Union eingebracht. Der bereits gute Austausch mit den Nachbarländern bei diesem Thema wurde durch Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung mit Flandern 2023 noch weiter intensiviert. Seit Unterzeichnung arbeitet MWIKE (gemeinsam mit MUNV) auf Arbeitsebene im Rahmen einer Task Force mit flämischen Partnern zusammen.

Interreg

Die Kooperation mit den Ländern des Benelux-Raums findet schließlich auch in EU-geförderten Programmen statt. Das MWIKE ist dabei für die Planung und Umsetzung der Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) zuständig. Seit 2019 konnten dabei bereits die Mehrheit der Projekte der Förderphase Interreg V (2014-2020) abgeschlossen, sowie neue Projekte in der Förderphase Interreg VI (2021-2027) begonnen werden. Nordrhein-Westfalen nimmt dabei gemeinsam mit den Niederlanden im grenzüberschreitenden Programm Interreg Deutschland-Niederland, mit den Niederlanden und Belgien im grenzüberschreitenden Programm Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) und gemeinsam mit dem gesamten Beneluxraum im transnationalen Programm Interreg Nordwesteuropa sowie dem interregionalen Programm Interreg Europe teil. Im Nachgang zum Ausschuss für Europa und Internationales (AEI) vom 19.4.24 ist dem Ausschuss bereits ein aktueller Sachstand zur Umsetzung der Programme in der neuen Förderphase mitgeteilt worden.

In der Förderphase 2014-2020 wurde eine Reihe von erfolgreichen Interreg-Projekten in den Bereichen Energie- und Klima (H2Share, D2Grids, EnerPRO, Rolling Solar, Bio-TechH2, DGE-Rollout), Kreislaufwirtschaft (Recycling the Future Automotive Interior, From Waste 2 Profit), Innovation (Rocket, OIP4NWE, RIGHTWEIGHT), Arbeitsmarkt und Bildung (euregio-Xperience, youRegion) realisiert. Im Rahmen der ETZ wurden bisher auch Vorläufer- bzw. Vorbereitungsprojekte mit NRW-Beteiligung für das Einstein-Teleskop unterstützt, um den Prozess der Realisierung dieser Großforschungsanlage zur Gravitationswellenforschung und –messung fachlich sinnvoll zu flankieren.

2021 hatte das Ministerium mit den Provinzen Gelderland, Flevoland, Limburg, Noord-Brabant und Overijssel Kohäsion, Innovation und Transformation (KIT) als strategische Ansätze für Kooperationen und Projekte in der ETZ 2021-27 formuliert.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass zahlreiche Akteure in Nordrhein-Westfalen eigenständige grenzüberschreitende Kooperationen pflegen, z.B. der Duisburger Hafen in Logistik und Energiefragen.

Kultur und Wissenschaft

Zusammenarbeit des MKW mit Belgien und den Niederlanden

Die Zusammenarbeit des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere mit den Nachbarländern Niederlande und Belgien ist traditionell sehr umfangreich und findet auf verschiedenen Ebenen statt.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht möglich, alle Aktivitäten seit 2019 zu erfassen. Der folgende Bericht konzentriert sich daher auf eine exemplarische Darstellung, die den großen Umfang der Zusammenarbeit skizziert.

Im Berichtszeitraum hatte die Corona-Pandemie großen Einfluss auf die Zusammenarbeit mit den Benelux-Staaten, da Veranstaltungen, Austausch, Projekte und Treffen

nicht im beabsichtigten Umfang durchgeführt werden konnten. So standen beispielsweise die vergangenen Regierungskonsultationen mit den Niederlanden (im November 2020) sehr im Zeichen der Pandemie. Dies spiegelt sich auch in den besprochenen Themen der beiden Wissenschaftsministerinnen wider (u.a. Schließung von Kultureinrichtungen, verminderte Möglichkeiten zur Mobilität).

Vereinbart und umgesetzt wurde das Programm „auf ins museum! naar het muse-um!“: Mit dem Museumsticket konnten 28 Museen in der Euregio (Belgien-Niederlande-NRW) grenzüberschreitend für 25 EUR innerhalb von zwei Jahren besucht werden.

Ferner fand zuletzt im März 2022 eine Gemeinsame Kabinettsitzung NRW-Flandern statt, in der sich die Ministerin und der Minister u.a. über die jeweilige Unterstützung der Kunst- und Kulturbranche in der Corona-Pandemie austauschten.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW ist zudem an den Beratungen zum Einstein-Teleskop beteiligt.

Zusammenarbeit auf der Ebene der Hochschulen

Zahlreiche Hochschulen in Nordrhein-Westfalen pflegen enge Beziehungen zu den Benelux-Ländern. Es bestehen vielfältige bilaterale Hochschulvereinbarungen, gemeinsame Studiengänge und weitere Angebote sowie Erasmus-Vereinbarungen. Insbesondere die grenznahen Hochschulen wie z.B. RWTH Aachen und die FH Aachen verfolgen eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Dies gilt auch für das Zentrum für Niederlande-Studien an der Universität Münster, an dem Studierende den deutschlandweit einzigartigen Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien (Bachelor und Master) absolvieren können. Zahlreiche Forschungsvorhaben widmen sich den bilateralen Beziehungen beider Länder.

Informationen zu den einzelnen Kooperationen können der digitalen Plattform www.internationale-hochschulkooperationen.de entnommen werden.

Zum Wintersemester 2023/24 ist ein weltweit einzigartiger Master-Studiengang „Be-NeLux-Studien“ an der Universität Paderborn gestartet. MKW fördert die entsprechende Juniorprofessur am interdisziplinären Belgienzentrum (BELZ) von Oktober 2023 bis September 2029 im Umfang von insgesamt rund 85.000 Euro. Das BELZ ist Teil der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn und eine innovative wissenschaftliche Einrichtung, da sie sich nicht nur auf einzelne Regionen, sondern auf Belgien in seiner Gesamtheit als Objekt von Forschung und Lehre bezieht und damit klassische Disziplinengrenzen zwischen dem französisch-, niederländisch- und deutschsprachigen Landesteil überwindet. Mit dem BELZ werden Geschichte und Kultur Belgiens in NRW erforscht und bekannt gemacht.

Zusammenarbeit auf der Ebene der Universitätskliniken

Darüber hinaus gibt es sehr ausgeprägte Kooperationen zwischen den Universitätskliniken bzw. medizinischen Fakultäten dies- und jenseits der Grenze.

Das Universitätsklinikum (UK) in Aachen pflegt z.B. enge Beziehungen in die Niederlande und hier vor allem zur Universität Maastricht. Die Inhaber mehrerer Lehrstühle sind sowohl in Aachen als auch in Maastricht affiliert (z. B. Prof. Mottaghy in der Nuklearmedizin, Prof. Jacobs in der Gefäßchirurgie, Prof. Neumann in der Chirurgie, Prof. van Zandvoort im Bereich Biophysik der Mikroskopie). Am Aachen-Maastricht Institute for CardioRenal Disease AMICARE werden gemeinsame Projekte auf dem Gebiet der kardiorenaln Forschung bearbeitet. Das Aachen-Maastricht Institute for Biobased Materials AMIBM konzentriert sich auf die Entwicklung fortschrittlicher biobasierter Materialien.

Im Rahmen des Erasmus-Programms bestehen am UK Köln Studierendenaustauschformate mit den Fachbereichen Medizin verschiedener Universitäten in Belgien und den Niederlanden, die über Inter-Institutional Agreements auf Fakultätsebene institutionalisiert sind.

Das UK Bonn ist an zahlreichen Forschungsprojekten und Forschungsverbänden mit Partnern aus dem Benelux-Raum beteiligt.

Das UK Münster unterhält Forschungs- und Lehrkooperationen sowie strategische Partnerschaften mit Universitäten aus den Niederlanden und Belgien und ist an verschiedenen Projekten mit Akteuren beider Länder beteiligt.

Forschungszusammenarbeit mit den Benelux-Staaten im EU-Kontext

Im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW unterstützt die ZENIT GmbH (Zentrum für Innovation und Technik in NRW) im Rahmen des Enterprise Europe Netzwerks (EEN) die Zusammenarbeit mit den Niederlanden und den belgischen Provinzen und Gemeinschaften. Die Aktivitäten sind sehr vielfältig und können an dieser Stelle nur exemplarisch wiedergegeben werden.

Eine regelmäßige Austauschplattform (Hub/Spoke) unterstützt dabei, Anfragen aus und in Richtung Niederlande und Flandern zu koordinieren. Seit 2023 gibt es eine neue Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Austausches unter dem Titel MaRhine (Maas-Rhein) im Enterprise Europe Network (EEN) unter Beteiligung von Flandern (VLAIO, FIT) und Niederlande (RvO, alle regionalen Wirtschaftsförderungsorganisationen (ROM)). Ziel ist es, neben den bereits bestehenden Austauschformaten bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Veranstaltungen die gegenseitige Beteiligung in Beratungsprozessen für Akteure zu stärken.

ZENIT hat in den letzten Jahren zahlreiche Netzwerkveranstaltungen unter Beteiligung der Benelux Länder durchgeführt und setzt sich zudem mit unterschiedlichen Maßnahmen (u.a. Organisation grenzüberschreitender Workshops, Sprechtagen, Beratungen, Delegationsbesuchen) für den Ausbau der bilateralen Kooperation mit den Benelux-

Staaten ein. Das Innovationsnetzwerk MUPAM (MULTIplikative Produkte im Additive Manufacturing) zum Beispiel ist international mit Netzwerkpartnern aus den Niederlanden und Belgien im Konsortium aufgestellt. Aus NRW sind neben verschiedenen Akteuren und Instituten die Hochschule Ruhr-West sowie die Ruhr-Universität Bochum beteiligt. Im Netzwerk werden die Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen und KMUs F&E-Projekte angestrebt und gemeinsame Projekte initiiert.

Kulturelle Zusammenarbeit

Im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik wurden im Berichtszeitraum zahlreiche grenzüberschreitenden Projekte und Veranstaltungen durchgeführt. Formate wie das Grenzland Filmfestival, das Literaturbüro für junge Autorinnen und Autoren mit Standorten in den drei Ländern und verschiedene, jährlich stattfindende Musikfestivals haben sich fest etabliert. Das Netzwerk „Very Contemporary“ mit Institutionen für zeitgenössische Kunst der Euregio Maas-Rhein hat sich seit 2012 bis heute zu einem kulturellen Leuchtturmprojekt in der Region entwickelt.

Schule und Bildung

Kooperation im Bereich der schulischen Bildung

In der erwähnten Gemeinsamen Erklärung zwischen Nordrhein-Westfalen und der Benelux-Union wird der Bildungsbereich nicht erwähnt.

Unabhängig von der Benelux-Union besteht im Bildungsbereich aber ein intensiver bilateralen Austausch auf unterschiedlichen Ebenen insbesondere mit den Niederlanden. Die Landesregierung unterstützt seit 2018 jährlich Begegnungsmaßnahmen und schulische Projekte zur „Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Nordrhein-Westfalen mit den Niederlanden und Belgien im schulischen Bereich“ mit einer Fördersumme von 100.000 Euro. Gefördert werden:

- grenzüberschreitende schulische Projekte einer nordrhein-westfälischen und einer niederländischen oder einer belgischen Schule zu einem Projektthema,
- Begegnungsmaßnahmen mit einer Partnerschule im Rahmen einer bestehenden Schulpartnerschaft,
- virtuelle Begegnungsmaßnahmen.

Das Ministerium fördert den Niederländisch-Unterricht in NRW durch Niederländisch als Begegnungs- (Grundschulen) und Fremdsprache (weiterführende Schulen im allgemeinbildenden und beruflichen Bereich der schulischen Bildung). Ein wichtiger Partner ist die Taalunie, die schulischen Projekte mit Bezug zur niederländischen Sprache und Kultur fördert.

Schulen, die über Niederländisch-Angebote verfügen und sich zusätzlich im Euregio-Raum grenzüberschreitend engagieren, können sich als „Euregioprofilschule“ (im Rahmen eines Interreg-Projekts von der Bezirksregierung Köln und dem Region Aachen

Zweckverband entwickelt) oder „Euregioschool“ (in den Niederlanden entwickelt) zertifizieren lassen. Zwischenzeitlich haben sich auch in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster zahlreiche Schulen verschiedenster Schulformen zertifizieren lassen, so dass es landesweit nunmehr etwa 100 Euregioprofilschulen gibt. Hinzu kommen einige Euregioprofil-Schulen auf niederländischer Seite. In der Grenzlandagenda wird die Auszeichnung weiterer Schulen angestrebt.

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW setzt sich nach wie vor aktiv für die Förderung der internationalen Mobilität junger Menschen und den Austausch mit den Benelux-Ländern ein. 251 Schulen geben derzeit an, dass sie über internationale Kontakte zu den Niederlanden, Belgien oder Luxemburg verfügen. Die Schulen arbeiten zum Teil bereits seit vielen Jahren eng mit einer niederländischen Partnerschule zusammen. Hier werden Förderprogramme der EU (u.a. Erasmus+) und seit 2018 auch die Landesmittel genutzt. Schulen in Nordrhein-Westfalen entscheiden eigenverantwortlich, ob und mit welcher Schule sie internationale Kontakte pflegen möchten. Ziel all dieser Maßnahmen ist die Schaffung eines Bewusstseins für globale Verantwortung, Vielfalt und friedliches Zusammenleben auch die Qualifizierung für umfassende internationale berufliche Handlungsfelder.

- TOP 7 -

Wie will die Landesregierung die EU-Vorgaben auf dem Weg zur Klimaneutralität in den nächsten sechs Jahren in NRW umsetzen?



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Europa und Internationales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Stefan Engstfeld MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2636

A06

07.06.2024

Seite 1 von 1

Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales am 7. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der **SPD** hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Wie will die Landesregierung die EU-Vorgaben auf dem Weg zur Klimaneutralität in den nächsten sechs Jahren in NRW umsetzen?**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Europa und Internationales.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales am 7. Juni 2024

TOP 6 „Wie will die Landesregierung die EU-Vorgaben auf dem Weg zur Klimaneutralität in den nächsten sechs Jahren in NRW umsetzen?“

1. Überarbeitung und Ausweitung des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-EHS/ EU-EHS II)

Die novellierte EU-ETS-Richtlinie ist am 5. Juni 2023 in Kraft getreten. Die unionsweite Gesamtmenge der Emissionen soll durch den EU-ETS schneller verringert werden: von 2024 bis 2027 um 4,3% jährlich und ab 2028 um 4,4% jährlich. Als Ergebnis sollen die Emissionen aus den unter das EU-ETS fallenden Sektoren bis 2030 um 62% im Vergleich zu 2005 reduziert werden. Das bestehende EU-ETS wird auf die Emissionen aus dem Seeverkehr schrittweise in Jahren 2024-2026 ausgeweitet.

Von großer Bedeutung für den Industriestandort Nordrhein-Westfalen ist die schrittweise Abschmelzung der kostenlosen Zuteilung für die durch den CBAM erfassten Industriesektoren wie die Eisen-, Stahl- oder Aluminiumherstellung. Diese wird 2026 starten und ab 2034 werden diese keine Emissionsberechtigungen kostenlos erhalten. Für alle Sektoren, die von der weiteren freien Zuteilung profitieren, werden zusätzliche Bedingungen gestellt, wie die Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung der Emissionen. Eine Begrenzung der kostenlosen Zuteilung ist notwendig, um die Emissionen in der Industrie zu reduzieren. Gleichzeitig bedürfen die betroffenen Sektoren einer besonderen Aufmerksamkeit, um die wirtschaftliche Stärke Nordrhein-Westfalens aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren wird ein separates Emissionshandelssystem (EU-EHS II) für Gebäude, Straßenverkehr sowie zusätzliche Sektoren wie Kleinindustrie eingeführt. Erfreulicherweise ist dessen Anwendungsbereich sehr nah an dem des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS). Das nEHS wird in das EU-EHS II 2027 oder im Fall von extrem hohen Energiepreisen 2028 überführt. Da sämtliche Brennstoffe in Deutschland bereits CO₂-bepreist werden, wird das EU-EHS II für Haushalte, Verkehrsnutzern und KMU in NRW eine mit anderen EU-Ländern vergleichsweise geringere zusätzliche Belastung bedeuten. Die Preise im EU-EHS II können anfangs sowohl niedriger als

auch höher als im nEHS liegen. Zum großen Teil hängt dies von den Klimaschutzbemühungen ab, die bis Anfang 2027 bzw. 2028 unternommen werden. Je erfolgreicher die Reduktion von Emissionen in Bereichen Gebäude und Verkehr ausfällt, desto weniger werden die anfänglichen Zertifikatepreise im EU-EHS II kosten. Da die Gesamtmenge der Emissionszertifikate ab 2028 mit einer jährlichen Rate von 5,38% reduziert wird, ist ferner mit einer perspektivisch schnellen Verteuerung der Emissionszertifikate zu rechnen. Die Berichtspflicht im EU-EHS II wird 2024 eingeführt werden, was zu einer doppelten Berichterstattung durch die nordrheinwestfälischen Inverkehrbringer führen wird. Deswegen will die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass Berichte in den beiden Systemen möglichst vereinheitlicht werden.

Für die Umsetzung der novellierten EU-ETS-Richtlinie ist die Bundesregierung zuständig. Dafür wird das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) novelliert. Einige Teile der Novelle hätten bis Ende 2023 umgesetzt werden müssen. Da jedoch die dafür verbleibende Zeit knapp war, haben insgesamt 26 EU-Mitgliedsstaaten (darunter Deutschland) diese Frist nicht eingehalten. Weitere Teile der Novelle, die v.a. die Einführung des EU-EHS II betreffen, müssen bis Ende Juni 2024 umgesetzt werden.

Die Fragen nach der Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch den Emissionshandel werden unter dem Punkt Klima-Sozialfonds beantwortet.

2. Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM)

Mit CBAM werden Importe bestimmter treibhausgasintensiven Waren auf Grundlage der mit der Produktion von ihnen verbundenen Emissionen mit einem Preis beaufschlagt werden. Die CBAM-Verordnung ist am 17. Mai 2023 in Kraft getreten. Der CBAM verfolgt zwei Ziele: die europäische Industrie vom Carbon-Leakage zu schützen und außereuropäische Hersteller dazu zu bewegen, ihre Produktion zu dekarbonisieren.

Da der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus in der Praxis noch nicht erprobt wurde, wird es begrüßt, dass der Anwendungsbereich ausgewogen und vorsichtig gestaltet ist. Dieser wird zunächst auf Waren aus sechs Kategorien beschränkt: Zement, elektrischer Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium und Wasserstoff. Die Einbeziehung von anderen Sektoren, z.B. der Chemieindustrie, soll erst dann erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass CBAM die Carbon-

Leakage-Funktion wirksam erfüllt und dass den nordrhein-westfälischen Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile entstehen werden.

Weiterhin kritisch gesehen wird, dass eine Lösung für europäische Exporteure, die ohne die kostenlose Zuteilung der Emissionszertifikate auf den globalen Märkten benachteiligt werden, nicht gefunden wurde. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass eine europäische Lösung für die Exportfrage schnellstmöglich gefunden werden muss.

Die Importe werden durch den CBAM ab 2026 bepreist. Die Berichtspflicht für Importeure wird ab dem 1. Oktober 2023 angewendet. Die Einführung der Berichtspflicht war mit technischen Problemen behaftet, einige sind jedoch bereits behoben. Die Umsetzung des CBAM findet auf der europäischen und der nationalen Ebenen statt. Die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt wurde am 22. Dezember 2023 als die zuständige nationale Behörde benannt.

Die anfänglichen Erfahrungen mit der CBAM-Berichtspflicht haben eine hohe administrative Last für die betroffenen Unternehmen offengelegt. Die Landesregierung setzt sich für die Verringerung der administrativen Last des CBAM ein, v.a. durch die Forderung, die aktuell geltende CBAM-Freigrenze von 150 Euro pro Lieferung nezugestalten.

Ferner ist für die heimische Wirtschaft die Frage von großer Bedeutung, welche weiteren nachgelagerten Produkte in den Anwendungsbereich des CBAM einbezogen werden müssen, um die industriellen Wertschöpfungsketten in Nordrhein-Westfalen beizubehalten und zu stärken. Die Landesregierung beschäftigt sich mit diesem Thema, um die Bundesregierung und die EU in dieser Frage unterstützen zu können und die Interessen der nordrheinwestfälischen Wirtschaft zu vertreten.

3. Einrichtung eines Klima-Sozialfonds

Mit einem neuen Klima-Sozialfonds soll die Belastung von Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern durch das EU-EHS II abgefedert werden. Die entsprechende Verordnung ist am 5. Juni 2023 in Kraft getreten. Die finanzielle Ausstattung des Fonds wird bei maximal 65 Mrd. Euro liegen, die überwiegend aus den Einnahmen des EU-EHS II gespeist werden. Die Mittel werden von Mitgliedsstaaten der EU im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne ausgegeben. Diese Pläne werden zusätzlich durch nationale Regierungen mindestens zu 25% der Gesamtkosten mitfinanziert. Deutschland wird bis zu etwas über 8% des Gesamtbetrags des Klima-Sozialfonds nutzen können. Dies beträgt 5,3

Mrd. Euro plus 25% der nationalen Mitfinanzierung. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass diese Mittel bei jenen ankommen, die den größten Bedarf an Unterstützung haben. Es wird positiv gesehen, dass mehr als 60% der Mittel eines Klima-Sozialplans für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors und des Straßenverkehrs, für die Effizienzsteigerung oder für die Bereitstellung emissionsfreien oder -armen Lösungen verwendet werden. Nicht mehr als 37,5% der Gesamtkosten des Plans dürfen als direkte Einkommensbeihilfen ausgegeben werden.

Die im Klima-Sozialfonds für Deutschland vorgesehenen Finanzmittel werden voraussichtlich nicht ausreichend sein, um die Belastung von Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen angemessen abzufedern. Daher setzt sich die Landesregierung beim Bund für die Einführung des Klimageldes ein.

4. Überarbeitung der LULUCF-Verordnung

Ziel der novellierten Verordnung, die im Mai 2023 in Kraft getreten ist, besteht darin, einen Rahmen für einen größeren Beitrag der LULUCF-Sektoren (Landnutzung, Landnutzungsänderungen und vor allem Forstwirtschaft) zum EU-Klimaziel für 2030 und darüber hinaus zu schaffen. Die Verordnung setzt das Ziel für die gesamte EU, im Jahr 2030 ein Nettoabbau von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent durch LULUCF zu erreichen. Auf Deutschland entfällt davon fast 31 Mio. Tonnen Abbauziel. Angesichts des Klimawandels und des tatsächlichen Zustands der Wälder in der EU bestehen Zweifel, ob Wälder die Erreichung der gesetzten Treibhausgas-Abbauziele gewährleisten können. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Resilienz von Wäldern zu erhöhen sowie die Bemühungen in anderen LULUCF-Sektoren, wie die Reduktion von Emissionen aus entwässerten Mooren und die Kohlenstoffspeicherung in Böden, zu stärken.

Als eine EU-Verordnung, gilt die LULUCF-Verordnung in den EU-Mitgliedstaaten direkt. Diese Verordnung sieht Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vor. Das Bundes-Klimaschutzgesetz setzt eigene Ziele für den LULUCF-Sektor. Im Rahmen der Novellierung dieses Gesetzes wurde dem LULUCF-Sektor eine besondere Bedeutung eingeräumt. Für die Landesregierung entstehen aus der LULUCF-Verordnung keine direkten Umsetzungspflichten.

5. Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung

Die sogenannte Lastenteilungsverordnung (oder Effort Sharing Regulation, ESR) legt für jeden EU-Mitgliedsstaat verbindliche Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 fest. Der Anwendungsbereich der ESR umfasst die Sektoren, die nicht durch das EU-EHS erfasst werden (z.B. Gebäude, Straßenverkehr, Landwirtschaft und Abfall). Das 2030-Gesamtziel für die EU liegt bei 40% Emissionsreduktion im Vergleich zu 2005. Die Verpflichtungen der Einzelstaaten liegen zwischen 10% und 50% Reduktion. Für Deutschland gilt der höchste Satz von 50%, obwohl Deutschland beim vorigen Ziel aus dem Jahr 2018 unter dem höchsten Satz lag. Es war auf Bundesebene jedoch politisch gewollt, größere Klimaschutz-Ambitionen zu verfolgen. Das EU-EHS II wird zukünftig zu einem zentralen Instrument zur Erreichung der ESR-Ziele werden. Trotzdem liegt es an den Mitgliedsstaaten der EU, weiterhin mithilfe von nationalen Instrumenten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu sorgen.

Als eine EU-Verordnung gilt die ESR in den EU-Mitgliedstaaten direkt. Die Durchführung dieser Verordnung ist ebenfalls Gegenstand des Bundes-Klimaschutzgesetzes, dessen Novellierung vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat gebilligt wurde. Für die Landesregierung entstehen aus der ESR keine direkten Umsetzungspflichten.

6. Überarbeitung der Erneuerbaren Energien-Richtlinie

Die Überarbeitung der Erneuerbaren Energien-Richtlinie ist abgeschlossen: Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der geänderten Erneuerbaren Energien-Richtlinie in nationales Recht liegt für den Bereich Windenergie auf See und Stromnetze ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (Drucksache 20/11226), der sich derzeit (Stand 31. Mai 2024) in der parlamentarischen Beratung befindet. Für den Bereich Windenergie an Land und Solarenergie wurde ein gemeinsamer Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegt. Die Richtlinie macht wesentliche Vorgaben für den Einsatz von grünem Wasserstoff, die nun in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Sie sieht u.a. Quoten für den Einsatz

von grünem Wasserstoff und dessen Derivaten vor. Für den Industriesektor wurde eine Quote für grünen Wasserstoff - anteilig am gesamten Wasserstoffverbrauch - von 42 % für das Jahr 2030 und 60 % für das Jahr 2035 festgelegt. Aus Sicht der Landesregierung sollten die europäischen Vorgaben zügig und pragmatisch und mit möglichst wenig Bürokratie in nationales Recht umgesetzt werden.

7. Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie

Am 10. März 2023 haben Rat, Parlament und Kommission eine vorläufige politische Einigung zur Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie erzielt. Die Einigung sieht vor, dass gegenüber der geltenden Richtlinie Energieeffizienzziele deutlich angehoben und Energieeffizienzanforderungen ambitionierter ausgestaltet werden sollen. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten gemeinsam eine Verringerung ihres Endenergieverbrauchs um mindestens 11,7 % bis zum Jahr 2030 sicherstellen, gemessen am im Jahr 2020 für das Jahr 2030 geschätzten Energieverbrauch. Die Überarbeitung der Richtlinie ist am 10. Oktober 2023 in Kraft getreten.

Maßgeblich für die Umsetzung der überarbeiteten Energieeffizienz-Richtlinie in Deutschland ist das am 18. November 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EnEfG). Energieeffizienzmaßnahmen haben bereits in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Klimaschutzbeiträge in Nordrhein-Westfalen geliefert und sind auch in Zukunft weiter erforderlich, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Die Landesregierung prüft derzeit, wie die Anforderungen des EnEfG in Nordrhein-Westfalen umgesetzt und welche Spielräume hier genutzt werden können. Dazu besteht regelmäßiger Austausch mit Bund und Ländern. Das EnEfG adressiert die Bundesländer, Unternehmen und Rechenzentren. Kommunen werden auch genannt, können aber aufgrund des Durchgriffsverbots des Art. 84 I 7 GG nicht direkt von der Bundesregierung verpflichtet werden. Erst wenn die Details der Umsetzung geklärt sind, kann eine seriöse Kostenschätzung vorgenommen werden.

8. Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie

Keine Aktualisierung. Befassung im Rat dauert an.

9. Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)

Seit April 2024 gilt in den Mitgliedstaaten die durch den Rat im Juli 2023 beschlossene Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR). Damit wird sichergestellt, dass europaweit ein ausreichendes öffentlich zugängliches Infrastrukturnetz für das Aufladen und Betanken von Straßenfahrzeugen und Schiffen mit alternativen Kraftstoffen entsteht. Vorgegeben werden EU-weit ambitionierte Infrastrukturziele mit Anforderungen an die vorzusehenden Kapazitäten. Entlang der großen Verkehrsstraßen sollen für Personen- und Lastkraftwagen bis 2030 alle 60 km Ladestationen und alle 200 km Wasserstofftankstellen durch Marktakteure errichtet sein. Diese Verordnung adressiert die Bundesregierung. Im Bereich der öffentlichen Ladeinfrastruktur setzt der Bund mit der Ausschreibung des Deutschlandnetzes für Pkw und des initialen Ladenetzes für Lkw eine wichtige Grundlage. Beim öffentlichen Pkw-Laden ist Nordrhein-Westfalen bereits gut aufgestellt. Mit rund 15.200 öffentlich zugänglichen Normalladepunkten und 3.300 Schnellladepunkten liegt Nordrhein-Westfalen bundesweit auf dem zweiten Platz im Ländervergleich. In Ergänzung zu Aktivitäten des Bundes wird das Land Nordrhein-Westfalen die flächendeckende und nutzendienliche Verdichtung des Netzes weiter unterstützen, um die Emissionen im Straßenverkehr zu senken. Des Weiteren hat das Land den Aufbau von privaten und betrieblichen Ladepunkten früh gefördert und legt weiterhin einen Schwerpunkt darauf.

10. Förderung der Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Initiative „FuelEU Maritime“)

Die Initiative „FuelEU Maritime“ zielt darauf ab, die Nachfrage nach erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen und deren kontinuierliche Nutzung im Seeverkehr zu erhöhen. Zugleich sollen ein reibungsloses Funktionieren des Seeverkehrs gewährleistet und Verzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden. Die neuen im Juli 2023 beschlossenen Vorschriften zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs gelten ab dem 1. Januar 2025.

Künftig werden mehr erneuerbare und kohlenstoffarme Kraftstoffe den CO₂-Fußabdruck des Seeverkehrs in der EU verringern. U. a. müssen Container- und Passagierschiffe, die an großen EU-Häfen anlegen, ab 2030 grundsätzlich an die landseitige Stromversorgung angeschlossen werden, solange sie im Hafen liegen. Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund kofinanziert das Land Nordrhein-

Westfalen die Errichtung solcher Landstromanlagen an Binnenhäfen von 2022 bis Ende 2025 mit ca. 6 Mio. Euro. Es ist von einem zusätzlichen Investitionsbedarf über 2025 hinaus auszugehen, der vor allem von Marktakteuren zu erbringen ist.

11. Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“)

Ziel der Initiative „ReFuelEU Aviation“ ist es, die Nachfrage nach als auch das Angebot an nachhaltigen Flugkraftstoffen (Sustainable Aviation Fuels, SAF), einschließlich synthetischer Flugkraftstoffe, zu steigern und dabei gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten EU-Luftverkehrsmarkt zu gewährleisten. Die im Oktober 2023 verabschiedeten neuen Regelungen zur Dekarbonisierung des Luftfahrtsektors legen einen Mindestanteil nachhaltiger Flugkraftstoffe fest, der auf EU-Flughäfen zur Verfügung gestellt werden muss, um die Emissionen zu senken. Adressiert werden in erster Linie Marktakteure, wie Flugkraftstoffanbieter und Luftfahrzeugbetreiber. Für Nordrhein-Westfalen ist das Dossier u.a. als Flughafenstandort weiterhin von hoher Relevanz. In dem Handlungskonzept „Synthetische Kraftstoffe“ adressiert die Landesregierung den Einsatz dieser Kraftstoffe im Luftverkehr.

12. CO₂-Emissionsnormen für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse

Die durchschnittlichen jährlichen Emissionen neuer Pkw und leichter Nutzfahrzeuge sollen in der Flotte ab 2030 um 55% und ab 2035 schließlich um 100% niedriger sein als 2021. Die entsprechende Verordnung ist im Mai 2023 in Kraft getreten und richtet sich direkt an die Hersteller. In der EU dürfen ab 2035 keine Personenkraftfahrzeuge mehr zugelassen werden, die mit Benzin oder Diesel fahren. Mit dieser Verordnung sollen die Emissionen aus dem Straßenverkehr verringert werden. Zudem sollen der Automobilindustrie die Impulse für die Umstellung auf emissionsfreie Antriebe gesetzt und zugleich kontinuierliche Innovationen in der Branche sichergestellt werden. Mit derzeit rund 300.000 batterieelektrischen Pkw ist Nordrhein-Westfalen Elektromobilitätsland Nummer eins im Ländervergleich und wird weiterhin eine Vorreiterrolle einnehmen. Im Januar 2024 haben der Rat und das Europäische Parlament außerdem eine vorläufige politische Einigung über die CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge, wie Lkw und Busse, erzielt. Ziel ist es, die CO₂-Emissionen im Straßenverkehrssektor weiter zu verringern und neue Zielvorgaben für 2030, 2035 und 2040

einzuführen. Aufgrund des derzeitigen deutlichen Mehrpreises von Lkw und Bussen mit emissionsfreien Antrieben im Vergleich zu konventionellen Fahrzeugen, besteht weiterhin eine Notwendigkeit für eine Fahrzeugförderung durch den Bund, wie die frühere KsNI- und Busförderung. Die Gegenfinanzierung dieser Maßnahmen sollte durch Streichung von klimaschädlichen Subventionen (Diesel- und Dienstwagenbesteuerung) und Verteuerung des Erwerbs und sowie des Betriebs von fossil betriebenen Fahrzeugen (stärkerer Einbezug der CO₂-Emissionen bei der Kfz-Steuer und in der Lkw-Maut) erfolgen.

13. Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissionsrichtlinie) regelt die Umweltauswirkungen von ca. 52.000 großen Industrieanlagen und Nutztierhaltungsbetrieben mit hohem Umweltverschmutzungsrisiko. In Nordrhein-Westfalen unterliegen aktuell ca. 2.700 Anlagen dem Geltungsbereich der IED. Der Vorschlag für eine geänderte Industrieemissionsrichtlinie in Verbindung mit dem Industrial Emission Portal der EU-Kommission, ist neben der „Chemicals Strategy for Sustainability“ und dem „Zero Pollution Action Plan“, die dritte und letzte Maßnahme der „Zero Pollution Schadstoff-Ambition“ des Europäischen Green Deals.

Die überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie wurde am 12. März 2024 vom EU-Parlament und am 12. April 2024 von EU-Rat verabschiedet. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt steht noch aus und wird im Juni 2024 erwartet.

Die neuen Vorschriften sehen eine Reduzierung der Emissionen von Industrieanlagen, bei gleichzeitiger Förderung von Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung, vor. Darüber hinaus sorgt die Implementierung eines Umweltmanagementsystems u.a. für eine Einführung eines Chemikalienverzeichnisses für IED-Anlagen mit einer Analyse einer Substitution der Chemikalien durch sicherere Alternativen. Des Weiteren beinhaltet der Transformationsplan im Umweltmanagementsystem wesentliche Informationen der Anlage mit Maßnahmen für einen Zeitraum bis 2050 für eine nachhaltige, saubere, kreislauforientierte, ressourceneffiziente und klimaneutrale Wirtschaft.

Die neu eingeführten Umweltleistungs- und Vergleichswerte in Bezug auf den Verbrauch, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen tragen zur

Verbesserung bei, indem sie verbindliche Spannen, Grenzwerte oder indikative Richtwerte vorschreiben.

Die nationale Umsetzung der IED erfolgt auf Basis von bundesrechtlichen Vorschriften, allen voran dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie vielen weiteren rechtlichen Regelwerken u.a. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

NRW setzt sich bei der nationalen Umsetzung der IED aktiv in den begleitenden Arbeitsgruppen mit dem Bundesumweltministerium (BMUV) ein.

14. Luftreinhaltung

In den vergangenen Jahren konnte die Luftqualität in Nordrhein-Westfalen durch gemeinsame Anstrengungen des Landes, der Bezirksregierungen und der Kommunen deutlich verbessert werden. Da die Luftverschmutzung aber nach wie vor zu den größten Umweltrisiken für die Gesundheit der Menschen in der Europäischen Union zählt, wird aktuell die europäische Luftqualitätsrichtlinie novelliert. Dabei sollen insbesondere die Grenzwerte sowie der Ozon-Zielwert nach unten angepasst werden; außerdem wird eine sogenannte Expositionsminderungspflicht eingeführt, d.h. die städtische Hintergrundbelastung mit Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM_{2,5}) muss in der Fläche um einen bestimmten Prozentsatz gesenkt werden. Das Europäische Parlament hat der Richtlinie bereits zugestimmt, mit einer Verabschiedung durch den Ministerrat wird im Herbst 2024 gerechnet.

Bereits in den Verhandlungen über die EU-Richtlinie hat sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Bundesratsbeteiligung fachlich eingebracht und wird dies auch bei der anstehenden Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie in nationales Recht fortsetzen. Die Zuständigkeit für die rechtliche Umsetzung liegt hauptsächlich beim Bund (Bundesimmissionsschutzgesetz, 39. BImSchV); für den Vollzug der nationalen Vorschriften werden – wie bisher – im Wesentlichen die Länder zuständig sein.

Im Trend sinkt die Schadstoffbelastung in Nordrhein-Westfalen, wie sich im Einzelnen aus dem Jahresbericht zur Luftqualität 2023 (LT-Vorlage 18/2573) ergibt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass erhebliche Anstrengungen in allen Bereichen, die Luftschadstoffe emittieren,

notwendig sein werden, um die rechtlich verbindlichen Anforderungen der neuen Luftqualitätsrichtlinie zu erfüllen.

Unbeschadet der noch ausstehenden finalen Verabschiedung der Richtlinie führt das MUNV vorbereitend bereits Gespräche mit den für die Luftreinhalteplanung zuständigen Bezirksregierungen, den betroffenen Kommunen, dem LANUV und weiteren Akteurinnen und Akteuren, um über die künftigen Anforderungen zu informieren, den Umfang der notwendigen Maßnahmen auszuloten und eine Strategie zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie zu entwickeln.

15. Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Im Europäischen Green Deal und im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft werden verstärkte und beschleunigte Maßnahmen gefordert, um die ökologische und soziale Nachhaltigkeit des Textil- und des Lebensmittelsektors sicherzustellen. Mit der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie wird die erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien konkretisiert und Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen festgelegt.

Es sollen Anreize zur Reduzierung von Textilabfällen geschaffen werden und das Produktdesign verbessert werden. Die neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Textilien zur Wiederverwendung sortiert werden und was nicht wiederverwendet werden kann, soll recycelt werden. Die Hersteller sollen separate Sammlung, Sortier-, Wiederverwendungs- und Recyclingkapazitäten durch Beiträge finanzieren. Für diese Zwecke soll ein Register für die Hersteller von Textilien, Textilprodukten und Schuhen eingerichtet werden.

Um Lebensmittelabfälle in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden, sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Es sind rechtsverbindliche Ziele für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung vorgesehen. Die Verarbeitungs- und Herstellungsebene soll ihre Lebensmittelabfälle bis 2030 um 10 Prozent gegenüber 2020 verringern, Einzelhandel und Vertrieb im gleichen Zeitraum um 30 Prozent.

Das EU-Parlament hat am 13. März 2024 dem Vorschlag zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie in erster Lesung zugestimmt. Das Verfahren zur Verabschiedung der Richtlinie wird nach der Europawahl im Juni

fortgesetzt. Die Umsetzung der Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht obliegt in erster Linie dem Bundesgesetzgeber. Inwiefern Gestaltungsspielraum bzw. Umsetzungsbedarf für den Landesgesetzgeber bleibt, lässt sich erst nach Abschluss des Verfahrens auf Bundesebene beantworten.

16. Verpackungsverordnung

Das EU-Parlament hat am 24. April 2024 die Novelle der Verpackungsverordnung angenommen. Nach der Sommerpause wird die Verordnung förmlich durch den Rat gebilligt und kann sodann in Kraft treten. Die Verordnung enthält Zielvorgaben für die Verpackungsreduzierung (5 % bis 2030, 10 % bis 2035 und 15 % bis 2040), das Verbot bestimmter Einwegverpackungen aus Kunststoff ab dem 1. Januar 2030 sowie das Verbot des Einsatzes sogenannter Ewigkeitschemikalien (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen, kurz: PFAS) in Lebensmittelverpackungen.

Bei Verpackungen alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke (mit Ausnahme von Milch, Wein, aromatisiertem Wein, Spirituosen o. Ä.) sind besondere Ziele für die Wiederverwendung bis 2030 vorgesehen. Endvertreiber von Getränken und von Speisen zum Mitnehmen müssen es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, eigene Behälter zu verwenden. Außerdem müssen sie sich bemühen, bis 2030 10 % ihrer Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen anzubieten.

Nach den neuen Vorschriften müssen alle Verpackungen (außer Verpackungen aus Leichtholz, Kork, Textilien, Gummi, Keramik, Porzellan und Wachs) strengen Anforderungen an die Recyclingfähigkeit genügen.

Es werden auch Mindestziele für den Rezyklatanteil von Kunststoffverpackungen und Mindestziele für das Recycling von Verpackungsabfällen nach Gewichtsprozent vorgegeben.

Bis 2029 müssen 90 % aller Einweggetränkebehälter aus Kunststoff und Metall (mit bis zu drei Litern Inhalt) getrennt gesammelt werden.

Mit dem Inkrafttreten der Verpackungsverordnung wird eine Anpassung des Verpackungsgesetzes auf Bundesebene erforderlich sein. Landesrechtliche Gestaltungsspielräume sind derzeit nicht absehbar.

17. EU-Batterieverordnung

Die EU-Batterieverordnung (BattVO) ist bereits am 17. August 2023 in Kraft getreten. Mit der neuen BattVO wurde der Regelungsrahmen für Batterien wesentlich erweitert. Es wurden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, zusätzliche Beschränkungen gefährlicher Stoffe, Anforderungen an das Produktdesign wie die Austauschbarkeit von Batterien, der CO₂-Fußabdruck, Rezyklateinsatzquoten und der Batteriepass sowie weitere Regelungen zur Sammlung und Behandlung von Altbatterien eingeführt.

Die EU-Batterieverordnung sieht in Teilen Gestaltungsspielraum und Regelungsaufträge für den nationalen Gesetzgeber vor, insbesondere im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien.

Auf Grund der Vorgaben der EU-Batterieverordnung ist die Anpassung der nationalen Gesetzgebung zwingend notwendig. Das BMUV hat hierzu einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem die neuen Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2023/1542 (EU-Batterieverordnung) ins nationale Recht überführt werden sollen. Zu diesem Zweck sieht der Referentenentwurf die Aufhebung des heute noch geltenden Batteriegesetzes vor und ersetzt dieses durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG).

In dem neuen Gesetz werden Grundstrukturen aus dem bisherigen BattG übernommen, aber auch weitreichende Änderungen und erweiterte Verantwortungen für Hersteller umgesetzt.

Für substantielle eigene Regelungen des Landes besteht insofern kein Spielraum. Inwiefern landesrechtliche Anpassungen z.B. im Hinblick auf Zuständigkeiten und evtl. Gebührenerhebungen erforderlich werden, bleibt bis zum Abschluss der bundesrechtlichen Regelungen abzuwarten.

18. EU-Ökodesign-Verordnung

Bereits am 22.12.2023 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union der vorläufigen Einigung zur neuen EU-Verordnung für das Ökodesign für nachhaltige Produkte (ESPR) grünes Licht gegeben. Das Europäische Parlament hat die vorläufige Einigung am 23.04.2024 mit großer Mehrheit formell gebilligt. Der Verordnungsentwurf wurde im letzten Schritt am 27.05.2024 vom Rat gebilligt werden und kann nun in Kraft treten.

Die neue Ökodesign-Verordnung beinhaltet selbst zunächst lediglich Kriterien für neue Produktregulierungen, die in Form von nachgeordneten produktspezifischen Verordnungen erlassen werden. Die Anforderungen

in den Produktverordnungen betreffen den gesamten Lebenszyklus eines Produktes. Darunter fallen neben der Materialeffizienz z. B. auch die Aspekte Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendung, Aufbereitung, der CO₂- und Umweltfußabdruck sowie Wasser-, Boden- oder Luftverschmutzung.

Die neuen Produktregulierungen gehen auch mit Informationsanforderungen einher. Als neue Instrumente werden der Digitale Produktpass, ein Ökodesign-Label und ein Reparierbarkeits-Index den Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen für eine nachhaltige Kaufentscheidung an die Hand geben. Der Digitale Produktpass wird daneben auch andere relevante Akteure im Lebenszyklus eines Produktes informieren und ihnen die Arbeit erleichtern. Hierzu zählen beispielsweise die Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der Konformitätsüberprüfung oder die Entsorgungsunternehmen zur Kreislauf- und Recyclingfähigkeit.

Die Ökodesign-Verordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden und wird unmittelbar gelten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt Unternehmen bei der Umsetzung durch Informations- und Beratungsangebote zum Beispiel durch Effizienz-Agentur NRW, sowie durch verschiedene Förder- und Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung von Innovation- und Investitionsmaßnahmen und –projekten für die Kreislaufwirtschaft.

Zu den von Frau Inge Blask MdL erbetenen Fragen zu einzelnen Aspekten werden zusammenfassend folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Die Landesregierung kommt dem verbindlichen EU-Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von derzeit 32 % bis 2030 auf mindestens 42,5 % auszubauen, wie folgt nach:

In Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien wird die Erreichung des o.g. Zieles unter anderem in der Task Force Ausbaubeschleunigung Windenergie erarbeitet. Maßnahmen, wie die Abschaffung der Mindestabstandsregelungen für Windenergieanlagen, die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes durch den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne, die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Förderung der Akzeptanz von Bürgerinnen und Bürgern durch die finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen durch das Bürgerenergiegesetz, wurden bereits umgesetzt. Ein Bürgerenergiefonds soll zudem zeitnah Risikokapital für

Projekte aus Bürgerhand bereitstellen, um den Ausbau von Windenergieanlagen weiter zu fördern.

Bei der Neuinstallation von Photovoltaikanlagen wird auch für das Jahr 2024 ein starker Zubau erwartet, nachdem sich bereits im Jahr 2023 die Anzahl der Neuinstallationen von PV-Anlagen verdoppelt hat. Der Dachflächen-PV Ausbau in NRW wird vor allem durch PV-Offensive unterstützt. Die Kampagne „Mehr PV auf Gewerbe“ verläuft erfolgreich und wird in 2024 zielgerichtet fortgesetzt. Durch die novellierte Landesbauordnung wird zudem schrittweise eine Solardachpflicht eingeführt.

Auch der Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen wird in NRW gefördert, etwa durch die Änderung im Landesentwicklungsplan, in dem die Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen erheblich ausgeweitet wurde. Zudem ist die Kampagne „Freiflächen-PV in NRW“ in 2023 erfolgreich gestartet, die insb. Kommunen als Träger der Bauleitplanung adressiert. In diesem Zusammenhang werden zu den Ausbauzielen, Chancen und Hemmnissen sowohl Leitfäden als auch Info-Materialien erstellt. Im Laufe des Jahres folgen vielfältige Präsenz- und Onlineveranstaltungen.

Gerade für NRW mit seiner Vielzahl an industriellen Verbrauchern ist die Gewährleistung von Versorgungssicherheit von besonderer Bedeutung. Daher muss der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien durch den Aufbau flexibler Kraftwerke begleitet werden. Zentrales Instrument ist hier die Kraftwerksstrategie des Bundes. Die Landesregierung setzt sich für eine schnelle und umfassende Veröffentlichung der Kraftwerksstrategie durch die Bundesregierung ein.

Eine integrierte und umfassende Betrachtung der Transformation des Energie- und Wärmesystems wird die Landesregierung mit der Energie- und Wärmestrategie für Nordrhein-Westfalen vorlegen. Diese beschreibt auch konkrete Maßnahmen in einer Reihe von Handlungsfeldern, um die Transformationsziele zu erreichen und die Chancen, die sich daraus für Nordrhein-Westfalen ergeben, zu nutzen.

Mit der Initiative IN4climate.NRW und dem Industriepakt setzt die Landesregierung auf Zusammenarbeit mit der Industrie. Gemeinsam mit Wissenschaft, Politik, Verbänden und Unternehmen werden Pfade für die Transformation erarbeitet. Die Landesregierung arbeitet auch intensiv daran, die Rahmenbedingungen für die Transformation zu verbessern. Zudem begleitet die Landesregierung Leuchtturmprojekte der energieintensiven Industrie zur klimaneutralen Transformation.

Insbesondere im Bereich der chemischen Industrie, der Eisen- und Stahlindustrie und der Steine- und Erden-Industrie. Mit Fördermitteln unterstützen wir zudem bedeutsame Projekte und innovative Vorhaben in unserem Land und unterstützen Unternehmen bei der Bewerbung für Fördermittel auf Bundes- und Europaebene.

Als Industrieland im bevölkerungsreichen Herzen Europas ist der hohe Anteil energieintensiver Industrien eine besondere Herausforderung für NRW. Der sehr hohe Vernetzungsgrad des industriellen Wertschöpfungssystems in NRW von spezialisierten kleinen und mittelständischen Unternehmen bis hin zu großen Mittelständlern und Großunternehmen, von der Grundstoffherzeugung über die Weiterverarbeitung bis hin zur Veredelung, ist eine herausragende Besonderheit weltweit. Diese Herausforderungen und Besonderheiten gilt es auf europäischer und nationaler Ebene einzubringen und für Berücksichtigung zu werben. Wettbewerbsfähige Strom- und Energiepreise sind eine wichtige Voraussetzung, damit Unternehmen die Transformation Richtung Klimaneutralität erfolgreich bewältigen können. Daher bedarf es einer verlässlichen Entlastung für die nächsten Jahre. Zukünftig werden Erneuerbare Energien zu sinkenden Börsenstrompreisen beitragen. Damit die zur Systemintegration nötigen Investitionen in den Infrastrukturausbau sich nicht in einer Erhöhung der Stromkosten der Unternehmen widerspiegeln, sollten die Netzentgelte wie in der Vergangenheit durch einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt abgesenkt werden.

Zudem ist der schnelle Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft für das Energie- und Industrieland Nordrhein-Westfalen von entscheidender Bedeutung. Wasserstoff trägt maßgeblich dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, bietet für Nordrhein-Westfalen aber auch immense wirtschaftliche Potenziale. Der Aufbau eigener Erzeugungskapazitäten sowie der Infrastrukturaufbau mit dem Ziel des Imports und der Verteilung von Wasserstoff und seinen Derivaten ist daher eine der zentralen Voraussetzungen für eine gelingende Transformation in Richtung Klimaneutralität.

Zur Förderung des Hochlaufs der Wasserstofftechnologie setzt sich die Landesregierung insbesondere für Erleichterungen bei der Genehmigung von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff, u.a. in Form der entsprechenden Bundesratsinitiative ein. Diese sieht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfreiheit für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung kleiner 5 MW vor.

Die Europäische Union unterstützt die Transformation zu einer klimaneutralen, wettbewerbsfähigen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen derzeit im Rahmen des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027. Im „grünsten EFRE NRW ever“ sind Mittel in Höhe von rund 797 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) vorgesehen für Maßnahmen zur Förderung von richtungsweisenden Innovationen zur Klimaneutralität, der Klimaanpassung, der Ressourceneffizienz oder der nachhaltigen städtischen Mobilität. Der Just Transition Fund (JTF) mit einem Volumen von 683 Millionen Euro EU-Mitteln hat das Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Energiewende in den besonders vom Strukturwandel betroffenen Regionen abzufedern. Für sämtliche Projekte, die aus EFRE und JTF finanziert werden, gilt: Sie müssen hohe Ansprüche an die Klimaverträglichkeit und Nachhaltigkeit erfüllen.

Zentrales Instrument für den Hochlauf der Wasserstoff-Wirtschaft sind die IPCEI-Projekte (Grenzübergreifende Projekte von gemeinsamem europäischen Interesse). In NRW werden sieben Großvorhaben umgesetzt. Das Land NRW wird sich an den IPCEI-Projekten im Rahmen einer gemeinsamen Finanzierung mit dem Bund im hohen dreistelligen Millionenbereich beteiligen. Das Wasserstoff IPCEI ist die mit Abstand größte Initiative zum Aufbau einer europäischen Wasserstoffwirtschaft. Die Teilnahme von NRW ist für die Modernisierung und zukunftsfähige Ausgestaltung des Wirtschafts- und Industriestandorts essentiell und die Landesregierung erwartet hiervon einen wesentlichen Push für den Hochlauf von Wasserstoff. Zwei von sieben IPCEI-Projekten haben bereits ihren Förderbescheid erhalten.

Wesentliche Förderprogramme auf Bundesebene, die zum klimaneutralen Umbau der Wirtschaft beitragen, sind die EEW Förderung mit rund 1 Mrd. Euro im Bundeshaushalt 2024 für die Breitenförderung von Transformationsvorhaben.

Die zum Sommer angekündigte Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) zielt auf innovative Industrievorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ab. Bis 2030 werden im KTF insgesamt 2,54 Mrd. Euro vorgesehen. Darüber hinaus stellt der Bund Mittel in zweistelliger Milliardenhöhe für die Klimaschutzverträge bereit. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Bundesprogramme - und dabei insbesondere die neuen BIK-RL sowie die Klimaschutzverträge zahlreichen NRW-Unternehmen finanzielle Unterstützung bei der klimaneutralen Transformation hier am Standort ermöglichen werden. Auf

EU Ebene ist besonders der Innovationsfonds als Finanzierungsprogramm für die Demonstration innovativer kohlenstoffarmer Technologien relevant.

Das Land hat mit dem Starterpaket für klimaneutralen Mittelstand ein Angebot für kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe mit Beratungszuschüssen, Förderung von Transformationskonzepten und Krediten um auf Erneuerbare Energie und Wasserstoff umzusteigen geschaffen. Die Förderprogramme der progres.nrw Familie ergänzen dies. Darüber hinaus bestehen Kreditangebote der NRW Bank.

Die seitens des Bundes aufgestellte Förderlandschaft stellt eine gute Ausgangsbasis dar für die Förderung von Unternehmen. Die Landesregierung sieht eine Finanzierungslücke im Bereich der Betriebskosten für die Zeit des Hochlaufs von klimafreundlichen Technologien, besonders bis 2030 für kleine und mittlere Unternehmen unterhalb der Klimaschutzverträge. Die Bundesregierung ist aufgefordert diese Lücke zu schließen und sich auf europäischer Ebene für die beihilferechtlichen Voraussetzungen einer begrenzten Betriebskostenförderung einzusetzen.

Die Landesregierung sieht es als Verpflichtung gegenüber den kommenden Generationen an, den Klimawandel zu begrenzen. Für NRW, dessen Wohlstand nicht zuletzt auf der Industrie basiert, ist die Transformation in Zeiten grüner werdender Märkte unverzichtbar zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit. Besonders vulnerable Gruppen werden die ersten sein, die von schwierigeren Lebensbedingungen in Folge des Klimawandels betroffen sein werden. Auch wirtschaftliche Verwerfungen würden diesem Personenkreis als erstes schaden. Daher sind alle Maßnahmen, die der Begrenzung des Klimawandels und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit dienen auch und besonders als Maßnahmen zum Schutz besonders benachteiligter und vulnerabler Personen anzusehen. Die Kosten wären um ein vielfaches höher, wenn wir nicht handeln.

Aus Sicht der Landesregierung ist das 90 Prozent-Zwischenziel für 2040 auf dem Weg der Europäischen Union zur Klimaneutralität bis 2050 zu begrüßen, denn es unterstreicht die führende Rolle der EU beim Klimaschutz und verdeutlicht ihre strategische Ausrichtung - auch wenn die Zielmarke auf einer konservativen Option der Folgenabschätzung des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel beruht. Die gesetzliche Verankerung dieses Zwischenziels sollte eine der ersten zentralen Prioritäten für die Klimapolitik der nächsten EU-Kommission

sein, um sämtliche Maßnahmen mit den langfristigen Zielen in Übereinstimmung bringen zu können. Zu begleiten ist, wie hoch die Menge an CO₂-Speicherkapazitäten durch technische Speicherung (CCS) oder Nutzung (CCU) sein wird, die die Kommission zur Zielerreichung vorsieht.

Das Bundesklimaschutzgesetz sieht vor, dass die deutschen Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Referenzjahr 1990 um 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um 88 Prozent zu mindern sind. Netto-Treibhausgasneutralität soll bis zum Jahr 2045 erreicht werden. Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gibt die gleichen Ziele aus. Damit gehen Deutschland und Nordrhein-Westfalen in Hinblick auf das Klimaneutralitätsziel der EU mit gutem Beispiel voran. Dass die Europäische Union Klimaneutralität bis 2050 anvisiert, erscheint vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Herausforderungen der EU-Mitgliedstaaten ebenfalls angemessen.

Die Erreichung dieser Klimaschutzziele wird Nordrhein-Westfalen als größtes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland und Industrieland vor Herausforderungen in sämtlichen Sektoren und auf sämtlichen Politikebenen stellen.



Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1303

A06

2. Juni 2023
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den von Frau Inge Blask MdL erbetenen Bericht zum Thema „Wie will die Landesregierung die EU-Vorgaben auf dem Weg zur Klimaneutralität in den nächsten sieben Jahren in NRW umsetzen?“.

Ich bitte Sie, den Bericht an den Vorsitzenden des Ausschusses für Europa und Internationales weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

Bericht
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien für den
Ausschuss für Europa und Internationales
zum Thema „Wie will die Landesregierung die EU-Vorgaben auf
dem Weg zur Klimaneutralität in den nächsten sieben Jahren in
NRW umsetzen“

(Juni 2023)

Zu A)

Ministerin Gorißen führte am 26.10.2022 Gespräche in Brüssel, u.a. zur Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. Die geplante Verordnung steht im direkten Zusammenhang mit der neuen EU-Waldstrategie für 2030 und trägt zu dieser mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Wälder bei.

Die Landesregierung sieht grundsätzlich ein Potenzial, dass über die Wälder, die Waldbewirtschaftung und die Holzverwendung ein Beitrag zur Verringerung von CO₂ in der Atmosphäre geleistet werden kann. Allerdings wird für Nordrhein-Westfalen - wie auch für die Bundesrepublik Deutschland - auch gesehen, dass im Klimawandel - wie die großen seit 2018 entstandenen Waldschäden zeigen - ein Risiko besteht, dass sich das Potenzial für den Klimaschutzbeitrag verringern kann. So können Wälder bei Schadereignissen oder im Rahmen altersbedingter Absterbeprozesse zeitweise auch zu CO₂-Quellen werden. Mit der neuen Landeswaldinventur wird derzeit die Datengrundlage zu den Wäldern in Nordrhein-Westfalen aktualisiert. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse wird auch eine aktuelle Einschätzung zum Beitrag der nordrhein-westfälischen Wälder zur Verringerung von CO₂ in der Atmosphäre möglich sein. Die derzeit durchgeführte bundesweite Bodenzustandserhebung im Wald wird nach ihrer Fertigstellung zudem eine fundierte Datengrundlage zum Beitrag der Waldböden in Nordrhein-Westfalen zur Speicherung von Kohlenstoff liefern.

Zu B)

Legislativpaket „Fit for 55“

Am 14. Juli 2021 hatte die Europäische Kommission das für den Europäischen Grünen Deal zentrale Legislativpaket „Fit-für-55“ vorgestellt. Damit soll in den Bereichen Energie, Verkehr, Emissionshandel, Besteuerung und dem Landsektor gemäß des EU-Klimagesetzes sichergestellt werden, dass die Netto-Treibhausgasemissionen innerhalb der Europäischen Union bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden können.

Mittlerweile sind die Verhandlungen der einzelnen Dossiers zu einem Großteil abgeschlossen. Teilweise wurden die Vorhaben bereits im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Landesregierung begleitet die Verhandlungsschritte des „Fit-für-55“-Pakets auf allen Ebenen sehr eng. Als allgemeine politische Stoßrichtung gilt dabei insgesamt, Nordrhein-Westfalen als modernes Industrieland bei der Transformation und beim Abbau regionaler Unterschiede in enger Kooperation mit den europäischen Partnern bestmöglich auszurichten.

Im Einzelnen:

1. Überarbeitung und Ausweitung des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-EHS/ EU-EHS II)

Die novellierte EU-ETS-Richtlinie wurde veröffentlicht und wird am 5. Juni 2023 in Kraft treten. Die unionsweite Gesamtmenge der Emissionen soll durch den EU-ETS schneller verringert werden: von 2024 bis 2027 um 4,3% jährlich und ab 2028 um 4,4% jährlich. Als Ergebnis sollen die Emissionen aus den unter das EU-ETS fallenden Sektoren bis 2030 um 62% im Vergleich zu 2005 reduziert werden. Das bestehende EU-ETS wird auf die Emissionen aus dem Seeverkehr schrittweise in Jahren 2024-2026 ausgeweitet.

Von großer Bedeutung für den Industriestandort Nordrhein-Westfalen ist die schrittweise Abschmelzung der kostenlosen Zuteilung für die durch den CBAM erfassten Industriesektoren wie die Stahl- oder Aluminiumherstellung. Diese wird 2026 starten und ab 2034 werden diese keine Emissionsberechtigungen kostenlos erhalten. Für alle Sektoren, die von der weiteren freien Zuteilung profitieren, werden zusätzliche Bedingungen gestellt, wie die Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung der Emissionen. Eine Begrenzung der kostenlosen Zuteilung ist notwendig, um die Emissionen in der Industrie zu reduzieren. Gleichzeitig bedürfen die betroffenen Sektoren einer besonderen Aufmerksamkeit, um die wirtschaftliche Stärke Nordrhein-Westfalens aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren wird ein separates Emissionshandelssystem (EU-EHS II) für Gebäude, Straßenverkehr sowie zusätzliche Sektoren wie Kleinindustrie eingeführt. Erfreulicherweise ist dessen Anwendungsbereich sehr nah an dem des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS). Das nEHS wird in das EU-EHS II 2027 oder im Fall von extrem hohen Energiepreisen 2028 überführt. Da sämtliche Brennstoffe in Deutschland bereits CO₂-bepreist werden, wird das EU-EHS II für Haushalte, Verkehrsnutzer und KMU in NRW keine große zusätzliche Belastung bedeuten. Wegen der Preisdämpfungsmechanismen können die Preise im EU-EHS II anfangs sogar niedriger als im nEHS liegen. Da jedoch die Gesamtmenge der Emissionszertifikate ab 2028 mit einer jährlichen Rate von 5,38% reduziert wird, ist mit einer perspektivisch schnellen Verteuerung der Emissionszertifikate zu rechnen. Die Berichtspflicht im EU-EHS II wird 2024 eingeführt werden, was zu einer doppelten Berichterstattung durch die nordrheinwestfälischen Inverkehrbringer führen wird. Deswegen will die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass Berichte in den beiden Systemen möglichst vereinheitlicht werden.

2. Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM)

Mit CBAM werden Importe bestimmter treibhausgasintensiven Waren auf Grundlage der mit der Produktion von ihnen verbundenen Emissionen mit einem Preis beaufschlagt werden. Die CBAM-Verordnung ist am 17. Mai 2023 in Kraft getreten. Der CBAM verfolgt zwei Ziele: die europäische Industrie vom Carbon-Leakage zu schützen und außereuropäische Hersteller dazu zu bewegen, ihre Produktion zu dekarbonisieren.

Da der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus in der Praxis noch nicht erprobt wurde, wird es begrüßt, dass der Anwendungsbereich ausgewogen und vorsichtig gestaltet ist. Dieser wird zunächst auf Waren aus sechs Kategorien beschränkt: Zement, elektrischer Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium und Wasserstoff. Die Einbeziehung von anderen Sektoren, z.B. der Chemieindustrie, soll erst dann erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass CBAM seine Funktionen wirksam erfüllt und dass den nordrhein-westfälischen Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile entstehen werden.

Kritisch gesehen wird, dass eine Lösung für europäische Exporteure, die ohne die kostenlose Zuteilung der Emissionszertifikate auf den globalen Märkten benachteiligt werden, nicht gefunden wurde. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass eine Lösung für die Exportfrage schnellstmöglich gefunden werden muss.

Die Importeure werden durch den CBAM ab 2026 bepreist. Doch die Berichtspflicht für Importeure wird ab dem 1. Oktober 2023 angewendet. Hier bleibt wenig Zeit für die Vorbereitung. Daher erwartet die Landesregierung, dass die EU-Kommission frühestmöglich die notwendigen nachgelagerten Rechtsakte beschließen wird.

3. Einrichtung eines Klima-Sozialfonds

Mit einem neuen Klima-Sozialfonds soll die Belastung von Haushalten, Kleinunternehmen und Verkehrsnutzern durch das EU-EHS II abgedeckt werden. Die entsprechende Verordnung wird am 5. Juni 2023 in Kraft treten. Die finanzielle Ausstattung des Fonds wird bei maximal 65 Mrd. Euro liegen, die überwiegend aus den Einnahmen des EU-EHS II gespeist werden. Die Mittel werden von Mitgliedsstaaten der EU im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne ausgegeben. Diese Pläne werden zusätzlich durch nationale Regierungen mindestens zu 25% der Gesamtkosten mitfinanziert. Deutschland wird bis zu etwas über 8% des Gesamtbetrags des Klima-Sozialfonds nutzen können. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass diese Mittel bei jenen ankommen, die den größten Bedarf an Unterstützung haben. Es wird positiv gesehen, dass mehr als 60% der Mittel eines Klima-Sozialplans für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors und des Straßenverkehrs, für die Effizienzsteigerung oder für die Bereitstellung emissionsfreien oder -armen Lösungen verwendet werden. Nicht mehr als 37,5% der Gesamtkosten des Plans dürfen als direkte Einkommensbeihilfen ausgegeben werden.

4. Überarbeitung der LULUCF-Verordnung

Ziel der novellierten Verordnung, die im Mai 2023 in Kraft getreten ist, besteht darin, einen Rahmen für einen größeren Beitrag der LULUCF-Sektoren (Landnutzung, Landnutzungsänderungen und vor allem Forstwirtschaft) zum EU-Klimaziel für 2030 und darüber hinaus zu schaffen. Die Verordnung setzt das Ziel für die gesamte EU, im Jahr 2030 ein Nettoabbau von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent durch LULUCF zu erreichen. Auf Deutschland entfällt davon fast 31 Mio. Tonnen Abbauziel. Angesichts des Klimawandels und des tatsächlichen Zustands der Wälder in der EU bestehen Zweifel, ob die LULUCF-Sektoren den angestrebten Beitrag leisten können. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Resilienz von Wäldern zu erhöhen.

5. Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung

Die sogenannte Lastenteilungsverordnung (oder Effort Sharing Regulation, ESR) legt für jeden Mitgliedsstaat verbindliche Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 fest. Der Anwendungsbereich der ESR umfasst die Sektoren, die nicht durch das EU-EHS erfasst werden (z.B. Gebäude, Straßenverkehr, Landwirtschaft und Abfall). Das 2030-Gesamtziel für die EU liegt bei

40% Emissionsreduktion im Vergleich zu 2005. Die Verpflichtungen der Einzelstaaten liegen zwischen 10% und 50% Reduktion. Für Deutschland gilt der höchste Satz von 50%, obwohl Deutschland beim vorigen Ziel aus dem Jahr 2018 unter dem höchsten Satz lag. Es war auf Bundesebene jedoch politisch gewollt, größere Klimaschutz-Ambitionen zu verfolgen. Das EU-EHS II wird zukünftig zu einem zentralen Instrument zur Erreichung der ESR-Ziele werden. Trotzdem liegt es an den Mitgliedsstaaten der EU, weiterhin mithilfe von nationalen Instrumenten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu sorgen.

6. Überarbeitung der Erneuerbaren Energien-Richtlinie

Am 30. März 2023 wurde in den Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament eine vorläufige politische Einigung hinsichtlich des Kommissionsvorschlags zur Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie erzielt. Die Zustimmung des Ausschusses der Ständigen Vertreter steht aus. Eine eigentlich vorgesehene Billigung am 17. Mai 2023 wurde dem Vernehmen nach aufgrund von Bedenken Frankreichs mit Blick auf die Rolle von Kernenergie bei der Herstellung von treibhausgasarmen Wasserstoff und einer damit verbundenen möglichen Ablehnung von der Tagesordnung genommen.

7. Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie

Am 10. März 2023 haben Rat, Parlament und Kommission eine vorläufige politische Einigung zur Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie erzielt. Die Einigung sieht vor, dass gegenüber der geltenden Richtlinie Energieeffizienzziele deutlich angehoben und Energieeffizienzanforderungen ambitionierter ausgestaltet werden sollen. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten gemeinsam eine Verringerung ihres Endenergieverbrauchs um mindestens 11,7 % bis zum Jahr 2030 sicherstellen, gemessen am im Jahr 2020 für das Jahr 2030 geschätzten Energieverbrauch.

Maßgeblich für die Umsetzung der überarbeiteten Energieeffizienz-Richtlinie in Deutschland ist der von der Bundesregierung im April 2023 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes, der sich aktuell im parlamentarischen Verfahren des Bundes befindet. Dieser Gesetzentwurf wird durch Nordrhein-Westfalen intensiv begleitet. Energieeffizienzmaßnahmen haben bereits in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Klimaschutzbeiträge in Nordrhein-Westfalen geliefert und sind auch in Zukunft weiter erforderlich, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

8. Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie

Keine Aktualisierung. Befassung im Rat dauert an.

9. Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)

Nach der vorläufigen politischen Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im März 2023 steht eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) fest. Damit soll in erster Linie sichergestellt werden, dass es ein ausreichendes öffentlich zugängliches Infrastrukturnetz für das Aufladen und Betanken von Straßenfahrzeugen und Schiffen mit alternativen Kraftstoffen gibt. Vorgegeben werden EU-weit ambitionierte Infrastrukturziele mit Anforderungen an die vorzusehenden Kapazitäten. Entlang der großen Verkehrsstraßen sollen für Personen- und Lastkraftwagen bis 2030 alle 60 km Ladestationen und alle 200 km Wasserstofftankstellen errichtet werden.

10. Förderung der Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Initiative „FuelEU Maritime“)

Die Initiative „FuelEU Maritime“ zielt darauf ab, die Nachfrage nach erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen und deren kontinuierliche Nutzung im Seeverkehr zu erhöhen. Zugleich sollen ein reibungsloses Funktionieren des Seeverkehrs gewährleistet und Verzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden. Der Vorschlag basiert angesichts der Vielfalt der im Seeverkehr eingesetzten Technologien auf dem Grundsatz der Technologieneutralität und konzentriert sich daher auf die Nachfrage nach Kraftstoffen. Nach der vorläufigen politischen Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im März 2023 werden künftig mehr erneuerbare und kohlenstoffarme Kraftstoffe den CO₂-Fußabdruck des Seeverkehrs in der EU verringern. U. a. müssen Container- und Passagierschiffe, die an großen EU-Häfen anlegen, ab 2030 grundsätzlich an die landseitige Stromversorgung angeschlossen werden, solange sie im Hafen liegen.

11. Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“)

Ziel der Initiative „ReFuelEU Aviation“ ist es, die Nachfrage nach als auch das Angebot an nachhaltigen Flugkraftstoffen (Sustainable Aviation Fuels, SAF), einschließlich synthetischer Flugkraftstoffe, zu steigern und dabei gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten EU-Luftverkehrsmarkt zu gewährleisten.

Im April 2023 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung in der Initiative erzielt. Die neuen Regelungen legen einen Mindestanteil nachhaltiger Flugkraftstoffe fest, der auf EU-Flughäfen zur Verfügung gestellt werden muss, um die Emissionen zu senken. Für Nordrhein-Westfalen ist das Dossier u.a. als Flughafenstandort weiterhin von hoher Relevanz.

12. CO₂-Emissionsnormen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Die durchschnittlichen jährlichen Emissionen neuer Fahrzeuge sollen in der Flotte ab 2030 um 55% und ab 2035 schließlich um 100% niedriger sein als 2021. Die entsprechende Verordnung ist im Mai 2023 in Kraft getreten. In der EU dürfen ab 2035 keine Personenkraftfahrzeuge mehr zugelassen werden, die mit Benzin oder Diesel fahren. Mit dieser Verordnung sollen die Emissionen aus dem Straßenverkehr verringert werden. Zudem sollen der Automobilindustrie die Impulse für die Umstellung auf emissionsfreie Antriebe gesetzt und zugleich kontinuierliche Innovationen in der Branche sichergestellt werden.

- TOP 8 -

Arbeits- und Lebenssituation von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in den
Grenzregionen verbessern



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2965

Alle Abgeordneten

17. September 2024

Ausschuss für Europa und Internationales | 20. September 2024

hier: Bericht „Arbeitsmigrantinnen und -migranten in den Grenzregionen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht zum oben genannten Berichts-
antrag mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Land-
tagsausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Europa und Internationales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 20. September 2024

Arbeitsmigrantinnen und -migranten in den Grenzregionen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Hochschule Rhein-Waal mit einem Forschungsvorhaben beauftragt, bei der die Arbeits- und Lebensverhältnisse von Arbeitsmigrantinnen und -migranten in der Grenzregion zu den Niederlanden untersucht und Empfehlungen für kommunale und arbeitsmarktbezogene Handlungsansätze entwickelt werden sollten. Das Ergebnis des Forschungsvorhabens wurde am 18. April 2024 im Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung des Landtages Nordrhein-Westfalen vorgestellt (LT.-Drs.-Nummer 18/2478). Des Weiteren wird auf den Bericht „Zuwanderung aus Südosteuropa“ des Ministeriums vom 25. April 2023 verwiesen (LT.-Drs.-Nummer 18/1171).

Mit dem oben genannten Bericht wurden zuvor bereits vorliegende Erkenntnisse, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem Aufgabenfeld „Zuwanderung Südosteuropa“ gewonnen hat, bestätigt: Die unterschiedlichen nationalstaatlichen Zuständigkeiten in der Grenzregion werden häufig zum Schaden von Arbeitsmigrantinnen und -migranten eingesetzt.

Zum Vorgehen gehören:

- Abschottung osteuropäischer Arbeitsmigrantinnen und -migranten durch ein geschlossenes System aus grenzüberschreitender Anwerbung im Herkunftsland oder via Social Media
- Beschäftigungsverhältnis in den Niederlanden, Unterbringung in Deutschland und organisierter Transport in die Niederlande



- Fernhaltung von Hilfsangeboten und sozialen Strukturen durch verschiedene nationale Regelungen beispielsweise beim Zugang zu Sozialleistungen
- Teilweise massives unter Druck setzen und Schaffen von Abhängigkeitsverhältnissen durch Unterbringungssituation oder auch Abnahme der Pässe

Maßnahmeempfehlungen aus dem vorliegenden Forschungsbericht

Zunächst ist voranzustellen, dass die in dem Forschungsbericht enthaltenen Maßnahmenempfehlungen (Ziffer 9) Wiedergabe der Empfehlungen aus den Interviews mit Akteurinnen und Akteuren aus Politik und Zivilgesellschaft sind.

Diese Maßnahmeempfehlungen haben die beiden beteiligten Ministerien bereits nach erstmaligem Erhalt des Berichtsentwurfs im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung im Juli 2023 erörtert und – sofern sie für sinnvoll und umsetzbar gehalten wurden – weiterverfolgt. Zu beachten ist insofern die grundlegende Strategie, grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Behörden und Beratungsstrukturen in den Niederlanden und Deutschland aufzubauen. Unter Federführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wurden Kooperationsstrukturen für eine koordinierte, auch grenzüberschreitende, Zusammenarbeit von Behörden in der Grenzregion aufgebaut, in die auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einbezogen ist. Die so entstandenen Kooperationsstrukturen können einerseits genutzt werden, um grenzüberschreitende Kontrollen durchzuführen, sie sind aber ebenso wichtig, damit Beratungsstrukturen und Kommunen auf beiden Seiten der Grenzen miteinander vernetzt werden, um den Betroffenen Hilfsangebote und Unterstützung geben zu können.

Dies vorangestellt gehört es zur Strategie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen den Wissensaufbau in den Kommunen und Beratungsstrukturen voranzutreiben, alle relevanten Stellen (auch grenzüberschreitend) miteinander zu vernetzen und diesen konkrete Hilfestellung zu geben, damit das theoretische Wissen und die errichteten Netzwerkstrukturen genutzt werden können, um letztlich das praktische Handeln vor Ort gezielt auf die Bekämpfung der ausbeuterischen Situationen und Unterstützung der Betroffenen auszurichten.



- Erstellung des „Praxishandbuches Leiharbeiterunterkünfte“:
Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Arbeits- und Sozialministerium aus den Niederlanden, den betroffenen Kommunen, der Polizei und nicht-staatlichen Institutionen dieses Praxishandbuch erstellt und den betroffenen Kommunen sowie weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus legen beide Ministerien mit den regional zuständigen EUREGIOs seit 2023 Schulungsveranstaltungen in dem Themenfeld auf und nehmen an übergreifenden Veranstaltungen auf der niederländischen Seite oder auch auf der deutschen Seite teil, um auf die erfolgreiche Methode der gemeinsamen und grenzüberschreitenden Kontrollen aufmerksam zu machen, die weiteren Maßnahmen im Themenfeld vorzustellen und sie weiterzuentwickeln.

Zu nennen sind insofern die erste grenzüberschreitende Konferenz des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen aus August 2022 in Düsseldorf, die Basis-Schulung für Kommunen, Beratungsstrukturen und weitere Stakeholder aus März 2023 in Kleve, die Abhaltung von Workshops während der Grenzlandkonferenzen 2022 in Aachen und 2023 in Nimwegen, der Fachvortrag im Dezember 2023 in Venlo, die Vertiefungsschulung vom 22. Februar 2024 in Kleve und die Abhaltung eines Workshops bei der gemeinsamen Konferenz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des niederländischen Arbeits- und Sozialministeriums und der European Labour Authority in Osnabrück am 17. Juni 2024.

Mithilfe des „Praxishandbuches Leiharbeiterunterkünfte“ können Kommunen anlass- bzw. objektbezogen die Vorteile der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Anwendung zu bringen (siehe auch LT.-Drs.-Nummer 18/1171). Im Interreg-Projekt „Euregionales Netzwerk Arbeitsmigranten“ im Kreis Borken ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fest implementiert. Beteiligt sind der Kreis Borken, die EUREGIO Gronau und Provinzies NL sowie der niederländische Arbeitsschutz. Weitere Kommunen haben hierauf aufbauend eigene Strategien entwickelt. Bei den oben erwähnten Veranstaltungen im März 2023 und Februar 2024 wurden die anwesenden kommunalen Behörden hierüber sensibilisiert.



Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales fördert u.a. das Projekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“, das für die muttersprachliche Beratung und Vernetzung im Grenzgebiet ein Beratungsbüro in Emmerich eröffnet hat und sich auch im Wege der aufsuchenden Beratung an die betroffenen Menschen wendet. Zudem wird auch das Projekt „Arbeitsmigration fair begleiten“ gefördert, welches Informationen und Beratungen in sozialen Medien, vor allem über Facebook, anbietet.

Sprachliche Unterstützung wird in den Kommunalen Integrationszentren angeboten. Im Interreg-Projekt TRAM (Hochschule Rhein-Waal u.a.) sollen diesbezüglich verbesserte Strukturen bzw. Modelle zur besseren grenzüberschreitenden Beratung entwickelt werden.

Die Maßnahmeempfehlung „Verkürzung der Meldepflicht auf 14 Tage wie für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“ wurde seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2020 an die damalige Bundesregierung mit einem Vorschlag zur „Konstituierung einer besonderen Meldepflicht für entleihende Arbeitgeber im Zuge des Bundesmeldegesetzes“ herangetragen. Eine Umsetzung erfolgte nicht – unter anderem mit Verweis auf die Freizügigkeitsregelungen innerhalb der Europäischen Union und der nationalen Transformation dieser Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland. Um das bereits damals erkannte Defizit einem Ausgleich zuführen zu können, wurde in das landeseigene Wohnraumstärkungsgesetz eine Meldepflicht für Unterkünfte aufgenommen (§ 7 Wohnraumstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen). Die Umsetzung vor Ort wird unter anderem Gegenstand der Überprüfung der Wirkungsorientierung dieses Landesgesetzes, welches zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, sein.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt Maßnahmen nicht auf die Region Rhein-Waal: Daher wurden grenzüberschreitende Kontrollen bereits in den Kommunen der Kreise Borken und Viersen initiiert und koordiniert. Die Gespräche mit den Kommunen und übergreifenden Zweckverbänden (EUREGIOs) legen bislang insbesondere eine Betroffenheit in diesen zuvor genannten Regionen dar.

- TOP 9 -

Bericht über den Ausschuss der Regionen



An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2756

A06

21. Juni 2024

**Bericht für den Ausschuss Europa und Internationales zum Thema
Europäischer Ausschuss der Regionen - 1. Halbjahr 2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den vom Vorsitzenden des Ausschusses für Europa und Internationales, Herrn Stefan Engstfeld MdL, erbetenen Bericht zum Thema „Europäischer Ausschuss der Regionen – 1. Halbjahr 2024“ für die Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales am 20. September 2024.

Für die Weiterleitung dieses Berichts an den Ausschussvorsitzenden bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

Bericht
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei

für den
Ausschuss Europa und Internationales
im Landtag Nordrhein-Westfalen

zum Thema
Europäischer Ausschuss der Regionen

1. Halbjahr 2024

(20. Juni 2024)

Im ersten Halbjahr 2024 tagte das Plenum des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) am 31. Januar/1. Februar 2024, am 17./18. April 2024 und am 19./20. Juni 2024. Seitens der Landesregierung wird Nordrhein-Westfalen von Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien Dr. Mark Speich im AdR vertreten. Der Staatssekretär ist Mitglied der Fachkommissionen für Wirtschaftspolitik (ECON) und der Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen (CIVEX). Darüber hinaus nimmt er für die deutsche Delegation die Funktion des Vize-Präsidenten im Präsidium des AdR wahr.

Angesichts des Endes der Legislatur- bzw. Mandatsperiode von Europäischem Parlament und Europäischer Kommission war das erste Halbjahr für den AdR grundsätzlich dadurch geprägt, dass er als formales Konsultativorgan weniger mit Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren befasst wurde.

Die Arbeit konzentrierte sich einerseits darauf, die Positionierungen aus bereits gefassten AdR-Beschlüssen in den Schlussverhandlungen von Europäischem Parlament und dem Rat bzw. die Trilogie weiter aktiv zu verfolgen.

Für den Staatssekretär bezieht sich dieser Punkt auf seine AdR-Berichterstattungen zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz und zum „Net Zero Industry Act“. Beide Gesetzgebungsverfahren wurden erst im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Andererseits war für die Arbeit des AdR während des ersten Halbjahrs kennzeichnend, sich auf die konkreten Forderungen der Regionen im Hinblick auf die nächste Legislatur- bzw. Mandatsperiode zu verständigen. Diese Forderungen wurden noch vor Antritt der neuen Europäischen Kommission und deren Programmfestlegung bzw. noch vor der Beschlussfassung des Europäischen Rates über die Strategische Agenda 2024-2029 festgelegt, um entsprechend Berücksichtigung erfahren zu können.

Grundlegend ist in diesem Zusammenhang die Erklärung des 10. Gipfeltreffens der Regionen und Städte am 18./19. März 2024 in Mons, Belgien, mit dem Titel „Die Regionen und Städte haben die nötige Kraft, um das Europa der Zukunft stärker, gerechter und widerstandsfähiger zu machen“. Europäische Entscheidungsträgerinnen und -träger werden aufgefordert, sich stärker um die Verankerung aller EU-Politikbereiche auf kommunaler und regionaler Ebene zu bemühen und so die demokratische Legitimität und Effizienz der Maßnahmen zu stärken. Die Erklärung wurde dem belgischen Premierminister und Vorsitzenden des Rats der Europäischen Union Alexander de Croo überreicht.

Der Staatssekretär hatte in seiner Funktion als Mitglied des Präsidiums des AdR die vorbereitenden Arbeiten für den Gipfel aktiv mitgestalten können.

Als Berichterstatter des AdR zum Thema „Aktive Subsidiarität: ein Grundprinzip der EU-Agenda für bessere Rechtsetzung“ kam dem Staatssekretär während des gesamten Berichtszeitraums die zusätzliche Aufgabe zu, konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Forderung aus der Gipfelerklärung zu erarbeiten. Grundannahme der Berichterstattung ist, dass bei einer stärkeren aktiven Beteiligung der regionalen Ebene im europäischen Gesetzgebungsverfahren und im politischen Willensbildungsprozess die EU-Rechtsvorschriften und Maßnahmen nicht nur besser auf die Bedürfnisse der europäischen Bürgerinnen und Bürger abgestimmt, sondern auch stärker faktengestützt und wirksamer wären. Schließlich sind die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften für die Umsetzung von mehr als 70 % der europäischen Rechtsvorschriften zuständig und verfügen über bessere Voraussetzungen als alle anderen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, die besonderen Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Umsetzung der EU-Politik zu erkennen. Übergeordnetes Ziel ist dabei, zukünftig Überregulierung zu vermeiden und bestehende Bestimmungen zu straffen, damit die Rechtsvorschriften der EU nutzerfreundlicher und für Einzelpersonen, Unternehmen sowie die Verwaltung leichter verständlich und umsetzbar werden.

Zur Erarbeitung der Stellungnahme hat der Staatssekretär in den letzten Monaten zahlreiche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern anderer europäischer Regionen, der Europäischen Kommission und des Rats der Europäischen Union sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments geführt. Neben den Befassungen in der Fachkommission CIVEX am 6. Februar 2024 und am 10. April 2024 fand am 12. Februar 2024 ein Anhörungstermin mit Experten aus Wissenschaft und Praxis statt.

Die vom Staatssekretär vorgelegte und am 20. Juni 2024 vom Plenum des AdR angenommene Stellungnahme schlägt nun gleich eine ganze Reihe konkreter Maßnahmen und Instrumente vor, wie die Perspektive der Regionen und Kommunen in der nächsten Legislatur- und Mandatsperiode von Europäischem Parlament und Europäischer Kommission bessere Berücksichtigung finden soll. Unter anderem sollen Prüfungen der territorialen Auswirkung von EU-Recht und Konsultationen der jeweiligen Akteure vor Ort zukünftig zum regulären Handwerkszeug der EU-Gesetzgebung gehören. In diesem Zusammenhang engagiert sich Nordrhein-Westfalen schon heute im Netzwerk regionaler Hubs zur Bewertung der Durchführung der EU-Politik (RegHub), einem Zusammenschluss von mehr als 40 europäischen Regionen. RegHub führt gezielt Konsultationen zu bestimmten Bereichen des EU-Rechts bei den Akteuren vor Ort durch, erarbeitet entsprechende Analysen und übermittelt diese Ergebnisse den europäischen Institutionen. Das letzte Netzwerktreffen fand auf Einladung Nordrhein-Westfalens am 6./7. Juni 2024 in Köln statt. Die Stellungnahme legt nun dar, wie ein solches Modell zukünftig institutionalisiert und noch stärker genutzt werden könnte. In der Stellungnahme wird auch dargestellt, wie die anderen europäischen Institutionen, namentlich das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Rat der Europäischen Union zukünftig im Wege von Kooperationsvereinbarungen noch besser mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der subnationalen Ebene zusammenarbeiten können. Insbesondere sollten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen auch Zugang zur Arbeit in den Gremien der anderen Instituti-

onen erhalten. Gefordert wird auch eine territoriale Dimension für eine strategisch vorausschauende EU-Politik. Die regionale und kommunale Perspektive müsse von nun an stets und institutionalisiert ex ante in die Programmplanung der EU einbezogen werden.

Aus fachpolitischer Sicht ist für die Arbeit des AdR im ersten Halbjahr 2024 die Zukunft der Kohäsionspolitik für die Periode nach 2027 von großer Bedeutung. Die vom AdR eingerichtete Kohäsions-Allianz, zu der neben Nordrhein-Westfalen mehr als 140 Regionen, 137 Städte und Kreise und 50 Verbände lokaler und regionaler Gebietskörperschaften gehören, hat dazu während des Gipfeltreffens am 18./19. März 2024 in Mons einen neuen Gemeinsamen Aufruf gestartet, in dem u.a. gefordert wird, dass die Kohäsionspolitik auch zukünftig alle Regionen miteinschließen und auf den Prinzipien der geteilten Mittelverwaltung, der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance beruhen sollte.

Nordrhein-Westfalen bringt sich in die Arbeit des AdR im Hinblick auf die Kohäsionspolitik aktiv ein. Der Staatssekretär ist über den AdR Mitglied der sog. Fit 4 Future Plattform der Europäischen Kommission, die im Sinne eines Normenkontrollrats Vorschläge zur Vereinfachung und Entbürokratisierung von EU-Recht unterbreitet.

Für dieses Gremium hat der Staatssekretär bereits mehrere Berichterstattungen übernommen, z.B. zur Vereinfachung des europäischen Vergaberechts. Aktuell ist er in dieser Funktion mit einer Berichterstattung zur europäischen Kohäsionspolitik, zum Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und zum Fonds für einen gerechten Übergang ("Just Transition Fund") befasst. Hier geht es um die Frage, wie der Einsatz der EU-Fördergelder in Zukunft noch effizienter und unbürokratischer erfolgen kann. Derzeit erfolgt die Abstimmung eines Entwurfs der Stellungnahme mit den anderen Mitgliedern der Plattform, die sich aus Delegierten der Mitgliedstaaten und Expertinnen und Experten zusammensetzt. Mit einer Annahme der Stellungnahme wird im Herbst 2024 gerechnet.

- TOP 10 -

Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes vom 01.07.2024: Probleme bei
Berufsanerkennung in der EU

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. September 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2961

A06, A01

Aktenzeichen

IIB5_91.02.09_Bericht AEI 20.

Sept.

bei Antwort bitte angeben

Monika Oeynhausen

Telefon 0211 855-3023

Telefax 0211 855-3683

monika.oeynhausen@mags.nrw

w.de

für den Ausschuss für Europa und Internationales

**Bericht: „Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes vom
01.07.2024: Probleme bei der Berufsanerkennung in der EU“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Europa und Internationales,
Herr Stefan Engstfeld MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Europa und
Internationales am 20. September 2024 um einen schriftlichen Bericht
zum o. g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Europa und Internationales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes vom
01.07.2024: Probleme bei der Berufsankennung in der EU“**

In einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) stellt dieser die Ergebnisse seiner Prüfung zur Richtlinie 2005/36/EG vor. Der EuRH hat untersucht, inwiefern die Kommission (KOM) sicherstellt, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die einen reglementierten Beruf ausüben wollen, sich zu beruflichen Zwecken frei zwischen den Mitgliedstaaten bewegen und sich in einem anderen Mitgliedstaat geschäftlich niederlassen können. Der EuRH hat ferner untersucht, ob die KOM die Mitgliedstaaten angehalten hat, die Zahl der reglementierten Berufe zu verringern. Zudem hat der EuRH den Nutzen der Neuerungen bewertet, die in die überarbeitete Richtlinie aufgenommen wurden. Schließlich hat er geprüft, ob die KOM die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten wirksam koordiniert und überwacht hat und ob den Bürgerinnen und Bürgern leicht zugängliche, vollständige und stimmige Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Ergebnisse der Prüfung münden in Empfehlungen an die KOM. Die KOM hat bereits darauf geantwortet. Die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Behörden sind nicht unmittelbar adressiert, können jedoch gleichwohl Anregungen aus dem Sonderbericht des EuRH ziehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie im Wesentlichen auf die EU beschränkt ist, die weit überwiegende Anzahl der Verfahren in Nordrhein-Westfalen hingegen Verfahren von Personen mit Qualifikationen aus Drittstaaten sind.

In der Empfehlung der KOM vom 15. November 2023 (C(2023) 7700 final) wird eine Reihe von Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Ankerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen vorgeschlagen. Die Landesregierung hat die Empfehlungen zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass zahlreiche Punkte und insbesondere der Kerngedanke des Papiers für Nordrhein-Westfalen bereits geltendes Recht oder übliche Praxis sind.

Möglichkeiten zur Verbesserung von Anerkennungsverfahren werden ressortübergreifend in der IMAG-Anerkennung erarbeitet und behandelt. Bereits durchgeführte Maßnahmen sind z. B. der Verzicht auf Beglaubigungen in Anerkennungsverfahren und die Teilnahme am OZG-Projekt „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“, mit dem ein zentraler Onlinezugang für Antragsverfahren zur Berufsankennung geschaffen wird. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung von Anerkennungsverfahren werden kontinuierlich geprüft und ggf. umgesetzt.

Im Bereich der Heilberufe mit Approbation wurden die Kenntnis- und Fachsprachenprüfungen auf die Heilberufskammern sukzessive übertragen. Hierdurch konnten die Wartezeiten für Antragstellerinnen und Antragsteller spürbar reduziert bzw. vollständig abgeschafft werden.

Für die Anerkennungsverfahren in den Gesundheitsberufen ist in Nordrhein-Westfalen nunmehr zentral die Bezirksregierung Münster zuständig, die die bundesrechtlichen Regelungen zur Berufsankennung umsetzt. Die Landesregierung hat beschlossen, Mit Antragsteller einer Bundesratsinitiative von Bayern zur Beschleunigung der Berufsankennungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung zu werden. Ziel der Initiative ist, die Bundesregierung aufzufordern, die sogenannte Kenntnisprüfung zum Regelfall im Approbationsverfahren bei Ärztinnen und Ärzten mit ausländischen Abschlüssen zu machen. Für die Pflege- und Gesundheitsfachberufe wurde die Gewichtung der Berufserfahrung bereits im Mai 2023 zugunsten der Antragstellenden geändert. Darüber hinaus wurde der Maßstab der inländischen Ausbildung zum Vorteil der Antragstellenden reduziert. Ferner ist es in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen bereits möglich, das Verfahren durch einen Verzicht auf einen Ausbildungsvergleich und eine direkte Einsteuerung in eine Kenntnisprüfung zu beschleunigen. Zudem werden Antragstellende durch die zuständigen Stellen und insbesondere deren Hotline unterstützt und beraten. Auf der Internetseite werden

umfassende Informationen zum Antragsverfahren, den Voraussetzungen und den einzureichenden Dokumenten bereitgestellt. Auf Betreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde ein digitales Schulungsangebot für Antragstellende, Personalvermittelnde, Arbeitgeber und Anbieter von Anpassungsmaßnahmen bei der Zentralen Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe geschaffen. Für Ärztinnen und Ärzte ist eine digitale Antragsstellung möglich.

Im Bereich der Anerkennung von Lehramtsqualifikationen hat das Land in den letzten drei Jahren die rechtlichen Regelungen mehrfach geändert, um die Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierfür wurden unter anderem die Anerkennungsverfahren für Lehrkräfte aus Drittstaaten weitgehend den Regelungen für Lehrkräfte aus der Europäischen Union gleichgestellt, Sprachanforderungen angepasst und Anerkennungsverfahren in Ausnahmefällen auch dann ermöglicht, wenn die Ausbildung im Herkunftsstaat aus von den Antragstellenden nicht zu vertretenden Gründen nicht vollumfänglich abgeschlossen werden konnte.

Neben dem Berufszugang ausländischer Fachkräfte über ein formales Gleichstellungsverfahren gibt es auch zahlreiche weitere Einstellungsmöglichkeiten, gerade im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Besondere Bedeutung haben daher die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten (Eröffnung des partiellen Zugangs zum Berufsfeld Kita), eine umfassende vernetzte Beratung durch die zuständigen Anerkennungsstellen (Bezirksregierungen) und weiteren Stakeholder unter Einbeziehung der Agentur für Arbeit sowie auch die Stärkung von Einsatzmöglichkeiten, für die ein formales Gleichstellungsverfahren nicht erforderlich ist.

Für die Berufe der Architekten und Stadtplaner sowie der Beratenden Ingenieure setzen die für die Berufsanerkennung zuständigen Stellen – die beiden nordrhein-westfälischen Baukammern – die Vorgaben des Baukammergesetzes NRW sowie des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) NRW auch in Bezug auf Drittstaatler um und stellen auf ihren Homepages entsprechende Informationen (auch in anderen Sprachen) bezüglich der Anerkennungsverfahren zur Verfügung.

Der Europäische Berufsausweis (EBA) wurde bislang nur für wenige Berufe eingeführt. Selbst für Berufe, die im Anerkennungsgeschehen sehr relevant sind, wie für Pflegefachkräfte, Apotheker und Physiotherapeuten, wird der EBA nur wenig genutzt.

Gerade für Pflegefachkräfte und Apotheker, die auch der automatischen Anerkennung unterliegen, bietet der EBA keine entscheidenden Vorteile. Zur Anerkennung bei den Apothekern wurde der EBA in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt dreimal beantragt. Zur Anerkennung im Bereich der Pflegekräfte und der Physiotherapeuten wurde der EBA in den Jahren 2021 bis 2023 zur Anerkennung der Ausbildung insgesamt in 32 Fällen beantragt. Verbesserungspotential kann nicht eingeschätzt werden.

Die Möglichkeit für andere EU-Mitgliedstaaten, Anfragen zu in Nordrhein-Westfalen erworbenen Bildungsabschlüssen über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu stellen, um so die Einsetzbarkeit nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates besser beurteilen zu können, wird im Bereich des Personals für Kindertageseinrichtungen und bei der Anerkennung von Lehramtsqualifikationen regelmäßig genutzt. Soweit EU-Mitgliedstaaten Anfragen über IMI an Nordrhein-Westfalen richten, werden diese in der Regel innerhalb von einer Woche beantwortet. Für Anerkennungsverfahren im Gesundheitswesen hat die verbindlich vorgeschriebene Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems IMI zu keinen signifikanten Veränderungen geführt.

Die Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren versteht die Landesregierung als Daueraufgabe. Insbesondere vor dem Hintergrund der Fachkräfteoffensive der Landesregierung analysieren alle Ressorts u. a. im Rahmen der IMAG Berufsanerkennung Möglichkeiten zur Optimierung der Anerkennungsverfahren und setzen auf die jeweiligen Berufe zugeschnittene Maßnahmen um.

Die Anerkennungsverfahren sind bereits im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens möglichst vereinfacht und beschleunigt worden. Beispielsweise werden im Regelfall Beglaubigungen nicht angefordert und englischsprachige Dokumente akzeptiert, soweit es die Sprachkompetenz der Sachbearbeiter/innen zulässt.

Für den Lehrkräftebereich haben die zuständigen Bezirksregierungen ihre Internetauftritte benutzerfreundlicher gestaltet, die dort zur Verfügung gestellten Informationen deutlich ausgeweitet und besonders nachgefragte Informationen in mehrere Fremdsprachen übersetzt. Zusätzlich ist beabsichtigt, Personalressourcen zu erhöhen und das Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung an der Erstberatung von Anerkennungssuchenden insbesondere

aus Drittstaaten zu beteiligen, um die Bearbeitungszeiten der Anerkennungsverfahren weiter zu reduzieren.

Bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen im Bereich der Fachschulen und Berufsfachschulen beteiligt sich Nordrhein-Westfalen an einem länderübergreifenden und vom Bundesinstitut für Berufsbildung koordinierten Prozess zur Optimierung der Verwaltungsbescheide mit dem Ziel, für die Zielgruppe ausländischer Fachkräfte bestmögliche Verständlichkeit und Transparenz über die unterschiedlichen Möglichkeiten des Berufszugangs herzustellen.

Das Ministerium für Kinder Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat seiner Internetseite neue Unterseiten hinzugefügt, die übersichtlich die Einsatzmöglichkeiten von Personal in Kindertageseinrichtungen darstellen und wichtige Informationen und Kontaktadressen für berufliche Anerkennungsverfahren bei den Bezirksregierungen auflisten.¹

Bereits bei der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG haben Bund und Länder Drittstaatsangehörige einbezogen. Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze von Bund und Ländern sehen weitestgehend gleiche Voraussetzungen und Prozesse in den Verfahren von Drittstaatsangehörigen gegenüber denen von EU-Staatsangehörigen und Gleichgestellten vor. In den den Anerkennungsverfahren vor- und nachgelagerten Prozessen – wie Online-Informationen, Beratung oder Qualifizierung – erhalten Drittstaatsangehörige die gleichen Angebote und Unterstützung. Die Aktivitäten der Landesregierung zur Vereinfachung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren unterscheiden nicht zwischen EU- und Nicht-EU-Staatlern. Zu Fragen der Einreise oder des Aufenthalts, die sich für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nicht stellen, werden zusätzliche Angebote vorgehalten – so z. B. die Beratung durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) oder für die Arbeitgeber durch die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen (ZFE NRW). Auch wenn der Grundgedanke der Empfehlungen der KOM in Nordrhein-Westfalen bereits umfassend umgesetzt ist, wurden die Empfehlungen ausgewertet. Wesentliche neue Anregungen werden nicht gesehen.

¹ <https://www.mkjfgfi.nrw/menue/kinder/arbeiten-der-kita> und <https://www.mkjfgfi.nrw/menue/jugend/anerkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse-im-bereich-der-sozial-und>

- TOP 11 -

Was folgt für die Arbeit des Landtages und seiner Ausschüsse insbesondere des Europaausschusses aus dem Beschluss des Bundesrates vom 05.07.2024 (Drs. 283/24): „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über Reformen und Überprüfung von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung COM (2024) 146 final; Ratsdok. 6679/24“?



Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2945

A06

10 . September 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den von Herrn Dr. Werner Pfeil erbetenen Bericht zum Thema „Was folgt für die Arbeit des Landtages und seiner Ausschüsse insbesondere des Europaausschusses aus dem Beschluss des Bundesrates vom 05.07.2024 (DRS.283/24): „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über Reformen und Überprüfung von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung COM (2024) 146 final; Ratsdok. 6679/24“.

Ich bitte Sie, den Bericht an den Vorsitzenden des Ausschusses für Europa und Internationales weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

Bericht

des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien für den Ausschuss für Europa und Internationales zum Thema

**„Was folgt für die Arbeit des Landtages und seiner Ausschüsse insbesondere des Europaausschusses aus dem Beschluss des Bundesrates vom 05.07.2024 (DRS.283/24): „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über Reformen und Überprüfung von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung COM (2024) 146 final; Ratsdok. 6679/24“
(September 2024)**

Die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, welches in der oben genannten Bundesratsdrucksache adressiert wird, ist von großer Bedeutung für die Landesregierung. Die Drucksache unterstreicht die Position der Landesregierung, dass die Belange der Länder in EU-Angelegenheiten in besonderem Maße zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung wird sich auch zukünftig für stärkere Mitwirkungsrechte der Länder sowohl gegenüber der Bundesregierung als auch gegenüber den EU-Institutionen einsetzen.

Die Bedeutung, welche die Landesregierung der Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zumisst, wird durch die vielfältigen Aktivitäten auf diesem Politikfeld belegt:

- Regelmäßige Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bei sog. Frühwarndokumenten durch die Ressorts,
- Prüfung von Subsidiaritätsrügen durch die Ressorts im Rahmen von entsprechenden Anträgen im Bundesrat.

Als hervorragendes Beispiel für die praktische und konstruktive Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips auf europäischer Ebene ist auch die Teilnahme an der Fit-For-Future Plattform der Europäischen Kommission zu nennen. Der Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien Dr. Mark Speich ist über den Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) Mitglied dieser Plattform, die im Sinne eines Normenkontrollrats Vorschläge zur Vereinfachung und Entbürokratisierung von EU-Recht unterbreitet. Diesbezüglich hat der Staatssekretär bereits mehrere Berichterstattungen übernommen, u.a. zum EU-Vergaberecht und zu den EU-Strukturfonds. Dabei kommen dem Staatssekretär die Ergebnisse der vom Netzwerk regionaler Hubs zur Bewertung der Durchführung der EU-Politik (RegHub) durchgeführten Konsultationen zugute. Dieser Zusammenschluss von mehr als 40 europäischen Regionen, zu dem auch Nordrhein-Westfalen gehört, führt gezielt Konsultationen bei den Akteuren vor Ort durch.

Anliegen der untersten Ebene können somit als Vorschläge in das europäische Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, wodurch das Subsidiaritätsprinzip schließlich eine praktische und konstruktive Umsetzung erfährt.

Wie sehr sich die Landesregierung auf europäischer Ebene für eine Stärkung der Mitwirkung der regionalen Ebene engagiert, zeigt sich insbesondere an der AdR-Berichterstattung des Staatssekretärs zum Thema „Aktive Subsidiarität: Ein Grundprinzip der EU-Agenda für bessere Rechtsetzung“. Die vom Staatssekretär vorgelegte und am 20. Juni 2024 vom Plenum des AdR angenommene Stellungnahme schlägt eine Vielzahl konkreter Maßnahmen und Instrumente vor, wie die Perspektive der Regionen in der nächsten Legislatur- und Mandatsperiode vom Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission bessere Berücksichtigung finden soll. Unter anderem sollen Prüfungen der territorialen Auswirkung von EU-Recht und Konsultationen der jeweiligen Akteure vor Ort gemäß dem oben beschriebenen Modell des RegHub-Netzwerks zukünftig zum regulären Handwerkszeug der EU-Gesetzgebung gehören, d.h. institutionalisiert und noch stärker genutzt werden. In der Stellungnahme wird auch dargelegt, wie die europäischen Institutionen, namentlich das Parlament, die Kommission und der Rat zukünftig im Wege von Kooperationsvereinbarungen noch besser mit dem AdR und der subnationalen Ebene zusammenarbeiten können. Insbesondere sollten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen auch Zugang zur Arbeit in den Gremien der anderen Institutionen erhalten. Gefordert wird auch eine territoriale Dimension für eine strategisch vorausschauende EU-Politik. Die regionale und kommunale Perspektive müsse stets und institutionalisiert in die Programmplanung der EU einbezogen werden.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung wird die Fortschritte zur Stärkung des Mitwirkungsanspruchs der regionalen Ebene aktiv verfolgen und sich bei ihrer politischen Arbeit auch in Zukunft mit gleichem Ehrgeiz für eine konstruktive Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips auf EU-Ebene engagieren.

Ein fortlaufender Informationsfluss der Landesregierung an den Landtag sowie an den Ausschuss für Europa und Internationales sowie andere befassete Gremien wird durch die sogenannte Parlamentsinformationsvereinbarung (PIV) sichergestellt. Diese gilt ausdrücklich auch für Angelegenheiten der Europäischen Union (V. PIV). Darin ist vereinbart, dass die Landesregierung dem Landtag unverzüglich vom Bundesrat übermittelte Vorhaben der Europäischen Union übermittelt, so dass der Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme vor den Beratungen im Bundesrat hat (V.1 PIV). Zudem unterrichtet die Landesregierung den Landtag in einem Berichtsbogen über Vorhaben der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes berühren (V.3 PIV).

Dazu gehören auch Angaben über den Inhalt des Vorhabens, die Rechtsgrundlage und eine erste Einschätzung zur Vereinbarung mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Folgen des Vorhabens für das Land, insbesondere zu den Kosten, Verwaltungsaufwand und Kommunalverträglichkeit (V.4 PIV).

Gegenwärtig besteht aus Sicht der Landesregierung keine Notwendigkeit für eine Anpassung der bestehenden Mitteilungspflichten in Fragen der Subsidiarität. Denn die Parlamentsinformationsvereinbarung hat sich in diesem Bereich in den letzten Jahren durch die Festlegung konkreter Fristen als verlässliche Grundlage erwiesen.

Die Landesregierung sieht den in der Drucksache erwähnten Reformvorschlags einer „grünen Karte“ als sinnvolles und geeignetes Instrument zur Einbindung der nationalen Parlamente im europäischen Rechtsetzungsprozess an.

Sie begrüßt ausdrücklich die Forderung des Bundesrates und des Europäischen Parlaments, die Frist für die Einreichung begründeter Stellungnahmen der nationalen Parlamente von acht auf zwölf Wochen zu verlängern. Nur so kann eine effektive Beteiligung der nationalen Parlamente gesichert und die demokratische Legitimität gestärkt werden.

Im Hinblick auf die Rolle des Landtags als „Hüter“ des Subsidiaritätsprinzips ist festzustellen, dass die nationalen Parlamente bzw. deren jeweilige Kammern – und damit auch der Bundesrat und die darin vertretenen Länder – nach dem Vertrag von Lissabon über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu wachen haben. Bei Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips kann die Landesregierung eine Subsidiaritätsrüge geltend machen, bei der es sich um die Möglichkeit einer Präventivkontrolle am Beginn eines Gesetzgebungsverfahrens handelt.

- TOP 12 -

Bericht über die Reise des Ministers nach Polen im Juli 2024 unter besonderer Berücksichtigung der Erneuerung des Freundschaftsvertrages mit den Regionen Hauts-de-France und Schlesien („Regionales Weimarer Dreieck“)

- TOP 13 -

Politische Leitlinien, Draghi-Bericht und Kabinett der neuen EU-Kommission

- TOP 14 -
Verschiedenes